

WV

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

Zehnter Jahrgang.

Erstes Heft.

Inhalt:

I. Abhandlungen.

Heyd, Untersuchungen über die Verfassungsgeschichte Genuas bis zur Einführung des Podestats um das Jahr 1200.

Nasse, Ueber die Reformen im britischen Steuerwesen seit der Wiedereinführung der Einkommensteuer durch Sir Robert Peel.

Volz, Geschichte des Muschelgeldes.
Helferich, Studien über württembergische Agrarverhältnisse. Des zweiten Artikels letzte Hälfte.

II. Vermischtes.

Varrentrapp, Das neue Männerzucht-haus in Bruchsal.

III. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1854.



Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Die Herausgabe dieser Zeitschrift erfolgt seit dem Beginne des neunten Jahrgangs nicht mehr allein von den gegenwärtigen Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen und ihrem ehemaligen Genossen Prof. Robert Mohl, sondern in Verbindung mit den Professoren K. H. Rau in Heidelberg und G. Hanssen in Göttingen. Die Verwandtschaft der Zwecke und Mittel des früher von den beiden Letztgenannten herausgegebenen Archivs für politische Oeconomie und Polizeiwissenschaft und der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft hatte schon längere Zeit den Gedanken einer Verschmelzung beider Unternehmungen um so näher gelegt, als auch die an der Spitze beider stehenden Männer sich persönlich nahe standen. Das nämliche Verhältniss hat es bei der eingetretenen Verwirklichung dieses Planes möglich gemacht, dass Programm und Form der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, welche den weiteren Rahmen darbot, einfach beibehalten werden konnten.

Wir werden inskünftige wie früher, nur dass es in einem gemeinsamen Organe statt bisher in zwei getrennten geschieht, eine Förderung der wissenschaftlichen Theorie welche das Leben nicht aus den Augen verliere, eine Behandlung der praktischen Fragen in Staat und Gesellschaft aus dem Gesichtspunkte der Wissenschaft, unser Hauptaugenmerk sein lassen. Und wie bisher erbitten wir uns dazu die thätige Mithülfe aller derjenigen Männer, welche in Wissenschaft und Leben mit uns in einer Richtung zu wirken Beruf und Neigung haben.

Die Bedingungen der Theilnahme bleiben unverändert:

1. Es wird gewünscht, dass die einzelnen Abhandlungen zwei bis drei Druckbogen nicht übersteigen; längere Ausführungen sind daher wo möglich in passende Abschnitte zu zerlegen.
2. Die Abhandlungen erscheinen unter dem Namen der Verfasser; Ausnahmen wird die Redactionsgesellschaft nur aus besonders triftigen Gründen zugeben.
3. Sollten einzelne Abhandlungen als besondere Abdrücke herausgegeben werden wollen, so hat sich die Verlagshandlung mit dem Verfasser besonders zu verständigen.
4. Das Verlagsrecht der in der Zeitschrift erscheinenden Abhandlungen besitzt die Verlagshandlung auf die Dauer von sechs Jahren vom Erscheinen derselben an gerechnet.

Tübingen und Heidelberg, zu Anfang 1854.

Die Herausgeber:

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Helferich	K. H. Rau u. R. Mohl	G. Hanssen
Mitglieder der staatswirthschaftl. Facultät in Tübingen.	Professoren in Heidelberg.	Professor in Göttingen.



Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl und G. Hanssen

in Heidelberg

in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen

Volz, Schütz, Fallati, Hoffmann und Helferich.

Zehnter Jahrgang.

Erstes Heft.



Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1854.



4571

010369

Druck von H. Lämpf jr.

I. Abhandlungen.

Untersuchungen über die Verfassungsgeschichte Genuas bis zur Einführung des Podestats um das Jahr 1200.

Von W. Heyd in Markgröningen.

Zur Orientirung über den gegenwärtigen Stand der genesischen Historiographie sei mir erlaubt, ehe ich zur vorliegenden Monographie übergehe, einige kurze Bemerkungen über die vier neuesten Bearbeitungen der genesischen Geschichte von Serra, Varese, Vincens und Canale voranzuschicken, welche ich näher kennen zu lernen und mit einander zu vergleichen Gelegenheit gehabt habe. Varese ¹⁾, der in Italien sehr geschätzte Verfasser mehrerer historischer Romane, hat es mehr darauf abgesehen, eine lebendige, für das gebildete Publikum lesbare und interessante Darstellung der genesischen Geschichte zu geben. Vincens ²⁾ verfolgt ähnliche Zwecke für seinen Leserkreis, zeigt dabei oft, wo Localpatriotismus den genesischen Geschichtschreibern den wahren Sachverhalt verhüllt, gesundes unparteiisches Raisonement, ist im Allgemeinen gründlicher als Varese, obgleich seine Angaben im Detail oft ungenau sind, und hat, besonders über die Beziehungen Genua's zu Frankreich, manche Detailstudien gemacht. An Gründlichkeit und Gelehrsamkeit steht weit über Beiden der genesische Marchese Girolamo Serra ³⁾; sein Werk ist reich an wichtigen Mittheilungen aus den genesischen Archiven und vorzüglich unterrichtend in Bezug auf die Geschichte des Handels und der Colonieen Genua's; leider fehlt es bei der Darstellung der inneren politischen Geschichte der Stadt an kritischem Auseinanderhalten der verschiedenen Perioden, an richtiger Einreihung des auch hier reichlich gegebenen Materials in die ihm anzuweisende Zeit und an derjenigen Unparteilichkeit und Objectivität, welche auch der Geschichtschreiber seiner eigenen Vaterstadt nie aus den Augen setzen darf. Das Werk umfasst nur die Perioden des Alterthums und des Mittelalters. Nach ihm hat der gene-

1) Storia della repubblica di Genova. 8 Bde. 1835 ff.

2) Histoire de la république de Gènes. 3 Bde. Paris 1842. Der Verfasser hat 20 Jahre in Genua gelebt.

3) Storia dell' antica Liguria e di Genova. 4 Bde. Turin, 1834.

sische Advocat Michele Giuseppe Canale¹⁾, ein Schüler des gelehrten geneuesischen Literarhistorikers Spotorno, eine Geschichte Genua's herauszugeben angefangen, deren eigenthümlicher Werth darin besteht, dass Canale die Verfassungsgeschichte der Stadt viel genauer als seine Vorgänger ins Auge gefasst und dieselbe durch Mittheilung neuer Urkunden aus dem reichen Urkundenschatz der geneuesischen Staats- und Privatarchive aufzuhellen gesucht hat. Schade dass auch dieser verdienstvolle, für die alte municipale Autonomie und republikanische Grösse seiner Stadt patriotisch begeisterte Mann den Fehler so mancher italienischen Geschichtschreiber theilt, die sich durch ihre Liebe zur Vaterstadt und zum Vaterland den freien Blick für die Erkenntniss des wahren geschichtlichen Sachverhalts in gar vielen Fällen trüben lassen; das Werk liest sich oft mehr wie das Plaidoyer eines Advocaten, als wie ein Geschichtswerk; sagt doch der Verfasser selbst: „*La mia storia era più una causa della patria da trattare e difendere che una semplice narrazione di cose accadute*“ IV, 579.

In Deutschland ist eine specielle Bearbeitung der Geschichte Genua's noch nicht unternommen worden. Meine kleine Monographie kann nicht den Anspruch machen, diese Lücke in der deutschen Litteratur auszufüllen; sie beschränkt sich auf die Verfassungsgeschichte Genua's in der ersten Hälfte des Mittelalters. Die Entstehung der municipalen Freiheit, zu der die italienischen Städte im Mittelalter sich aufgeschwungen haben, ist neuerdings namentlich von K. Hegel und Bethmann-Hollweg zum Gegenstand gelehrter Erörterungen gemacht worden, welche auch im weiteren Publikum Interesse für diese Frage erregt haben. Eine historische Monographie, welche an einer einzelnen dieser Städte den stetigen Fortgang von dem Genuss der ersten spärlichen Freiheiten bis zur vollen Selbstregierung verfolgt und den Organismus des mittelalterlichen Municipiums in seiner frühesten Gestalt darstellt, wird nicht unverdienstlich und um so interessanter sein, wenn diese Stadt, wie es bei Genua der Fall ist, zudem theilweise ganz eigenthümliche, sonst nicht gekannte Verfassungsformen zeigt.

Das Material zu vorliegender Arbeit haben mir theils die Bibliotheken von Stuttgart und Tübingen, theils die von Turin und Genua, welche ich, auf einer grösseren Reise durch Italien begriffen, im Herbst 1852 besuchte, geliefert. Man wird finden, dass nicht nur die betreffenden geneuesischen Chronisten bei Muratori, sondern auch das, was ihre neuern Herausgeber zu ihrer Erläuterung beigebracht haben, nicht nur die Municipalstatute Genua's selbst, sondern auch deren treffliche Erklärungen von Raggio und Cibrario, wie auch viele andere zerstreute Documente²⁾, endlich nicht nur die oben-

1) Storia civile, commerciale e litteraria dei Genovesi. Bis jetzt 4 Bände. Genua 1844. 1846.

2) Dass aus der grossen Urkundensammlung, welche Genua an seinem liber jurium besitzt, bis jetzt immer blos einzelne Urkunden herausgegeben wurden und der Druck des Ganzen (wie ich höre durch den gelehrten Turiner Professor Ercole Ricotti) erst vorbereitet wird, hatte ich für meine Arbeit lebhaft zu bedauern.

genannten Hauptschriften über Genua's Geschichte aus neuester Zeit, sondern auch manche andere in Deutschland seltene italicische Monographien benützt und ausgebeutet sind. Was die Bearbeitung des Stoffs betrifft, so habe ich mein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, auf Grundlage einer richtigen Erklärung der Quellen, die nicht mehr und nicht weniger in denselben sucht, als sie wirklich sagen, ein möglichst treues und urkundlich genaues Bild von der Entwicklungsgeschichte der genuesischen Municipalfreiheit (innerhalb der durch den Titel bezeichneten Gränzen) zu gewinnen.

Vielleicht dürften Untersuchungen über Pisa's Geschichte im früheren Mittelalter in nicht allzu ferner Zeit nachfolgen.

I.

Genua vor Errichtung des Consulats.

Die meisten italienischen Städte reichen mit ihren Anfängen ins Alterthum zurück, wenn nicht ins vorrömische, so doch ins römische, und ihre Verfassungsform war zur Zeit der römischen Herrschaft überwiegend die des Municipiums. So erfreute sich auch die alte Stadt der Ligurier Genua unter den Römern der Municipalfreiheit ¹⁾. Es ist nun bekanntlich eine der Hauptfragen in Betreff der Geschichte der italienischen Städte die, ob die römische Municipalfreiheit in der Uebergangszeit vom Alterthum zum Mittelalter vernichtet worden, ob somit die freiheitliche Verfassung, zu der wir diese Städte im Mittelalter sich erheben sehen, eine völlig neue Erscheinung des Mittelalters sei, oder ob in der That jene Municipalverfassung wenn auch nur unscheinbar und schattenhaft die genannte Zeit überdauert habe und die mittelalterliche Städtefreiheit nur eine unmittelbare Fortsetzung der altrömischen sei. Zu der letzteren Ansicht hat unter Anderem der Umstand verführt, dass die freien Städte des Mittelalters für ihre Institutionen römische Namen adoptirten. So stehen auch an der Spitze des mittelalterlichen Genua, wie wir sehen werden, Consules, die mittelalterlichen Chronisten sprechen von

1) Gruter, inser. p. 1019. nr. 10. Giornale ligustico anno H. fasc. 3.

dem Senatus der Stadt ¹⁾) und sogar der für das römische Municipium spezifische Name des „*ordo decurionum*“ erscheint noch im 13. Jahrhundert bei den Fortsetzern des Caffaro (a. a. 1264 etc.). Aber nicht immer lässt sich aus der Identität der Namen — welche hier zudem nicht ganz zutrifft, da an der Spitze des römischen Municipiums nicht Consuln, sondern Duumvirn standen — auf die Identität der Sache schliessen. Vergleiche man nur das römische Municipium und die mittelalterliche freie Stadt, man wird den grossen Unterschied beider nicht übersehen können, man wird finden, dass die Aehnlichkeit sich auf die allgemeinsten Verfassungsformen, welche zum Wesen jeder freien Stadt gehören, und auf jene klassischen Namen reducirt, deren Adoption für die mittelalterliche Stadt sich so leicht erklärt aus den klassischen Erinnerungen, welche in Italien wie in keinem andern Land durch das ganze Mittelalter hindurch, auch durch dessen barbarischste Zeiten immer wach blieben. Vergewenwärtige man sich nur die geschichtlichen Verhältnisse, unter welchen das römische Municipium fortbestanden haben soll bis zum Mittelalter. Schon der Alles nivellirende Despotismus der römischen Kaiser konnte von der localen Freiheit der italienischen Städte nichts übrig lassen, als einen ärmlichen Schatten und illusorische Namen. Auf die Kaiserzeit folgte die Herrschaft der deutschen Stämme; die Longobarden nahmen den Römern schon einen guten Theil ihrer persönlichen Freiheit, und das Wallen ihrer *duces, gastaldi, judices* in den römischen Städten liess der Municipalfreiheit, wenn sie je dieselbe noch daselbst angetroffen hätten, keinen Spielraum. Endlich die Einverleibung Ober- und Mittelitaliens in die fränkische Monarchie, welche Italien mit einem Netz von Grafschaften überzog, deren Mittelpunkt die Städte waren, und der im Gefolge der fränkischen Herrschaft einreissende Feudalismus, welcher den Associationen freier Bürger gewiss nicht günstig war. Wahrhaftig es wäre ein Wunder, wenn die alte städtische Freiheit durch all Das sich hindurchgerettet hätte.

Aber, müssen wir fragen, ist denn auch die städtische Frei-

1) Z. B. Caffaro a. a. 1163. Obert. Cancell. a. a. 1164. Ottobon. Scriba a. a. 1188.

heit Genua's all diesen vernichtenden Einflüssen ausgesetzt gewesen? Die meisten neuern genuesischen Historiker, namentlich Oderico ¹⁾, Spotorno ²⁾, Serra und Canale ³⁾ sind mit einer Gefässentlichkeit, welche mehr ein Product des Localpatriotismus als unpartheiischer Geschichtsbetrachtung ist, bemüht gewesen, Alles zu beseitigen, was auf eine Unterordnung Genua's unter die ostgothischen, longobardischen, fränkischen Herrscher, was auf eine Einverleibung Genua's in den Verband des italienischen Königthums oder des germanisch-römischen Kaiserthums, was auf eine Herrschaft feudaler Gewalthaber über die Stadt hindeutet, und wenn sie je in den ersten Zeiten des Mittelalters das Herrschen einer nicht-municipalen Macht in der Stadt zugestehen, so soll doch diese Macht keine andere als eine einheimische sein, damit ja das jungfräuliche Genua nicht von fremden Barbaren bezwungen erscheine, und wieder keine andere, als die sanfte Macht des Krummstabs in der Hand des genuesischen Erzbischofs, welche die städtische Freiheit mehr beschützt als bedrückt, mehr zur Entwicklung gebracht als gehemmt hätte. Schon dass die Ostgothen ihre Herrschaft über Genua erstreckt haben, wird z. B. von Serra bezweifelt, da weder zur Zeit Theoderichs noch während der Regierung der folgenden Könige ein Repräsentant der königlichen Gewalt daselbst oder überhaupt in Ligurien erwähnt werde. Aber genügt denn nicht schon der Umstand, dass amtliche Ausschreiben des Senators Cassiodor ⁴⁾, im Namen König Theoderichs erlassen, die Juden in Genua gegen Bedrückungen schützen, vollkommen als Beweis für die Unterordnung Genua's unter ostgothische Herrschaft? Andernfalls wäre ja Theoderich gar nicht dazu gekommen, Befehle an die Genueser zu erlassen, und es wäre ihm nie eingefallen, Juden in seinen Schutz zu nehmen, die ausserhalb des ostgothischen Reiches wohnten ⁵⁾. Aber

1) Lettere Ligustiche. Bassano 1792.

2) In der neuen Ausgabe der Annalen Agostino Giustiniani's. Genua I. 1834. II. 1835 und sonst.

3) S. das Vorwort.

4) Var. II, 26. IV, 33.

5) Canale's Bemerkung gegen seinen Recensenten im Arch. stor. ital. Append. nr. 13 Dominico Buffa (welcher unserer Ansicht ist): Teodorico

auch von der longobardischen Herrschaft soll Genua sammt der ganzen ligurischen Küste im Wesentlichen verschont geblieben sein. Bis 641 sicherlich; aber in diesem Jahr fiel der 7te longobardische König Rothari mit einem Heer über die Städte der ligurischen Küste her. Dass dies ein blosser vorübergehender Plünderungs- und Verheerungszug gewesen, behaupten Canale und Serra ¹⁾. Der viel spätere und auch sonst verdächtige Chronist Fredegar könnte dies zu bestätigen scheinen, wenn nicht auch er ausdrücklich sagen würde (bei Bouquet II, p. 440. 441. Cap. 71), Rothari habe die (angeführten) ligurischen Städte, indem er sie verheerte, plünderte, der Mauern beraubte, zugleich dem (römischen) Reich entrissen (*de imperio auferens*), und befohlen, jene Städte von nun an Dörfer zu nennen. Hingegen Paul Diaconus, welcher hier die einzig verlässliche Quelle ist, spricht ganz bestimmt von einer Eroberung (*cepit*) ²⁾. Nach der Erzählung beider Chronisten stiessen auch die Longobarden dort auf keinen erheblichen Widerstand, und ohne einen solchen hätten sie gewiss das Küstenland, dessen Besitz erst ihr oberitalienisches Gebiet vervollständigte, nicht wieder fahren lassen ³⁾. Serra

fattosi re dei Romani in questa sua qualità aderiva alle suppliche degli ebrei di Genova confermando ad essi la facoltà conceduta da' cristiani imperatori di poter ragunarsi in sinagoga e riparare i suoi tetti sdrusciti (IV, p. 554) ist offenbar ein Nothbehelf, und seine Forderung, dass, um die Zugehörigkeit Genua's zum Reich Theodorichs behaupten zu können, man auch wissen müsste, ob dessen Befehl wirklich befolgt worden sei (p. 556), eine Pedanterie.

1) Canale I, p. 36. 37. Serra I, p. 252 f.

2) IV, 47. Bei Muratori I, p. 471.

3) Wenn Serra l. c. p. 253 behauptet: „Gewiss machte Rothari aus Ligurien kein Dukat, und ebensowenig weiss man davon, dass er es seinen andern Provinzen einverleibt hätte“, so ist hiegegen zu erwähnen, dass allerdings auf einem in Pavia befindlichen Grabstein ein longobardischer Dux Liguriae Audoald erscheint, welchem die Existenz nicht abgesprochen werden kann. Allein Oderico macht die richtige Bemerkung (im 10. seiner ligurischen Briefe), dass das ligurische Küstenland von der späteren Kaiserzeit an bis ins frühere Mittelalter herein zu den „Alpes Cottiae“ gerechnet wurde, während der Name Ligurien auf das piemontesische Binnenland jenseits des Po übergieng, so dass wir also wahrscheinlich in dem obigen Dux Liguriae keinen longobardischen Herzog, der über Genua zu gebieten gehabt hätte, erkennen dürfen, was aber die Besitznahme dieser Stadt und der übrigen

(*ibid.*) macht zwar darauf aufmerksam, dass die katholischen Bischöfe Mailands, welche vor den Verfolgungen der arianischen Longobarden sich nach Genua als auf ein katholisches Territorium zurückgezogen hatten, auch nach der Expedition Rothari's dort zu residiren fortfuhren, was nicht geschehen wäre, wenn die arianischen Longobarden sich in bleibenden Besitz von Genua gesetzt hätten. Allein einmal wurden die Longobarden selbst wenige Jahre darauf katholisch, ferner waren jene Bischöfe in ihrem Exil ziemlich unschädlich, und Rothari konnte sich recht wohl darauf beschränken, sie von ihrem Amtssitz Mailand ferne zu halten. Noch unwahrscheinlicher als die bisherigen Behauptungen genuesischer Geschichtschreiber ist die, dass auch die grosse Monarchie Karls d. Gr., die Erbin der longobardischen Macht in Italien, das ligurische Küstenland und speciell Genua nicht in sich begriffen habe. Hören wir Spotorno ¹⁾, so wären die Anzeichen, die für eine directe Herrschaft der karolingischen Dynastie über Ligurien sprechen, sehr schwach gesäet und unsicher. Aehnlich spricht sich Canale (I, p. 38) aus, und Serra (I, p. 253 f.) giebt bloss zu, dass die Ligurier die Macht Karls d. Gr. geachtet (*venerata*) und bei manchen Gelegenheiten seine Wünsche (*voleri*) erfüllt haben (!); von fränkischen Befehlshabern über Genua sei in den alten Gesetzen und Chroniken der Genuesen nichts zu finden (dort ist eine solche Notiz auch gar nicht zu suchen), und es sei wahrscheinlich, dass auch nach der Wiederherstellung des Kaiserthums durch Karl d. Gr. Ligurien sich unabhängig erhalten habe, soweit dies eben einer so kleinen Landschaft möglich gewesen sei (?). Es ist nun zwar zuzugeben, dass unter den Marken, die Karl d. Gr. bildete, eine ligurische oder genuesische Mark, von welcher Durandi ²⁾ und Muratori ³⁾ sprachen, sich nicht haltbar nachweisen lässt. Mit Recht bemerkt Oderico l. c. p. 94—96, dass Ligurien ja gar kein Gränzland der fränkischen Monarchie gebildet habe, das gegen feindliche Nach-

ligurischen Küste durch die Longobarden um nichts unwahrscheinlicher macht.

1) In dem oben angeführten Werk I, p. 548.

2) Piemonte Cispadano 1774. 4^o. p. 281.

3) *Antiq. Ital. Dissert.* VI, p. 40, und *Antich. Estensi* I, p. 33 ff.

barn hätte vertheidigt werden müssen, und die *marchia Genuae* oder *Januensis*, welche in einer von Raggio ¹⁾ citirten Urkunde und in den Bestallungsbriefen Kaiser Friedrichs I. von den Jahren 1164 und 1184 (s. unten) vorkommt, lässt nicht auf eine karolingische Mark dieses Namens zurückschliessen ²⁾. Wohl aber berichten die Annalen Einhards und nach ihm die des Fuldaer Mönchs Ehard, die Chronik Regino's, die *Annales Tiliani* ³⁾, dass „*Hadumarus* (*Hadumar*, *Hademarus*) *comes (praefectus) civitatis Genuae*“ im Jahr 806 auf einer Expedition zur See fiel, welche Pipin, damals mit der Verwaltung Italiens von seinem Vater, Karl d. Gr., betraut, gegen Corsika veranstaltet hatte. Dies ist der Gelehrsamkeit Oderico's nicht entgangen. Aber sein Scharfsinn weiss einen Ausweg (p. 110), welcher der Stadt Genua die Schande erspart, einen karolingischen Grafen in ihren Mauern gesehen zu haben. Auch Genf nämlich führt den Namen Genua bei den Chronisten jener Zeit ⁴⁾, und dieses burgundische und das ligurische Genua werden in der oben angeführten Stelle bei Fredegar (Bqt. II, 440) dadurch unterschieden, dass das letztere durch den Beisatz *maritima* bezeichnet wird. Wenn nun auch Oderico es nicht wagt, kategorisch die Behauptung aufzustellen, — Canale thut es aber —, dass, wenn Genua ohne den genannten Beisatz bei einem Chronisten jener Zeit vorkomme, darunter immer Genf zu verstehen, also in unserm Fall der *comes Genuae* nothwendig ein Graf von Genf sei, so behauptet er immerhin die Möglichkeit dieses Letzteren und nimmt seinerseits Hadumarn für einen Grafen von Genf. Aber ist es nicht im höchsten Grade gesucht, bei einer Expedition, die von Italien ausgeht, und bei welcher als einer nicht sehr bedeutenden wir eine Betheiligung weiterer Truppen als der dort verfügbaren nicht annehmen dürfen, auf einer Flotte, die von der italienischen Küste ausgeht, einen von jenseits der Alpen hergekommenen Grafen zu vermuthen und nicht den Grafen einer italienischen Seestadt? Und wenn dieser Hadumar als Franke bezeichnet wird (*unus e nostris*.

1) Mon. hist. patr. Leges municipales Col. 265.

2) Vgl. auch die Bemerkungen Leo's, Gesch. Ital. II, S. 136 f.

3) Pertz, Mon. Germ. hist. I, p. 193. 353. 564. 224.

4) Pertz I, p. 40. 151. 453. II, 319 etc.

Ein. *unus e Francis. Regin.*), ist es denn so gar undenkbar, dass das ligurische Genua einen fränkischen Grafen gehabt hat, während wir wissen, dass die Karolinger auch sonst nach Italien fränkische Grafen gesetzt haben? — Doch es findet sich noch eine andere, keineswegs „unsichere Spur“ der Zugehörigkeit Genua's zu den karolingischen Ländern. Ludwigs des Frommen Sohn, Lothar, an seines Vaters Stelle König von Italien, versammelte im Mai 825 auf der königlichen Curtis Olonna die geistlichen und weltlichen Grossen des Reichs zu einem Reichstag. Unter den Beschlüssen in kirchlichen Dingen, welche von diesem Reichstag ausgingen ¹⁾, befindet sich auch der bekannte, welcher das Halten und Besuchen der (geistlichen) Schulen in Italien aufs Neue einschärft und bestimmt, von welchen Städten aus diese, von welchen jene Schule besucht werden solle. Hier werden nun auch unter Andern die Genueser zur Schule von Pavia gewiesen, wie denn auch über andere ligurische Städte, wie Ventimiglia und Albenga, in ähnlicher Weise verfügt wird. Wir haben hier vor uns nicht etwa eine von König Lothar blos wiederholte und sanctionirte Anordnung kirchlicher Behörden, welche sich über den ganzen mailändischen Sprengel hin und somit auch auf die ligurischen Städte erstreckt hätte, ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Gebiet Lothars gehörten oder nicht, es ist davon entfernt gar keine Rede, obgleich uns dies Spotorno (a. a. O. I, S. 549) glauben macht und Canale treulich acceptirt, sondern es ist ein Befehl des Königs von Italien (der zugleich Kaiser ist) im Einverständniss mit den weltlichen und geistlichen Grossen seines Reichs erlassen, und wenn durch diesen Befehl (ganz falsch spricht Serra I, p. 254 von einer diesfallsigen Erlaubniss) die Genueser angewiesen werden, die in dieser Stadt sich zum Studium Bestimmenden der Schule von Pavia zuzuschicken, so werden damit die Genueser ganz untrüglich als Unterthanen Lothars bezeichnet, welche dessen Befehle zu respectiren haben (und ebenso die Bewohner von Ventimiglia, Albenga u. s. w.).

Nach allem Bisherigen zerfällt die Behauptung der genuesischen Geschichtschreiber, dass die Stadt Genua (sammt der

1) Pertz, Legg. II, p. 248 ff.

ganzen ligurischen Küste) den ostgothischen, longobardischen und fränkischen Königen und Kaisern gegenüber völlige oder auch nur beschränkte Unabhängigkeit behauptet und in dieser ganzen Uebergangszeit vom Alterthum zum Mittelalter ihrer alten municipalen Freiheit nicht verlustig gegangen sei, in ein Nichts. Königliche Befehle werden vielmehr an die Genueser erlassen, königliche Beamte gebieten über sie. Dies hindert übrigens nicht, dass die genuesischen Bischöfe einen gewissen Antheil an der Gewalt über die Stadt auch in bürgerlichen Dingen hatten. Schon Karl d. Gr. hatte den Bischöfen eine mächtige Stellung neben den Grafen gegeben. Noch mehr Einfluss bekamen sie bekanntlich in den verwirrungsvollen Zeiten des (9. und) 10. Jahrhunderts, wo die Städte so oft von ihren weltlichen Machthabern im Stich gelassen, ihren Schutz und ihre Vertretung nur bei den Bischöfen fanden. Was Genua betrifft, so können wir auf die Macht des Bischofs in jenen Zeiten, welche sich übrigens hier wie auch in andern italienischen Städten (Bologna, Padua, Verona, Mailand, Pisa, Siena) nie bis zur ausschliesslichen Herrschaft der Kirche über die Stadt oder, was dasselbe besagt, bis zu völliger Verdrängung der weltlichen Machthaber aus der Stadt gesteigert hat, nur zurückschliessen aus der Stellung, welche der Bischof oder vielmehr der nunmehrige Erzbischof Genua's später zur Zeit der städtischen Selbstregierung noch inne hatte. Canale¹⁾ weist mit Recht darauf hin, dass im Anfang des Communalregiments der erzbischöfliche Palast der Ort war, wo die Consuln wohnten und amleten, der Rath zusammenberufen wurde u. s. w.²⁾, dass Consuln und Erzbischof gemeinschaftlich Verträge unterschrieben³⁾, Befehle in Angelegenheiten des Stadtreiments gaben⁴⁾, dass Vasallen der Stadt zugleich dem Erzbischof huldigten, auswärtige Mächte ihre Schreiben an den Erzbischof und die Commune von

1) I, p. 267 ff., auch Serra I, p. 285 in der Kürze.

2) Dasselbe finden wir in andern Städten Italiens, s. bei Bethmann-Hollweg die Urkunden aus Muratori und das Statut von Pistoja, § 92.

3) Auch hiefür giebt es Beispiele genug, z. B. episcopus, consules und cives von Nismes und Arles unterschreiben einen solchen in der Urkunde bei Menard, *histoire de Nismes* I, preuves, p. 52.

4) S. die zwei Urkunden vom Jahr 1151 bei Canale I, p. 270.

Genua richteten. Später, als die Commune erstarkt war, trat die erzbischöfliche Gewalt zurück, und die weltlichen Häupter der Gemeinde nahmen die Zügel allein in die Hand ¹⁾. Aus jenem anfänglich nahen Verhältniss und gemeinschaftlichen Handeln beider Gewalten können wir schliessen, dass beim Beginn der städtischen Selbstregierung die Erzbischöfe eine traditionelle Macht hatten, welche die Consuln der Gemeinde nicht umhin konnten zu berücksichtigen. Andere Beweise bei Spotorno (l. c. II, 709), die Canale weiter ausführt, scheinen minder überzeugend, ebenso würde die auch sonst bei italienischen und andern Städten häufig vorkommende ²⁾ Bezeichnung des Stadtgebiets als *episcopatus* oder *archiepiscopatus* ³⁾ nicht viel beweisen, zumal da *comitatus Januae* und *comitatus Januensis* noch häufiger sich findet, wovon Beispiele unten S. 19 Anm. 1 folgen.

Endlich im Jahr 958, immerhin im Vergleich mit andern italienischen Städten sehr frühe, findet sich ein bescheidener Anfang von Freiheiten und Rechten, in deren Genuss die Genueser befestigt werden durch den König Berengar II. (von Ivrea) und seinen Mitregenten Adalbert. Dieser älteste Freiheitsbrief, welcher in dem *liber jurium* (s. S. 4, Anm. 2) als ältestes genuesisches Document obenan steht, ist schon im Jahr 1827 in Druck gegeben von Silvestre de Sacy ⁴⁾, besser bei Canale IV, p. 593 und in der leider unvollendeten neuen Ausgabe des Caffaro ⁵⁾, welcher Urkunden beigegeben sind. Die genannten Könige Berengar und Adalbert bestätigen die jetzt näher zu besprechenden Rechte, wie sie sagen, „*petitione Hebonis (al. Heberti, Evorii)*

1) Denselben Gang der Entwicklung weist Bethmann-Hollweg bei andern Städten Italiens nach (Ursprung der lomdarb. Stadtfreiheit S. 157).

2) Bethmann-Hollweg S. 161. 109.

3) Statut des Consulats in den Mon. hist. patr. Leges munic. cap. 30, und Capitoli vom Jahr 1161 bei Cibrario (beides unten näher anzuführen).

4) Notices et extraits des manuscrits du Roi T. XI, p. 2. 3.

5) Caffaro e suoi continuatori, testo latino con traduzione italiana, note e documenti. Genova, Carniglia 1828. Eine correkte Ausgabe des Caffaro mit Benützung des vorzüglichen Pariser Codex, welche Vioussoux dem Archivio storico italiano einverleiben wollte, ist leider beim blossen Wunsch stehen geblieben.

nostri dilecti fidelis“. Serra stellt sich dies so vor, als ob die Stadt Genua, die er sich als völlig unabhängig denkt, in der Person des Hebo einen Gesandten an jene Könige geschickt hätte, mit der Bitte, jene Rechte anzuerkennen und zu bestätigen, und dass die Könige dies gethan haben nicht als Souveräne von Genua, sondern weil sie der ihnen befreundeten Stadt gern ihren Schutz angedeihen liessen (I, p. 286. 254). Schon Vincens bezweifelt mit Recht jene Stellung Hebo's als Abgeordneten Genua's (I, p. 99), und dass Serra das Verhältniss zwischen Genua und den beiden Königen unrichtig auffasst, zeigt der Inhalt des Briefs selbst. Fielen die Privilegien, welche darin eingeräumt werden, in das Gebiet des internationalen Rechts und Verkehrs, so liesse sich der Satz Spotorno's (zu Giustiniani I, 553) und Canale's, dass zuweilen Privilegien auch von fremden Souveränen ertheilt werden, anwenden und der Freiheitsbrief mit der vollkommensten Unabhängigkeit Genua's vereinbaren. Aber was wird denn den Genuesen von den Königen gewährt? Zum Ersten, dass all ihr Besitz, welcher Art, welchen Ursprungs und welcher rechtlichen Natur er auch sei, ihnen ungeschmälert erhalten bleibe. Eine unabhängige Stadt wird sich aber wohl den gesicherten Fortbestand des Privatbesitzes ihrer Bürger nicht von fremden Königen gewährleisten lassen ¹⁾. Zum Andern heisst es: *jubemus, ut nullus dux, marchio, comes, vicecomes, sculdasius, decanus vel quaelibet regni nostri magna parvaque persona in eorum domibus potestative ingredi audeat aut mansionem tollat vel aliquam injuriam vel molestationem facere conetur, sed liceat eis pacifice et quiete vivere*, d. h. kein Träger der königlichen Gewalt soll in amtlicher Eigenschaft in die Privathäuser der Genueser eindringen dürfen, oder von ihnen

1) Die Bemerkung Canale's, dass in den Zeiten des Feudalismus der Privatbesitz die „*governativa amministrazione*“ involvirt habe, (IV, p. 557) passt für seinen Zweck, die damalige Einwohnerschaft Genua's als eine unabhängige, also doch wohl eine politische Einheit bildende Bürgerschaft darzustellen, so wenig, dass sie vielmehr aus den Bewohnern Genua's lauter Feudaldynasten machen würde, was doch widersinnig wäre. Die ganze Ausdeutung der Urkunde bei Canale IV, 556 ff. macht dem Advocaten Canale mehr Ehre, als dem Historiker.

Quartiergeld erheben (s. Ducange s. v. mansio), oder sonst sie bedrücken und ihnen beschwerlich fallen. Werden so die Befugnisse der königlichen Beamten den Genuesern gegenüber in einigen bestimmten Punkten beschränkt, so wird damit unfehlbar die Unterordnung der Letzteren unter die königlichen Beamten im Allgemeinen bejaht, d. h. die Genueser erscheinen ganz unbestreitbar als Untergebene der beiden Könige ¹⁾). Auch ist noch gar keine Spur davon vorhanden, dass die Genuesen eine Commune gebildet, Communalbeamte gehabt hätten. Nicht der Stadt oder einer Gemeinheit werden diese Rechte ertheilt, sondern „*omnibus nostris fidelibus et habitatoribus in civitate Januensi*“. So ist das Privilegium der Könige Berengar und Adalbert, wie die ganz ähnlich lautenden Privilegienbriefe der Kaiser Heinrich II. und Heinrich III. für Mantua aus den Jahren 1014 und 1055 und die andern gleichzeitigen für Pisa und Cremona ²⁾), lange noch kein Zeugniß bestehender städtischer Freiheit und Selbstregierung, sondern nur eine entfernte Vorbereitung dazu, sofern die Stadtbewohner von den Fürsten durch grössere Garantien für die Freiheit ihrer Person und ihres Besitzes und durch das geringere Maass der ihnen angesonnenen Leistungen vor der Masse der übrigen Unterthanen bevorrechtet werden. Auf dieser Stufe rechtlicher Entwicklung stand aber die Einwohnerschaft der

1) Die Bewohner Genua's werden von den Königen „*nostris fideles*“ genannt. Würden wir *fidelis* hier nicht „getreu, ergeben“ erklären, sondern in seiner mittelalterlichen juridischen Bedeutung nehmen, so würde das Undenkbare herauskommen, dass alle einzelnen Bewohner Genua's im Lehnverhältniss zu den beiden Königen gestanden hätten, somit in einem viel engeren Verhältniss, als dies Canale gern zugeben möchte. Wenn später die genuesischen Gesandten den hohenstaufischen Kaisern gegenüber erklären, die Stadt Genua sei den Letzteren bloß Fidelität schuldig, so anerkennen sie damit ein Feudalverhältniss zwischen der Stadt als Commune oder den dieselbe repräsentirenden Consuln und den Kaisern, was himmelsweit verschieden ist von einem Feudalverhältniss der Genueser als einzelner Individuen, wie sie damals noch aggregatmässig nebeneinanderstanden. Dies gegen Canale IV, 557. 558.

2) Bei Muratori, *Antiq. Ital.* IV, p. 13. 16. 20. 23.

italienischen Städte damals und sogar noch im Anfang des 11ten Jahrhunderts durchgehends ¹⁾).

Wir lassen diesem Privilegienbrief sogleich einen zweiten folgen, welchen im Jahr 1056 der Markgraf Albert, Sohn des Opizzo, den Genuesern ausgestellt hat. Er findet sich gedruckt bei Cibrario, storia della monarchia di Savoia ²⁾ und fast gleichlautend bei Canale II. p. 378—382. Auch er ist nicht an die Commune Genua gerichtet, sondern blos an die *cuncti habitatores infra civitatem Januae*. Somit finden wir die Genueser im Jahr 1056 im Allgemeinen noch auf derselben Stufe der Entwicklung des bürgerlichen Lebens, wie beim vorigen Privileg. Der Brief des Markgrafen verspricht den Genuesern gewisse hergebrachte Gewohnheiten, angestammte Rechte und Freiheiten ungeschmälert zu lassen. Es hatte sich also ein Gewohnheitsrecht ³⁾ festgestellt, dessen Bestimmungen hiemit durch ein breve de consuetudine, wie das Statut am Schluss heisst, urkundliche Sanction erhalten. Es ist bekannt, wie sehr damals Einigung auf dem Boden des Rechts Noth that; denn das in der fränkischen Monarchie herrschende System der persönlichen Rechte hatte dazu geführt, dass in derselben Stadt bei gemischter Bevölkerung die verschiedensten Rechte Gültigkeit haben konnten. So bekannten sich in Genua nach den von Raggio eingesehenen Urkunden des Mscr. Cicala (im Besitz des Herrn Advokat Molfini in Genua), wozu noch die weiteren Mon. hist. patr. Chart. I. p. 325 u. 508 kommen, die meisten Personen allerdings zum römischen Recht, aber andere auch zum longobardischen und wieder andere zum salischen ⁴⁾. Wie sehr aber die Rechtsgemeinschaft die Einigung der Bürger der Stadt überhaupt befördern musste, ist klar. Ebenso

1) Siehe die Ausführung bei Bethmann-Hollweg S. 128.

2) Tom. I. Append. p. 310—314. Vgl. dazu die erklärende Uebersetzung p. 143—145.

3) Auch die Könige Berengar und Adalbert berufen sich in dem Theile ihres Dekrets, worin sie versprechen, den Besitz der Genueser nicht anzutasten, auf eine consuetudo derselben, aber Allem nach begreift dort die consuetudo nichts Weiteres, als das Besitzrecht, das ihnen als freien Männern zukam.

4) Mon. hist. patr. Leges munic. col. 239 not.

lag in dem Genuss höherer und ausgedehnterer Freiheiten, welche das Gewohnheitsrecht den Genuesern sicherte, eine Vorstufe der einstigen Autonomie ¹⁾. Aber auf der andern Seite ist unser Rechtsstatut vom Jahr 1056 ein sicherer Beweis davon, dass diese Autonomie selbst damals noch nicht errungen war. Die Sätze desselben ²⁾ beziehen sich zum grösseren Theil auf die Besitzverhältnisse, gehen dahin, den abhängigen Besitz möglichst dauernd, ungestört, gesichert zu machen oder die freie Verfügung über das Eigenthum auch auf Seite der Frauen, Sklaven und Halbfreien zu erweitern. Ein anderer Theil aber betrifft die Beziehungen der Genueser zur Staatsgewalt und zu den öffentlichen Leistungen. „Die *massarii* (zinspflichtige Bauern), welche auf den Gütern der Genueser sitzen, dürfen weder Proviantlieferungen noch Quartiergeld (Einquartirungslast in Geld verwandelt) noch andere Abgaben weder an die Markgrafen noch an die *Viccomites* noch an ihre Bevollmächtigte zahlen; ebenso sind ihre Weinbergarbeiter (? *pastenatores*) von öffentlichem Dienst frei. Die freien Bewohner der Stadt können zu keinem andern *placitum* (Gerichtsversammlung) gezogen werden, als zu einem innerhalb der Stadt gehaltenen ³⁾. Wenn die Markgrafen zum *Placitum* kommen, so erhalten die Vorzufordernden 15 Tage vor-

1) Canale (IV. p. 561) findet, dass *consuetudo* durchweg im Mittelalter bedeute *il modo di regolarsi di proprio e governare le interne facende*, also völlige Autonomie in innern Angelegenheiten in sich schliesse, während doch faktisch eine Menge mit Gewohnheitsrechten ausgestattete Städte und Landschaften von dieser Autonomie noch weit entfernt waren.

2) Cibrario vergleicht damit die von Heinrich II. 1014 bestätigten hergebrachten Rechte der „*homines majores in marchia Saonensi (Savona) in castello*“ (bei Mon. hist. patr. Chart. I. col. 404), welche allerdings viele Aehnlichkeit mit den genuesischen Rechtsbestimmungen haben; nur sind diejenigen, für welche diese Urkunde ausgestellt ist, nicht freie Bewohner einer Stadt, sondern Ritter in einem Castell (*majores, nobiliores*).

3) Diese Bestimmung kommt häufig vor z. B. im Communalstatut von Laon: *Homines pacis (d. h. der Commune) extra civitatem placitare non compellentur*. — Absolute Befreiung von der Theilnahme an *placitis*, wie Canale findet, liegt nach der richtigen Erklärung nicht in der Stelle. Ueberhaupt in dem Statut eine völlige Befreiung von feudalen Gebräuchen, Rechten und Forderungen zu sehen, wie Canale (I, 66), ist ein Beweis grosser Oberflächlichkeit oder grosser Verblendung.

her die Insinuation.“ Die letzteren Sätze sind für die politische Lage Genua's in der damaligen Zeit entscheidend. Es geht daraus hervor, dass im Jahr 1056 Markgrafen in Genua *placita* halten, d. h. Gerichtsbarkeit üben, — was jedenfalls die von Canale behauptete gräfliche Gewalt des Bischofs über die Stadt ausschliesst, — während zugleich die ganze Existenz unseres Statuts zeigt, dass diese Markgrafen Genua gegenüber eine Stellung einnehmen, welche ihnen die Befugniss gibt, dem Gewohnheitsrecht der Stadt ihre Sanction zu ertheilen. Und wäre auch unser Rechtsstatut, nach welchem es etwas Stehendes war, dass *marchiones placitum ad tenendum* nach Genua kamen, gar nicht vorhanden, so läge uns doch ein einzelner Fall dieser Art vor darin, dass derselbe Albertus marchio, welcher unser Rechtsstatut gegeben hat, im Jahre 1039 *civitate Janua in via publica ipsius civitatis ad singulorum hominum justitiam faciendam ac deliberandam* zu Gericht sitzt ¹⁾. Canale gesteht (I, 54): „Gewiss ein solches Factum zerstört jede entgegenstehende Conjectur, indem es zeigt, dass im Schoose von Genua selbst ein feudaler Gewalthaber sein Tribunal hatte und Recht sprach mit allen den friedlichen Formen, welche das Recht dazu präsumiren.“ Er findet dieses Factum, das er aber nicht wegläugnen kann, unvereinbar mit dem Privilegium der Könige Berengar und Adelbert (mit seiner Auffassung dieses Privilegiums nämlich) und mit der gräflichen Gewalt des Bischofs (die blos Canale annimmt), und wagt (I, 284) die nachträgliche Vermuthung, der Markgraf Albert habe vielleicht aus besonderem Auftrag des Bischofs und der Consuln (?), nicht aber in Ausübung eines ihm von Haus aus zustehenden Rechtes jenes *placitum* gehalten. Zuzugeben ist, dass im 12. und 13. Jahrhundert von der Commune Genua öfters fremde Rechtskundige (als besonders unpartheiisch) berufen und autorisirt wurden, in der Stadt Recht zu sprechen ²⁾, aber was hat diess mit den Markgrafen zu schaffen, welche nach Genua zu kommen pflegten

1) Mon. hist. patr. Chart. I, 527—529.

2) S. die Urkunden bei Canale II. p. 366 f. und die Nachrichten bei Leo Gesch. It. III. p. 440.

(s. das Rechtsstatut), um *placita* zu halten? Ihre Berechtigung lag einfach darin, dass sie die alte gaugräfliche Gewalt ausübten; denn an dem Namen Markgrafen dürfen wir uns nicht stossen, wissen wir ja doch, dass die feudalen Machthaber im 11. und 12. Jahrhundert mit dem einfachen Grafentitel sich höchst selten begnügten und Markgrafen damals wie Pilze aus der Erde schossen (vgl. Leo. II, 137) und heisst doch der Sprengel Genua's nach wie vor einfach *comitatus* ¹⁾ neben dem seltenern *marchia*, welches jetzt seine Erklärung darin findet, dass *marchiones* dem Distrikt sicher wenigstens im 11. Jahrhundert vorstanden (s. oben), wie auch der Titel *marchio* in dem Rechtsstatut noch mit dem Titel *comes* abwechselt. Forschen wir weiter dem Ursprung dieser Berechtigung zur gräflichen Gerichtsbarkeit nach, so finden wir ihn in der königlichen Vollmacht dazu. Das Königreich von Italien war aber damals, wie wir wissen, in den Händen der deutschen Kaiser.

Dagegen sträuben sich nun freilich die genuesischen Geschichtschreiber mit aller Macht, irgend eine Abhängigkeit Genua's von den deutschen Kaisern als Königen Italiens anzuerkennen. Es ist das ein alter Streitpunkt zwischen genuesischen und deutschen Publicisten. Während die Herren von Senkenberg ²⁾ und von Münsterer ³⁾ im vorigen Jahrhundert dieselbe mit aller Macht aufrecht zu halten suchten, läugneten dieselbe genuesischen Seits Borgo und Camosci schon vor Canale. Letzterer stellt die Sätze auf: „Genua und Venedig (natürlich die alte Rivalin Venedig darf nichts vor Genua voraus haben!) waren beide vom abendländischen Reich unabhängig (I, 111)“ und (I, 147): „Genua gehörte nicht zum Königreich Italien und konnte nicht regiert (*governata*) werden von den Pfalzrichtern

1) Comitatus Januae in einer Urkunde von 1002. Mon. hist. patr. Chart. I. p. 350 f., comitatus Januensis in einer Urkunde von 1033 bei Murat. Antich. Est. I. p. 98—100, comitatus Genuensis in einem Testament vom Jahr 1060. *ibid.* p. 245 u. s. f.

2) Imperii germanici jus ac possessio in Genua ligustica ejusque dittonibus. Hannoverae 1751. 4.

3) Mémoire touchant la supériorité impériale sur les villes de Gènes et de S. Remo. Ratisbonne 1768. 8. u. Essai sur l'origine et le progrès de la prétendue indépendance génoise. *Ibid.* 1769. 8.

und Pfalzgrafen, welche jenes verwalteten (*amministravano*).“ Wir werden später sehen, dass die Stadt Genua auch zur Zeit, als sie sich zur freien Commune erhoben hatte, ihre Abhängigkeit vom deutschen Kaiser noch in gewissem Grade anerkannte. Schon diess lässt darauf schliessen, dass das noch viel mehr in früherer Zeit stattfand, als die Stadt noch nicht Commune war. Aber es lassen sich dafür auch Beweise vorbringen. Dass einerseits die Kaiser sich als Herrn von Genua ansahen, geht z. B. aus der Urkunde für das Kloster Boblir vom Jahr 972 hervor, durch welche Kaiser Otto I. dem genannten Kloster den Besitz der Kirche S. Pietro, *quae est sita in civitate Januae*, bestätigt (Mon. hist. patr. Chart. I. p. 233). Andererseits werden Urkunden, die in Genua ausgestellt sind oder Genua betreffen, mit den Regierungsjahren der deutschen Kaiser bezeichnet (*ibid.* p. 325. 350. 428 ff.), und obgleich Canale die Möglichkeit davon läugnet (*s. oben*), kommen doch in Genua kaiserliche Pfalzrichter (*judices sacri palatii*) vor. Ein solcher unterschreibt einen Schenkungsbrief, der in Genua zur Zeit Kaiser Otto's III. für das dortige Kloster S. Siro ausgestellt wird (*ibid.* p. 325). Und eine schöne Anzahl von solchen (einer davon heisst sich auch *judex domini regis*) umgibt den Markgraf Albert in der Eigenschaft von Schöffen bei dem *placitum*, das er 1039 auf offener Strasse in Genua hält (*ibid.* p. 529), zum sichern Beweis davon, dass hier kaiserliches Gericht gehalten wird.

Also kaiserliches Gericht hielten diese Markgrafen in Genua. Es lag darin noch ein Rest ihres alten Beamtencharakters. Im Uebrigen mögen sie allerdings in jener Zeit mehr Feudaldynasten als Beamte gewesen sein. Auf diese veränderte Stellung deutet schon diess hin, dass sie die Stadt, welche in karolingischer Zeit den Mittelpunkt der Grafschaft gebildet hatte und ihr immer noch den Namen gab, verlassen hatten ¹⁾ und wahrscheinlich auf ihren ländlichen Besitzungen und Burgen lebten. Ohne Zweifel waren sie in der Stadt für gewöhnlich durch den *vicecomes* vertreten. Im Gegensatz zu denen nämlich, welche in dem *vicecomes* einen

1) Wir können diess schliessen aus dem Umstand, dass sie zum *placitum* nach Genua kamen (*s. oben*).

bischöflichen Beamten sehen (so fasst auch Canale den genuesischen auf), hat Bethmann-Hollweg nachgewiesen, dass er in den italienischen Städten jene auch seinem Namen am Besten entsprechende Stellung als Vertreter des *comes* (*marchio etc.*) einnahm. Eine Bestätigung dieser Rolle des *vicecomes* für Genua scheint zu liegen einestheils in der Assistenz des *vicecomes* Obertus bei dem Placitum des Markgrafen Albert 1039, anderntheils in der Bestimmung des Rechtsstatuts von 1056, die *massarii* auf den Ländereien der Genueser sollen keine Abgaben entrichten dürfen „*nec ad marchiones nec ad vicecomites nec ad aliquem illorum missum.*“ Eine weitere Veränderung lag aber darin, dass in unserer Periode die gräflichen, markgräflichen, herzoglichen Würden bekanntlich erblich geworden waren. Wir sind dadurch von selbst aufgefordert, zu ermitteln, welchem von den oberitalienischen Dynastengeschlechtern unser Markgraf Albert angehörte, von dem wir vorläufig durch das Rechtsstatut v. 1056 bloß wissen, dass sein Vater ein Markgraf Opizzo war.

Um uns in dem Labyrinth der italienischen Geschlechtergeschichte nicht zu verirren, gehen wir der Fährte nach, welche uns ein Dekret des Hohenstaufenkaisers Friedrichs I. v. J. 1164 weist. In demselben bestätigt der Kaiser dem Markgrafen Opizzo Malaspina den Besitz von Allem, „*quae in Januensi marchia vel archiepiscopatu ejus rationabiliter antecessores visi sunt habere tam in civitate quam extra cum omnibus regalibus et cum omnibus his quae ad ipsorum marchiam pertinere noscuntur omniaque regalia quae ad nos et ad imperium pertinent in supradictis omnibus locis, tam in his omnibus, quae antecessores sui habuere aut ipse modo habet in Janua et ejus marchia*“ ¹⁾. Die Mark Genua in diesem Dekret zu erklären = confine und darunter bloß die Lunigiana zu verstehen, welche an's Genuesische gränzt (Canale I. p. 53) hindert der Umstand, dass ausdrücklich im Dekret die Rechte in der Stadt einbegriffen sind. Diese Rechte der Markgrafen Malaspina in der Stadt mögen damals allerdings längst zu blossen Ansprüchen

1) Muratori Antich. Estensi I. p. 161 f.

herabgesunken sein, seitdem die Stadt einmal als mächtige Commune dastand. Aber sie müssen früher eine Wahrheit gewesen sein, denn das Dekret weist darauf hin, dass schon die Vorfahren Opizzo Malaspina's Rechte in der Umgebung der Stadt nicht blos, sondern auch speciell in der Stadt gehabt haben und zwar „*regalia, quae ad nos et imperium pertinent.*“ Die Malaspina's aber ¹⁾ stammen mit den Pallavicini's und Este's in direkter Linie ab ²⁾ von dem *comes et marchio Adalbertus*, welcher am Ende des 9. Jahrhunderts lebte. Litta's Bemerkung, dass die Mark, von der er sich genannt habe, „die Mark von Mailand gewesen sei, welche auch die Lombardei und das Genuesische in sich begriff und wahrscheinlich den Namen Markgrafschaft Ligurien führte,“ ist zu haltlos und vag, als dass man sie adoptiren könnte. Wir müssen uns daran halten, dass Adalbertus in einer Bulle Pabst Honorius' II. *Marchio Lunensis*, d. h. Markgraf von Luni ³⁾ genannt wird und 884 das Kloster S. Caprasio dell' Aulla bei Luni stiftet, auch mit Gütern ausstattet, welche zum Theil „*in finibus Lunensis*“ gelegen sind (Murat. Antich. Est. I, 210 f. 218 f.). Vielleicht er schon, jedenfalls aber seine nächsten Nachkommen erwarben sich eine Menge Besitzungen in Ober- und Mittelitalien, namentlich in der Lombardei und in Toscana. Immer aber blieb der Ausgangs- und Mittelpunkt der Macht dieses Hauses die Lunigiana (Landschaft von Luni), welche nördlich an das Genuesische gränzt. Adalberts Sohn war Obertus I., welcher als Pfalzgraf Kaiser Otto's I. eine Rolle spielte, dessen Sohn aber Obertus II., Arduins von Ivrea eifriger Anhänger und Schicksalsgenosse. Provana l. c. p. 266 sagt von diesem Obertus II.: „er war Graf der genuesischen und theilweise auch der mailändischen Mark (?) und hatte ungeheure Besitzungen in Toscana,

1) Codice diplomatico dei Malaspina. Pisa 1769.

2) Ich habe über diese Genealogien verglichen Muratori *Antichità Estensi*, Scheid *Origines Guelphicae*, Litta *famiglie celebri (Este)*, Gerini *memorie storiche d'illustri scrittori e di uomini insegni della antica e moderna Lunigiana* (Massa 1829. 2 Voll.).

3) Luni eine bedeutende mittelalterliche Handelstadt, welche nicht mehr existirt; sie lag bei dem jetzigen Sarzana s. Provana *studj critici sovra la storia d'Italia a' tempi del re Ardoino* (Memorie dell' Accademia di Torino. Serie seconda T. VII. 1845) p. 270 f. und Serra l. c. I, 467—469.

Lunigiana und der Lombardei.“ Was uns hier speciell interessirt, ist, dass er 994 in Lavagna bei Genua ein *placitum* hält (Mural. ib. I. p. 134). Nach seinem Tode ging sein Stamm in mehrere Linien aus einander und seine Besitzungen zersplitterten sich in viele, zum Theil sehr kleine Theile. Wir verfolgen diess nicht weiter, sondern fassen nur in's Auge den *Obertus qui et Opizzo marchio*, welcher sich als *filius bonae memoriae item Oberti similiter marchio* (soll heissen *marchionis*) in einer Testamentsurkunde v. J. 1060 bezeichnet. Wahrscheinlich ist er ein Sohn Obertus' II. und nicht Obertus' I. (wie Litta annimmt). Dass er aber jedenfalls einen dieser Obertus zum Vater hat, beweist sein Testament selbst. Denn die Güter, über die er hier disponirt, lassen ihn als einen Theilhaber an der reichen Erbschaft derselben erkennen¹⁾; sie liegen zum Theil im Lunen-sischen und Genuesischen. Dieser Opizzo, wahrscheinlich derselbe, welcher eine Zeitlang von K. Heinrich II. gefangen gehalten wurde²⁾, ist nun der Gründer der Malaspina'schen Linie, obgleich der Name Malaspina selbst erst von seinem Urenkel *Albertus marchio Liguriae* angenommen wird. Opizzo ist aber auch der Vater des Markgrafen Albert, welcher 1039 ein *placitum* in Genua hält und 1056 jenes Rechtsstatut für die Genueser festsetzt. Wir haben gesehen, dass in dem letzteren Albert sich *filius Opizzonis* heisst und der Vater muss bei der Ertheilung desselben anwesend gedacht werden; denn die Worte am Schluss: *„et cartulam promissionis debent facere praedicti marchiones“* können nur auf Albert und seinen Vater gehen. Ganz dazu stimmt, dass im Jahr 1053 *Albertus filius Opizzoni* (also unser Albert) gleichfalls gemeinschaftlich mit seinem Vater Obertus oder Opizzo eine Schenkungsurkunde ausstellt (bei Murat. Antich. Est. I. p. 247). Da der Vater im Jahr 1060 (s. oben) sein Testament machte, so ist wahrscheinlich, dass er um diese Zeit starb. Wirklich stellt unser Albert

1) S. das Nähere über diese Erbschaft bei Muratori Antich. Est., wo auch die hier besprochene Testamentsurkunde (I. p. 245).

2) Arnulfi gesta archiep. Mediol. bei Pertz Mon. X. p. 11. vgl. mit Thielm. Chron. ib. V. p. 836 und Provana am angef. Orte S. 287.

1076 und 1077 2 Schenkungsurkunden ¹⁾ als *filius quondam Obizonis* aus. Endlich 1097 unterschreibt er eine Urkunde seines Sohnes Ubertus, worin dieser über einen Theil der vom Vater ihm abgetretenen Güter verfügt und welche beweist, dass Albert an jenem grossen obertischen Erbe gleichfalls seinen Theil erhalten hatte ²⁾. Es ist diess das letzte Dokument, welches wir von ihm besitzen. Aus Allem geht hervor, dass um die Mitte des 11. Jahrhunderts ein Markgraf aus dem Geschlecht der Malaspina die gräfliche Gerichtsbarkeit in Genua ausübte. Da der Vater dieses Markgrafen, Opizzo, das Gewohnheitsrecht der Genueser mitsanctionirt, so muss auch er in Genua etwas zu sagen gehabt haben, und man sieht nicht ab, warum nicht auch die Vorfahren dieser Malaspina's, von welchen gerade die Besitzungen und Würden des Geschlechts sich herleiteten, die mächtigen Markgrafen Obertus jene Gewalt über und in Genua gehabt haben sollen, da, wie gesagt, damals Grafenwürde und Grafenrecht sich forterbte. Doch darüber lässt sich bei dem Mangel aller Quellen nur eine Vermuthung äussern. Wenn Markgraf Albert bis 1097 lebte, wie aus der letzten Urkunde hervorgeht, so erlebte er die Erhebung Genua's zur Commune noch. Dadurch ging jene gräfliche Gewalt der Familie über Genua freilich verloren, und der Opizzo Malaspina, welcher von Kaiser Friedrich I. mit den Rechten seiner Vorfahren über die Stadt und die Mark Genua wiederbelehnt wurde, musste sich, was die Stadt selbst betrifft, gewiss mit den leeren Ansprüchen begnügen. Ja er selbst wurde Vasall des Erzbischofs von Genua, sein Sohn Moruello sogar Vasall der Commune Genua (Obert. Cancell. a. a. 1172. Leo Gesch. Ital. II. p. 108. Anm. 120). Ein Wechsel des Geschicks, den damals manches Grafen-, Pfalzgrafen- und Markgrafengeschlecht erfahren musste. Dass ihn die Malaspina's mit Ungeduld ertrugen, beweisen die vielen Kämpfe dieses Geschlechts mit der Stadt.

1) Mon. hist. patr. Chart. I, 653—655.

2) Muratori Antich. Estensi I. p. 251 f.

II.

Genua als Commune unter Consuln.

Nach dem Bisherigen muss es wohl aufgegeben werden, die Erhebung Genua's zur Commune, welche, wie wir sehen werden, gegen Ende des 11. Jahrhunderts erfolgte, als eine Wiederbelebung des, wenn auch unscheinbar, doch in der Hauptsache unversehrt fortexistirenden römischen Municipiums anzusehen; sie ist vielmehr etwas wesentlich Neues. In der Regel ist nun die Erhebung der italienischen Städte zur Selbstregierung dadurch bezeichnet, dass Consuln an die Spitze derselben treten. Die ältesten urkundlich sicher erweislichen frei gewählten Consuln an der Spitze eines Gemeinwesens des Mittelalters finden sich in dem Castrum Blandrate im Jahr 1093 ¹⁾. Man zieht daraus den nicht ganz unwahrscheinlichen Schluss, dass in Mailand, von welchem dieses Blandrate abhängig war, das Consulat schon vor 1093 errichtet wurde (mailändische Quellen erwähnen mit Sicherheit erst 1107 Consuln in dieser Stadt), und Karl Hegel findet es sehr wahrscheinlich, dass der Name Consuln für die städtische Obrigkeit in der freien Verfassung der Commune zuerst in Mailand gebraucht wurde. Es wird sich hierüber nichts Bestimmtes ausmachen lassen. Nur ganz wenige Städte haben das Consulat, folglich Communalverfassung vor Anfang des 12. Jahrhunderts: ausser Mailand (?) und Blandrate noch Pisa (? 1094 ²⁾, Asti (1098 ³⁾ und unser Genua.

Wenn man auf so verdächtige Quellen, wie Cicala und Roccatagliata, die übrigens unter dem entschieden Falschen auch manches Probekhaltige zu enthalten scheinen ⁴⁾, sich verlassen könnte, so hätten wir Dokumente für das Bestehen des Con-

1) S. die sehr merkwürdige Urkunde nr. 423 in Mon. hist. patr. Chart. I. p. 708 f.

2) Nach Muratori Antiq. Ital. III. p. 1100 f. Canale I. p. 276.

3) S. die Urkunde bei Durandi Memorie dell' Accademia di Torino T. XI. p. 17 f. Cibrario storia della monarchia di Savoia I. p. 171 f.

4) Eine genaue Kritik dieser Sammlungen wäre ein verdienstvolles Unternehmen, das aber blos in Genua selbst ausgeführt werden könnte.

sulats in Genua schon aus den Jahren 1039, 1056 und 1080, wie Raggio in den Erläuterungen zu dem unten näher zu erwähnenden Statut des Consulats vom Jahr 1143 mittheilt. Im Jahr 1039 sollen sich in einer Urkunde mehrere Richter finden, darunter „*Villielmo consule e giudice del signor re*“ und „*Iterio Consule e Giudice del sacro palazzo*.“ Die hier gemeinte Urkunde ist ohne Zweifel eine und dieselbe mit derjenigen, welche bei dem *placitum* des Markgrafen Albert von dem Jahr 1039 aufgesetzt wurde, jedenfalls sind die genannten Villielmo und Iterio identisch mit den *Vuilielmus iudex domini regis* und *Iterius iudex sacri palatii*, welche bei dem Placitum unterschreiben. In der achten Urkunde dieses Placitums (Mon. hist. patr. Chart. I. p. 529) führen sie den Consulstitel nicht, ein Falsarius hat ihn im Mscr. Cicala eingeschwärzt; wenn er je ächt wäre, so könnte hier Consul bloß Ehrentitel sein, nicht die Würde des Magistrats einer freien Stadt bezeichnen, welche sich mit der eines kaiserlichen Pfalzrichters nicht wohl vertragen würde. Im J. 1056 sollen mehrere namentlich genannte Consuln in der Kirche S. Siro die Bestimmung getroffen haben, dass die genuesischen Schiffe, welche mit Salz von Sardinien kommen, einen Theil davon als Abgabe zahlen (Canale I. p. 67 ohne Angabe der Quelle). Aber eben in dieses selbe Jahr fällt das Rechtsstatut Markgraf Alberts, welches uns Genua in einem ganz andern politischen Zustand als in dem der Selbstregierung zeigt; folglich ist entweder diese Urkunde unterschoben, oder sind die Consuln wenigstens keine Gemeindeconsuln. Im Jahr 1080 werden (nach Cicala, Roccatagliata, Giustiniani) 4 Consuln, Rectoren und Gerichtsherrn der Stadt erwähnt, aber die Urkunde, in welcher diess geschieht, wird nach Spotorno's Angabe (Anmerk. zu Giustiniani II. p. 712) für unächt gehalten, die Sache selbst sei zwar durchaus richtig, aber die Jahrzahl falsch, gesteht Spotorno selbst. Somit ist für die Zeitbestimmung des Anfangs des Consulats diese Urkunde nicht zu gebrauchen. Sicher haben wir Consuln in Genua im Jahr 1099, oder, je nachdem man rechnet, 1098. Denn dafür ist der Chronist Caffaro ein untrüglicher Gewährsmann (s. den Eingang seiner Annalen). Es erscheint übrigens wahrscheinlich, dass Caffaro nicht den ersten Anfang

des Consulats in Genua meldet, dass dasselbe somit älter ist und Canale's Meinung, Genua habe vor allen andern Städten Consuln gehabt, mag ihm immerhin unbenommen bleiben, nur soll er nicht glauben, sie bewiesen zu haben (IV, 588).

Wäre das Fortbestehen des altrömischen Municipiums in Genua irgend zu erweisen, so liesse sich die Savigny'sche Ansicht, nach welcher die Consuln der mittelalterlichen Communen die unmittelbaren Nachfolger der alten Duumviri des Municipiums sind, auch auf Genua anwenden, wie Raggio thut (a. a. O. S. 262). Da aber diess nicht ist, so müssen wir uns nach einer andern Erklärung dieser Institution umsehen. Canale im Zusammenhang mit seiner Ansicht, dass die Commune sich herausgebildet habe aus der bischöflichen Schutzherrschaft über die Stadt, versucht eine andere Erklärung. Im Jahr 1052 nämlich überlässt der Bischof Obertus von Genua ihm zustehende Zehnten der Kirche S. Siro; als anwesend bei diesem Schenkungsact werden blos Kleriker aufgeführt, der Notar aber stellt die Urkunde aus *„praecepto suprascriptorum consulum.“* Diess muss sich, da keine andern Zeugen vorkommen, auf die genannten Kleriker beziehen. Daraus glaubt nun Canale schliessen zu können, dass die Consuln anfangs nichts als Scabinen des Bischofs gewesen seien, somit das Consulat unmittelbar aus dem bischöflichen Regiment hervorgewachsen sei. Allerdings kommt *consul* (vgl. *consulere*) in der Bedeutung Rathmann, Schöffe vor z. B. Pertz Mon. V. p. 207, wo auch Wilmans (Otto 3. p. 85) so übersetzt. Aber sehr häufig ist es auch blosser Ehrentitel. Nehmen wir aber auch Consul hier in der ersteren Bedeutung, so ist doch ein Zusammenhang zwischen diesen Geistlichen, welche ohnediess *consules* = Schöffen blos in dem Moment heissen, wo sie in der Rathversammlung des Bischofs sitzen, sonst nie, und den Gemeindeconsuln so ohne alle geschichtliche Analogie, dass wir denselben nicht so ohne Weiteres annehmen dürfen. Man bedarf überhaupt für die Erklärung des Gemeindeconsulats keiner historischen Anknüpfungen. Wir werden dasselbe auch bei Genua wie bei andern italienischen Städten mit Bethmann-Hollweg als eine zugleich mit der städtischen Freiheit entstandene Institution betrachten dürfen. Seine Entstehung ist das Werk einer

mehr oder minder gewaltsamen Erhebung der Bürger der Stadt zur Selbstregierung.

Was eine solche Communalerhebung in Genua begünstigte und vorbereitete, war einmal der kriegerische Geist, welcher durch die Kriege mit den Saracenen auf Corsika und Sardinien frühzeitig in den Genuesern erwachte, und der durch Handel erworbene Reichthum, dann die Entfernung der Markgrafen aus der Stadt, endlich der Genuss alter „guter Gewohnheiten“, welche die persönliche Freiheit beförderten, die öffentlichen Leistungen beschränkten, die freie Verfügung über das Eigenthum begünstigten. Das Rechtsstatut des Markgrafen Albert, welches uns mit diesen *consuetudines* bekannt macht, lässt uns eben auch einen kleinen Anfang municipaler Gestaltung erkennen. Wir wissen nämlich, dass die Schöffen (Scabinen) in Italien häufig *judices civitatis* genannt werden und dass letzterer Name mit der Zeit den ersteren verdrängt; wir wissen ferner, dass diese „städtischen Richter“ die Kenntniss der bürgerlichen Gewohnheitsrechte fortpflanzen, über ihrer Erhaltung wachen und in gewissem Grade Vertreter der Bürgerschaft im öffentlichen Leben sind ¹⁾. Wenn wir nun die Worte des obengenannten Rechtsstatuts am Schluss: *„cartulam promissionis debent facere praedicti marchiones de consuetudine et praecepto Januensium, qualiter judex Januensium laudaverit“* genauer in's Auge fassen, so begegnen wir hier einem solchen *judex civitatis* in der Eigenschaft eines Gewährsmanns für den Inhalt des genuesischen Gewohnheitsrechts gegenüber den Markgrafen, also in einer gewissen repräsentativen Stellung. Immerhin war aber von da noch ein guter Schritt zur Erlangung municipaler Selbstregierung.

Den geschichtlichen Hergang der Erringung der Municipalfreiheit kennen wir bei Genua nicht. Was die Basis derselben während ihres Bestehens war, das wird ihr auch den Ursprung gegeben haben, die Association der Bürger. Die Ein-

1) Vgl. ausser den Werken von Karl Hegel und Bethmann-Hollweg Gius. Rovelli, storia di Como P. II. p. LXXXV., Provana studj l. c. Einl. u. die dort citirten Urkunden von Otto III. und Arduin v. Ivrea.

gangszeilen des Caffaro, welche uns den ersten Bericht über das Consulat in Genua geben, lauten so: *In civitate Januensium compagna trium annorum et sex consulum incoepa fuit.* Was verstehen wir unter dieser Compagnia oder wie sonst geschrieben wird *Compagna*, welche als die Trägerin des Consulats erscheint? Das Wort *Compagnia* oder *Compagna* erscheint in den Annalen und in den Urkunden der Stadt Genua in sehr verschiedenen Bedeutungen, die sich im Grunde auf drei reduciren: 1) Soldatenabtheilung, Fähnlein, 2) Stadtquartier, 3) bürgerliche oder politische Association (auch deren Dauer, deren Umfang, deren Statut wird mit dem Wort bezeichnet ¹⁾). Weder die Soldatencompagnien noch die 8 Stadtquartiere, welche auch Compagnien heissen (ihre Namen s. bei Caffaro a. a. 1130 u. 1134), kommen hier in Betracht. Die *Compagna*, von der Caffaro in der obigen Stelle spricht, ist eine Bürgerverbindung mit politischen Zwecken ²⁾. Ueber das bürgerliche Associationswesen in dem damaligen Genua hat nun Heinrich Leo (Geschichte Italiens II, 82 f.) sich folgende Anschauung gebildet: „Nach dem Zurücktreten des Unterschiedes stammthümlicher Abstammung ward die ganze Bürgerschaft Genua's in Compagnien, Genossenschaften getheilt. Diese Compagnien bildeten die politische Grundeintheilung der Bürgerschaft des genuesischen Staates. Sie waren Eidgenossenschaften und Keiner konnte genuesischer Bürger sein, der nicht den Eid in einer Compagnie geleistet hatte. Den Zutritt zu den öffentlichen Aemtern gewährte nur die Theilnahme an den Compagnien. Sie waren Gesammtbürgschaften u. s. w.“ Hätte Leo statt dessen gesagt: „die Bürgerschaft Genua's bildete eine Compagnie,“ hätte er dieser Einen Compagnie dann jene Prädikate gegeben, sie sei eine Eidgenossenschaft, eine Gesammtbürgschaft, die Grundlage des genuesischen Staats gewesen, hätte er endlich die Entstehung derselben in das Ende des 11. Jahrhunderts gesetzt, so hätte er das Richtige getroffen. So aber begeht er eine grosse Verwechslung, wie uns folgende Worte zeigen: „Früher waren vielleicht 6 solcher Compagnien, (?) hernach

1) S. Raggio l. c. p. 257. 258.

2) Ganz fehl geht Vincens (I, 37. 77), wenn er von einer Handelskompagnie und deren Actionären spricht!

gewiss 7; im Jahr nachdem die Consuln in 3 *de communi* und 3 *de placitis* getheilt waren, ward eine 8te Compagnie hinzugefügt,“ Leo folgt hier dem Caffaro, dieser aber spricht in den Stellen, welche Leo im Auge hat, von den Stadtquartieren, Leo glaubt, es sei von Compagnien in der Bedeutung freier Associationen die Rede und wird so verleitet, überhaupt von Compagnien in der Mehrzahl zu sprechen als von verschiedenen neben einander bestehenden Gesamtbürgerschaften, in welche sich die Genueser bleibend getheilt hätten ¹⁾. In demselben Irrthum und in derselben Verwechslung bewegt sich Canale (I, 95. 96. 273—275). Wollen wir uns ein richtiges Bild von der Organisation machen, welche die Bürgerschaft Genua's zur Zeit der Communalerhebung sich gab und als Grundlage der Communalverfassung bewahrte — vorher ist überhaupt von keiner Com-

1) In diesem Irrthum bestärkt ihn eine Stelle des Bartholomäus Scriba, welche freilich Zustände des 13ten Jahrhunderts schildert, aber nach Leo's Angabe für die ältere genuesische Verfassung höchst wichtig sein soll. Sie lautet: „quum autem plures communitates et compagniae dicerentur esse in Januensi civitate et diutius viguisse, complures Nobiles, qui non erant in ipsis compagniis, prout eis videbatur, honores assequi non poterant, ut debebant, nec ad communis officia vocabantur etc.“ und gibt die Veranlassung der Verschwörung des Wilhelm von Mari im Jahr 1227 an. Jeder aber, der die Geschichte dieser Verschwörung mit Aufmerksamkeit liest, findet, dass in jener Stelle nicht von Associationen die Rede ist, welche die bleibende Grundeintheilung der Bürgerschaft bildeten, sondern von damals im Jahr 1227 schon einige Zeit her bestehenden, nicht an's helle Tageslicht sich wagenden (dicerentur) Factionen (communitates et compagniae), welche mit Erfolg darauf ausgingen, unter Ausschliessung Anderer die Staatsämter aus ihrer Mitte zu besetzen, gegen welche aber nun Wilhelm von Mari und seine Genossen eine andere compagnia sive conjuratio bildeten; der damals über die Stadt gebietende Podestà cassirt im Interesse des Gemeinwohls und der öffentlichen Ruhe alle diese compagniae. Hier ist also compagnia = conjuratio gebraucht. Ebenso kommt es vor im Statut v. Pistoja (Murat. Antiq. IV), wo die städtischen Beamten und ihre Wähler schwören müssen, nicht in einer compagnia zu sein, ferner in dem Vertrag König Heinrichs VI. mit Siena, dessen Bürgern verboten wird conjurationem vel compagniam zu machen (Pertz Legg. II, p. 182); endlich bestanden um die Mitte des 12ten Jahrhunderts conventus quos compagnias vocant, welche Innocenz II. unterdrückt wissen will (Hüllmann, Städtewesen III, 20. Raynouard, französisches Municipalrecht II. p. 235).

pagna die Rede —, so dürfen wir diese Bürgerschaft nicht in verschiedene politische Associationen getheilt denken: es bestand bloß Eine staatliche Association unter den Bürgern, die sich nur von Zeit zu Zeit immer wieder erneuerte, die *compagna* ¹⁾. Sie ist, um ihr Wesen kurz zusammenzufassen, eine geschworene Einigung der Bürger Genua's zu einer politischen Corporation, deren Mitglieder zu gegenseitiger Hülfe und gemeinschaftlicher Vertheidigung der städtischen und persönlichen Freiheit sich verpflichtet haben und welche sich durch selbstgewählte Consuln autonomisch regiert. Wir erkennen die Zwecke der Compagna am Besten aus den Capitoli della Compagna di Genova vom Jahr 1161, welche Cibrario ²⁾ herausgegeben hat. Es ist in denselben der Eid enthalten, den im Jahr 1161 jedes Mitglied der *compagna* schwor. Die Mitglieder schwören, sich unter einander nicht anzugreifen, zu verwunden oder zu beschädigen (p. 317. 318), vielmehr einander gegen feindliche Angriffe zu schützen und zu helfen, den Feinden der Compagna keinen Vor-schub zu leisten (p. 316 f.), den merkantilen Vortheil Genua's zu wahren, das Parlament zu besuchen, wenn sie irgend können, den Befehlen der Consuln im Krieg und im Frieden Folge zu leisten, in ihrem Gericht nach bestem Gewissen ihr Urtheil abzugeben, die umgelegten Abgaben unweigerlich zu bezahlen, gegen das Consulat und die Compagna nicht zu conspiriren oder sich mit den Waffen in der Hand gegen sie zu erheben. Die Compagna umfasste nicht alle Einwohner der Stadt. Es wird vielmehr in den gleich zu erwähnenden Statuta Consularis deutlich unterschieden zwischen der *compagna* und der *civitas* oder dem *commune civitatis* (z. B. Cp. 5. 7. 35. 56), ja es wird (Cp. 15) der Fall gesetzt, dass ein Bewohner der *civitas*, des *burgum* oder des *castrum* ein Mitglied der *compagna* anfallt. Wirkliche Mitglieder der Compagna konnten nämlich bloß solche sein, welche auch fähig waren, mit den Waffen in der Hand die

1) S. Seite 656. Anm. 1.

2) Storia della monarchia di Savoia, Append. p. 315 ff.

Interessen der Compagna zu verfechten. Ein Kleriker konnte Amts halber, ein Minderjähriger und ein Greis Alters halber dieser Anforderung nicht nachkommen; sie wurden nicht Mitglieder, genossen aber den Schutz der Compagna. Ueberhaupt wird von solchen gesprochen, welche zum Eintritt in die Compagna nicht tauglich befunden und daher auch nicht in dieselbe berufen werden (Statuta consularis Cp. 10). Jeden aber, der nur irgend tauglich war, suchte die Compagna zum Mitglied zu acquiriren, und wir finden, dass sie eifrig und gewaltsam sich auszubreiten strebt. Jedes Mitglied schwor (wenigstens im Jahr 1161), wenn es Einen in dem Alter von 16 bis 70 Jahren wüsste ¹⁾, der noch nicht zur *compagna* gehörte, aber dazu tauglich wäre, diesen den Consuln anzugeben. Die Consuln riefen auf solche Angaben hin oder auch von selbst die, die sie in's Auge gefasst hatten, auf und luden sie zum Beitritt ein. Wehe dem, der dann nicht innerhalb 40 Tagen eintrat! Er genoss fortan nicht den Rechtsschutz der Compagna, seine Klagen wurden von den Consuln nicht gehört, kein Compagna-Mitglied durfte ihm helfen, wenn er mit einem andern Mitglied Streit hatte, keines durfte ihn oder seine Sachen über Meer führen oder auch nur mit ihm auf demselben Schiffe fahren; dass er unter solchen Umständen kein öffentliches Amt erhalten konnte, war ohnediess klar; er hatte überhaupt mit der Compagna nur dann eine Berührung, wenn er als Angeklagter vor ihr Gericht kam (Statuta consularis Cap. 13. vgl. mit Capitoli v. J. 1161 p. 317 Cibr.) ²⁾. Diese gewaltsame mit terroristischen Maassregeln verbundene Propaganda zeigt, wie energisch die Bürgerschaft gegen reactionäre (feudalistische) oder sonderbündlerische Elemente in der

1) Daraus geht hervor, dass man Jünglinge unter 16 und Männer über 70 Jahren nicht aufnahm.

2) Dasselbe hatte zu befahren, wer aus der Compagna austrat. Im Jahr 1162 kam übrigens der Fall vor, dass die Glieder einer mächtigen Parthei, welche sich gegen den einflussreichen Philippus de Lamberto verschworen hatte, für den Fall, dass dieser gegen ihren Willen zu einem öffentlichen Amt erwählt wurde, die Ermächtigung erhielten, aus der Compagna auszutreten, ohne von den obengenannten Nachtheilen betroffen zu werden (s. das sehr interessante Document in der neuen Ausgabe des Caffaro p. 120 aus dem *liber jurium* fol. 31).

Stadt einschritt. Wir sehen aber aus dem Bisherigen: es gab auch Bewohner Genua's, welche zur Compagna entweder nicht beitreten konnten, weil sie die Erfordernisse dazu nicht besaßen, oder nicht beitreten wollten, sei es, dass sie freiheitsfeindlich oder sonderbündlerisch gegen dieselbe sich abschlossen. Da aber die *compagna* diejenige Corporation war, welche die freie Bürgerschaft repräsentirte, die Vollbürgergilde, um mich dieses aus dem deutschen Städteleben hergenommenen Ausdrucks zu bedienen, so konnte die *compagna* politisch betrachtet sich mit der Stadt (*civitas*) identificiren, obgleich ihr nicht alle Bewohner derselben angehörten. Die *compagna* heisst deswegen *compagna communis*. Sie ist die Trägerin aller der Institutionen, welche die Communalverfassung mit sich brachte. Die Consuln der Compagna heissen und sind *consules pro communi, consules reipublicae*; sie erlassen polizeiliche, commercielle u. a. Verfügungen, welche für alle Stadtbewohner bindend (Cp. 31) und für den ganzen Umkreis der Stadt gültig sind (Cp. 51. 59 ff.), weisen aus der Stadt aus (Cp. 30. 49) u. s. w. Ja ihre Macht erstreckt sich nicht blos auf die Stadt selbst, sondern auch auf den Stadtdistrikt (über dessen Grenzen s. Raggio und Canale I. p. 95. 243). — Was endlich die Zeitdauer der Compagna betrifft, so finden wir, dass diese Association immer nur auf kurze Zeit geschlossen wurde, auf 1, 3, 4 Jahre; war dieser Zeitraum („diese *compagna*“) vorüber, so wurde wieder eine neue beschworen ¹⁾. Es lässt sich denken, dass die Mitglieder der neuen *compagna* im Wesentlichen wieder die der vorhergehenden waren. Aber die Bestimmungen der Verpflichtungsurkunde (*breve*), welche von den Mitgliedern beschworen werden musste, wechselten, von den früheren konnten einzelne ausgelassen, neue eingeschaltet werden. Wir besitzen zwar blos Eine Probe solcher Eidformulare, aber eben dieses Formular vom Jahr 1161

1) Wenn also 1157 der Graf von Ventimiglia die Erklärung abgibt (Urk. in der neuen Ausg. des Caffaro p. 143): *tenebor sacramento hujus novae compagnae et aliarum compagnarum Januae, sicut in brevi (Statut) ipsarum continebitur*, so sind damit nicht mehrere neben einander bestehende, sondern in der Zeit auf einanderfolgende Compagnen gemeint, wie schon das *Futurum continebitur* zeigt.

beweist durch die zum Theil ganz speciellen auf den damaligen Consul Philipp de Lamberto sich beziehenden Bestimmungen, dass es bloß für diese Eine Compagna galt. Immerhin aber wird man sagen können: es war eigentlich dieselbe Compagna, die sich immer wieder erneuerte, nur dass die Bedingungen des Gesellschaftsvertrags wechselten.

Wenn wir die Verfassungen der italienischen Städte im Mittelalter überschauen, so finden wir diese Institution der Compagna nirgends ausser in Genua und den übrigen ligurischen Städten (Savona, Albenga, S. Remo, Lavagna, Sestri etc.), auf welche sich dieselbe von Genua aus entweder durch direkte Verpflanzung oder durch Nachahmung des von Genua gegebenen Beispiels ausgedehnt hat. Wären in Genua nicht so wenig germanische Elemente eingedrungen, so wäre man fast versucht, derselben deutschen Ursprung zu vindiciren. Denn nichts hat mit derselben mehr Aehnlichkeit als die Bürgergilden ¹⁾, welche, entschieden germanischer Herkunft, in einigen deutschen Städten, besonders aber in Flandern, Nordfrankreich und England sich bildeten und unter dem Namen Gilden, Vroedskappen, *amicitia*, *pax*, *conjuratio*, *communio* eine so grosse Rolle in den Communalbewegungen des nördlichen Europa spielen ²⁾. Auch sie waren geschworene Einigungen: wie man in Genua die Compagna beschwor, so beschwor man z. B. in Soissons ³⁾ die *communia* (*compagnam*, *communiam jurare*). Auch bei ihnen ist der Hauptzweck der Association die gegenseitige Hülfeleistung, das Zusammenhalten gegen Feinde, die gemeinsame Aufrechthaltung der erworbenen oder Erringung neuer Freiheiten (s. die „*pax amicitiae*“ von Aire, die Charten von Tournay,

1) Dem gelehrten Verfasser der *Economia del medio evo*, L. Cibrario, ist nicht entgangen, dass die genuesische Compagna wesentlich eine Gilde ist (S. I, 98 f. 2te Ausg.).

2) Vgl. darüber Wilda das *Gildenwesen des Mittelalters*, Warnkönig *flandrische* und desselben *französische Rechtsgeschichte*, Thierry *lettres sur l'histoire de France*, Guizot *essais sur l'histoire de France*, Tailliar *de l'affranchissement des communes dans le Nord de la France*.

3) S. die Charte von Soissons bei Warnkönig *franz. Rechtsgesch. Anh.*, nr. 7, 9, 11.

Soissons, Beauvais etc.). Besonders auffallend ist aber die Aehnlichkeit, welche sich in den Maassregeln gegen Nichtbeitretende zeigt. Ich setze zur Vergleichung aus dem Communalstatut von Valenciennes vom Jahr 1114 einen Passus her (in der französischen Uebersetzung Tailliers, weil mir das Original nicht zugänglich ist): „*Sitôt qu'un enfant aura atteint sa quinzième année, il devra, s'il en est requis, jurer d'observer fidèlement la paix de la ville et s'il refuse ce serment, il lui sera donné pour délai un jour et une nuit. S'il veut alors jurer, on le laissera en paix. Si non il déguerpira de la ville à toujours et s'il a une maison, elle sera confisquée et démolie de fond en comble. S'il entre ensuite dans la ville et refuse de jurer la paix sur l'admonition des jurés, il sera condamné comme infracteur de la paix. Tous clercs, moines ou religieuses et toutes les femmes de quelque état ou rang elles soient seront en tout temps en paix sous la protection de la paix de la ville et sans pouvoir jamais être inquiétés* (ib. p. 107). Aehnlich sprechen sich die Charten von Soissons und Laon aus. Endlich was das Verhältniss der *compagna* zum *commune civitatis* betrifft, so vergleiche man nur die auf deutsche und englische Städte gehende Ausführung bei Wilda, wie die Gilde als Verbindung der freiesten, der Vollbürger und die Stadtgemeinde gleichbedeutende Begriffe, das Gildrecht und das Stadtrecht Eines und dasselbe, das Gildhaus (Guildhall) mit dem Stadthaus identisch wurden ¹⁾. Nur die zeitweilige Erneuerung der geschworenen Einigung ist diesen deutschen, englischen, nordfranzösischen Gilden fremd. Eine Analogie dafür bietet eine südfranzösische Stadt, Arles, wo nach der *Carta consulatus* ²⁾ ein *consulatus*, d. h. eine Commune mit Consuln bestand, welche in gewissen Zeitfristen durch neue Eidleistung sich erneuerte.

1) Cibrario *economia del medio evo* I. p. 197 macht aus Gelegenheit der Besprechung der Statuten von Susa und Soest die wohlbegründete Bemerkung: *I comuni potrebbero definirsi società di persone giurate a mantenere la pubblica pace per propria autorità e sott' obbligo di mutua guarantee.*

2) Bei Giraud *essai sur l'histoire de France au moyen-âge. Pièces justificatives* II, p. 1—4.

Wir haben in der geschworenen Einigung der Bürger die Basis des neuen Gemeinwesens gefunden, welches sich in Genua gegen Ende des 11. Jahrhunderts autonomisch constituirte. Die Organisation, welche sich dasselbe gab, war nicht verschieden von der der übrigen Städterepubliken Italiens. Volksversammlung, Rath und Consulu sind die Elemente derselben.

Die Volksversammlung (gewöhnlich *parlamentum*, auch *concio*) wurde von den Consulu zusammenberufen. Eine Glocke gab das Zeichen dazu. Die Mitglieder der Compagna hatten nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, dabei zu erscheinen. Aber mit Waffen durfte keiner an den Ort der Versammlung kommen (Capitoli v. 1161 p. 316 b. Cibr. u. Statuta consulatus v. 1143 cap. 28. 29). Raggio erhebt die Frage: ob zu jener Zeit im Parlament vom Volk förmlich berathen und beschlossen wurde, oder ob das Volk bloß zusammenberufen wurde, um von den Beschlüssen der Magistrate Kenntniss zu nehmen, sie zu bekräftigen und zur Mitwirkung bei der Ausführung derselben aufgerufen zu werden? Er findet mit Recht das Letztere wahrscheinlich. Die wichtigste Thätigkeit des Parlaments war die Vornahme der Consulwahl (Capitoli v. J. 1161 § 1. Caffaro a. a. 1163); die Wahl war eine indirecte (Caffaro a. a. 1151). Im Jahr 1164 aber wagten die damaligen Consulu das Parlament zur Wahl der Consulu des nächsten Jahres nicht zusammenzuberufen, weil sie den Ausbruch eines Bürgerkriegs fürchteten; damals trat der Erzbischof Hugo in's Mittel und bestellte die Consulu (Obert. Cancell.). Und wenn von den im Amt befindlichen Consulu gesagt wird, dass sie die Consulu des folgenden Jahres „*de melioribus civitatis eligere fecerunt*“ (z. B. Caffaro a. a. 1155. 1157. 1160), so geht daraus hervor, dass die Wahl des Volks oft nicht gerade eine völlig freie genannt werden kann. In Zeiten des inneren Zwiespalts und der Gährung versammelten die Consulu das Parlament, um den Frieden (*pax, treuga*) beschwören oder nur huldigen zu lassen. Wenn in die Staatsverwaltung Misstrauen gesetzt wurde, legten sie vor demselben Rechenschaft ab über Einkünfte und Ausgaben, und was dergl. mehr ist.

Der Rath (*consilium*, auch *senatus* genannt) versammelte

sich viel häufiger als das Parlament gleichfalls auf den Ruf der Glocke (Stat. Cons. cap. 19). Die Consulu waren an seine Zustimmung gebunden, wenn es sich darum handelte, den Heerbann aufzubieten und einen Krieg zu beginnen, oder eine Blokade (*devetum, divicto*) über einen Ort zu verhängen, oder eine Abgabe umzulegen, oder eine Schiffssteuer zu erheben (*ibid.*), ferner bei Verpfändung von Staatsgütern über die Zeit ihres Consulats hinaus (Cap. 54), bei öffentlichen Ausgaben von einigem Belang (Capitoli p. 322) u. s. w. Alle wichtigen Beschlüsse scheinen die Consulu seiner Genehmigung vorgelegt zu haben. Die städtische Verfassung vor Verletzungen zu bewahren, sie je nach dem Zeitbedürfniss umzuändern und neu festzustellen, war hauptsächlich die Aufgabe des Raths. So gieng die Festsetzung des einjährigen Consulats für immer (im Jahr 1164), die Berufung eines Podestà statt der Consulu im Jahr 1190 von ihm aus; die Verpflichtungsurkunde für die jedesmaligen Consulu wurde wahrscheinlich von ihm bestimmt; jedenfalls stand es ihm zu, den wahren Sinn dieser Urkunde in Zweifelsfällen auf endgültige Weise auszulegen (Stat. Cons. cap. 55).

Dass die Wahl der Consulu in der Regel vom Parlament ausgieng, haben wir gesehen. Geheime Verschwörungen und Partheibildungen (*rassae*) zum Behuf der Herbeiführung oder Verhinderung der Wahl eines bestimmten Mannes oder bestimmter Männer zum Consulat sind in den Capitoli vom Jahr 1161 (b. Cibr. p. 320) verboten, es wurde aber gleich im folgenden Jahr gegen dieses Gebot gehandelt, und die damalige Verschwörung gegen Philipp de Lamberto war so bedeutend, dass die Consulu ihr anstatt sie zu unterdrücken vielmehr mit ihr unterhandeln und eine gewisse Berechtigung ertheilen mussten (s. das S. 32. Anm. 2 citirte Document). Der Andrang zum Consulat war gegen das Ende des 12. Jahrhunderts so stark, dass eine Menge Familienhändel und Partheiungen daraus hervorgiengen, welche den inneren Frieden ganz untergruben. Wie es scheint, konnte Jedermann zum Consulat gelangen. Ausdrücklich wird nur für unfähig zu demselben erklärt, wer durch irgend eine anderweitig eingegangene Verpflichtung verhindert war, allen Compagna-Mitgliedern ihr Recht widerfahren zu lassen und den Nutzen der Commune

zu verfolgen (Capitoli b. Cibr. p. 321. Stat. consul. cap. 56). — Die Zahl der Gemeindeconsuln, welche zu gleicher Zeit im Amt waren, wechselt zwischen den Ziffern 2 und 8. Sie hatten gleiche Gewalt; waren sie in Amtssachen uneins, so entschied die Majorität, oder im Falle gleicher Stimmenzahl auf beiden Seiten ein Schiedsrichter (Stat. cons. 25. 38). — Die Dauer ihres Amtes bestimmte sich Anfangs ganz nach der Dauer der Compagna; später ist der beiderseitige Turnus nicht mehr correspondirend. Von 1122 an war das Consulat in der Regel einjährig, und dies wurde vom Senat im Jahr 1164 (Oberl. Cancell. a. h. a.) zum Gesetz erhoben, *ne per diuturnitatem potestatis insolentiores redderentur, sed civiles semper essent, qui se post annum scirent esse privatos* — ein Beweis, wie sehr das Betragen der Consuln Gegenstand der Ueberwachung von Seiten des Rathes war. Ueberhaupt konnten sie keineswegs willkürlich schalten und walten. Dass sie an die Zustimmung des Rathes in vielen Fällen gebunden waren, haben wir gesehen. Gleich beim Antritt ihres Amtes aber wurde ihnen eine ins Einzelne gehende Verpflichtungsurkunde vorgelegt (*breve, statutum*), welche sie beschwören mussten (*ad consulatum jurare*. Caffaro a. a. 1154). Diese Verpflichtungsurkunde wechselte mit jedem Consulat, jedenfalls mit jeder Compagna wieder; es gab eigene Beamte, welche damit beauftragt waren, die Verpflichtungsurkunden für die Consuln zu vervollständigen und zu verbessern (*emendatores brevium*). Wir haben nur das Statut, welches die Consuln des Jahres 1143 beschworen, gedruckt in dem Band der Mon. hist. patr., welcher die Leges municipales enthält, mit einer trefflichen Erläuterung des Abbate Raggio. Im Eingang desselben versprechen die Consuln, den Rechts- und Besitzstand (*honos*) des Erzbisthums, der Mutter Kirche und der Stadt, der Compagna-Mitglieder, der Greise, der Waisen, der Wittwen, der Mündel, der Weiber zu wahren, das Recht des einzelnen Mitbürgers nicht zu mindern zum Vortheil der Gemeinde und umgekehrt, schnelle und gerechte Justiz zu üben, das Recht der Mitglieder der *compagna* nicht von Fremden antasten zu lassen, sondern ihnen Genugthuung zu verschaffen (Cap. 1—7). Ihr Amt war sehr umfassend: die Leitung der inneren wie der äusseren Angelegenheiten

des Staats lag in ihren Händen, sie hatten einerseits die Administration, die Justiz und die Finanzverwaltung, andererseits repräsentirten sie die Stadt gegen fremde Mächte, schlossen Verträge im Namen der Stadt, führten sehr häufig auch den Oberbefehl im Krieg, obgleich dies nicht nothwendig zu ihrem Amt gehörte. Da diese Functionen alle zu vereinigen fast unmöglich war, wurden vom Jahr 1130 an sogenannte „*consules de placitis*“ zu ihrer Erleichterung den Gemeindeconsuln an die Seite gesetzt, und diesen gewisse in ihrer Verpflichtungsurkunde ¹⁾ speciell aufgeführte Zweige der Justizverwaltung übertragen, während andere Zweige, namentlich die Aburtheilung bedeutenderer Verbrechen gegen Personen oder Eigenthum und gegen den Staat den Gemeindeconsuln vorbehalten blieben (Statut. Consul. cap. 14. 40. 44.). Da ihre Gerichtsbarkeit ein Ausfluss der Gerichtsbarkeit der Gemeindeconsuln war, so blieben sie diesen immer untergeordnet, hatten auch ihre Beihülfe zur Strafvollstreckung nöthig (ibid. cap. 40.), wurden übrigens zugleich mit denselben auf gleiche Weise und für den gleichen Zeitraum gewählt, und hatten ihren Sitz gleichfalls im Palast des Erzbischofs. Ihre Zahl und die Vertheilung der Stadtsprengel (*compagniae*) unter ihnen wechselten.

Für die hier näher ausgeführte städtische Verfassung Genua's im 12. Jahrhundert sind die Hauptquellen die zwei Verpflichtungsurkunden, deren eine die Mitglieder der Compagna gegenüber ihren Genossen, dem Gemeinwesen und seiner Obrigkeit, deren andere die Consuln dem Commune gegenüber beschworen. Entfernen wir aus den uns erhaltenen beiden Verpflichtungsurkunden die leicht auszuscheidenden, bloß temporären Bestimmungen, so haben wir in beiden zusammen eine Verfassungsurkunde der Stadt, welche für den ganzen bezeichneten Zeitraum gelten kann. Aber auch über das Gerichtsverfahren, über das Strafrecht, über die Handelspolitik der Stadt erhalten wir durch sie einigen Aufschluss. Neben dem alten germanischen Gerichtskampf (*batalia, duellum*), welcher Stat. Consul. cap. 11. auf den

1) Eine solche aus dem Jahr 1325 ist ausführlich mitgetheilt bei Canale II, p. 313 ff.

Fall eines im Geheimen geschehenen Mords, dessen Einer von den Verwandten des Getödteten bezüchtigt wird, eingeschränkt ist ¹⁾, geht zur Seite der einer humaneren Justizgesetzgebung entsprungene Zeugenbeweis und die Vertretung der Partheien durch Rechtsanwälte, für welche, wenn nicht die Partheien selbst dafür sorgen, von Staatswegen gesorgt wird (Statut. Consul. cap. 15. 16. 22. 70). Die Strafen bestehen sehr häufig in Geldbussen, — solche werden auf unerlaubtes Waffentragen, auf Einfuhr verbotener Waaren, auf Angriffe gegen Mitglieder der Compagna gelegt (ibid. 28. 31. 33. 17) —, in Niederreissung von festen Häusern und Thürmen, von denen aus Ausfälle auf Einzelne geschehen oder die ein Heerd der Revolution sind (ib. 26. Caffaro a. a. 1161. b. Murat. p. 276), in Vermögensconfiscation und in Verbannung aus dem Gebiet der Stadt. Todesstrafe ist nirgends ausgesprochen, nur Falschmünzer werden mit Abhauen der rechten Hand neben Exil und Vermögensconfiscation bedroht (Stat. Cons. cap. 72), Mörder, sogar Gattenmörder blos mit Exil und Vermögensconfiscation; die altgermanische Composition findet nicht mehr Statt. Im Ganzen mischen sich in dem genuesischen Gewohnheitsrecht germanische und römische Elemente. — Dass in dem Statut einer Handelsstadt, wie Genua, auch merkantile Bestimmungen vorkommen, kann nicht befremden. Es ist verboten, gewisse Waaren in das Gebiet der Stadt einzuführen, „*quae sint contrariae nostris mercibus*“ (ib. cap. 59). Thun dies Fremde (Pisaner), dann darf sie das Compagnamitglied nicht unterstützen (Capit. b. Cibr. p. 319), und die Fremden selbst, die darüber betroffen werden, müssen den Consuln schwören, die Waaren wieder fortzuführen und nicht wiederzubringen, widrigenfalls sie confiscirt werden (Stat. cons. cap. 60). Oder thun es Einheimische, so wird ihnen ein Viertel der eingeführten Waare in Beschlag genommen (ib. 61). Die Compagnamitglieder versprechen ferner, nicht zu dulden, dass fremde Kaufleute innerhalb des städtischen Gebiets, fremde Waaren an fremde Käufer absetzen, ausser Lebensmittel und Vieh, selbst aber in Genua von

1) Ueber die Praxis s. die genuesischen Chronisten zu den Jahren 1169 und 1232.

wollenem Zeug nur so viel zu kaufen, als zu ihrer eigenen Kleidung nöthig ist (Capit. p. 320. 322.) — Bestimmungen, welche freilich die Engherzigkeit der damaligen Handelspolitik deutlich an der Stirne tragen.

Die rechtliche und politische Einheit, zu welcher sich die genuesischen Bürger zusammengeschlossen hatten, machte sie stark gegen aussen. Und wenn wir die äussere politische Geschichte Genua's zu schreiben hätten, so würden wir von glänzenden Thaten gegen die Ungläubigen in Sardinien, Corsika und Palästina, gegen die Pisaner und andere Nachbarn, von vortheilhaften Handelsverträgen mit den Fürsten des heil. Landes, mit dem Kaiser von Byzanz u. s. w. erzählen können. Für unsern Zweck ist die Ausbreitung der genuesischen Herrschaft längs der ligurischen Küste im Osten wie im Westen der Stadt (Riviera di levante, di ponente) in mehrfacher Beziehung wichtig. Einerseits nämlich verbreiteten sich mit der genuesischen Oberherrschaft auch die freiheitlichen Institutionen Genua's über die Städte der ligurischen Küste: Compagna's und Consulate wurden nach dem Vorbild der genuesischen und zum Theil mit denselben Bestimmungen in Savona, Albenga, Lavagna, Sestri, S. Remo nach und nach errichtet; in der letztgenannten Stadt führte der Erzbischof von Genua, welcher hier Herr war (*comes et dominus Canale II, p. 412*), dieses Municipalregiment ein. Andererseits bezwang Genua die feudalen Dynastien theils durch die eben erwähnte municipale Propaganda, theils durch die Gewalt der Waffen, theils auch durch die Macht des Geldes, und nöthigte sie, nicht bloß ihre Besitzungen von Genua zu Lehen zu nehmen, sondern sich auch der genuesischen Compagna als geschworene Glieder einzureihen ¹⁾, und deshalb, da die Compagna eigentlich bloß aus Stadtbewohnern bestehen sollte, wenigstens auf einen Theil des Jahrs ihren Aufenthalt in der Stadt zu nehmen (*jurare habitaculum*). So die Herren von Passano, die Grafen von Lavagna und Ventimiglia, die Markgrafen von Carretto, Monferrato

1) Auch Fremde konnten in die Compagna aufgenommen werden; so wurde es 1189 der judex von Arborea Peter auf der Insel Sardinien. Serra IV, p. 119.

und Savona ¹⁾. Die Stadt erhielt dadurch an ihnen nicht bloss tüchtige und mächtige Bundesgenossen für den Krieg, sondern wusste ihre Interessen ganz mit denen der städtischen Bürgerschaft zu verflechten; mit dem zeitweiligen Verlassen ihrer Burgen schwanden auch ihre feudalen Gewohnheiten, Gelüste und Ansichten.

Aber auf der andern Seite war es doch gefährlich für die Erhaltung der bürgerlichen Gleichheit, Freiheit und Ruhe, dass auf diese Weise ein Theil des feudalen Adels, der seine Ansprüche doch nie ganz aufgeben konnte und nur allzu bereit war, die Waffen zur Erringung grösserer Rechte und grösseren Einflusses in der Stadt zu gebrauchen, jetzt nach Genua versetzt wurde. Er traf hier noch dazu homogene Elemente. Denn es hatte sich in Genua mit der Zeit eine Art Patriciat gebildet. Mit Recht bemerkt wohl Stella, ein späterer, aber gut unterrichteter Schriftsteller, dass in den ersten Zeiten des Municipalregiments in Genua noch kein Adelsstand sich aus der Gesamtheit der Bürger ausgeschieden hatte, und dass erst später aus den Geschlechtern, deren Glieder vor andern und wiederholt mit den republikanischen Aemtern betraut wurden, sich ein Adel zu bilden anfieng. Canale widerspricht dieser Behauptung, indem er den genuesischen Adel sogar als unmittelbare Fortsetzung der Decurionen des römischen Municipiums auffasst. Er bringt Urkunden aus dem 11. Jahrhundert bei, welche für die Existenz des genuesischen Stadtadels in so früher Zeit beweisen sollen. Nach einer dieser Urkunden nämlich v. J. 1052 (abgedruckt I, 497—499) hat der Bischof von Genua Zehenten zu fordern an gewisse namentlich genannte *nobiles ac potentes*; aber der Ausdruck *seniores*, mit welchem diese *nobiles* auch bezeichnet werden, *seniores Oberti* etc. bezeichnet sie zu deutlich als in Feudalabhängigkeit stehende Männer, denn dass daraus auf einen bestehenden Stadtadel geschlossen werden könnte. Nach einer zweiten Ur-

1) Vergl. die Notizen bei Caffaro a. a. 1154 etc. und bei Canale I, p. 236 ff.; die Urkunden bei demselben II, 366 ff. und in der neuen Ausgabe des Caffaro p. 86—88. 143. Aehnlich liess sich auch der Markgraf Manfred III. von Saluzzo ins Bürgerrecht der Stadt Turin aufnehmen, und versprach ein Haus in Turin zu kaufen. Mulletti, *memorie di Saluzzo* II, 236.

kunde vom Jahr 1077 belohnt Papst Gregor VII. den „*nobilis vir Genuensis*“ Ruggiero Belmusti mit Gütern, und Pabst Urban II. bezeichnet in einer dritten v. J. 1095 dessen beide Söhne als herstammend „*a nobilissimo genere*“ des Ruggiero Belmusti. Aber wir erfahren zugleich, dass Ruggiero schon vor jener Schenkung päpstlicher Vasall und Baron v. Campanien ist, auch dass schon vor ihm seine Familie in päpstlichen Diensten war (dies geht aus der dritten Urkunde hervor). Somit hatte wohl dieser Ruggiero seine Nobilität nicht von seiner Vaterstadt her, sondern von den Herrschaften und Baronieen, die ihm der Papst als Lehen schenkte. Da also ein überzeugender Beweis für das Gegentheil nicht geliefert ist, wird es bei der Angabe Stella's sein Bewenden haben. Im J. 1155 wird zum ersten Mal erwähnt, dass die Consuln Genua's von den *melioribus* genommen wurden; von da an kommen die *meliores civitatis*, die *nobiliores*, *nobiles* häufig vor, nicht sowohl als streng geschiedener Stand, sondern vielmehr in der Stellung bevorzugter senatorischer oder consularischer Geschlechter ¹⁾). Dieses städtische Patriciat und der hereingezogene feudale Adel prätendirten beide Bevorzugungen aller Art, jagten nach Aemtern, stritten sich darum und störten die Ruhe der Stadt durch Partheiungen und ernste blutige Conflict. Die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts ist voll von solchen inneren Bewegungen. Mit Mühe bringen es die Consuln zu Aussöhnungen und Waffenstillständen zwischen den Partheien, welche, wenn auch noch so feierlich und öffentlich beschworen, doch den Frieden nie auf lange Zeit bewirken konnten. An den Burgen, welche sie in der Stadt errichtet hatten, hatten die Fehdelustigen einen allezeit bereiten Zufluchtsort, wohin sie sich zurückziehen, wo sie sich gegen die Feinde vertheidigen, wo sie der einschreitenden Obrigkeit trotzen konnten. Daher sieht die städtische Gesetzgebung vor (Stat. Consul. 51. 68), dass nicht allzu hohe Burghürme erbaut werden, und droht sie theilweise oder ganz niederzureissen, wenn von ihnen aus ein Angriff auf irgend Jemanden geschieht (26. 27). Auch zerstörten wirklich die Consuln manchmal (Caffar. a. a. 1161. Ottobon. Scriba a. a. 1187)

1) Vgl. den Ausdruck *nobilem et consularem* bei Caffaro p. 277.

den Ruhestörern ihre Burgen. Die städtische Miliz, welche 1173 gegründet wurde, war offenbar auch gegen solche Auflehnungen und Fehden des Adels gerichtet (Obert. Cancell.). Endlich aber wurde ein radikales Mittel ergriffen, um diesen Fehden allen Anlass zu nehmen. Entstanden waren sie hauptsächlich aus den Bewerbungen ums Consulat. So beschloss nun der Rath 1190, gar keine Consuln aus einheimischen Familien mehr zu wählen, sondern einen fremden Podestà an die Spitze des Staates zu stellen — ein Heilmittel gegen innere Zwietracht und Schwäche der Regierungsgewalt, welches bekanntlich auch andere Städte damals ergriffen. Eine Zeitlang tauchte das Consulat wiederholt von Neuem auf, weil die Podestatenregierung die Hoffnungen nicht erfüllte, die man von ihr gehegt hatte, aber von 1217 an bleibt es für immer abgethan.

Bei der Errichtung des Podestats angelangt würden wir am Ziele unserer Untersuchung sein, wenn nicht noch ein Verhältniss der Stadt zu einer auswärtigen Macht zu besprechen wäre. Wir haben gesehen, dass Genua, als es sich zur freien Commune erhob, sich ebendamit dem Dominium von Feudaldynasten entzog. Aber entzog es sich damit auch der höheren Gewalt der Könige Italiens, d. h. der deutschen Kaiser, deren Mandatare jene Feudaldynasten von Haus aus gewesen waren? War Genua nunmehr auch vom Reich gänzlich losgelöst? Die genuesischen Geschichtschreiber behaupten das fast einstimmig. Sie berufen sich namentlich auf die Erklärungen, welche die genuesischen Gesandten im Jahr 1158 in Bosco gegen Kaiser Friedrich I., den Staufer, abgaben ¹⁾. Dieser hatte damals eben auf dem Reichstag von Roncaglia seine Herrscherrechte über Italien in einer Weise geltend gemacht, dass die Städte dadurch ihre neuerdings erworbene Freiheit und Autonomie rechtlich bedroht sehen mussten. Unter den Städten, welchen diese neuen staatsrechtlichen Bestimmungen unerträglich schienen, war auch Genua, obgleich es dem lombardischen Städtebund gegenüber eine gewisse

1) Caffaro a. h. a. Raumer, Hohenstaufen II, p. 105.

Sonderstellung behauptete. Die Gesandten nun trugen vor, die Genuesen leisten dem Reich genug Dienste, indem sie die Saracenen von den Küsten des Mittelmeers ferne halten und sie verfolgen, wodurch sie dem Reich eine jährliche Ausgabe von wenigstens 10,000 Mark ersparen; Abgaben seien sie keine schuldig, weil sie vom Reich nicht so viel haben, um davon leben zu können, vielmehr ihren ganzen Unterhalt sich durch Handel zu erwerben genöthigt seien; nur im Verhältniss der Fidelität stehen sie zum Kaiser. Es waren das fast ironisch klingende Worte, gesprochen in dem stolzen Selbstgefühl der jungen Republik und reichen Handelsstadt, im Hinblick auf die festen Mauern, an denen man zu gleicher Zeit Tag und Nacht arbeitete, um dem Kaiser widerstehen zu können, und im Hinblick auf die Verträge mit auswärtigen Mächten, welche Genua damals eingegangen hatte. Es ist sehr gewagt, wenn der Historiker aus dieser Rede seine Anschauung über das staatsrechtliche Verhältniss zwischen Genua und dem Reich entlehnt. Wir können darin bloß die Anschauung der Genuesen der damaligen Zeit sehen, welchen es sauer ankam, ein bestehendes Abhängigkeitsverhältniss irgend einer Macht gegenüber anzuerkennen. Jedenfalls aber gaben ja auch sie zu, dem Kaiser Fidelität schuldig zu sein, d. h. Huldigung als ihrem Oberherrn. Die Ausgleichung der beiderseitigen staatsrechtlichen Anschauungen und Ansprüche gieng vor sich in dem Vertrag von Bosco, welcher allerdings für Genua sehr milde ausfiel. Obgleich indessen der Kaiser von den Genuesen Stellung von Kriegsmannschaft und stehende Steuerzahlung nicht verlangt, auch ihre municipale Selbstregierung bestehen lässt, so lässt er sich doch nicht bloß Fidelität schwören, sondern fordert auch die Zurückstellung der ihm erweislich zustehenden Regalien. Offenbar mussten die Genuesen dem Kaiser den rechtlichen Besitz von Regalien in der Stadt zugeben; sonst hätte diese Bestimmung im Vertrag keine Stelle finden können. Die factische Zurückstellung jener Regalien unterblieb ohne allen Zweifel, da schon 1162 der Kaiser der Stadt den Besitz dieser Regalien ausdrücklich bestätigte (Cassaro a. a. 1162) — eine Concession, zu welcher nicht sowohl Gründe des Staatsrechts veranlassten, als vielmehr die Rücksicht auf die mächtige genuesische Flotte, deren Mitwirkung in dem bevor-

stehenden Krieg mit Sicilien dringend gefordert war. Dass dann Friedrich I. doch 1164 und 1184 den Markgrafen Opizzo von Este ¹⁾ und von Malaspina die dem Kaiser in Genua und dessen Mark zustehenden Regalien nach einander verlieh, war treulos genug, störte aber in der That die Genueser nicht in ihrem neu garantirten Besitz. — Haben die Genueser, wie aus dem Conflict mit Friedrich I. hervorgeht, zur Zeit der höchsten Begeisterung für die Erhaltung der municipalen Freiheit gegen die Ansprüche des Kaisers diesem noch Fidelität schuldig zu sein anerkannt, so liegt eine solche Anerkennung der Oberhoheit der deutschen Kaiser weiter in der Thatsache, dass die Genueser im Jahr 1139 einen Gesandten an den deutschen König Konrad III. schickten und von ihm das Recht, eigene Münze schlagen zu dürfen, einholten (*jus monetæ, quod antea non habuerunt*; die Urkunde steht in der neuen Ausgabe des Caffaro S. 75). Es ist nun freilich Factum, dass die Genueser — zwar noch nicht im 8. Jahrhundert, wie Graf Carli ²⁾ aus einer Urkunde der Ambrosiana irrig herausgelesen hatte, — aber doch ganz gewiss im Jahr 1109 ³⁾, und wahrscheinlich von Errichtung der Commune an, also jedenfalls vor jener Erlaubnisseinholung, ohne auf das kaiserliche Münzregal Rücksicht zu nehmen, Münzen schlugen. Und möglich ist immerhin, dass jene nachträgliche Erlaubnisseinholung zunächst aus dem Wunsch hervorgieng, durch die Autorisation des Königs Konrad den genuesischen Münzen den unbestrittenen sicheren Kurs durchs ganze Reich zu verschaffen ⁴⁾. Aber wie man die Sache auch drehen mag, liegt in der Einholung jener Erlaubniss, noch mehr aber in der Bezeichnung der genuesischen Münzen mit dem Namen des Königs (Serra I, p. 356) die Anerkennung eines Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber dem römischen Reich, welchem nach damaligem Staatsrecht das Münzrecht ausschliesslich angehörte. Dass König Konrad nie förmlich zum

1) Ueber die Verwandtschaft der Este und der Malaspina s. oben.

2) Opere Tom. II, 323.

3) S. das Document nr. 1. bei G. C. Gandolfi, quattro libri della moneta antica di Genova 1841. 2 Voll. Vgl. die Rec. dieses Werks von Gatta in der Rivista Ligure 1843. II.

4) So die Editoren des Caffaro, Canale und Andere.

König von Italien und zum römischen Kaiser gekrönt worden ist, thut nichts zur Sache; denn in jedem neugewählten deutschen König schon vor der Krönung zu diesen weiteren Würden auch den König von Italien und den römischen Kaiser zu sehen, daran konnte sich der Italiener seit Otto's I. Zeiten gewöhnt haben; jedenfalls zeigen die Genuesen diese Anschauung der Dinge, wenn sie auf ihre Münzen setzten: „*Conradus rex*“ oder „*Conradus rex Romanorum*“ (Serra a. a. O.).

Wenn nun aber auch aus dem Bisherigen hervorgeht, dass Genua auch als freie Commune noch die Macht der Kaiser und Könige von Italien über sich anerkannte, so ist doch zuzugehen, dass das Verhältniss zwischen letzteren und der Stadt damals ein sehr loses war, und dies mehr als bei den meisten andern Städten Italiens. Je mehr die grosse Handelsstadt überseeische Unternehmungen und Verbindungen eingieng, desto mehr wurde sie von dem Zusammenhang mit dem Continent überhaupt abgelöst, und die Gewohnheit, mit Fürsten, Königen und Sultanen aller möglichen Länder im Bereich des Mittelmeers, auch mit den byzantinischen Kaisern Allianz- und Handelstractate selbstständig und in eigenem Namen abzuschliessen, mochte sie allerdings die Oberhoheit der deutschen Kaiser allmählig vergessen lassen.

Ueber die Reformen im britischen Steuerwesen seit der Wiedereinführung der Einkommensteuer durch Sir Robert Peel.

Von Dr. Erwin Nasse in Bonn.

Die grossen Reformen, welche während des letzten Jahrzehnts in der Handelsschiffahrt und Colonialpolitik des britischen Königreichs vorgenommen sind, haben in der kurzen Zeit ihres Bestehens nicht nur auf alle volkswirtschaftlichen Verhältnisse dieses Reichs, sondern auch über seine Grenzen hinaus eine ausserordentliche Wirkung geäussert. Sie stürzten ein System um, welches, wie es im Laufe zweier Jahrhunderte langsam mit Englands Grösse entstanden war, von den Erfahrensten aller Nationen geraume Zeit hindurch für die wichtigste Ursache und hauptsächlichste Stütze britischer Macht gehalten wurde. Aber schon nach Verlauf weniger Jahre hat die neue Gesetzgebung so sichtbare Früchte getragen, dass selbst ihre eifrigsten Gegner, an der Spitze der Macht angelangt, nicht einmal einen Versuch zur Erneuerung der alten Institutionen zu unternehmen wagten.

Auf eine Seite dieser bedeutenden Erscheinung aufmerksam zu machen, ist die Aufgabe dieses Aufsatzes. Die commercielle Reform nämlich musste in vieler Beziehung zugleich eine finanzielle sein. Nicht bloss, dass sich Zeichen allgemeiner Prosperität auch in den öffentlichen Einkünften gezeigt hätten; die Verbesserung des Steuerwesens war vielmehr ein Zweck, den die Leiter des Staats in der neuen Gesetzgebung selbstständig zu verfolgen suchten.

Als Sir Robert Peel im Jahre 1842 die ersten Schritte in der angegebenen Richtung that, begann er mit der Einführung der Einkommensteuer. Sie sollte, sagte er bei Vorlage seines

Budgets, nicht nur das damals vorhandene Deficit decken, sondern auch wichtige und weitgreifende Reformen in der commerciellen Gesetzgebung des Landes möglich machen, und, wie er bei einer andern Gelegenheit sich äusserte, die Grundlage zu einem gerechtern Princip der Besteuerung legen. Beide Zwecke sind, wie wir sehen werden, der Natur der Sache nach aufs Engste verbunden. Nachdem nun dieser Steuer in der letzten Parlamentssitzung nach dem Plane Gladstones aller Wahrscheinlichkeit nach ein Ende gesetzt worden, ist es vielleicht der Mühe werth zu untersuchen, in wie fern man in dem jetzt beinahe zwölfjährigen Zeitraum diesem Ziele näher gekommen ist. Ich werde nur einen kurzen Blick auf die anderweitigen Verhältnisse des britischen Staatshaushalts während dieser Jahre werfen und dann zur Betrachtung des Steuerwesens insbesondere übergehen.

Die bedeutende Verminderung der öffentlichen Abgaben, welche vom Jahre 1815—35 in Grossbritannien stattfand, war mindestens ebenso sehr durch Reduktion der Staatsausgaben, wie durch vermehrten Ertrag der Steuern möglich geworden. Es war nicht schwierig, die in den Kriegsjahren so enorm gestiegenen Kosten der Staatsvertheidigung mehr und mehr zu beschränken, den Zinsfuss der Staatsschuld herabzusetzen und auch in der Civilverwaltung durch Abschaffung von Sinekuren ¹⁾ und Vereinfachung der Behörden bedeutende Ersparnisse zu machen. Mit den Jahren 1834 und 1835 tritt indess in Betreff der Staatsausgaben ein Wendepunkt ein. Verschiedene Umstände veranlassten eine beträchtliche Verstärkung der Kriegsmacht und die Gesamtausgaben stiegen von L 44,422,722 im Jahre 1835 auf 49,357,690 im J. 1839. Die Einnahmen hatten damit keineswegs Schritt gehalten, es fand sich 1839 ein Deficit von L 1,512,793 vor und für 1840 war in Folge der Ermässigung des Briefportos noch ein weiterer Ausfall von L 1,120,000 in Anschlag zu bringen. Der damalige Schatzkanzler Baring suchte diess Deficit auf eine

1) Im Jahre 1810 wurden von einem damals sitzenden Finanzcomitee die bestehenden Sinekuren auf L 297,095 jährlich veranschlagt, 1834 waren sie auf L 97,803 reducirt und auch diese warteten mit Ausnahme von etwa 17,000 nur auf den Todesfall ihrer damaligen Inhaber, um ganz einzugehen. S. Redgrave in *Murrays official handbook*, London 1852.

scheinbar sehr einfache und bequeme Weise zu decken. Er führte eine Erhöhung der Ein- und Ausfuhrzölle so wie der Accise um 5% und der *assessed taxes* um 10% durch. Man hatte nun zwar in England schon häufig Gelegenheit gehabt, die Richtigkeit des bekannten Ausspruchs von Swift, dass zweimal zwei im Steuerwesen nicht immer vier mache, zu erproben, allein doch wohl selten in so augenfälliger Weise wie dieses Mal. Der veranschlagte Betrag dieser Erhöhung der Zölle und der Accise betrug nach Sir Robert Peels Bericht an seine Wähler vom 15. Jan. 1847 L 1,910,000, der Mehrertrag nur 750,000, und das Deficit des Jahres 1841 stieg auf L 2,130,092. Da trat denn am Anfang 1842 der Wechsel des Ministeriums ein. Sir Robert Peel übernahm die Verwaltung und legte am 11. März dem Haus der Gemeinen seine Finanzvorschläge vor. Sie bestanden in einer neuen Redaktion des ganzen Tarifs mit Aufhebung oder Herabsetzung einer Menge von Einfuhrzöllen und in der Wiedereinführung der während der Kriegszeiten so verhassten und 1815 fast mit leidenschaftlicher Freude vom Parlament abgeschafften Einkommensteuer. Bei der üblen Lage der Finanzen und den so eben gemachten Erfahrungen fand dieselbe keinen erfolgreichen Widerstand. Man hegte indess wohl allgemein die Hoffnung, sie in kurzer Frist wieder entbehren zu können und erwartete insbesondere die baldige Reduktion des im Jahre 1842 in Folge ausserordentlicher Umstände so sehr gestiegenen Budgets. Allein in dieser Beziehung sollten die handelspolitischen Reformen der nächsten Jahre durchaus nicht begünstigt werden. Die Kosten des chinesischen Kriegs und des canadischen Aufstandes fielen freilich weg und ebenso verminderten sich die Ausgaben für die Staatsschuld zum Theil durch langsame Tilgung ¹⁾, zum Theil durch die letzte jener grossartigen Zinsreduktionen, die 1844

1) Die Tilgung geschieht jetzt bekanntlich auf doppelte Weise, einmal durch Verwendung der wirklichen Ueberschüsse des vergangenen Jahrs zum Ankauf von Stocks und dann durch Conversion der letztern in Leib- und Zeitrenten auf Verlangen von Staatsgläubigern. Durch beide Mittel erreichte man nach Gladstones Rede vom 18. April 1853 im Durchschnitt der letzten 10 Jahre eine jährliche Verminderung der Schuld um 80,000 l. Renten.

stattfand ¹⁾. Dagegen vermehrten sich langsam aber beständig die Kosten des Kriegswesens und der Civilverwaltung. Die letztere insbesondere zeigt seit geraumer Zeit in England die Tendenz, ihre Thätigkeit über ihren bisher so beschränkten Wirkungskreis hinaus zu erweitern. So ist man auch in den zehn letzten Jahren genöthigt gewesen, manche ganz neue Behörden einzusetzen, die Rechtspflege von Staatswegen wirksamer zu unterstützen, die Polizei zu vermehren (besonders in Irland), für den Volksunterricht bedeutende Bewilligungen zu machen, die öffentliche Armenpflege vielfach zu unterstützen, zum grossen Theil Dinge, deren Kosten in früherer Zeit von den Grafschaften oder Kirchspielen ausschliesslich getragen wurden. Natürlich gibt sich diese Thätigkeit auch in der Steigerung der Ausgaben deutlich kund. Es betragen dieselben im Durchschnitt der Jahre

	1840/42	1850/52
Für die obern Staatsbehörden	L 514,021	L 663,412
Für die Justiz und gesammte innere Sicherheitspflege	1,546,610	2,286,446
Oeffentliche Arbeiten und Bauten	375,927	631,100
Erziehung, Wissenschaft und Kunst	258,511	474,739
Für wohlthätige Anstalten und Einrichtungen	162,159	294,527
Für das <i>stationery office</i>	157,196	199,209

Dem letztern Departement liegt die Beschaffung von Schreibmaterial, Besorgung von Drucksachen für sämmtliche öffentliche

1) Es wurde damals ein Capital von L 248,860,663 $3\frac{1}{2}$ procentiger Staatsschuld *al pari* in eine bis zum 10. Oktober 1854 mit $3\frac{1}{4}$ % und von da an mit 3% zu verzinsende Schuld convertirt. Auf diesem Wege scheint aber jetzt nicht mehr viel zu erreichen zu sein. Ein Sinken des Zinsfusses auf $2\frac{1}{2}$ % ist wohl kaum zu erwarten. Ausserdem aber hat die Reduktion noch besondere Schwierigkeiten dadurch, dass die Rückzahlung der *consolidated* wie der *reduced annuities* nur nach einjähriger Kündigung geschehen darf. Gladstones Plan zur Umwandlung der *southsea annuities* und einiger anderer älterer Theile der Schuld, welcher durch Ausgabe von $2\frac{1}{2}$ procentigen *exchequer bonds* das grosse Ziel einer allgemeinen Reduktion vorzubereiten suchte, ist eben an der seit der Kündigung so sehr veränderten Stimmung des Geldmarkts gescheitert.

Behörden ob, und es ist daher kein schlechter Maasstab der Geschäfte derselben. Theilen wir die gesammten Staatsausgaben ohne die wirklichen Ueberschüsse, welche auf die Reduktion der Staatsschuld verwandt worden sind, in drei Theile: öffentliche Schuld, Kriegswesen und alle übrigen Ausgaben, so ergeben sich folgende Zahlen. Wir fügen zur bessern Uebersicht den Durchschnitt der Jahre 1830, 31 und 32 hinzu.

	1830/32	1840/42	1850/52
Für die öffentliche Schuld	L 28,594,676	L 29,419,994	L 28,014,418
Für das Kriegswesen	14,032,933	15,407,159	15,590,902
Civilverwaltung und andere Ausgaben	<u>4,252,470</u>	<u>5,270,324</u>	<u>6,571,679</u>
Sämmtliche Staatsausgaben	46,880,079	50,097,477	50,176,999

Dieser Uebersicht wollen wir eine Vergleichung der Gesamteinnahmen ohne die durch Anleihen erhobenen Summen sogleich folgen lassen. Es betragen dieselben im Durchschnitt der Jahre

	1840/42	L 47,539,185
	1850/52	<u>52,751,252</u>
also	1850/52	mehr <u>5,212,067</u>

Fügen wir den Ueberschuss der von Ende 1841 bis Ende 1851 aufgehobenen über die neu auferlegten Steuern hinzu mit

so ist der Mehrertrag 10,420,189

oder 21,9⁰/₁₀₀, während die Bevölkerung des vereinigten Königreiches von 1841 — 1851 nur um 2,29⁰/₁₀₀ stieg. Wie ein so ausserordentliches in der Finanzgeschichte europäischer Staaten wohl kaum erhörtes Resultat erreicht worden ist, wollen wir jetzt im Einzelnen näher verfolgen.

Wir beginnen mit den Consumtionssteuern, die bekanntlich seit geraumer Zeit die vornehmste Quelle des britischen Staatseinkommens bilden und in Betreff deren die durchgreifendsten und erfolgreichsten Reformen stattfanden. Es galt hier zunächst, den finanziellen Zweck auf die Zollabgaben ausschliesslich mit Aufgabe des Schutzzollsystems anzuwenden und unter den eigentlichen Verbrauchssteuern eine grosse Zahl, die entweder be-

sonders den Aufschwung der Produktion hemmten oder vorzugsweise auf der Consumption der niedern Volksklassen lasteten, gänzlich aufzuheben, oder wenigstens beträchtlich herabzusetzen.

Mit der Reduktion der früher fast prohibitiven Schutzzölle ist man in der raschesten Weise vorangegangen. Als im Jahre 1842 Sir Robert Peel den britischen Tarif einer Revision unterzog und die seit Huskissons Zeit nicht geordneten, sondern in vielen Parlamentsakten zerstreuten Zollsätze wieder in eine geordnete Form brachte, stellte er den Grundsatz auf, dass Rohmaterial nicht über 5%, Halbfabrikate nicht über 12% und fertige Manufakturwaaren in der Regel nicht über 20% ihres Werthes an Zoll tragen sollten, ein grosser Schritt zu einer Zeit, wo die Einfuhr einer Reihe von Gegenständen so gut wie vollständig verboten war. In dem Tarif von 1853 aber ist mit Ausnahme von Seidenwaaren, deren Einfuhr mit 15% des Werthes besteuert ist, als Grundsatz festgehalten, dass kein Zoll auf Manufakturwaaren 10% überschreiten soll. Die Zölle *ad valorem*, die früher im britischen Tarif eine grosse Rolle spielten, sind nur in etwa 20 Artikeln beibehalten worden und auch dort meistens nur aushülfsweise, indem die nicht speciell erwähnten Arten des Fabrikats nach dem Werthe besteuert werden. Vollständige Verbote und die ebenfalls früher zahlreichen Ausfuhrprämien und Zölle auf inländische Produkte sind gänzlich abgeschafft. So ist es denn möglich gewesen, indem man eine grosse Zahl von Zöllen, deren Ertrag nur unbedeutend war, ganz fallen liess, eine ausserordentliche Vereinfachung des Zollwesens eintreten zu lassen. Der Tarif bestand am Ende des Jahrs 1841 aus 564 Hauptabtheilungen und im Ganzen aus 1052 verschiedenen Tarifsätzen, während Ende 1852 die erstern auf 230, die letztern auf 466 zurückgeführt waren. In der letzten Session endlich sind die Zölle für 105 Artikel ganz aufgehoben und in Betreff von 126 Artikeln weitere Reduktionen gemacht worden. Zugleich hat man den höchst lästigen und störenden Zuschlag von 5% zu allen Zöllen, den die oben erwähnte Maassregel Barings eingeführt hatte, bei fast allen Artikeln mit Ausnahme von 7 wieder abgeschafft. Die grosse Vereinfachung zeigt sich auch in den Zolleinnahmen. Porter in seinem *Progress of the nation* (3. edit.,

London 1851, p. 498) hat eine Zusammenstellung der Artikel, welche über L 100,000 im Jahre 1840 abwarfen. Es waren damals 17, welche 93, 2% der ganzen Zolleinnahme einbrachten, 1852 nur noch 12, deren Ertrag 95,52% des gesammten ausmachte.

Während man so die Last den Verkehr hemmender und grosse Zollaufsicht erfordernder Prohibitiv- und Schutzzölle über Bord warf, begann man ebenfalls die eigentlichen Finanzzölle einer Revision zu unterziehen. Es waren dabei vorzüglich die beiden oben erwähnten Gesichtspunkte, Steuererleichterung der niedern Volksklassen und Befreiung des zu Gewerben aller Art nothwendigen Rohmaterials leitend; ausserdem aber hat man Verminderung der Zollsätze überall da eintreten lassen, wo, durch vermehrte Consumption, ein bedeutender Ausfall in den Staatseinnahmen nicht zu befürchten war. Man hat in letzterer Beziehung glänzendere Erfahrungen gemacht, als je zuvor. Als allgemeines Resultat hat der Schatzkanzler in seiner Rede vom 18. April 1853 mitgetheilt, dass bei den bisherigen Reduktionen durchschnittlich in 7 bis 8 Jahren die vermehrte Consumption den Zollausfall gedeckt hat. Diese Beobachtung kann indess natürlich nicht als Regel von praktischer Bedeutung gelten, da nach der Natur des Artikels und der Grösse der Ermässigung diese Frist gar sehr variiren wird. Es war der Mehrbetrag der aufgehobenen und verminderten über die neu auferlegten oder erhöhten Zölle

während der 11 Jahre 1842—52	L	8,450,451
der Zollbetrag	1852	22,051,734
		<u>30,502,185</u>
	1841	23,821,468

6,680,699 also eine

Vermehrung von 28,04%, bei einer Bevölkerungszunahme von etwa 2,3%¹⁾.

Wir wollen hier nicht in die politisch so interessante Geschichte dieser Gesetzgebung eingehen, sondern nur vom

1) d. h. von 1841 bis März 1851. Da aber die Auswanderung aus dem vereinigten Königreich für 1851 und 1852 die Zahl von 335,966 und 368,744 Köpfen erreichte, so wird die Bevölkerung seit der letzten Zählung keinenfalls in irgend erheblicher Weise gewachsen sein.

finanziellen Gesichtspunkte aus einen kurzen Blick auf einige der wichtigsten Aenderungen werfen. Diejenige, welche unter allen für die wirthschaftliche Lage der niedern Volksklassen, so wie in jeder andern Beziehung von der grössten Bedeutung war, die Aufhebung der Kornzölle nämlich, ist mit keinen erheblichen Opfern von Seiten der Staatskasse verknüpft gewesen. Die Einnahme von der Getreideeinfuhr war unter der *sliding scale* natürlich höchst schwankend, nur bei schon beträchtlich hohen Kornpreisen erhob der Staat davon eine bedeutende Summe. So war der Ertrag des Zolles von Mehl und Getreide aller Arten 1839: L 1,096,872; 1840: L 1,150,868; 1833 aber nur L 35,315 und 1834 L 97,934; dagegen lieferte in den letzten Jahren der eigentlich nur nominelle Zoll von einem Schilling auf den Quarter eine ziemlich beständige und nicht unbedeutende Einnahme. Sie war im Jahr 1849

	L 561,481
1850	467,881
1851	504,921
1852	404,385.

Den Kornzöllen folgen an Bedeutung ohne Zweifel zunächst die Zuckerzölle in Betreff deren der entscheidende Kampf über die Anwendung liberaler Handelspolitik auf die Colonieen geführt worden ist. Die allmähliche Reduktion derselben hat indess ihr Ende noch nicht erreicht; vom 4. Juli 1854 an aber wird aller Zucker, ausländischer wie colonialer, ganz gleichmässig besteuert werden und zwar zu 10 s. der Centner Muscovado, gelber und brauner Rohzucker; zu 11 s. 8 d. weisser Rohzucker, Farin und ähnliche Sorten; zu 13 s. 4 d. Candis und Raffinade. Dem Tarif von 1842 zufolge bezahlte der geringst besteuerte Rohzucker aus britisch Westindien und Mauritius 1 l. 5 s. $2\frac{2}{5}$ d., in fremden Ländern producirt 3 l. 6 s. $1\frac{4}{5}$ d., auf ausländischer Raffinade aber stand ein Zollsatz von 8 l. 16 s. $4\frac{4}{5}$ d. Natürlich hat auch die ausserordentlich gestiegene Consumption bei den seit dem Jahre 1845 sich rasch folgenden Reduktionen eine Verminderung der Zolleinnahmen nicht verhindern können. Dies zeigt die folgende Uebersicht, in der wir die in den letzten Jahren eingeführte Raffinade im Verhältniss von 115 zu 100 auf Rohzucker reducirt haben.

	Consumtion an Rohzucker.	Davon aus brit. Colonieen.	Die Zollein- nahme.
1840	Centner 3,594,412	C. 3,592,092	L 4,449,070
1841	4,057,900	4,057,617	5,114,390
1842	3,868,474	3,868,334	4,874,821
1850	6,225,042	5,190,393	4,884,441
1851	6,522,326	4,895,615	3,979,141
1852	7,213,883	6,222,143	3,893,656

Auf den Kopf der Bevölkerung betrug die Consumtion im Durchschnitt 1840/42 jährlich 15,9 englische Pfund, der Steuerertrag 3 s. 7 d., 1850/52 26,9 Pfd. und 2 s. 8 d. ¹⁾.

Ebensowenig ist bis jetzt beim Kaffee die vermehrte Consumtion den Steuerausfall zu ersetzen im Stande gewesen. Für diesen bestanden ebenfalls bedeutende Differenzialzölle zu Gunsten der Colonieen. Vor 1842 bezahlte in diesen producirter 6 d. das Pfund; ausländischer, eingeführt aus einer innerhalb des Privilegiums der ostindischen Compagnie gelegenen britischen Besizung 9 d., aus einem fremden innerhalb dieser Grenzen gelegenen Hafen 1 s., aus andern Gegenden 1 s. 3 d. und ausserdem 5% von allen diesen Zollsätzen. In Folge dieser Bestimmung transportirte man Kaffee aus Brasilien nach dem Cap und führte ihn von dort zu einem Zoll von 9 d. ein. Im Jahr 1852 bezahlte aller Kaffee ohne Unterschied 3 d. das Pfund.

	Die Consumtion belief sich auf Pfunde	der Zollertrag auf
1840	28,664,341	L 921,551
1841	28,370,857	887,747
1842	28,519,646	768,866
1852	35,044,376	437,229

oder im Durchschnitt der drei ersten Jahre 1,05 Pfd. auf den Kopf, im letzten, wenn man die Bevölkerung seit der Zählung von 1851 für unverändert annimmt, 1,27 Pfd., eine Steigerung, deren verhältnissmässige Kleinheit zum Theil wohl dadurch zu

1) Der Durchschnittspreis für nicht verzollten Rohzucker aus britisch Westindien war nach dem Londoner Preiscourant 1840/43 41 s. 11 d. der Centner, für Havannahzucker 22 s. 4 d., 1850/52 aber nur 25 s. 8 d. und 22 s. 2 d.

erklären ist, dass Kaffee in Grossbritannien nicht so sehr wie Zucker oder Thee ein Gegenstand der Consumption der niedern Volksklasse ist, zum Theil aber auch von dem in den letzten 10 Jahren sehr vermehrten Cichorienverbrauch herrühren mag.

Zu dieser Ermässigung der auf wichtige Lebensmittel gelegten Steuern hat sich in der letzten Session die lang ersehnte Reduktion der Theezölle gesellt, der zufolge der Zoll auf das Pfund Thee schon von 2 s. 2¼ d. auf 1 s. 10 d. herabgesetzt ist und stufenweise weiter bis zu 1 s. (am 6. April 1856) vermindert werden soll. Ueber die grosse Bedeutung dieser Maassregel für die arbeitenden Klassen brauche ich wohl keine Worte zu verlieren. Nächst der Aufhebung der Kornzölle ist diesen wohl kaum eine grössere Erleichterung in den letzten Jahrzehnten geworden.

Bei den Zöllen auf Rohstoffe aller Art hat man ebenfalls sich nicht gescheut, bedeutende Einnahmequellen aufzugeben. So belief sich die von eingeführter Schafs- und Baumwolle erhobene Summe in den Jahren 1840 und 1841 auf 785,491 l. und 664,576 l. Beide Artikel sind jetzt vollkommen frei. Ein noch bedeutenderes Opfer aber hat der Staat in Betreff der Besteuerung der Holzeinfuhr gebracht. Der Ertrag derselben war

1840	L 1,730,551	1851	L 521,872
1841	L 1,500,315	1852	L 515,817,

ein Ausfall, der sich freilich durch die grosse der Industrie und vor Allem dem Schiffsbau gewährte Erleichterung ohne Zweifel lohnt. Der Zoll auf gewöhnliches unverarbeitetes Eichen- oder Tannenholz war vor 1842 55 s. das *load* für ausländisches und 10 s. für das Produkt englischer Colonieen; im Tarif von 1842 waren diese Sätze auf 25 s. und 10 s., 1853 auf 7 s. 6 d. und 1 s. reducirt.

Auf dem Gebiete der inländischen indirekten Consumptionssteuern sind zwar keine Reformen von weitgreifender politischer Bedeutung durchgeführt, aber doch auch dem Lande Lasten von grossem Betrage abgenommen worden. Allgemein hat man bei diesem Zweige des öffentlichen Einkommens als Grundsatz festgehalten, nicht wie bei den Zöllen allmählich mit Ermässigungen des Steuerfusses vorzugehen, sondern wenn irgend thunlich immer

gleich die ganze Steuer auf die einzelnen der Accise unterworfenen Gegenstände vollständig aufzuheben. Man wird dadurch bei diesen gleich auf einmal der zur Erhebung der Steuer nöthigen Controle, die bekanntlich gerade bei der Accise sehr lästig und den Engländern seit langer Zeit verhasst ist, enthoben, während bei den Einfuhrzöllen es nie ohne dem grössten Schmuggel Vorschub zu leisten, möglich sein wird, zollfreie Güter ganz von der Durchsuchung zu befreien. So zeigen denn auch die Erhebungskosten der Accise in den letzten Jahren eine nicht unbeträchtliche Verminderung; sie beliefen sich für 100 l. der Bruttoeinnahme 1840 noch auf 6 l. 10 s. 11 $\frac{1}{4}$ d., 1841 auf 6 l. 7 s. 8 $\frac{1}{4}$ d., waren aber 1852 auf 5 l. 1 s. 5 $\frac{1}{2}$ d. gesunken. Andererseits kann es als ein sehr zufriedenstellendes Resultat angesehen werden, dass die Kosten der Douane seit 1841 trotz der enorm vermehrten Einfuhr nicht gestiegen sind. Der Betrag der seit 1842 erlassenen Accise wurde von Disraeli im Unterhause am 31. April 1852 auf L 1,500,000 angegeben, zu denen dann noch die in der letzten Sitzung aufgehobene Steuer auf Seife mit 1,126,045 l. (Ertrag im J. 1852) hinzuzufügen sein wird. Die erstere Summe besteht hauptsächlich aus der 1845 aufgehobenen Glassteuer, die im vorhergehenden Jahre 647,673 l. aufbrachte, eine Maassregel, deren Bedeutung von Porter (*Progress of the nation* p. 255 f.) hinlänglich ins Licht gesetzt ist, aus der Gebühr von Auktionen (L 305,340), aus dem Aufschlag auf Ziegelsteine (L 456,000). Wie drückend der letztere von den niedern Ständen gefühlt sein muss, lässt sich aus einer Mittheilung des Earl of Shaftesbury ermesen, die er im Unterhause, damals noch Lord Ashley, am 8. April 1851 gemacht hat. Für die Bauten der gemeinnützigen Baugesellschaften ist nach seiner Aussage durch den Erlass der Steuer durchschnittlich eine Ersparung von 15 $\frac{0}{10}$, bei Anwendung von Hohlziegeln aber von 25 $\frac{0}{10}$ entstanden. Vielleicht noch schädlicher aber auf die Gesundheit und indireckt auch auf den sittlichen Zustand dieser Klassen wirkte die Accise von Seife, deren Abschaffung daher nächst der Ermässigung der Theezölle den grössten Anziehungspunkt des Gladstoneschen Budgets bildete. Mehrere Veränderungen sind in Betreff der *licenses* vorgenommen

worden, bekanntlich einer Art Patentsteuer für gewisse Klassen von Gewerbetreibenden, die zum Theil jährlich, zum Theil nur einmal bei der Concession des Gewerbes erhoben wird (Ertrag 1852 : L 1,183,321). Es würde zu weit führen, auf dieselben einzeln hier einzugehen, das ganze System bedarf der Reform und wird ihrer auch wohl in nicht allzu ferner Zeit theilhaftig werden. Trotz des Steuererlasses im Betrag von mehr als 1 $\frac{1}{2}$ Millionen vermehrte sich die Einnahme von der Accise. Dieselbe war 1841 L 14,602,847; 1852 L 15,791,735. In dieser letztern Summe ist indess der Ertrag mehrerer Steuern enthalten, die früher unter den Stempelgebühren aufgeführt wurden, nämlich 5% der Eisenbahneinnahmen für Passagiere in England und

Schottland ¹⁾	L 280,314
die Steuer von Landkutschen	218,142
von Miethkutschen	84,556
	<u>583,012</u>

Die übrigen Einnahmen rühren bei weitem zum grössten Theil aus der Besteuerung spirituöser Getränke her. Branntwein-, Malz- und Hopfenaufschlag brachten 1841 L 10,510,592 oder 71,9% des Gesammtetrags der Accise auf, 1852 aber L 11,782,030 oder 74,6%. Lassen wir für das letzte Jahr den seitdem aufgehobenen Seifenaufschlag weg, so steigt diess Verhältniss auf 80,2%.

Zu den Aufwandsteuern gehören endlich drittens noch die *assessed taxes*. Bei diesen allein brachte im Jahr 1841 die Erhöhung um 10% in der That eine entsprechende Vermehrung des Ertrags hervor, ohne Zweifel hauptsächlich, weil sie fast nur von den wohlhabendern Klassen getragen werden, bei denen eine Veränderung des Preises der Aufwandsartikel nicht so leicht eine entsprechende Verminderung oder Vermehrung der Consumption hervorruft. Ihr Ertrag zeigt übrigens in den letzten Jahren keine dem steigenden Wohlstand des Landes entsprechende Zunahme, sie leiden zum Theil eben an den fast allen Luxussteuern ge-

1) Diese Steuer, im Jahre 1842 für ein seit 1832 bestehendes Meilengeld von $\frac{1}{2}$ d. für je 4 beförderte Passagiere eingeführt, ist eine geringe im Vergleich zur Besteuerung der Postkutschen, Omnibus etc. Sie hat bekanntlich auch nicht im Geringsten hemmend auf die Unternehmungslust in Eisenbahnanlagen eingewirkt.

meinsamen Uebelstande, dass sie leicht durch ein Uebergehen des Aufwands der höhern Stände auf andere Gegenstände umgangen werden können, dann aber möchten auch wohl unstreitig die neuen Reformen mehr den sogenannten arbeitenden Klassen, als der Pferde, Wagen und Bedienten haltenden Bevölkerung zu Gute gekommen sein. Die *assessed taxes* brachten ein 1841 : L 3,500,923; 1852 : L 2,408,014, wozu dann für 1852 noch ein Steuererlass von ungefähr 1,200,000 l. hinzuzufügen sein wird, welcher 1851 durch die Umänderung der Fenstersteuer in eine viel mässigere Steuer auf bewohnte Häuser von mehr als 20 l. jährlichem Ertrag entstanden ist. Von der üblen Wirkung der erstern auf die Bauart der Wohngebäude und ihrer ungleichmässigen Vertheilung hat man seit 1835, wo sie an der Stelle einer frühern Häusersteuer eingeführt wurde, hinlänglich Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen. Die jetzige Steuer beträgt $3\frac{3}{4}\%$ der jährlichen Miethrente für gewöhnliche, $2\frac{1}{2}\%$ für solche Wohnhäuser, in denen entweder offene Läden oder Schenken gehalten, oder die von den in der Landwirthschaft beschäftigten Personen bewohnt werden. (Ertrag 1852: L 726,714.) Was die übrigen *assessed taxes* betrifft, so hat der jetzige Schatzkanzler sie bei Gelegenheit der Budgetvorlage von 1853 einer durchgehenden Revision unterzogen und auch hier eine grosse Vereinfachung und meistens auch Herabsetzung derselben vorgenommen. In letzterer Beziehung mag wohl zum Theil die Schwierigkeit dem Budget eine gute Aufnahme zu sichern für ihn bestimmend gewesen sein, sonst hätten unseres Erachtens wohl dringendere Ansprüche an die Staatskasse vorgelegen. Dagegen ist es gewiss zu billigen, dass er die mehrfach bestehende progressive Besteuerung und verschiedene Exemptionen abgeschafft hat. So um nur einige Beispiele anzuführen, bezahlte man für jeden Bedienten von mehr als 18 Jahren in steigenden Sätzen von 2 l. 4 s., wo nur einer gehalten wurde, bis zu 3 l. 16 s. 6 d., wenn ihre Zahl in einem Haushalt zehn überstieg. Das neue Gesetz (16 et 17 Victoria c. 90) verlangt 1 l. 1 s. für jeden Bedienten von mehr als 18 Jahren und 10 s. 6 d. für jüngere ohne Rücksicht auf ihre Anzahl. Ebenso betrug die Steuer für eine einzelne vierrädrige Kutsche 6 l., aber 6 l. 10 s.

wenn zwei gehalten wurden, und stieg in demselben Verhältniss weiter, während jetzt für jede nur 3 l. 10 s. ohne Unterschied der Zahl entrichtet werden. Für Hunde ist der doppelte Satz von 8 s. und 14 s. in einen einfachen von 12 s. verwandelt und ähnliche Veränderungen sind mit den Steuern auf Pferde, Miethkutschen etc. vorgenommen worden, die im Ganzen einen Steuererlass von 290,000 l. jährlich in sich schliessen.

Die drei Einnahmequellen des britischen Staats, die wir bis jetzt einer flüchtigen Betrachtung unterzogen haben, Zölle, Accise und *assessed taxes* umfassen im Wesentlichen die in demselben bestehenden Aufwandsteuern. Wir haben zwar nur die wichtigsten Veränderungen andeuten können, aber auch diese kurze Uebersicht wird wohl schon gezeigt haben, dass die Reformen nicht ohne staatsmännische Weisheit unternommen und dass sie mit einem glänzenden Erfolge gekrönt worden sind. Es betrug der Gesammttrag der Aufwandsteuern

	1842.	1852.
Zölle	L 23,515,374	L 22,137,120
Accise	14,602,847	15,791,735
<i>ass. taxes</i>	3,500,923	2,408,014
	<u>L 41,691,144</u>	<u>40,336,869</u>

oder im J. 1842: 79,8%, im J. 1852: 70,8% des gesammten Staatseinkommens.

Der Mehrbetrag der erlassenen über die neu auferlegten Abgaben wurde berechnet bei den Zöllen zu	L 8,450,000
bei der Accise ungefähr zu	1,000,000
bei den <i>assessed taxes</i> zu	1,100,000
	<u>10,650,000</u>

durch deren Zurechnung sich der Gesammttrag der Aufwandsteuern 1852 auf 50,986,869 stellen würde oder auf 22,19% höher, als der Ertrag dieser Abgaben im Jahr 1842 war. Von der wirklich erhobenen Summe kommen aber allein auf folgende

Gegenstände:	1841	1852
Wein, Bier, Branntwein und geistige Getränke aller Art	L 14,657,300	L 16,158,519
Tabak	3,550,824	4,542,571
	<u>18,208,124</u>	<u>20,701,090</u>

Procente des Ertrags aller Con-	1841	1852
sumtionssteuern	43,7%	51,07%

Diese Artikel also, deren Besteuerung wohl unter allen Consumtionsgegenständen, von denen man hoffen darf, einen beträchtlichen Theil des Staatseinkommens zu erheben, am Wenigsten getadelt werden kann, brachten 1852 allein mehr als die Hälfte aller Aufwandsteuern ein. Und auch in der andern Hälfte wird man kaum mehr eine jener drückenden Abgaben von den nothwendigsten Lebensbedürfnissen oder für die Industrie wichtigsten Rohstoffen finden, wie sie in noch unentwickelten volkwirthschaftlichen Zuständen bei geringen Bedürfnissen des grössern Theils des Volks zur Aufbringung des Staatsaufwands nothwendig sind. Und gewiss ist das ein grosser Fortschritt von einer Besteuerung, die noch vor 12 Jahren die wichtigsten Baumaterialien, Holz und Ziegelsteine, die bedeutendsten Bekleidungsstoffe, Schaafs- und Baumwolle, die ersten Nahrungsmittel, Korn und Vieh mit grossen Lasten bedrückte! — Noch immer bleibt freilich Manches zu thun übrig. Es unterliegt aber auch wohl keinem Zweifel, dass man jetzt, wo die dringendsten Forderungen sich ihrer Erfüllung nahen, nicht stehen bleiben, sondern auf dem begonnenen Wege weiter gehen und z. B. nach und nach zur Aufhebung des Aufschlags auf Papier, zur Ermässigung der Tabakzölle und vielleicht auch der Steuern auf Wein und Bier schreiten wird.

Ehe wir uns zu den eigentlichen Schätzungen wenden, wollen wir noch einen Blick auf einen ältern Zweig der britischen Besteuerung, auf die Stempelgebühren werfen. Auch bei diesen finden wir bedeutende Verbesserungen, obgleich dieselben noch immer der mangelhafteste Theil aller in England bestehenden Auflagen sein dürften. Die Verpflichtung zum Gebrauch des Stempels erstreckt sich nämlich auf Gegenstände und Handlungen, die unter jeder Bedingung von Besteuerung frei bleiben sollten, z. B. auf Feuer- und Seeversicherungen; die betreffende Gesetzgebung ist ausserdem in lästiger Weise verwickelt und endlich sind die Stempelgebühren für manche Verträge von ganz übermässig hohem Betrage. Indess hat in neuester Zeit das Gesetz 13 et 14 *Victoria* c. 97 den beiden letzten Uebelständen schon zum grossen Theil

abgeholfen. Ein Paragraph desselben bestimmt, dass gegen eine Gebühr von 10 s. sich die Parteien an die *commissioners of inland revenue* wenden und eines rechtskräftigen Stempels versichern können, ausserdem aber sind durch dasselbe höchst wohlthätige Veränderungen im Betrage der meisten Gebühren eingeführt worden. So war es mit Recht früher ein Gegenstand der Beschwerde, dass die Stempelgebühren nicht im Verhältniss zu den Geldsummen stiegen, über die in den betreffenden Aktenstücken verfügt wurde. Das neue Gesetz nun stellt gleichmässige und meistens ermässigte Procentsätze auf. Bei hypothekarischen Schuldverschreibungen z. B. betrug früher der niedrigste Stempel 1 l. für Summen unter 50 l. und stieg langsam bis zum höchsten Satz von 25 l. für Schuldverträge von 20,000 l. und mehr; jetzt bezahlt man für Summen unter 50 l. nur 1 s. 3 d., bis zu 100 l., 2 s. 6 d. und in demselben Verhältnisse weiter. Ebenso war bei Pachtkontrakten, die jetzt $\frac{1}{2}\%$ entrichten, der kleinste Stempel 1 l. für eine jährliche Pacht unter 20 l., der höchste nur 10 l. bei einer Pachtrente von 100 l. und darüber hinaus¹⁾. Ein weiterer Fortschritt ist in der letzten Parlaments-sitzung gemacht worden, in der die Gebühr von Ankündigungen ganz aufgehoben, die von Zeitungen bedeutend vermindert und der Stempel für Quittungen über mehr als 2 l. auf 1 d. festgesetzt wurde. Der letztere betrug früher 3 d. für Summen von 5—10 l., 6 d. für 10—20 l. u. s. w., wurde aber wenigstens für geringere Beträge fast regelmässig umgangen. Man hofft nun wohl mit Recht, dass bei den unbedeutenden Kosten des Stempels und bei der grossen Bequemlichkeit, die zur Erhebung desselben gegeben, die Umgehung seltener werden wird. Der Stempel kann nämlich in derselben Weise wie die Postmarken auf die Quittung geklebt, muss aber dann zur Verhütung eines wiederholten Gebrauchs mit dem Namen des Ausstellers der Quittung überschrieben werden, oder man kann bei der in den grössern Städten allgemeinen Sitte der Bezahlung durch Anweisungen (*checks*) auf Banquiers das ganze Checkbuch von der

1) Siehe die weitem Bestimmungen des Gesetzes bei *Mac Culloch, Taxation and funding. 2. edit. London 1852, p. 285 u. ff.*

Steuerbehörde abstempeln und den Empfänger der Zahlung auf der Rückseite der Anweisung quittiren lassen. In den vom Banquier zurückgesandten *checks* hat man denn rechtsgültige Quittungen. — Der Ertrag der Gebühren ohne die Erbschaftssteuern war 1841 : L 5,084,353 (darunter ungefähr L 500,000 von Land- und Miethkutschen, die jetzt unter der Accise aufgeführt werden) 1852 : L 4,502,782. Der Steuererlass von 1844 und 1850 wurde auf ungefähr L 630,000 und 1853 auf L 480,000 veranschlagt.

Die Erbschaftssteuern werden in Grossbritannien zwar zu den Gebühren gerechnet, sind aber ihrem Wesen nach vielmehr eine Capitalsteuer. Wir gehen daher, indem wir uns zu ihnen wenden, zu den Schatzungen über, bei denen wir ausserdem nur noch die Einkommensteuer in Betracht zu ziehen haben werden. Ueber beide Arten von Abgaben sind in England während des Zeitraums, den wir hier behandeln, ausgedehnte Debatten geführt worden, welche eine wiederholte Erörterung der ersten Grundsätze aller Besteuerung veranlasst haben. In praktischer Beziehung hat das vergangene Jahr der Streitfrage ein Ende gesetzt, indem durch Ausdehnung der Erbschaftsabgaben und durch andere günstige Umstände aller Wahrscheinlichkeit nach die Mittel zur vollständigen Abschaffung der Einkommensteuer erworben werden. — Es bestehen in England drei verschiedene von Erbschaften zu entrichtende Abgaben, zwei davon sind eigentliche Stempelgebühren: die *probate duty* von testamentarischen und die *duty on letters of administration* von Intestaterbschaften. Sie werden beide nur von beweglichem Vermögen klassenweise und zwar bei grössern Summen in geringerem Procentsatze erhoben, (die erste mit $2-1\frac{1}{2}\%$, die zweite mit $3-2\%$) und brachten 1852 zusammen L 1,041,329 ein. Die dritte Abgabe: *legacy duty* trägt mehr den Charakter einer Steuer und traf bis 1853 ebenfalls nur bewegliches oder durch testamentarische Verfügung zum Verkauf bestimmtes Grundeigenthum. Da nun überdiess alle sogenannten *settlements* von ihr befreit blieben, so war sie der Umgehung sehr ausgesetzt. Ihr Ertrag hat sich daher nicht dem raschen Anwachsen des beweglichen Vermögens entsprechend vermehrt. In England, Wales und Schottland war

derselbe		die Steuer des besteuerten Capitals
1832	L 1,144,459	L 43,334,508
1842	L 1,179,104	L 42,748,560
1852	L 1,308,055	L 46,552,355.

Bei der Einführung dieser Steuer im Jahre 1796 hatte Pitt eine zweite Bill eingebracht, die eine ähnliche Abgabe von Liegenschaften, jedoch auch hier mit Freilassung aller *entails* einführen sollte. Damals wurde dieser Vorschlag vom Parlament verworfen und erst im vorigen Jahre von Gladstone wieder aufgenommen und durchgeführt. Das Gesetz 16 et 17 *Victoria* c. 41 geht aber noch weiter, als es Pitt beabsichtigt hatte, und dehnt die Erbschaftssteuer auf jede Art von Vermögenszuwachs aus, der für einen britischen Unterthan durch einen Todesfall entsteht, jedoch mit der wichtigen Beschränkung, dass alles unbewegliche Eigenthum nicht als Capital besteuert, sondern dass das Einkommen, welches dasselbe jährlich abwirft, ganz wie eine lebenslängliche Rente behandelt werden soll. Es sind zu diesem Zwecke von *Mr. Finlaison*, dem Aktuar der Staatsschuld, gestützt auf die bei den öffentlichen Leibrenten gemachten Erfahrungen und zum Zinsfuss von 4 Procent Tafeln entworfen, nach welchem dem Lebensalter des Erben entsprechend der Capitalwerth der Renten abgeschätzt und auf diesen die Erbschaftssteuer in denselben Procentsätzen wie auf bewegliches Eigenthum angesetzt wird. Der Betrag derselben wird aber in diesem Falle nicht auf einmal, sondern in 8 halbjährigen Raten erhoben, von denen die erste zwölf Monate nach dem Antritt der Erbschaft fällig ist. Stirbt der Erbe vor Ablauf dieser 4½ Jahre, so erlischt die Verpflichtung zur Zahlung der bei seinem Tode noch nicht fällig gewesenen Raten. Die Höhe der Steuer ist dieselbe geblieben; sie beträgt 1% der Erbschaft für lineale Descendenten oder Ascendenten, 3% für Geschwister oder deren Descendenten, 5% für Onkel, Tante oder deren Descendenten, 6% für Grossonkel, Grosstante oder deren Descendenten, 10% für entferntere Verwandte und Nichtverwandte, sowie für juristische Personen. Bei diesen letztern wird auch für unbewegliches Eigenthum die Steuer vom vollen Taxationswerth, aber ebenfalls in 8 halbjährigen Terminen entrichtet. Die frühere *legacy duty* brachte 1852 L 1,377,187

ein. Durch diese Ausdehnung hofft man auf einen Mehrertrag von L 2,000,000, der aber erst in vier Jahren zur vollen Erhebung kommen wird. Vermittelst dieser zwei Millionen und der allmählichen Vermehrung des Ertrags der Consumtionssteuern, sowie der 1854 und 1860 eintretenden Verminderung der Ausgaben für die öffentliche Schuld denkt der Schatzkanzler im Stande zu sein, die allmähliche Abschaffung der Einkommenssteuer zu bewirken ¹⁾. Vom 1. April 1855 an soll der Steuersatz von 7 d. von einem Pfund jährlichen Einkommens auf 6 d., vom April 1857 auf 5 d. herabgesetzt werden und am 5. April 1860 die Steuer ganz aufhören. — Es ist gewiss ein beachtenswerthes Zeichen, wenn man in einem Lande so langjähriger und mannigfacher Erfahrung im Steuerwesen diejenige Steuer, welche dem Princip nach so vielfach als die richtigste anerkannt worden ist, verlässt und zu der wohl ebenso einstimmig verworfenen Besteuerung des Capitals in der Form einer Erbschaftsabgabe greift. Ich bin nicht der Meinung, dass diese Politik allein aus der Abneigung des englischen Volks gegen direkte Besteuerung überhaupt zu erklären ist, glaube vielmehr, dass sich eine mehr rationale Leitung des britischen Abgabewesens dabei nicht verkennen lässt.

Wir dürfen wohl von der Annahme als einer ziemlich allgemein anerkannten ausgehn, dass jeder Staatsbürger verpflichtet ist, im Verhältniss seines Einkommens zu den Staatskosten beizutragen. Wir werden zwar noch Gelegenheit finden zu erwähnen, wie man vor Allem in England bei Gelegenheit der Debatten über die Einkommensteuer eine Theorie der Steuerpflichtigkeit aufgestellt hat, nach welcher die Steuern nicht dem Einkommen

1) Vom Jahr 1854 an tragen die 1844 convertirten $3\frac{1}{4}$ procentigen nur 3% Zinsen, wodurch eine Ersparniss von 624,000 l. entsteht, 1860 enden die sogenannten *long annuities* und einige andere Zeitrenten im Betrag von 2,146,000 l. Ausserdem ist die allmähliche Tilgung der Schuld mit ungefähr 80,000 l. Renten jährlich, also in 8 Jahren 640,000 l. in Anschlag zu bringen. Im Ganzen somit eine Ersparniss von 3,410,000 l. bis zum Jahr 1860. — Die Einkommensteuer trug 1852 5,652,770 l. ein. Die Ausdehnung auf Irland und die Einkommensteuer von 100—150 l., welche aber schon jetzt nur 5 d. von 1 l. entrichten sollen, wird ihren Ertrag dem Voranschlage nach um ungefähr 600,000 l. vermehren.

sondern dem Vermögen entsprechend zu vertheilen seien. Da dieselbe jedoch unseres Wissens in Deutschland noch keinen bedeutendern Vertreter gefunden hat, so gehn wir für jetzt nicht näher auf dieselbe ein. Es zeigen sich nun zwei Wege, um die Besteuerung des Einkommens in der Praxis durchzuführen. Der eine ist der einer allgemeinen gleichmässigen Einkommensteuer, wie sie in neuerer Zeit mehrfach wenigstens zur theilweisen Deckung der Staatsbedürfnisse in Anwendung gekommen ist; der andere aber ist der einer Besteuerung des Gesamteinkommens in verschiedenen Kategorieen und durch verschiedene Abgaben. So theilt man dasselbe in Deutschland wohl nach seinen Quellen ein, und sucht durch Grund-, Gewerbe- und Capitalrentensteuer es seinen Hauptbestandtheilen nach möglichst gleichmässig zu treffen. Eine andere Eintheilung ist die nach seiner Bestimmung, je nachdem es zum Verbrauch oder zur Ersparung bestimmt ist. Es ist hinlänglich bekannt, wie man in England lange Zeit sich fast nur an den zur Consumption bestimmten Theil zur Aufbringung der Staatsausgaben gehalten hat. Man war dort an diese Art der Ausgaben so gewohnt, dass als Pitt im Jahre 1798 zuerst eine eigentliche Schatzung einführen wollte, er auch diese zur Aufwandsteuer machte. Sie wurde nämlich nach der Grösse des Gesamtbetrags der von dem Steuerpflichtigen bezahlten *assessed taxes* und zwar in steigenden Procentsätzen umgelegt, sollte indess nie $\frac{1}{10}$ des wirklichen Einkommens übersteigen ¹⁾. Ohne Zweifel hat dieses System als Beförderungsmittel der Ersparung seine guten Seiten, und es ist gewiss ein bedeutender Hebel zur raschen Capitalansammlung in England gewesen. Eine vollständige Befreiung aber des nicht von den Verbrauchssteuern getroffenen Einkommens dürfte sich

1) Es ist nicht ganz richtig, wenn die Einführung der eigentlichen Einkommensteuer schon ins Jahr 1798 gesetzt wird. Dieselbe fand erst 1799 statt durch das Gesetz 39 Georg III. c. 13., als die Steuer vom vorigen Jahre nur 1,855,996 *l.* eingebracht hatte. Die Procentsätze des Einkommens, welche bei jener nur nicht zu überschreitende Maxima gewesen waren, wurden nun eigentliche Steuersätze und der Ertrag war im ersten Jahre schon 6,046,624 *l.* S. *First Report of the S. Committee on the income and property tax*, 1852, p. 1—4, die Aussage von *Mr. Ch. Pressly*.

für ein so capitalreiches Land wie Grossbritannien wohl kaum aus diesem Grunde rechtfertigen lassen, und von diesem Gesichtspunkte aus füllt die Ausbildung der in mangelhafter Form schon längere Zeit in England bestehenden Erbschaftssteuern eine Lücke im britischen Steuerwesen aus.

Gegen diese Art von Abgaben sind vor Allem, so viel mir bekannt, drei Bedenken erhoben worden. Einmal, dass sie dem Capital des Landes entnommen würden, dann, dass ihre Aufbringung von unbeweglichem Eigenthum besondere Schwierigkeiten habe und sie dasselbe bei rasch sich folgenden Todesfällen der übermässigen Verschuldung oder Parcellirung aussetzen würden und endlich dass sie, je nachdem der Erblasser länger oder kürzer im Besitz seines Vermögens gewesen sei, dasselbe in ganz verschiedener Weise treffen.

Der erste dieser Einwürfe findet sich in einer vielfach wiederholten Stelle von Ricardo am deutlichsten ausgesprochen. Derselbe macht darauf aufmerksam, dass, wenn eine Erbschaft von *L* 1000 einer Steuer von *L* 100 unterworfen ist, der Erbe sie für eine Erbschaft von nur *L* 900 ansieht und keinen Grund fühlt die Abgabe durch Sparsamkeit zu ersetzen; hätte er aber *L* 1000 wirklich erhalten und *L* 100 an Einkommen- oder Häusersteuer zu bezahlen, so würde er seine Ausgaben entsprechend einzuschränken suchen ¹⁾. Dem ist aber schon von J. S. Mill und Andern mit Recht entgegengesetzt worden, einmal, dass jede Steuer zum Theil aus dem bezahlt werde, was sonst erspart worden wäre, dann, dass in einem Lande von so rascher Capitalansammlung wie England, wo fortwährend aus Mangel an Gelegenheit zu passenden Capitalanlagen ausserordentliche Summen in verfehlten Spekulationen vergeudet oder doch ins Ausland geführt werden, eine Capitalsteuer von einigen Millionen durchaus kein Bedenken habe.

Dem zweiten der erwähnten Uebelstände entgeht das englische Gesetz durch den neuen Versuch das ererbte Vermögen von Grundeigenthum wie eine Leibrente zu besteuern. Auf diese

1) Works of David Ricardo, edited by J. R. Mac Culloch, 2 edit. 1852, p. 89.

Weise kann die Abgabe wohl nie in gefährlichem Grade drückend werden. Nehmen wir z. B. einen Erben von vier Jahren an, das Alter, in welchem mit der längsten wahrscheinlichen Lebensdauer auch der Capitalwerth der Rente am grössten ist. Erhält derselbe eine in unbeweglichem Eigenthum bestehende Erbschaft, auf die der höchste Satz von 10% in Anwendung kommt, so wird selbst in diesem äussersten Falle die Steuer noch nicht die Hälfte des jährlichen Einkommens absorbiren. Der Capitalwerth einer Rente von 100 *l.* ist nämlich in diesem Alter 1928 *l.* 16 *s.*; 10 Procent davon 192 *l.* 17 *s.* 7 *d.*, also die halbjährige Zahlung nur 24 *l.* 2 *s.* 2 *d.* Bei einem Alter von 35 Jahren aber, welches nach Lord Aberdeens Mittheilung das durchschnittliche Alter der Erbfolge im Oberhause ist, wird der Werth einer Rente von 100 *l.* zu 1574 *l.* 17 *s.* 6 *d.* veranschlagt. Darin liegt natürlich noch immer eine nicht unbedeutende Begünstigung des Grundeigenthums, da der gewöhnliche Preis desselben in England doch mindestens der 25 bis 33 $\frac{1}{3}$ fache Betrag der jährlichen Rente ist ¹⁾. Es zeigt sich hier recht augenfällig die verschiedene Stellung des Grundbesitzes in England und in Frankreich, wo ebenfalls ein *enregistrement* für Erbschaften mit Freilassung der Ascendenten und Descendenten besteht. In diesem Lande der Parcellirung und hypothekarischen Verschuldung hat man nämlich für gut befunden, unbewegliches Eigenthum mit einer Erbschaftssteuer von 6 $\frac{1}{2}$ —9% zu belegen, während das bewegliche nur 3—6% bezahlt ²⁾. Das englische Gesetz dagegen zeigt auch im Kleinen eine möglichst grosse Rücksicht gegen die Verhältnisse des Grundbesitzes. So enthält es eine Bestimmung, dass alles hochstämmige Gehölz (*timber*, nicht *underwood*), mag es sich in Wäldern, Parks oder wie so oft in England in kleinen Gruppen zerstreut finden, wenn der Besitzer

1) Irland macht freilich augenblicklich eine Ausnahme. Dort geschahen noch vorigen Sommer die Verkäufe unter Leitung der *encumbered estates commission* zum 12—20fachen Betrag der Rente. Das neue Gesetz hat übrigens auch darin einen grossen Vorzug, dass es die so schwierige Taxation des liegenden Eigenthums überflüssig macht.

2) K. H. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, Heidelberg 1850, I. §. 237.

es nicht ausdrücklich anders verlangt, nicht nach dem Ertrag besteuert werden solle, den dasselbe bei rein forstmässiger Bewirthschaftung abwerfen könnte, sondern es soll der Eigenthümer die Steuer in jedem spätern Jahre nur für die Summe entrichten, die er durch Verkauf von Holz nach Abzug aller Kosten wirklich erhalten hat. Im Fall aber diese Summe in einem Jahre nicht 10 *l.* erreicht hat, soll sie ganz steuerfrei sein.

Das letzte der Bedenken, welches wir als von den Gegnern der Erbschaftssteuern vorgebracht anführten, wird für unbewegliches Eigenthum ebenfalls durch die Behandlung des daraus fließenden Einkommens als Leibrente gehoben. Im Einzelnen wird es natürlich noch immer grosse Abweichungen von diesem Gesetz der Lebensdauer geben, die sich aber in derselben Familie schon nach Verlauf weniger Generationen ausgleichen werden. Uebrigens möchte ich dem Uebelstande, dass Verlassenschaften durch Erbschaftssteuern ungleich getroffen werden, weil der Erblasser bald kürzer bald länger im Besitz derselben gewesen ist, keine zu hohe Bedeutung beilegen. Ist nur der Steuerfuss für die nächsten Verwandtschaftsgrade kein zu hoher, so wird die Ungerechtigkeit, die darin liegen mag, schwerlich je drückend empfunden werden. Auf der andern Seite aber hat die Hinausschiebung der Besteuerung des ersparten Theils des Einkommens bis zum Tode des Ansammlers auch Manches für sich. Wir können in dieser Beziehung auf eine bedeutende Autorität, auf John Stuart Mill ¹⁾, verweisen, der sogar von der Einkommensteuer wo möglich die Ersparnisse befreit wissen will. Dazu kommt, dass das Verfügungsrecht über Eigenthum über die eigene Lebensdauer hinaus und die gesetzliche Intestaterbfolge von nicht zur eigentlichen Familie gehörigen Verwandten als ein so be-

1) S. dessen Grundsätze der politischen Oekonomie, übersetzt von Soetbeer, 2 Thl. S. 735 und seine Aussage im *Second Report of the Select Committee on property- and income tax*, London 1852, p. 289. Wir halten es indess keineswegs mit Mill für eine Ungerechtigkeit, dass Jemand für den Theil seines Einkommens besteuert wird, den er nutzbar anlegt und in den folgenden Jahren von den Zinsen desselben wieder Steuer zu entrichten hat. Unserer Ansicht nach, die wir auszuführen sogleich Gelegenheit finden werden, hat der Staat ein Recht zur Besteuerung alles Einkommens, mag es nun durch früher schon besteuertes Capital entstanden sein oder nicht.

sonderes Zugeständniss des Staates erscheint, dass sich an dasselbe füglich auch eine besondere Leistung des Empfängers der Erbschaft knüpfen kann. Es scheint mir zum grossen Theil dieses Gefühl zu sein, welches veranlasste, dass für die Aufhebung der bestehenden Erbschaftssteuer und gegen das neue Gesetz nach dem Zeugniss Lord Aberdeens in der letzten Session auch nicht eine einzige Petition beim Parlament einging, während es sonst an Bittschriften gegen jede andere existirende Steuer nicht mangelte.

So finden wir denn im englischen Steuerwesen einerseits ein Bestreben auf die bei Weitem vorwiegende Consumtionsbesteuerung die Regel anzuwenden, welche Erfahrung und Wissenschaft für dieselbe aufgefunden haben und andererseits eine Ausbildung der früher sehr unvollkommenen Erbschaftsabgaben zu dem Zweck, auch den von den Verbrauchssteuern nicht betroffenen Theil des Einkommens, das aufgesparte Capital, wenigstens einigermaassen zu den Staatslasten heranzuziehen.

Es bleibt nur noch ein Zweig, der in England bestehenden Besteuerung, die Einkommensteuer, zur näheren Betrachtung übrig.

Ich will hier das reiche Feld der Debatten über diese Steuer nicht vorführen, sondern nur einige Gesichtspunkte andeuten, nach welchen, wie mir scheint, die Stellung derselben in England aufzufassen ist. Ich habe oben schon die Umstände der Einführung erwähnt und dass die Veranlassung dazu ohne Zweifel zunächst in der äussersten Finanznoth, dann aber in dem Wunsch nach einer Reform der indirekten Steuern zu suchen sei. Zu dem letztern Zwecke hatte schon Sir Henry Parnell in seinem Werke *on financial reform* die Einkommensteuer empfohlen; als dauernde Abgabe aber wagte sie Sir Robert Peel nie darzustellen und der gegenwärtige ausgezeichnete Schatzkanzler hat sie aufs entschiedenste als eine zwar für Zeiten ausserordentlicher Noth unschätzbare und unentbehrliche, sonst jedoch aus dem britischen Staatshaushalt zu entfernende Steuer bezeichnet. Dass dieselbe aber für gewöhnliche Zeiten vollkommen unhaltbar ist und gegen sie sich die öffentlichen Stimmen selbst noch lauter als gegen so durchaus verwerfliche Abgaben, wie z. B. die von

Versicherungen oder von der Papierfabrikation erhebt, das liegt in zwei bekannten gegen dieselbe auch anderwärts erhobenen Einwürfen. Der erste ist die Schwierigkeit oder vielmehr Unmöglichkeit der Ermittlung des Einkommens der Steuerpflichtigen, der andere die gleichmässige Besteuerung des aus verschiedenen Quellen fliessenden fundirten oder nicht fundirten Einkommens. Die Arbeiten des *Select Committee on property- and income tax*, welches während der Jahre 1851 und 1852 sass, und seinen werthvollen Bericht in zwei Bänden dem Parlament vorgelegt hat, haben überwiegend die Abhülfe der zweiten Beschwerde ins Auge gefasst. Denn was die Erhebungsweise der Einkommensteuer betrifft, so lassen sich wohl kaum Anordnungen treffen, die zu einer genauern Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens führen würden, als die gegenwärtig in Grossbritannien bestehenden. Dieselben unterscheiden sich wesentlich dadurch von den in andern Ländern in Anwendung gekommenen, dass sie das jährliche Einkommen so viel als möglich nicht von der Hand des letzten Empfängers, sondern an der Quelle, bei dem Producenten, zu besteuern suchen. Die Steuer wird von dem Pächter zugleich für sich und den Grundherrn bezahlt; er bringt sie diesem bei Entrichtung der Pacht wieder in Abzug. Schulden und Passivkapitalien werden durchaus nicht berücksichtigt; der Schuldner ist aber berechtigt, die Einkommensteuer bei der Zinszahlung abzuziehen. Pacht- oder Schuldverträge, die das Gegentheil stipuliren, sind ungültig. Bei der Auszahlung von Zinsen der Staatsschuld, sowie ihrer eigenen Dividenden behält die Bank von England die Steuer zurück, ebenso die ostindische Compagnie, die Eisenbahn- und andere derartige Gesellschaften. Sie entrichten dieselbe direkt dem Staat von ihrem ganzen zur Vertheilung kommenden Gewinn. Personen von weniger als 100 *l.* Einkommen müssen dann besonders um Zurückgabe der für sie entrichteten Steuer nachsuchen und dabei sollen denn freilich nicht selten Betrügereien gelingen. Im Ganzen aber hat diese Methode für England, wo jährlich ein so bedeutender Theil des Nationaleinkommens durch die Hände jener grossen Associationen geht und der grösste Theil des Grundeigenthums von Pächtern bewirthschaftet wird, unzweifelhafte Vorzüge. Es zeigt sich das

in schlagender Weise aus der Mittheilung eines Herrn Pressly, *commissioner of inland revenue*, vor dem genannten Committee. Im Jahr 1801, als eine Einkommensteuer von 10% von jedem Einzelnen auf Grund einer von ihm zu machenden Angabe, die ausserdem einer Prüfung durch Taxatoren unterworfen war, erhoben wurde, brachte sie 5,628,903 *l.* ein; im Jahr 1806 aber war bei dem gegenwärtigen System und demselben Fuss von 10% der Ertrag 11,633,000 *l.* Ein deutliches Zeichen, wie gering die Gewissenhaftigkeit der meisten Angaben gewesen sein muss!

Jetzt besteht eine erhebliche Schwierigkeit nur für eine der 5 Abtheilungen (*schedules*), in die das Einkommen zum Zweck dieser Besteuerung getheilt ist ¹⁾. Es ist die *schedula D*, welche hauptsächlich das aus Gewerbe, Handel und das aus dem Auslande bezogene Einkommen umfasst. Für dasselbe sollen von den Steuerpflichtigen eigene Angaben gemacht werden, die aber einer sorgfältigen Prüfung in der Regel vor den mit ausgedehnten Untersuchungsbefugnissen versehenen *general commissioners* des Distrikts unterworfen werden ²⁾, wobei die *tax surveyors* als Beamte der Krone das Interesse des Fiscus wahrnehmen. Dennoch ist es keine Frage, dass in dieser Weise durchaus keine Genauigkeit der Abschätzung erreicht wird. Vielmehr veranlasst gerade diese Klasse des Einkommens auf der einen Seite heftige Beschwerden über lästiges Eindringen in die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen, auf der andern den Ruf nach Abschaffung der *tax on honesty*, *bounty on fraud*. Ich will von der Unzuverlässigkeit solcher Angaben nur ein Beispiel aus der Rede des Schatzkanzlers vom 18. April vorigen Jahrs anführen. Bei

1) Siehe diese Eintheilung unter Andern bei R a u, Handbuch der Finanzwissenschaft, §. 400 not. a.

2) Sie haben zwar kein Recht auf Einsicht in die Bücher des Steuerpflichtigen, können ihm aber zur Erhärtung seiner Angaben einen Eid zuschieben. Es kann der zu Besteuernde auch verlangen, dass er nicht von dieser Commission, sondern von den *special commissioners* in London abgeschätzt werde, denen dann seine Angaben direkt zugesandt werden. Mit diesem kann er sich für die zu entrichtende Steuer auch gleich für die Dauer von drei Jahren abfinden. Personen, die ein wesentliches Interesse haben, ihr Einkommen vor ihrer Umgebung geheim zu halten, schlagen diesen Weg häufig ein.

Neubauten in einer grossen englischen Stadt mussten die Häuser von 28 Gewerbtreibenden abgebrochen werden. Für den Verlust ihres darin betriebenen Geschäfts verlangten die Betreffenden eine Entschädigung von 48,159 *l.* jährlich, die Jury erkannte ihnen 26,973 *l.* zu, zum Zweck der Einkommensteuer aber hatten sie ihr Einkommen alle zusammen auf 9000 *l.* angegeben. — Die *tax surveyors*, denen die Prüfung dieser Angaben vor allem obliegt, sind bei aller Gewandtheit, die sie in ihrem Geschäfte erlangen, doch keineswegs im Stande, dieselben hinlänglich zu berichtigen. Sie können sich eben ihrer eigenen Aussage nach nur an sehr äusserliche Kennzeichen halten. Nichts desto weniger wird auf diesem Wege wohl das Einkommen möglichst genau nach seinem wirklichen Betrag ermittelt und namentlich viel genauer als auf dem Wege der Abschätzung des Einkommens der Steuerpflichtigen ohne ihre eigenen Angaben, wie diess in einigen nordamerikanischen Staaten und in Preussen geschieht, wo diese Methode nur darum zu so wenig Beschwerden Anlass giebt, weil die Abschätzung fast nie den Betrag des wirklichen Einkommens erreicht. Aller Wahrscheinlichkeit nach bleiben hier die Abschätzungen noch mehr unter dem wahren Betrag und weichen im Einzelnen noch stärker von einander ab, als die Angaben der Steuerpflichtigen selbst ¹⁾).

So sind denn auch von Seiten des Committee's durchaus keine Vorschläge zur Aenderung des gegenwärtigen Verfahrens gemacht worden; desto umfassendere Arbeiten hat dasselbe dagegen in Betreff des aus verschiedenen Quellen fliessenden Einkommens vorgelegt. Zu einem gemeinsamen Bericht hat man sich hier zwar nicht vereinigt; es zeigen indess die mitgetheilten Verhandlungen, wie die Mitglieder desselben und bei Weitem die Mehrzahl der vernommenen Sachverständigen von der Ansicht durchdrungen waren, dass die jetzige gleichmässige Besteuerung

1) Für Nordamerika siehe die Aussage des ehrenwerthen Dudley Selden im ersten Bericht des erwähnten Committee's. Es gebe dort keine Beschwerde über die Einschätzung „*because there is at all times an undervaluation of property*“. In Preussen haben einige der zur Abschätzung berufenen Commissionen eine solche Neigung zur geringen Einschätzung ihres Bezirks gezeigt, dass die Regierung sich einzuschreiten genöthigt sah.

alles Einkommens eine grosse Ungerechtigkeit sei ¹⁾. Es wurden zur Abschaffung dieses Uebelstandes vor Allem folgende Vorschläge gemacht. — Nach der einen Ansicht sollte bei gewerblichem Einkommen das Gewerbscapital bestimmt und auf die Rente, welche dieses zu gewöhnlichem Zinsfuss ausgeliehen ergeben würde, die Steuer angesetzt werden. Der Mehrertrag des gewerblichen Reineinkommens über diese wahrscheinliche Zinsrente, sowie alles sonstige bloß lebenslängliche Einkommen sollte je nach dem Lebensalter des Steuerpflichtigen als Leibrente capitalisirt und wiederum nach den Zinsen, die das so erhaltene Capital nach landesüblichem Zinsfuss bringen würde, besteuert werden. Ein anderer Vorschlag und zwar der in dem von *Mr. Hume* verfassten Bericht empfohlene will die Steuer auf den Capitalwerth von allem Einkommen angesetzt wissen. Ebenso wie bei dem vorigen Vorschlag ist auch um diese Capitalisirung möglich zu machen, die Kenntniss des Lebensalters des Steuerpflichtigen und, wenn er ein Gewerbetreibender ist, des Werthes seines Gewerbecapitals nothwendig. Dabei muss dann ein bestimmter Zinsfuss als allgemein landesüblicher für sichere Capitalanlagen angenommen werden. Dieses Geschäft haben zwar die darüber vom Committee vernommenen Actuare für nicht sehr schwierig erklärt; es ist indess von Andern, die diese Meinung nicht theilten, ein dritter Vorschlag gemacht worden, nämlich verschiedene Steuersätze auf verschiedene grosse Kategorien des Einkommens anzuwenden und z. B. einfach lebenslängliches mit 4 *d.*; gewerbliches, wo eine Capitalnutzung stattfindet, mit 6 *d.*; Grund- und Capitalrente mit 8 *d.* vom *L* zu belegen. Disraeli, der selbst Mitglied des Committee's war, schloss sich dieser Ansicht an und erklärte bei Vorlage seines Budgets Ende 1852, dass er Willens sei, für gewerbliches und nicht fundirtes Einkommen aller Art eine Reducirung der Steuer um 25⁰/₁₀₀, also von 7 auf 5¹/₄ *d.* vorzuschlagen.

Es ist das Verdienst des gegenwärtigen Schatzkanzlers im entschiedenen Widerspruche gegen die herrschende öffentliche Meinung

1) Nur *Mr. Charles Babbage* und *Mr. Warburton* vertraten vor dem Committee die entgegengesetzte Ansicht.

in seiner meisterhaften Rede vom 18. April 1853 gezeigt zu haben, wie eine solche Eintheilung des Einkommens durchaus nicht durchgeführt werden könne, und wie der Vorschlag daher nicht geeignet sei, in der von seinen Anhängern bezeichneten Weise eine gerechtere Vertheilung der Einkommensteuer zu bewirken. Er versicherte, dass das Ministerium selbst die Absicht gehabt, die gegenwärtige gleichmässige Behandlung alles Einkommens aufzuheben, es aber diesen Versuch vor den sich ihm entgegenstehenden Schwierigkeiten habe aufgeben müssen. Ein grosser Theil des fundirten Eigenthums, nämlich *schedula A.* enthaltend Grundeigenthum, bezahle schon jetzt, weil das Roheinkommen besteuert werde, ungefähr 9 *d.* statt 7 *d.* von 1 *l.* Dem Einzelnen, zeigte er, könne eine solche Classeneintheilung doch nie Gerechtigkeit leisten, und wies dann darauf hin, wie der Uebergang vom reinen Arbeitslohn bis zur reinen Zinsrente ein ganz allmählicher sei, und wohl nur das Einkommen der Staatsgläubiger ein vollkommen müssiger genannt werden könne, aber schon die höhern Zinse für hypothekarische Anleihen eine Vergütung für die Oberaufsicht des ausgeliehenen Capitals enthalten. Einer Erhöhung der Steuern aber auf die Zinsen der Staatsschuld allein stünden natürlich die grössten Bedenken entgegen. Es würde zu weit führen, dieselben hier zu entwickeln und ebenso kann ich nicht die mannigfachen andern Schwierigkeiten aufzählen, die, wie der Redner zeigte, bei Durchführung des Vorschlags z. B. die Behandlung des lebenslänglichen Grundbesitzes bei Majoraten so wie der verschiedenen Formen des gemeinsamen Besitzes machen würde. Nur eine Bewilligung glaubte Gladstone dem nicht fundirten Einkommen machen zu können, nämlich die Exemption der für Lebensversicherung und aufgeschobene Renten wirklich gezahlten Prämien von der Steuer, im Fall dieselben nicht $\frac{1}{6}$ des gesammten Einkommens übersteigen. So führte er die Erneuerung der Abgabe bis zum Jahr 1860 sogar mit der Ausdehnung auf Irland und auf die Einkommen von 100—150 *l.* durch, gab aber zugleich die oben erwähnte Erklärung ab, dass er die Einkommensteuer nur als ausserordentliche Steuer für empfehlenswerth halte.

So wenig wir die berührten Streitfragen hier erschöpfend

zu behandeln im Stande sind, so können wir doch nicht umhin, einige Bemerkungen über die stattgefundenen Debatten hinzuzufügen.

Diejenigen Vorschläge, welche eine durchgehende Besteuerung des Capitals und des capitalisirten Einkommens beabsichtigen, scheinen uns neuerdings wieder in einem Artikel des *Edinburgh Review* hinlänglich gewürdigt zu sein ¹⁾. Der Verfasser desselben weist dort vor Allem die Ansicht zurück, auf welche sich die Theorie der Vermögensbesteuerung vor Allem zu stützen pflegt, dass nämlich Steuern nur für den Schutz des Eigenthums an den Staat bezahlt würden, und deshalb der Grösse desselben entsprechen müssten. Er führte dann als Grund aller Besteuerung den Gedanken aus, dass dem Staate vom Ertrage aller Arbeit gleichsam als Mitarbeiter ein Theil zukomme. Dieser Theil werde der Natur der Sache nach in Jahresfristen erhoben, ebenso wie in jetziger Zeit für die Bedürfnisse des Staats in Jahresfristen gesorgt werde. Dass nun der nach diesem Abzug den Einzelnen bleibende Ertrag jährlicher Arbeit nicht von Allen wieder consumirt, sondern zum Theil aufgespart und als Capital oder Genussmittel verwendet werde, gebe durchaus kein Recht diese Ersparnisse später aufs Neue mit einer Abgabe zu belegen und ebenso wenig dürfte der Staat darauf Rücksicht nehmen, ob dieses Einkommen sich in den folgenden Jahren oft oder gar nicht wiederholen werde und etwa das noch zu erwartende Einkommen im Voraus zur Besteuerung heranziehn. Wir geben diese zwar nicht neuen aber am angeführten Orte mit besonderer Klarheit ausgeführten Ansichten hier wieder, weil wir diese Auffassung auch als die unsere anerkennen. Wir glauben, dass

1) Nr. CXCVIII, April 1853. Siehe übrigens schon früher Rau a a. O. §. 391 und §. 404. Es kann hier indessen nur von der theoretischen Berechtigung dieser Ansicht die Rede sein. Ueber die praktische Durchführung der Vorschläge, die zur consequenten Vermögensbesteuerung dem Committee gemacht wurden, äussert sich Gladstone in seiner mehrfach erwähnten Rede folgendermaassen: *The project of the actuaries then, I pass by, because while it is of all plans of income tax reform the most selfconsistent, it is also, I will not say the most impossible, for that would be a soloecism, but it is placed the furthest beyond the reach even of imagination as a possible measure.*

die Begründung dieser Ansicht sich nicht auf die gewöhnlichen Theorien der Besteuerung zu stützen braucht, welche entweder die Steuer nach dem Genuss der Vortheile der Staatsverbindung oder nach der Beitragsfähigkeit der Steuerpflichtigen abmessen wollen. Es bedürfte noch einer nähern Erörterung, ob überhaupt einer von diesen beiden Grundsätzen so unangreifbar sei, dass man ihn an die Spitze eines Systems der Besteuerung stellen könnte. Von beiden Gesichtspunkten aus hat man zwar die Steuerpflichtigkeit des Einkommens der Bürger herzuleiten gesucht, indem die einen behaupteten, dass der Genuss der Vortheile der Staatsverbindung, die andern, dass die Beitragsfähigkeit der Staatsbürger ihrem Einkommen entspreche. Beide lassen sich einen nicht unbedeutenden Sprung in dieser Folgerung zu Schulden kommen. Man kann, scheint es uns, ohne Bedenken unmittelbar von dem Satze ausgehn, dass aus dem Reinertrage der jährlichen Produktion eines Volks die jährlichen Bedürfnisse des Staats, wie der Einzelnen bestritten werden müssen, und dass der erstere zu diesem Zwecke an alle Theile des Einkommens ein gleiches Recht hat. Jeder Versuch, einen grössern oder geringern Antheil des Staats an einem Zweige der Produktion nachzuweisen, muss unseres Erachtens, sofern diese nicht eine direkte Unterstützung der Regierung genießt, fehlschlagen, und ebenso gehen die Verhältnisse der einzelnen Personen dieses Recht des Staates auf Steuererhebung nichts an. Soll der Staat aber dieses Recht nicht gleichmässig geltend machen, so bedarf das einer besondern Begründung aus andern Gesichtspunkten. Daher können wir auch einen Anspruch auf geringere Besteuerung des Arbeitslohns und des Gewerbeverdienstes, sofern er sich auf den Grund stützt, dass ein solches Einkommen nur ein lebenslängliches sei, durchaus nicht anerkennen, und sehen kein Recht auf eine Bevorzugung darin, dass der bloß auf diese Erwerbsquellen Angewiesene für seine Familie oder für sich selbst Ersparnisse zu machen verpflichtet ist. Auffallend aber erscheint es, bei den ausführlichen Debatten über diesen Gegenstand nirgendwo auf den Unterschied hingewiesen zu sehen, der zwischen rohem und reinem Einkommen für Arbeitslohn und Gewerbeverdienst besteht. In Deutschland ist bekanntlich die Ansicht vielfach verbreitet,

dass aus diesen Quellen herrührendes Einkommen nur nach Abzug des für den Arbeiter nothwendigen Lebensbedarfs zu besteuern sei. Sie wird, um nur eine bedeutende Autorität anzuführen, von Rau in seinem Handbuch der Finanzwissenschaft auf's Entschiedenste unterstützt. Und unseres Erachtens mit vollem Rechte. Denn der zur Erhaltung des Arbeiters unumgänglich nothwendige Lebensbedarf ist die Bedingung, an welche sich die Fortdauer seines Einkommens knüpft, und kann insofern der Ausgabe verglichen werden, die der Besitzer eines Capitals, das in Gebäuden, Maschinen u. s. w. besteht, für die Unterhaltung desselben macht. So wie aber Niemand die betreffenden Kosten des Haus- oder Fabrikbesizers als Einkommen besteuern will, so dürfte auch der Lohn des Arbeiters diesen Abzug erleiden müssen, ehe er als reines Einkommen zu andern Zwecken disponibel wird. Freilich entstehen daraus grosse Schwierigkeiten für die praktische Durchführung einer Einkommensteuer. Das Roheinkommen aus Gewerbe und Arbeitsverdienst steht durchaus nicht in einem bestimmten Verhältniss zum nothwendigen Unterhaltsbedarf. Wenn für den Handarbeiter, der 150 Thlr. jährlich verdient, 100 Thlr. unumgänglich nothwendige Ausgaben für seinen Unterhalt sind, so bedarf darum der grosse Gewerbtreibende, der aus seinem Gewerbe einen durchschnittlichen Unternehmensgewinn von 15,000 Thlrn. im Jahr realisirt, oder der hohe Beamte von gleichem Gehalte noch nicht 10,000 Thlr. zu demselben Zwecke. Seine Beschäftigung mag zwar eine bessere Kleidung und Wohnung bedingen; so manche Standesvorurtheile dagegen oder die Ansprüche seiner Familie können unmöglich hier in Betracht kommen. Eine gleichmässige Anwendung eines niedrigeren Steuerfusses auf Arbeitslohn und Gewerbeverdienst, wie sie mehrfach verlangt worden ist, würde daher keineswegs gerecht sein, und wenn wir überdiess die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der genauen Sonderung derselben von anderem Einkommen erwägen, so möchten wir einen, zwar auch nicht unbedingt gerechten, aber dafür auch viel bequemern Ausweg vorschlagen, nämlich für Alle, die ihre Arbeitskraft verwerthen, ein gleiches Minimum des Lebensbedarfs vom Roheinkommen abzuziehen. — Was nun endlich die in England seit lange ver-

breitete Auffassung der Einkommensteuer als einer Kriegs- und Nothsteuer betrifft, so möchte dieselbe vielleicht, als ein Ueberbleibsel jener veralteten Eintheilung der Steuern in ordentliche und ausserordentliche, von manchen Seiten unbedingt verworfen werden. Unter Umständen indessen, glauben wir, kann dieser Eintheilung doch auch eine tiefere Bedeutung zu Grunde liegen. Die Wirkung sehr vieler Abgaben ist bekanntlich eine ganz andere bei ihrer ersten Auflegung oder ihrer plötzlichen Erhöhung, als nach langjährigem Bestehen derselben. Es gilt das von allen Steuern, bei denen allmählich eine Ausgleichung ihrer anfänglichen Ungleichheiten eintritt, und die bei plötzlicher Auflegung eine grosse Ungerechtigkeit sein würden, aber nach Generationen nicht mehr in lästiger Weise empfunden werden. Wir brauchen hier nur an die Grundsteuer, ja an die ganze Ertragsbesteuerung mancher deutscher Staaten zu erinnern, welche bei ihrer mangelhaften Durchführung nur durch die allmähliche ausgleichende Wirkung des Verkehrs erträglich geworden ist. Von solchen Abgaben gilt dann der Satz: *l'impôt variable est pis encore que l'impôt excessif*, und eine plötzliche Steigerung derselben, die nicht in unbilliger Weise einzelne Klassen der Bevölkerung trafe, ist ganz unmöglich. Ebenso hat auch eine Erhöhung von Aufwandsteuern in Zeiten der Noth ihre misslichen Seiten, und wenn hier eine Ungerechtigkeit nicht so sehr zu befürchten ist, so tritt dagegen der gewichtige Uebelstand ein, dass die durch Erhöhung derselben zu erreichende Steigerung der Einnahme sich durchaus nicht berechnen lässt, ja unter Umständen eine solche ganz ausbleiben kann. Der erwähnte Erfolg der Baring'schen Finanzmaassregel liefert ein derartiges Beispiel. Die Einkommensteuer dagegen ruht nicht ausschliesslich auf einzelnen Volksklassen, und wenn auch eine betrügerische Umgehung derselben nicht ganz zu vermeiden ist, so legalisirt doch der Staat nicht die Steuerbefreiung eines Theils seiner Bürger auf Kosten der andern. Sie erfordert überdiess zu ihrer Einführung kein lange geschultes Beamtenpersonal, und kann, wie die englische Finanzgeschichte zeigt, ganz ausserordentliche Summen in kurzer Zeit aufbringen. Die Unannehmlichkeit aber, die der Einzelne durch Eindringen in seine Vermögensverhältnisse zu erdulden hat, wird

für solche ausserordentliche Zeiten nicht hoch anzuschlagen sein; man darf vielmehr bei jedem hochherzigen Volke erwarten, dass dann auch bei den eigenen Angaben der Steuerpflichtigen eine grössere Gewissenhaftigkeit vorwalte.

Noch eine Tendenz der jetzigen britischen Finanzverwaltung zeigt sich in der voriges Jahr in Betreff der Einkommensteuer getroffenen Maassregel. Es ist das die Ausgleichung der zwischen England, Schottland und Irland bestehenden Steuerungleichheiten. Irland insbesondere geniesst vielfache Befreiungen von einzelnen Abgaben. Bei der bis jetzt so traurigen Lage dieses Landes konnte kein Gedanke an eine erhöhte Besteuerung desselben sein; die unerwartet glückliche Umgestaltung seiner Verhältnisse macht Schritte möglich, die dem Ziel eines gleichen Steuerwesens für alle drei Königreiche wenigstens näher bringen. Ausser der Ausdehnung der Einkommensteuer ist durch das Budget von 1853 noch eine Erhöhung der Branntweinaccise von 3 s. 8 d. auf 4 s. 8 d. die Gallone für Schottland, und von 2 s. 8 d. auf 3 s. 4 d. für Irland eingeführt. In England beträgt dieselbe 7 s. 10 d.

So haben wir denn versucht, auf die wichtigsten Aenderungen hinzuweisen, welche während dieses an Erfahrungen reichen Zeitraums im gesammten Steuerwesen stattgefunden haben ¹⁾. Die Summe der erlassenen Steuern und den Mehrbetrag derselben über die neu aufgelegten haben wir oben schon angegeben. Vielleicht wird aber die Wirkung dieser Reformen auf die Lage der mittlern und niedern Volksklassen noch mehr erhellen, wenn wir die Zusammenstellungen der Einnahmen einiger Familien und der für sie durch diese Steuerermässigungen verursachten Minder Ausgaben an direkten und indirekten Abgaben hier wiedergeben, welche Gladstone in seiner mehrfach erwähnten Rede vom 18. April 1853 mitgetheilt hat. Wir werden daraus ersehen, wie viel von den verschiedenen Steuerreduktionen des letzten

1) Die frühere Grundsteuer kann bekanntlich nicht mehr als Steuer gelten. Ihre Ablösung wird jetzt wohl wieder weitere Fortschritte machen, nachdem die Bedingungen dazu im letzten Jahr sehr erleichtert worden sind. Früher mussten 22 s. in Renten der dreiprocentigen Staatsschuld für 1 l der Steuer bezahlt werden, jetzt nur 17½ s.

Jahrzehnts den betreffenden Volksklassen zu Gute gekommen ist. Er hatte sechs Fälle von Personen gesammelt, die ein Einkommen von 175—400 *l.* hatten. Ihr Gesamteinkommen war 1359 *l.*, ihre Minderausgaben an Staatsauflagen jeder Art betragen, ohne die Einkommensteuer in Betracht zu ziehen, 63 *l.* 1 *s.* 3 *d.*, oder mehr als 5% ihres Einkommens; nach Abzug der Einkommensteuer 22 *l.* 16 *s.* 2½ *d.* oder fast 2%. Bei vier Fällen eines Einkommens von 100—150 *l.* war das Gesamteinkommen 475 *l.*, der Steuererlass betrug für dieselben ohne Berechnung der Einkommensteuer 29 *l.* 6 *s.* 11 *d.*, das ist zwischen 6 und 7 %; mit Berechnung der Einkommensteuer 19 *l.* 9 *s.* oder mehr als 4%. Es sind das, wie er versicherte, gute mittlere, ohne eine bestimmte Absicht ausgesuchte Beispiele.

Solche Resultate sind gewiss zufriedenstellende zu nennen, und doch hat aller Wahrscheinlichkeit nach, wenn nicht unberechenbare Verhältnisse und Störungen eintreten, England erst einen geringen Theil der Früchte gekostet, welche es auf dem neu betretenen Wege ernten wird. Eine solche Behauptung lässt sich zwar schwer beweisen; denn sie stützt sich eben hauptsächlich nur auf die bisherigen Erfahrungen. Wir könnten indess zu ihrer Begründung auf die ausserordentlich gewachsenen Ausfuhrn, auf die verminderten Kosten der Armenpflege und auf den Unterschied der gegenwärtigen Wirkung einer vollständigen Missernte und drohender Kriegsgefahr im Vergleich mit früheren ähnlichen Zeiten hinweisen. Aber freilich sind jetzt, während wir diess schreiben, alle derartigen glänzenden Aussichten sehr in Frage gestellt. Wir geben indess die Hoffnung noch nicht auf, dass es dem gegenwärtigen Schatzkanzler gelingen möge, das friedliche Werk seines grossen Freundes ungestört zu Ende zu führen, und dass so sich England bewähre, wie in diesem Jahrhundert schon mehrfach, als das Land glücklich durchgeführter Reformen.

Geschichte des Muschelgeldes.

Von Volz.

Das Geld entstand unzweifelhaft durch den Schmuck; wie auch wiederum für niedere Volksklassen, selbst unserer Länder, das Geld in Ketten, oder als Anhänger, als Schmuck dient. Daher rührt auch die Ringform, oder die Durchlöcherung des ältesten Geldes. Da die Muscheln, wie die Edelsteine, von der Natur mit besonderem Reize ausgestattet sind, so mussten sie in den frühesten Zeiten zum Schmucke dienen, und da wir sie noch heute in grossen Strecken als Geld finden, so konnte man wohl zu der Annahme gelangen, dass das Muschelgeld als das älteste Geld zu betrachten sei. Zudem fand diese Annahme durch berühmte Sinologen eine beachtenswerthe Stütze. Abel-Rémusat traf in der grossen japanischen Encyclopädie des Ma-touan-lin die Bemerkung, dass unter den ältesten chinesischen Charakteren ein Zeichen für die Muscheln vorkomme, welches in einer neueren Zeit das Radical der Worte geworden sei, die Bezug auf Reichthum, Tausch und Handel haben ¹⁾). Dabei führt er an, dass auch einer der Urcharaktere die Schildkröte bezeichne. Das Zeichen für die Muscheln ist das Peí; es bedeutet nach Klaproth ²⁾) Seemuschelthier, Reichthum, Preis, Werth, Geldaufwand; nach dem Wörterbuch Choue-wen verkaufte und kaufte man mit diesen Peí, oder Muscheln, und mit kostbaren Schildkrötenschalen. Hiernach hält sich nun Biot ³⁾) berechtigt zu sagen: *Lorsqu'on reconnut l'utilité d'un moyen d'échange, on*

1) Journal asiatique 1823. II. 136.

2) Sur l'usage des cauries en Chine. Journ. as. 1834. XIII. 146.

3) Sur le système monétaire des Chinois. Journ. as. 1837. III. 427.

commença par se servir de coquilles, ainsi que cela a lieu encore chez les Indiens de la mer du Sud. Ce fait de l'usage primitif de coquilles comme moyen d'échange est parfaitement constaté par la conservation du caractère pei, coquille, comme signe des richesses, et radical de la plupart des caractères qui se rattachent aux idées de richesse, d'achat, de vente etc. — Gegen diesen Schluss sprechen nun aber triftige, innere und äussere, Gründe. Das Wort Pei heisst Seemuschelhier im Allgemeinen, und eben desshalb ist dasselbe ein ganz nahe liegender Ausdruck für die Schätze des Meeres, und, da diese unerschöpflich sind, für Reichthum im Allgemeinen, besonders bei einem Volke, welches die herrlichsten Geschenke an den kostbarsten Conchylien von seinen Küsten erhält. Keineswegs ist hieraus zu schliessen, dass dieses Wort erst durch den Gebrauch von, selbst nicht einmal in China gefundenen, Muscheln als Geld, zum Repräsentanten des Reichthums geworden sei.

Die chinesischen Geschichtsschreiber setzen die Münze in die mythischen Zeiten des Reiches der Mitte; wie bei den Aegyptern ist sie mit dem Gewichte verbunden; denn Hien-Yuen, welcher sie einführte, ist auch folgerichtig der Schöpfer von Wage und Gewicht ¹⁾). In diesen Sagen ist aber niemals von Pei die Rede, dagegen von einer Anzahl anderer Geldmittel, als Kin, Metall; Yu, seltene Steine; Tchi, Elfenbein; Pi, Häute; Tsuen, Münze; Pou, Zeuge.

Wir bemerken sogleich, dass diese Geldarten ihrer Natur nach nur grobes Geld sein konnten, und dass überhaupt der Anfang des Geldes nur im Austausch mit sehr werthvollen Dingen, also unzweifelhaft in dem groben Gelde, gesucht werden kann. Es musste eine bedeutende Ausbildung des Verkehrs vor sich gehen, bevor man zu der Geldbehandlung der Gegenstände geringeren Werthes gelangte, und China steht heutigen Tages, nach Durchwanderung durch fast alle denkbaren Geldoperationen, auf der rohesten Stufe, diese Angelegenheit durch Abschneiden von Silberstücken und Zuwägen grossen Theils zu besorgen, oder auf gleiche Weise Seidenzeuge zu zerschneiden.

1) Déguides in dem Discours préliminaire du Chouking XCII.

Scheidegeld ist durchaus eine **Folge** des groben Geldes, wie diess auch sein Name richtig bezeichnet.

Es ist natürlich, dass man sich, als man das grobe Geld der Aegypter entdeckt hatte, auch nach, einst dort üblich gewesenem, Scheidegeld umseh. P. Quintino ¹⁾ glaubte dasselbe in den Scarabäen und in den, mit Regentennamen versehenen, durchbohrten irdenen Platten, welche man in grosser Anzahl auffindet, entdeckt zu haben. Ihm pflichteten auch viele Archäologen mehr oder weniger entschieden bei, Otfried Müller, Stieglitz u. a., und man glaubte eine besondere Bestätigung dieser Meinung im Eryxias des Plato zu finden, woselbst es heisst, dass es bei den Aethiopiern Sitte gewesen sei, als Münzen geschnittene Steine zu gebrauchen, „auf welche ein Lakonier keinen Werth setzt.“ Stieglitz weiss ohne Schwierigkeit hiervon zu dem Scarabäengeld der Aegypter zu gelangen. Denn unter den Aethiopiern sind nach ihm auch die Aegypter zu verstehen ²⁾, und was könnten, fragt er, diese Steine, welche zwar Plato nicht kennt, anders sein, als die Scarabäen, da von den Aegyptern keine anderen geschnittenen Steine bekannt sind, als diese? Stieglitz behauptet ferner, dass die Aegypter, bis zur Zeit, als die Lagiden des Reiches sich bemächtigten, keine Münze von Metall gehabt hätten, das in ihrem Lande der Schooss der Erde nicht in sich fasste (!). Herodot ³⁾ aber sagt uns, dass Ariandes, Statthalter der Aegypter, unter Cambyses und Darius, zum Tode verdammt wurde, weil er silberne Münzen, in Nachahmung der goldenen Darius seines Herrn, geschlagen hatte. Er hatte nicht nöthig das Silber auswärts zu suchen, da nach Diodor ⁴⁾ die ägyptischen Gold- und Silbergruben 3200 Myriaden, oder 32 Millionen Minen, im Silberwerthe jährlich lieferten. Diodor gibt ⁵⁾ eine ausführliche Beschreibung der ägyptischen Goldgruben. Das Ringmetallgeld gehört den ältesten ägyptischen Zeiten an, kupferne Werk-

1) Sul uso cui erano i monumenti egiziani detti comunemente Scarabei.

2) Kunstblatt 1833. N. 18.

3) IV. 166.

4) I. 49.

5) III. 11.

zeuge und Geräthe waren, so weit ägyptische Denkmale reichen, bekannt; es fehlte daher dem ägyptischen Boden keineswegs das Münzmetall.

Was nun aber den Ausspruch betrifft, dass die Aegypter keine geschnittenen Steine, als die muthmasslichen Geldscarabäen, gehabt hätten, so konnte man, ehe ein genaueres Studium der erwähnten irdenen Täfelchen vorgenommen war, wohl zugeben, dass die, aus geschnittenen Steinen bestehenden, Glieder der Halsbänder und übrigen Schmucktheile unter die Classe der Scarabäen gerechnet werden könnten; allein der Umstand, dass man solche von Edelsteinen, wie z. B. von Amethyst ¹⁾, und überhaupt in fast allen Stoffen, sogar von Leder gefunden hat, so wie die, der Annahme zur Stütze dienen sollende Bemerkung, dass schon die einfache leichte Vermehrung der Scarabäen aus gebrannter Erde, wobei aus einer Form eine bedeutende Anzahl gleicher Stücke hervorgieng und daher grössere Verbreitung stattfinden konnte, die Vermuthung verstärke, sie hätten zu einem Gebrauche gedient, der eine grosse Anzahl nöthig machte, welche in keinem andern Bedürfniss des täglichen Lebens zu finden sein möchte, als in dem des Geldes, sprechen gegen die Zulässigkeit der Hypothese; indem man ja nicht wohl etwas Schlimmeres von einem Gelde sagen könnte, als die so eben gerühmte leichte, jede Nachahmung gestattende Anfertigung.

Wilkinson zerstreute nun aber vollends das ganze luftige Gebilde. Er sagt ²⁾: es war immer ein Gegenstand des Zweifels, zu was die zahlreichen Scarabäen von allen Grössen und Qualitäten, welche man in Aegypten fand, angewendet worden sind. Einige nahmen an, sie seien Geld gewesen; allein diese Vermuthung ist nicht durch die Sachlage, und auch in der That nicht durch Wahrscheinlichkeit unterstützt, wegen der grossen Unähnlichkeit dieser Gegenstände in Ausdehnung, Gewicht und sonstigen Einzelheiten, welche erfordert werden, um den Werth einer Münze festzusetzen. Sie wurden hauptsächlich zu Ringen, Halsbändern

1) Wilkinson, *Manners and customs of the ancient Egyptians* III. 374. Fig. 3.

2) V. 256.

und anderen kleinen Schmuckstücken, wie auch bei Begräbnissen gebraucht. Manche von grossen Dimensionen hatten häufig ein Gebet, oder eine den Todten betreffende Inschrift eingegraben, und ein geflügelter Scarabaeus war allgemein den Leichnamen beigegeben, welche auf die kostbarste Art einbalsamirt wurden.

Nimmt man nun hinzu, dass die Aegypter beider Geschlechter, besonders aber die Weiber, mit Ringen, Ketten an Hals, Arm und Füssen beladen waren; dass diese Ketten zugleich Amulette waren; dass mit dem Scarabaeus alle denkbaren Veränderungen vorgenommen wurden, und er gleichsam der Träger der ganzen Schöpfung wurde; dass man aber besonders die Leichname mit solchen Dingen zu überdecken pflegte, — Netzwerke an Mumien aus Scarabäen etc., von Porcellan gebildet, sind im britischen Museum case 88, 89 — wie z. B. auch mit Glasperlen, so bedarf es durchaus keiner Herbeiziehung neuer Erklärungsgründe, und man hat jeden Falles in diesen Scarabäen ein Scheidegeld nicht gefunden. Denn wäre es üblich gewesen, den Todten in Aegypten Geld mitzugeben, so hätte man sicher in den Gräbern der Grossen und Reichen nicht blos Scheidemünzen, sondern auch grobes, oder Ringgeld getroffen, was aber bis jetzt so durchaus nicht gelungen ist, dass man dieses Geld lediglich nur aus den Abbildungen kennt. Diodor ¹⁾ spricht von Falschmünzern — *τὸ νόμισμα παρακρίπτειν* — hierdurch ist jeden Falles ein Münzgeld verstanden. Da man nun aus den Abbildungen des altägyptischen Ringgeldes und seiner Anfertigung keinerlei Inschrift, oder Gepräge entnehmen kann, so wollte man diese Stelle auf das Scarabäengeld beziehen. Allein Diodor gibt die ägyptischen Gesetze ohne Rücksicht auf ihr Alter, und beschreibt häufig sogar die ägyptischen Zustände, wie sie zu seiner Zeit waren; so dass hier wohl von der Fälschung später eingeführter Metallmünzen die Rede sein kann, besonders aber, da solche schon etwa ein halbes Jahrtausend in Aegypten bekannt waren, als Diodor schrieb. Uebrigens ist man heut zu Tage über den Zweck dieser Scarabäen gründlich belehrt. Sie sind in Masse in den ägyptischen Museen Europas zu finden, und man hat erkannt, dass eine jede ägyptische Gottheit

1) I. 78.

ein besonderes, ihr geweihtes, Thier hatte, welches man als ihr Emblem, oder als ihr, auf der Erde lebendes, Symbol ansah. Unter diesen Thieren waren es hauptsächlich der Scarabaeus, sodann der Sperber, der Geier u. a., welche mehreren Gottheiten zugleich angehörten. So war der colossale Scarabaeus im britischen Museum — 1,35 M. lang, 0,9 breit und 0,6 hoch — No. 74, welcher von dunkeln Granit ist, früher der Elgin'schen Sammlung angehörte, und von Constantinopel kam, der Gottheit Cheper, dem Erschaffer, später Emblem der Welt, geheiligt. Die Entzifferung der Inschriften hat nun gezeigt, dass ein grosser Theil derselben ausschliesslich als Grabamulette gedient habe, und von dem grössten Theil der andern lässt sich Gleiches vermuthen; sie sind griechischen, römischen, ja christlichen Ursprungs aufgefunden worden. Das Museum in Leiden ¹⁾ hat solche Amulette, darstellend: Affen, vorzüglich den Cynocephalus oder Pavian, das Emblem des Gottes Thôth in Kalkstein, in gebrannter Erde und in Bronze; die Spitzmaus dem Neith-Thermoutis gewidmet; eine säugende Wölfin, Hunde, das Ichneumon, dem Chonsou geheiligt; Katzen, Emblem der Göttin Pascht oder Bubastis, in Holz, gebrannter Erde und Bronze; Löwen in Bronze, Kalkstein, gebrannter Erde und Bein; Sphynx in Bronze, Marmor und gebrannter Erde; Hase, eines der Emblem des Osiris; der Stier Apis oder Hapi, in bläulichem Talk, in Bronze, in emailirter Erde, in rothgebrannter Erde, in farbigem Holz; Ochse in Serpentin; Kuh der Hathor geheiligt, in Kalkstein, emailirter Erde und Bronze; Pferd in gebrannter Erde und Bronze; Widder, lebendes Emblem der Götter Ammon-Ra und Chnouphis in Kalkstein, emailirter Erde, Gold; Antilope, Emblem des Typhon; Kameel, Mutterschwein, Emblem der typhonianischen Gottheiten; Igel, der Sonne geheiligt; Geier, Emblem der Göttinnen Mütter; Sperber, Emblem der Gottidee im Allgemeinen, in Bronze, emailirter Erde, Silber, farbigem Holz, Blei, Lapis lazuli, Gold; Ibis, dem Thôth geheiligt; u. s. f. Eine grosse Anzahl von Scarabäen, der verschiedensten Bildung, in emailirter Erde, Talk, Lapis lazuli, Blutstein, in der Masse gefärbtem Glas, grünem

1) Monumens égyptiens du musée d'antiquités des Pays-Bas à Leide.

Jaspis, Chalcedon, Serpentin, Carneol, Silber, Quarz, Amethyst, Agat, sind dort zu sehen.

Ueber die mit Inschriften, Königsnamen, Bildern versehenen Scarabäen hat man dadurch Aufschluss erhalten, dass man eine Anzahl mit verschiedenen Inschriften, Phrasen und Theilen von Sätzen, versehener Scarabäen auf einer Schnur gemeinschaftlich mit solchen aufgezogen gefunden hat, welche Pharaonische Namen von Dynastien enthalten, die den Hirten vorgehen; sie scheinen eine sinnige, historische, Votivkette gebildet zu haben, wie man aus den Worten „alles Gute“, welche sich auf Bruchstücken finden, schliessen kann. Nach Allem diesem wird wohl Niemand mehr in den Scarabäen Geld erblicken können.

Rawlinson glaubte in den von Loftus im unteren Euphratgebiet ausgegrabenen Täfelchen von Terra-cotta und Töpferthon, welche ganz mit Keilschrift bedeckt sind, Empfangscheine des babylonischen Schatzes, für das in denselben niedergelegte Gewicht von Gold und Silber zu erkennen, und meint, dass sie vor Erfindung des gemünzten Goldes und Silbers im Umlauf und so der erste Versuch von conventionellen Werthzeichen gewesen wären. Allein, wenn man nun auch von der Beanstandung der richtigen Auffassung dieser Täfelchen absieht, so berechtigt Nichts zu der Annahme, dass sie *au porteur* gestellt gewesen seien; ja es ist dieses nach dem ganzen Entwicklungsgange des Verkehrswesens überhaupt gänzlich unwahrscheinlich; und endlich, und hauptsächlich, lässt das Auftreten von Quittungen aus gebrannter Erde, bei den alten Aegyptern, welche im gemeinen Leben üblich waren, ohne irgend als Geldsurrogat gedient zu haben, und bei den unverkennbaren zahlreichen Beziehungen, welche assyrisches Leben mit ägyptischem hatte, auch auf gleichen Charakter solcher Täfelchen schliessen.

Ueberhaupt hat man sich aber bei dieser Frage zu sehr von der Idee der absoluten Nothwendigkeit eines Scheidegeldes leiten lassen, ohne zu bedenken, dass der erste Act des Verkehrs einfacher zu einer Theilung der Waare führen musste, wie solche auch heute noch bei dem Detailverkehr unaufhörlich vorkommt und letztlich immer vorkommen muss, wenn man die Grenze der

kleinsten Scheidemünze erreicht hat. Zudem hatten ja die Aegypter Geldringe von verschiedenen Gewichtsabstufungen.

Um nun wiederum auf das Alter des Muschelgeldes zurückzukommen, so finden wir also in seiner wesentlichen Eigenthümlichkeit, nur zu Scheidegeld tauglich zu sein, die innere Schwierigkeit, dasselbe vor das Metallgeld zu setzen. Suchen wir zu einer Geschichte dieses merkwürdigen Tauschmittels zu gelangen, so haben wir vor Allem die Muschel selbst genau zu bezeichnen, welche hierzu diente; hier nun erheben sich aber sogleich Anstände. Man pflegt diese Muscheln unter dem Namen *Kauris* zu umfassen; immer gehören sie zu dem ausgedehnten glänzenden Geschlechte der Porcellanen.

Die Hauptart ist *cypraea moneta* Linn. ¹⁾; *Nigritarum moneta* ²⁾; die aufrichtige *Cauris* ³⁾; *la colique*, weil man behauptete, dass sie die Kolik heile; *moneta Concho vel Guinea* ⁴⁾; *thorax ou cauris des Maldives* ⁵⁾; Schlangenköpfchen, wegen ihrer Aehnlichkeit mit denselben; *Pharmaceutarum, Siamensium nummi, thesauro digni habiti regibus* ⁶⁾; *frequentissima in littore insulae Loandae cui Congianus rex dominatur, ibique loco monetarum habetur* ⁷⁾; das Schildkrötchen, *conchae testudinariae, Brustharnisch, thoracia*, die kleine Leiste ⁸⁾. Malaiisch: *Bia Tsjonka, Condaga* ⁹⁾. Ritter ¹⁰⁾ führt nach Loubère ¹¹⁾ an, dass die Siamesen die *Kauris*, *Bia* heissen. Dieser Name ist aber eben so wenig genau, wie die Benennung *le pucelage*, welche Blumenbach ¹²⁾ anführt, denn beide

1) *Hab. ad Africam, in mari Mediterraneo, Alexandriae, in primis in Maldivis.*

2) *Lister, historiae conchyliorum I. IV.*

3) *Valentini, museum museorum.*

4) *d'Argenville, histoire naturelle éclaircie dans deux de ses parties principales, la lithologie et la conchyologie.*

5) *Davila, catalogue systématique et raisonné des curiosités de la nature et de l'art, qui composent son cabinet.*

6) *Klein, tentamen methodi astracologicae.*

7) *Bonani, museum Kircherianum.*

8) *Lesser, testaceotheologie.*

9) *Martini, neuestes systematisches Conchylien-Cabinet I. 405.*

10) *Die Erdkunde III. Asien, Thl. 4. Buch 2. p. 1155.*

11) *Du royaume de Siam.*

12) *Handbuch der Naturgeschichte Abschn. IX. 49. 4.*

geben nur die generische Benennung aller Porcellanen. Der Zusatz Tsjonka bezeichnet erst die Kauris, und rührt von deren Gebrauch zu dem, Tsjonka genannten, Spiele her. Noch verwirrender war die Benennung Condaga, welche alle kleinen Porcellanen bezeichnet, die, auch häufig unter die Kauris gemengt, vorkommen. Afrikanisch: Simbi puri (Martini). Unter diesem Namen gab das Schlangenköpfchen zu Missverständnissen Veranlassung. Richter bemerkt zu dem Artikel Kauris ¹⁾, dass Nelkenbrecher, welcher die Identität der Schlangenköpfchen mit *cypraea moneta* annimmt, unrecht habe. Richter verwechselt hier das Schlangenköpfchen, Otterköpfchen, wohl mit dem kleinen Schlangenkopf, *cypraea caput serpentis*, immerhin aber hater wissenschaftlich recht, die, wiewohl sehr übliche, Benennung der Kauris mit Schlangenköpfchen zu bestreiten, denn schon Martini sagt ²⁾: „Bei Personen, die von Conchylien keine Kenntniss haben, heissen fast alle Porcellanen ohne Unterschied Schlangenköpfe. Die meisten kleinen Gattungen, besonders die bekannten Brustharnische und mohrischen Münzen, haben in Ansehung ihrer Form eine wirkliche Aehnlichkeit mit denselben. Unter den Kennern hingegen, welche durch unterscheidende Merkmale allen Irrungen vorzubauen suchen, hat man nur dreierlei Arten von Schlangenköpfen, die grosse, die kleine und die blauen ³⁾ etc.“ Hiernach ist also die Benennung Schlangenköpfchen, Otterköpfchen, für die Kauris falsch, und es ist zu verwundern, dass sie Voigt in seinem Lehrbuch der Zoologie (Bd. III.) beibehalten hat; man sollte sie in Zukunft ausschliesslich Münzporcellanen heissen. Auch Klein fügt dem, bei den Kauris vorkommenden, Namen Schlangenköpfchen die Bemerkung hinzu: „wegen ihrer Aehnlichkeit mit denselben.“

Was nun aber besonders geeignet war, die Verwirrung aufrecht zu erhalten, das war der Umstand, dass unter den eigentlichen Kauris stets mancherlei kleine Porcellanen eingemengt waren, wie wir diess schon bei dem Namen Condaga fanden. Endlich wurde in China, worauf später zurückzukommen ist, eine

1) Mac-Cullochs Handbuch für Kaufleute: Calcutta, 293.

2) I. 387.

3) S. unten.

Reihe verschiedener Porcellanen, ausser den Kauris zeitweise als Geld gebraucht.

Das Wadaat der Araber besteht nach Rumph ¹⁾ in kleinen Kauris, deren man sich bedient, um die Hälse der Hunde zu schmücken.

Die Fundorte der Kauris sind, wie aus dem Angeführten zu entnehmen ist, vor Allem die Maldivischen Inseln, auch Borneo, die Manillas, die Liquejos besitzen sie, nach Varennius ²⁾; sodann sind sie sehr reichlich in Afrika, an den Gestaden der, der Küste von Angola gegenüber liegenden, Insel Loanda, woher sie den Namen der mohrischen Münze, der moneta Nigritarum, Concho, Guinea erhielten; an der Küste von Mozambik, nach Ebn-el-Vardi, oder vielmehr Masudi ³⁾; endlich im mittelländischen Meer, an der ägyptischen Küste. Hieraus ist ersichtlich, dass kein Theil China's die Kauris liefert, dass sie dagegen in den zu Japan gehörigen Liquejos Inseln gefunden werden. Sie heissen in Japan Takarugai, und haben dasselbe Bild-Schrift-Zeichen, welches in China Pei bedeutet. Kämpfer gibt die Abbildung von 3 Arten auf der 14. Tafel seiner Geschichte von Japan, und sagt: „die Takarugai, in Indien *cowers* genannt, kommen von den Maldiven und andern Inseln, und man bringt sie nach Bengalen, Pegu und Siam, wo sie als laufende Münze dienen. Diejenigen, welche man in den Umgebungen von Japan findet, sind von verschiedenen Orten. Die besten kommen von den Riuku Inseln, und bilden den Hauptbestandtheil ihrer weissen Schminke ⁴⁾.“ Diese Riuku Inseln sind aber eben die Liquejos oder Liuku. Die Zeichnungen, welche Kämpfer gibt, sind zwar sehr unvollkommen, sie lassen jedoch vermuthen, dass sie das sogenannte Kaninchen, die Schlangenhaut, Porcellana cuniculus, pellis angoina, eine Art arabischer oder chinesischer Buchstabenporcellanen, cypraea arabica Linn. und die Kauri, cypraea moneta, vorstellen sollen. Hiernach würde die Takarugai wahrscheinlich die Porcellanen im Allgemeinen bezeichnen, und da Kämpfer überhaupt die Takarugai als gleich-

1) Amboinische Raritätenkammer p. 96.

2) Descriptio regni Japoniae et Siam.

3) Salt, neue Reise nach Abyssinien c. II.

4) Französische Ausgabe 123.

bedeutend mit covers setzt und von ihrem Gebrauche als Geld spricht, so geht daraus hervor, dass nicht allein die Kauris, sondern auch andere Porcellanen als Geld dienten. Diess war in China entschieden der Fall, woselbst auch noch andere Muscheln in gleichem Gebrauche waren. Das Wörterbuch Choue-wen¹⁾ sagt: „ehemals verkaufte und kaufte man mit diesen Peí oder Muscheln, und mit kostbaren Schildkröten.“ Ferner finden wir im Tchou-Chou-Ki-nien²⁾, dass der Gründer der Dynastie der Chang, Li, genannt Tching-Thang, — Ausgiessung der Gerechtigkeit — 1555 v. Chr., Münzen von Gold und Silber giessen liess, um sie bei der grossen Trockenheit und Hungersnoth unter die Armen zu vertheilen. Das Choue-wen erwähnt dieselbe Begebenheit, es sagt: unter der Dynastie der Chang verfertigte man Münzen, welche man Thsüan nannte. Dasselbe Bildschriftzeichen heisst wirklich Quelle, tsuen, und bedeutete früher Münze im Allgemeinen³⁾. Dieses Zeichen bedeutet aber nach dem alten Wörterbuch Eul ya⁴⁾ ebenfalls eine Muschelart. Es heisst dort: „die Thsüan habe weisse und gelbe Zeichnungen“ und weiter, Commentar: „auf einem weissen Grund habe sie gelbe Streifen und Flecken. Jetzt gibt man diesen Namen einer Muschel von röthlicher Farbe.“ Was diess für eine Muschel sei, ist nicht wohl zu entscheiden, so viel scheint aber anzunehmen zu sein, dass auch sie als Geld diente. Unter den Hans, zwischen den Jahren 6—36 n. Chr., kommt eine vollständige Coursregulirung des Muschelgeldes vor. Die Abhandlung über die Lebensmittel und Waaren, welche einen Theil der Geschichte der Han bildet, sagt⁵⁾: „zur Zeit Wangmangs (6—36 n. Chr.) galt das Phung oder das Paar grosse Peí, von 4,8 und noch mehr chines. Zollen, Länge, 216 thsian oder kleine Kupferstücke; das Paar starker Peí, von 3,6 Zoll und mehr, 50 thsian; das Paar kleinere Peí, von 2,4 Zoll und mehr, 30 thsian das Paar; von 1,2 Zoll und mehr,

1) Klaproth, sur l'usage des cauries en Chine. Journ. as. 1834. XIII. 147.

2) Journ. asiat. 1841. XII. 563.

3) Biot, Journ. as. 1837. III. 430.

4) Klaproth, oben 148.

5) Klaproth, 154.

10 thsian: diejenigen, welche weniger als 1,2 Zoll hatten, oder welche man nicht paarweise zusammenbringen konnte, galten nur 3 thsian. Man hatte also die Ouphin, oder 5. Classen Pei, deren man sich im Handel bediente; diejenigen, welche weniger als 0,6 Zoll hatten, kamen nicht darin vor.“ Dasselbe Werk fügt bei, dass die Schale der Schildkröte, Yuan Kouei genannt, und 1 Fuss 2 Zoll lang, 2160 Kupferstücke oder 10 Paar grosse Pei galt.

Was nun die hier angegebenen Maasse anbetrifft, so ist zu bemerken, dass die Han für ihr metrisches System den alten musicalischen Fuss annehmen wollten, welcher = 245 oder 250 Millimètre ist, dass sie ihn aber nach Amyot zu kurz griffen. Eine, auf Abwägung und Messung gegründete, Mittheilung Biots ¹⁾, scheint diese Behauptung zu bestätigen, sie würde den tsun, oder Zoll, auf 23,6 Millimètre setzen, statt auf 25. Allein Sicheres lässt sich hieraus nicht schliessen. Soviel ist aber anzunehmen, dass hier weder der Fuss der Chang, welcher nach Amyot mit dem gemeinen Fuss der Chinesen, dem Yng-thong-tchy = 306 Millim. ist, noch der Fuss der Tcheou = 195 Millim., sondern eben der musicalische Fuss der Han gemeint ist.

Was nun die Muschelgattungen selbst anbetrifft, so dürften sie wohl alle Porcellanen gewesen sein, und zwar werden sich in der grössten Classe die Schildkrötenporcellane, *cypraea testudinaria* Linn.; in der zweiten und dritten, die gefleckte Tigerporcellane *cypr. tigris* Linn., die bleifarbig grosse Porcellane mit Banden, *argus spurius fasciatus et spoliatus*, Martini, die fleischfarbige Porcellane mit Banden, Martini, *cyp. carneola* Linn., der grosse Schlangenkopf, *cyp. Mauritiana* Linn., der Maulwurf, *cyp. talpa* Linn., die arabische oder chinesische Buchstabenporcellane, *cyp. arabica*; in der vierten der Luchs, *cyp. Lynx* Linn. und die Isabelle, *cyp. Isabella* L., in der fünften endlich ausser den Kauris, das Casuarsei, *ovum Casuarii*, Klein, der Drachenkopf, *cyp. stolidus* Linn., u. m. gefunden haben.

Wenn wir die Orte erwägen, an welchen alle diese Muscheln fallen, so ist es keinem Zweifel unterworfen, dass sie sämmtlich

1) Journ. asiat. 1837. III. 445, Note.

von auswärts nach China gekommen sind; erwägt man aber, wie sie in dieses so schwer zugängliche Reich kamen, so bieten sich hier mehrere Wege. Marco Polo ¹⁾ erzählt, dass die Einwohner des Landes Karaian, (in der chinesischen Provinz, Yun-nan) sich statt der Münze, weisser Porcellanen bedienten, die man im Meere fände; 80 dieser Muscheln galten ein Saggio ($\frac{1}{6}$ Unze) Silber oder 2 venetianische Grosso. Im folgenden Capitel sagt er, dass diese Porcellanen nicht im Lande selbst gefunden, sondern dorthin aus Indien gebracht würden. Klaproth ²⁾ bemerkt, dass Yun-nan in der That die einzige chinesische Provinz sei, in welcher man sich noch heut zu Tage der Kauris bediene, und dass man sie Haï fi, Seeschmalz, graisse de mer, oder auch Haï pa nenne. Das Yun-nan zu Marco Polos Zeit bildete einst einen Theil des Landes der Barbaren von Yue. Erst Tchi-hoang-ti vereinigte 200 v. Chr. dieses Land nach blutigem Kampfe mit dem chinesischen Staate, und es fanden vorher nur sehr wenige Beziehungen des Reiches der Mitte mit diesen Völkern statt. Wir wissen, dass noch in unserer Zeit die Kauris in Ansehen in Bengalen stehen, und dass dort eine Hauptniederlage dieses Zahlungsmittels ist. Gleichfalls sind sie Geld in Siam. Aber sie cursiren auch im Herzen von Vorder-Indien auf dem Malwa-Plateau. Nach Orissa kommen sie aus Bengalen ³⁾. Die Maldiven und die Lackdiven sind ihr Hauptsitz, von da verbreiten sie sich an der Westküste Indiens, und gehen über Sind nach Afghanistan ⁴⁾.

Wir hörten, dass Marco Polo die Kauris im Karaian fand, er traf sie ferner weiter westlich im Lande der Ou man, oder schwarzen Barbaren, Karadjang, einem Theil des früheren Barbarenstaates Nan-tchao, ebenso in dem Lande der Goldzähne, der Kintschi (Cardandam), einem weiteren Bestandtheile des Yun-nan. Es ist nun zu bemerken, dass durch alle die genannten Länder die grosse Queerstrasse aus China nach Awa führt, welche alle Gesandtschaften, Krieg und Handel immer eingeschlagen haben,

1) I. II. c. 39.

2) 155.

3) Ritter, Asien VI. 541.

4) Elphinstone, Geschichte der englischen Gesandtschaft an den Hof von Kabul I. 463. 464.

und immer noch nehmen, die einzige Strasse der Civilisation und Cultur zwischen den zwei grossen Reichen, dem Birmanischen, und dem Chinesischen. Aber schon ein viel älterer Reisender, Chy Fa Hian, ein vollkommen glaubwürdiger Mann sagt: dass in Central-Indien, mit Einschluss von Oude, Bahar etc. Muscheln als Münzen dienen. Fa Hian, ein Mönchsname, der „Offenbarung des Gesetzes“ bedeutet, — sein Familienname war Koung und seine Vorfahren stammten aus Ping yang in Chan-si, — war ein buddhistischer Pilger, welcher mit einigen Glaubensgenossen im Jahre 399 n. Chr. China verliess, die ganze Tartarei durchwanderte, in die Berge von Tübet, die höchste Kette der Erde drang; an Seilen, Hängebrücken, auf in Felsen gehauenen Stufen in die unzugänglichsten Thäler und über Abgründe von 8000' Tiefe gelangte, zweimal den Indus überschritt und den Gestaden des Ganges bis zum Meere folgte; dann, allein übrig geblieben, von der kleinen Gesellschaft, welche mit ihm ausgezogen war, nach Ceylon schiffte, von wo er, nachdem er drei Monate lang die indischen Meere durchkreuzt, Java berührt und gegen 1200 Stunden zu Land, und mehr als 2000 zur See zurückgelegt hatte, im Jahre 414 nach Tchhang'an zurückgekehrt war ¹⁾. Somit ist die Nachweisung des Muschelgeldes auch für Bengalen gegeben. Es ist nun merkwürdig, dass, während Marco Polo stets sorgfältig anführt, wo er Muschelgeld gefunden hat, bei ihm in dem Königreich Bengalen von demselben nicht die Rede ist; ein Umstand, welcher, da sogleich vor Bengala und sodann wieder in Arum und Tholoman und bei den Cintiqui die Porcellanen als Geld vorkommen, beweisen dürfte, dass, zur Zeit des Besuches des edlen Venetianers, Bengalen ohne Muschelgeld war. Damals war das Land unter chinesischer Herrschaft.

Wenden wir nun die Blicke nach den Maldiven selbst, so finden wir sie nothwendig allen Schiffen bekannt, welche vom

1) Notes on the religious, moral and political state of India before the Mahomedan invasion, chiefly founded on the travels of the Chinese Buddhist Priest Fa Hian in India. A. D. 399. and on the commentaries of Mrs. Remusat, Klaproth, Burnouf and Landresse. By Lieut.-Colonel W. H. Sykes. The Journal of the royal Asiatic society of Great Britain and Ireland VI. Art. XIV. p. 286. Sykes fügt hinter Muscheln in Parenthese *cypraea moneta* bei.

rothen Meer nach Ceylon kamen. Claud. Ptolemäus, dieser Fürst der Geographen, gibt im 2. Jahrhundert solche Nachricht von diesen Inseln, dass man daraus ihren Verkehr mit Ceylon, dem Taprobane der Griechen, dem alten Lanka, entnimmt; aus Arrians Periplus erfährt man aber, dass zu derselben Zeit der ganze Handel des östlicheren Indiens in den Händen der Bewohner des Ufers des Cavery Flusses, und seiner ausgebreiteten Mündungen war, und dass erst durch sie die Westküste Indiens, auf ihren eigenen Fahrzeugen aller Art, nicht nur die Producte und Fabricate ihres Landes, sondern auch diejenigen von Ceylon, von den Mündungen des Ganges aber die Waaren von China und Hinterindien erhielt.

Ceylon, „für den steuernden Weltschiffer seit den frühesten Jahrtausenden ein Stern erster Grösse, auf dem gewölbten blauen Spiegel des indischen Oceans“, (Ritter), war aber, zwei Jahrhunderte nach Fa Hians Besuch, selbst das Emporium des Handels zwischen China und dem persischen und arabischen Busen, die Seide von China, die kostbaren Gewürze der östlichen Inseln, durch Indien und Westasien sendend. Dass es in ganz unmittelbarem Verkehr mit den entferntesten Gestaden war, zeigt Fa Hians Reise selbst, welcher sich an den Mündungen des Ganges einschiffte und, ohne anzulegen, nach Ceylon gelangte, und hierauf den merkwürdigen Rückweg über Java nach China auf einem gewöhnlichen Handelsschiff nahm. Das Schiff war von Indiern bemannt, was Heerens Aeusserung ¹⁾, als ob indische Matrosen nicht verwendet worden wären, widerlegt. Ueberhaupt hat dieser scharfsinnige Schriftsteller den Indiern zu Gunsten der Araber, in Beziehung auf den Seeverkehr, unrecht gethan. Die Umgebungen der Gangesmündungen, wie überhaupt der nördliche Theil des Golfes von Bengalen, waren den Arabern fast unbekannt. Kein arabischer Schriftsteller spricht, wie Reinaud ²⁾ bemerkt, von der Stadt Tamralipti oder Tamluk, welche in der Nähe der Gangesmündung, dem Hugli, nicht weit von dem heutigen Calcutta, lag,

1) Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt I. 3. p. 345.

2) Relations des voyages faits par les Arabes et les Persans dans l'Inde et à la Chine. Discours préliminaire XLIX.

und noch im 7. Jahrhundert einen blühenden Handel hatte ¹⁾. Der Seeverkehr wurde hier ganz auf indischen Schiffen getrieben. Dass Ceylon noch im 6. Jahrhundert der Mittelpunkt des indischen Handels war, sagt uns Cosmas, mit Unrecht *Indicopleustes* genannt, nach Nachrichten, welche er von seinem Verwandten Sopater, den er, so eben aus Taprobane zurückgekehrt, in Adulis, in dem berühmtesten Hafen des axumitisch-äthiopischen Königreiches, nahe dem heutigen Arkeko, traf, und von dessen Schiffsgefährten, erhielt. Besonders merkwürdig ist es aber, dass, nach ihm, dorthin, aus den hinteren Gewässern, wie von Sina, Seide etc. gelangte ²⁾. Nimmt man diese Aussage mit dem Vorfall zusammen, dass Fa Hian vom plötzlichen Heimweh bis zu Thränen gerührt wurde, als er, nach mehrjähriger Abwesenheit von China, eines Tages in dem grossen Buddha Tempel auf Ceylon einen Kaufmann dem Götzenbilde einen weissen seidenen Fächer, chinesischen Kunstfleisses, opfern sah; dass er also während der ganzen langen Reise nur selten, oder nie mit Kaufleuten seiner Heimath zusammengetroffen war, selten oder nie Waaren seines Landes gesehen hatte, und dass diess namentlich nicht in Bengalen, woher er gerade kam, der Fall gewesen sein konnte, so tritt der Seeweg als Hauptverbindungsstrasse von Indien und China für jene Zeit hervor.

China war lange mit dem Sitze seiner Macht vom Meere entfernt, und ausschliesslich Binnenstaat; doch finden wir schon 1993 v. Chr. die Residenz des Kaisers Chun in Ming-tiao in der Nähe der Mündung des Hoai ³⁾. 1981 v. Chr. unterwarf Yu, der Gründer der Dynastie der Hia's, den Stamm Fang-foung im jetzigen District Wou-Khang, in der Provinz Tchekiang lat. 30°, 32', und gelangte so in den Besitz eines, von unternehmenden Menschen bewohnten, weiten Seegestades. Dass zu jener Zeit schon eine Schiffsmacht vorhanden war, ersieht man aus der 1916 v. Chr. stattgehabten Schlacht am Fluss Wei, in welcher die

1) Foe-koue-Ki, publié par Abel Rémusat, Klaproth et Landresse 229, 230.

2) *Cosmae Aegyptii Monachi Christiana Topographia etc.* in B. de Montfaucon *collectio nova Patrum et Scr. Graecorum* II. 336—338.

3) Tchou-Chou.

Besiegung des Kaisers Siang durch die Zernichtung seiner Schiffe entschieden wurde. Unter dem Kaiser Mang, sonst Hoang, haben sich die kaiserlichen Vergnügungen auf den Fischfang zur See ausgedehnt; 1776 v. Chr. finden wir eines grossen Fischzugs desselben Erwähnung gethan.

1558 nahm der Gründer der Yn- oder Chang-Dynastie, Tching-Thang, mit dem Eigennamen Li, seine Residenz zu Po, im nördlichen Kiang-uan, Departement von Foung-Yang-Fou; sie blieb unter seinen Nachfolgern 158 Jahre daselbst, zu welcher Zeit Tchoung-Ting den Herrschersitz wieder in das Innere, nach Ngao im Honan, bei Moung, lat. 34° 55', verlegte.

Es kann somit nicht wohl bezweifelt werden, dass China schon 2000 Jahre v. Chr. zu den seefahrenden Völkern gehörte, obgleich es, als ohnediess auswärtigen Handel nicht achtend, niemals irgend ein besonderes Gewicht auf diesen Zweig der Thätigkeit seiner Unterthanen legte, ja demselben beständig entschieden abgeneigt war. Unter die Kostbarkeiten hatten, wie bei allen Völkern, so auch bei den Chinesen, die Schale der Schildkröte, zu den ältesten Zeiten gehört, ihnen schlossen sich die prächtigen Muscheln des indischen Archipels natürlich an; sie wurden durch Fischerei und Schifffahrt in das Land gebracht; auch Tribute und Geschenke haben wohl hierzu beigetragen, wie 835 v. Chr. dem König Liwang, von Männern aus dem Lande Thsou, Schildkröten-schalen überbracht wurden.

Es ist nun wahrscheinlich, dass zu der Zeit, zu welcher die kaiserliche Residenz in die Nähe des Meeres kam, der raschere Absatz schöner Muscheln dieselben bald zu einem beliebten Tauschmittel erhob, und dass sie nach und nach, bei Verallgemeinerung des Geschmacks an ihnen, und bei der häufigen Wiederkehr einer Reihe von Gattungen, namentlich unter den Porcellanen, einen gewissen Curs zu dem Ankauf der verschiedenen Bedürfnisse erhielten, welchen sie auch alsdann beibehielten, als sich der Herrschersitz wieder in das Innere des Reiches zurückgezogen hatte. Natürlich kam nun eine Gattung dieser Muscheln ausserordentlich viel häufiger vor, als die übrigen, und da es überhaupt sehr viel mehr kleinere Muscheln giebt als grosse, so fand sich auch unter allen Gattungen die grosse Anzahl in geringerer Dimension, daher

musste auch die spätere Festsetzung des Curses auf die Grösse und Gleichheit basirt seyn, was um so mehr angien, als auch den seltenen Muscheln dadurch immerhin ihre höhere Geltung im Allgemeinen blieb. So mussten, namentlich bei der Nähe der Liuku-Inseln, auch die hübschen, massenhaft vorkommenden, Kauris, unter den, eigentlich als Scheidegeld dienenden, Muscheln vorherrschend werden; auch konnten sie sich im Werth erhalten, weil sie nicht immer zu bekommen sind. So sagt Franz Pyrard ¹⁾ von diesen Caudis oder Cauris, dass man sie auf den Maldiven zweimal im Monat fische, nämlich 3 Tage nach dem Neumond, und 3 Tage nach dem Vollmond, und dass sie sonst nicht zu finden seyen. Dass man aber überhaupt unter ihnen immerfort auch andere kleine Muscheln zuliess, diess zeigt der früher mitgetheilte Tarif, wo nicht die Muschelgattung, sondern wesentlich die Grösse, bestimmend auftritt. Wahrscheinlich hat das Wort Thsuan die vorzugsweise Bedeutung von kleinerer Muschel, so dass, als Tching-Thang kupferne Scheidemünzen einführte, der Name Thsuan auch auf diese übergien. Dieser Vorgang möchte nun dahin führen, dem Muschelgelde die Priorität vor dem Metallgelde zuwenden zu wollen. Allein, wie schon oben bemerkt, so ist das Zeichen des Thsuan auch das alte Zeichen für Münzen im Allgemeinen, tsuen. Die Benennung gieng auf die Muschel über, als sie Geld wurde, und wurde auch wiederum der neuen Kupferscheidemünze, welche nun an die Seite des Muschelgeldes trat, erhalten. Es ist anzunehmen, dass erst, nachdem die Kauris der Liuku-Inseln in China an Geldesstatt getreten waren, die Speculation auch solche, von weiter entlegenen Orten, in das Reich brachte. 1555 wurden die kupfernen Thsuan geschaffen und etwa 2000 Jahre v. Ch. dürften die Muscheln überhaupt, und unter ihnen die Kauris, in dem Tauschhandel bedeutend geworden seyn und nach und nach die Stelle von Scheidegeld eingenommen haben. Und so tritt allerdings das Muschelgeld, wenn auch entschieden nach dem Metallgelde, im Allgemeinen dennoch als ältestes Scheidegeld hervor. Eine Stelle in der 2. Ode des Chi-king lässt einen Mann bei dem Wiedersehen eines seiner Freunde

1) Voyage de Fr. Pyrard de Laval 1615.

sagen: „Ich bin so vergnügt, wie wenn man mir 1500 peí, Kauris, gegeben hätte ¹⁾. Diese Aeusserung ist mehrfach interessant; die Lieder des Chi-king gehen bis 1700 Jahre v. Chr. hinauf. Die Benennung Peí ist unstreitig umfassender als die Thsuan; es ist hier wohl grobes Muschelgeld gemeint, so dass unser Mann nicht von 1500 Kreuzern, sondern etwa von 1500 Thalern spricht. Es ist aber ferner zu bemerken, dass noch jetzt diese Redensart, ohne Angabe der Peí, in China üblich ist, „diess ist eine Freude von 1000 oder von 10,000“, sagt man dort heut zu Tage.

Ueberhaupt aber muss ein Geldstoff die Eigenschaft der Kostbarkeit in höherem oder geringerem Grade an sich tragen; diese Kostbarkeit ist aber immer eine Relation der Seltenheit. In dem eigentlichen Goldlande fand man daher bei rohen Völkern das Gold fast werthlos, in den Muschelländern konnte desshalb auch die in Masse gefundene Muschel nicht eher an die Stelle des Geldes treten, als Begehrt von Aussen eintrat, und also Tausch mit Aussen begann. Man muss also stets den Anstoss von vorge-rückten, handeltreibenden Völkern erwarten, und es kann sonach ein inländischer ausschliesslicher und nicht sonst zu vernützen-der Schmuckgegenstand, der sich häufig findet, nirgends das erste Geld gewesen seyn. Und dieses ist der innere Grund, aus welchem der Ursprung des Muschelgeldes hinter das Metall-geld gesetzt werden muss. Ein Beispiel hievon finden wir in Japan, wo man ebenfalls die Kauris der Liuku-Inseln kennt, sie auch holt, um daraus weisse Schminke zu machen, sie aber niemals an Geldesstatt verwendet hat. Freilich erheben sich auch gegen die Zulassung der Priorität der Liuku Kauris Schwierigkeiten. Klaproths Karten geben diese Inseln zum erstenmal, und zwar namenlos, erst in der Epoche der Thsin, 210 v. Chr. ²⁾. Für die Zeit der Zertrümmerung des Alexander-Reiches 281 v. Chr. sind sie noch nicht verzeichnet; doch sind sie desshalb nicht weniger vorhanden gewesen; und hatten unbezweifelt, so lange Schiffahrt von der Küste des Continentes aus betrieben

1) Biot recherches sur les moeurs des anciens Chinois d'après le Chi-King. Journal asiatique. 1843. II. 436.

2) Tableaux historiques de l'Asie. Atl. p. 5.

wurde, Besuche erhalten. Ueberhaupt aber sind wohl fast alle Entdeckungen vorhandener Inseln und unbekannter Länder, nichts als spätere Besuche, welche einem grossen Kreise erzählt wurden, während früher Angelangte, entweder einen derartig gemachten, vielleicht besondere Schätze bietenden, Fund nur ihren Angehörigen vertraut, oder ihn doch nur unter den Stammesgenossen verbreitet hatten. Es muss sogar der Umstand, dass die Liuku-Inseln lange nicht allgemein bekannt waren, wesentlich zu der Werthhaltung der Kauris beigetragen, und ihre Erhebung zum Zahlungsmittel begünstiget haben. Den Landweg fanden die Kauris der Maldiven wohl erst nach der Eroberung des Yun-nans durch Tchi-hoang-ti, 200 v. Chr.; immerhin blieb jedoch der Verkehr Chinas nach dem entfernteren Süden noch ungemein beschränkt. Derselbe belebte sich durch den Buddhismus, welcher 64 n. Chr. in China Wurzel schlug, und zwar so sehr, dass schon im 2. Jahrh., nach Arrians Periplus, der blühende Handel auf der Westküste Vorderindiens von den Mündungen des Ganges die Waaren von China erhielt. Es war diess die Epoche der Einleitung für den Verkehr mit China, welchen wir schon in Fa-Hians Tagen, zu Ende des 4. Jahrhunderts, fast ganz von den Landwegen verschwunden und auf das Meer übergegangen finden. Es liegt diess auch ganz in der Natur der Verhältnisse. War doch schon zu Anfang der christlichen Zeitrechnung der ganze indische Handel so wesentlich Seehandel, dass die Mündung des Caveryflusses zum Stapelplatz von solcher Ausdehnung erhoben werden konnte, dass selbst die Erzeugnisse von Ceylon zuvor hierher gebracht wurden, um von da erst zur See dem ganzen östlichen Indien zugeführt zu werden.

Dürfte somit nachgewiesen seyn, wie die Kauris nach China kamen und dass sie, wie die Muscheln überhaupt, dort erst nach den Metallen als Tauschmittel aufgetreten sind, so bleibt uns die Untersuchung für Indien selbst, für Afrika, Amerika, für Europa noch übrig.

Was nun Indien anbetrifft, so waren die Maldiven, stets in innigem Verbande mit Ceylon, ihre Bewohner sind, wie diess ihre Sprache bezeugt, cingalesischer Abkunft ¹⁾. Ceylon ist

1) Lassen indische Alterthumskunde I. 206.

aber das heilige Land des Buddhismus; mit dem Tode Buddhas, 543 v. Chr., nach cingalesisch-buddhistischen Büchern ¹⁾, war diese Insel schon in grossem Verkehr mit den indischen Küstländern, und zur Zeit der Pândava, etwa 400 v. Chr., waren die Völker des südlichen Dekhans und Ceylon in Verband mit den Bewohnern des Nordens gewesen; aber noch mehr, Lassen sagt (539): „Da nicht denkbar ist, dass die Phönizier allein den Verkehr zwischen der Indusmündung und der Malabarküste betrieben, und eher zu glauben ist, dass sie nur zu den Emporien am Indus segelten, so lässt sich schliessen, dass die Indier des Nordens schon vor dem Jahre 1000 v. Chr. mit ihren südlichen Landesgenossen in Verbindung standen.“

So konnten sich die Kauris, obwohl weder auf den Atollen der Maldiven, noch auf Ceylon, noch auf der Ostküste Vorderindiens als Geld dienend, weit durch den grössten Theil in Indien verbreiten, und zuerst als beliebter Schmuckgegenstand geltend, zum gesuchten Tauschmittel übergehen, welches in der Hand der Haupthandelsplätze befindlich, von diesen gerne als Zahlungsmittel gebraucht und anerkannt, und dadurch in den, vom Ursprungsorte entfernten, Ländern zu Geld wurde. Im Anfang des 11. Jahrh, hiessen die Maldiven *Dyvah*, wie man von Albyrouny erfährt ²⁾. Er sagt: „Diese Inseln theilen sich in 2 Classen, nach der Natur ihres hauptsächlichlichen Erzeugnisses. Die einen heissen *Dyvah-Kouzah*, d. h. die Inseln der Kauris, wegen der Kauris, welche man an den Cocoszweigen, die man in das Meer steckt, sammelt; die andern haben den Namen *Dyvah-Kanbar*, vom Worte *Kanbar*, welches den Faden bezeichnet, den man aus den Fasern des Cocosbaumes dreht, und mit welchen man die Schiffe zusammennäht“. Der arabische Reisende (wahrscheinlich *Masudi*), welcher in der Mitte des 9. Jahrh. berichtet, führt diese Namen nicht an, er sagt: „diese Inseln, von einer Frau beherrscht, sind mit Cocospalmen bepflanzt. Das Geld besteht dort in Kauris; die Königin häuft diese Kauris in ihren Magazinen auf. Die Kauris kommen an die Oberfläche des Meeres. Man nimmt einen Cocoszweig und wirft ihn in das Wasser; die

1) Lassen 356 Not. 1.

2) Reinaud relation etc. Discours préliminaire LVIII.

Kauris hängen sich an den Zweigen an“¹⁾. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass nur durch das Monopol, welches die Herrscher an sich rissen, die Kauris an ihrem Ursprungsort ebenfalls zu Geld wurden, nachdem sie lange nur Handelsartikel gewesen waren. Natürlich konnten sie nur Scheidegeld werden, als welches sie auch Franz Pyrard zu Anfang des 17. Jahrh. dort traf; 12,000 dieser Muscheln galten eine Larine, diese hatte den Werth von 5—800 Basarucos, je nach dem Wechselkurs, 3 Basarucos aber machten 2 portugiesische Reys = 0,35 Kreuzer.

Auch hier erkennen wir ganz denselben Gang, welchen wir in China fanden; es erscheinen uns die Muscheln keineswegs als erstes Geld.

Afrika, obgleich selbst an einigen Orten der Küste Kauris besitzend, hat sie als Geld sicher aus Indien erhalten. Heeren, welchem die nautische Thätigkeit der Indier der Westküste nicht bekannt war, liess die Araber als Zwischenglied, zwischen dem afrikanischen und indischen Handel in so grosser Ausdehnung treten, dass kein indisches Schiff dabei zugelassen ist; wir wissen, dass die indische Schiffahrt die ganze langgestreckte Küste bis zum Indus belebte. Wir wissen²⁾, dass vor der Zeit der Ptolemaer, also vor dem 3. Jahrhundert v. Chr., ein directer Schiffahrtsverkehr zwischen Aegypten und Indien nicht Statt fand, mit diesen Herrschern aber eintrat; so dass Sopater, welchen Indicopleustes, so eben von Taprobane zurückgekehrt, in Adulis traf, und der Taprobane als den Sammelplatz von persischen, indischen und aethiopischen Schiffen bezeichnet, auch Adulis besonders hervorhebt, als direct von dort angekommen erscheint. Vor den Ptolemaern war das glückliche Arabien der grosse Stapelplatz, sowohl der ägyptischen als der indischen Waaren. Adulis aber wurde das Emporium von Aethiopien, Aegypten, Arabien und Indien.

Dass die Kauris nach Arabien kamen, entnehmen wir aus Burckhard's Bemerkungen über die Beduinen und Wahaby (489), welcher an den Weibern des Tor Sinai Gürtel mit kleinen Seemuscheln, wie diess im Sennar üblich ist, fand, und aus dem

1) Relation etc. Chaine des Chroniques 4 u. 5.

2) Arrian Periplus.

oben angeführten Wadaat; dass sie hier nur Schmuck und Verzierung der Hundshalsbänder blieben, und als Geld, wozu sie, wie man aus dem Schlussvers der Geschichte Timurs von Ebn-Arabschan ersieht, „ich wählte Perlen, um ein Halsband mit ihnen zu bilden, und ich habe nicht eine einzige Kauri Lohn davon getragen“¹⁾, auch hier gedient hatten, sich nicht halten konnten, ist erklärlich, da die Araber mit den Goldländern Aethiopiens in lebhaftester Verbindung standen, und einen so ausgebreiteten Handel führten, dass ihnen ein so wenig allgemeines Tauschmittel, wie die Muscheln, nicht als Zahlmittel brauchbar war; wohl aber ist es nicht zu bezweifeln, dass durch sie die Kauris auch nach Afrika gebracht wurden. Dort trafen sie ebenfalls mit dem schon bekannten Metallgelde zusammen.

Allein Afrika hatte diese Muscheln schon in den ältesten Zeiten im Gebrauche. Das Museum zu Leiden besitzt aus den alten ägyptischen Gräbern entnommene Porcellanen, sowie Nachahmungen derselben; doch sind diess wohl keine Kauris, wie auch das merkwürdige Muschelhalsband, welches der Catalog mit G. 111 bezeichnet, keine Kauris hat²⁾.

Das älteste Denkmal des Gebrauches der Kauris, aber nicht allein aus Afrika, sondern überhaupt, ist ein goldenes Halsband des prächtigen aethiopischen Schmuckes, welcher in Aegypten aufgefunden und durch Bunsen von Verlini in London für das aegyptische Museum in Berlin angekauft wurde. Mit grosser Ueberraschung fand ich an demselben unübertrefflich gearbeitete goldene Kauris, als Glieder, zwischen Kreuzen und sonstigen Ornamenten.

Das älteste schriftliche Zeugniß über ihren Gebrauch in Afrika gibt der berühmte arabische Polyhistor Masudi, welchen Quatremère³⁾ auch als den muthmaasslichen Verfasser der oben erwähnten Reise nach Indien und China bezeichnet. Er hatte im Jahr 304 der Hegire — 918 unserer Zeitrechnung — das

1) Sylvestre de Sacy Chrestomathie arabe. I. 253.

2) Description raisonnée des monumens égyptiens du musée d'antiquités des Pays-Bas par Leemans 69, 77, 133.

3) Sur la vie et les ouvrages de Masoudi. Journal. asiat. 1839. VII. p. 23.

Meer der Zindjis zum zweitenmale durchschiff, und erzählt von den Zindjis, den Bewohnern der Küste von Mozambik, dass sie Eilande an der See hätten, auf welchen sie Kauris zum Schmuck sammelten, und sie im Handel unter einander zu einem bestimmten Preise gebrauchten. Salt ¹⁾ fand diese Mittheilung in einem Werke ²⁾ des arabischen Geographen Ebn-el-Vardi, und bemerkt, dass der grösste Theil der von Masudi gegebenen Beschreibung, noch jetzt auf die an der Küste wohnenden Negerstämme Anwendung finde.

Es erhellt hieraus, dass es nicht die Araber waren, welche den Zindjis die Kauris brachten, dass sie vielmehr diese Gabe von ihren eigenen Küsten erhielten, dass sie dieselben gebrauchten, um sich zu schmücken, dass diese Muscheln dadurch zum gesuchten Tauschmittel wurden, welches einen bestimmten Preis annahm, und als Verkehrsmittel brauchbar wurden, und somit ebenso, wie die anderen Dinge, die Stelle von Geld für den innern Verkehr vertreten konnten. Da sie zu bestimmten Preisen cursirten, so musste schon ein anderer Maasstab der Vergleichung vorhanden seyn, woraus hervorgeht, dass anderes Geld, bei dem Goldreichthum des Landes wohl Metallgeld, diesen Maasstab abgegeben haben werde, was auch bei dem Verkehr mit den zur See anlangenden Fremden nicht wohl anders seyn konnte. Die Handelsartikel werden von Masudi mit Elephantenzähnen, Pantherfellen und Seide angegeben; activen Seehandel trieben die Zindjis nicht, sie hatten keine Schiffe.

Dagegen ist es bekannt, dass die Küste Mozambik in neuerer Zeit einer der wichtigsten Slavenlieferungsorte für Arabien und Aegypten geworden ist, so dass hierdurch Kauris in die dort benachbarten Provinzen des Innern, wie zur See auf den grossen Markt zu Souakin, und von da selbst nach Arabien gelangen konnten.

Als eine auffallende Erscheinung fand Burchell in den Haaren von Buschmännern in der Nähe des gelben Flusses, oder Ky Gariep, Kauris, welche sie von ihren Nachbarn ein-

1) Reise nach Abyssinien II. Cap. Bertuch neue Bibliothek der wichtigsten Reisebeschreibungen. 2. Hälfte der 1. Centurie. 4. Band p. 51.

2) Kheridat al Aschaje bwa feridat al Gojareb.

getauscht zu haben vorgaben ¹⁾. Caillaud ²⁾ sagt uns, dass die jungen Mädchen des Sennars ihre Schamgürtel mit Kauris und mit einer peau de tigre, — der grossgefleckten Tigerporcellane, *cypraea tigris* Linn., — dort dem Symbol der Jungfrauschaft und Unmannbarkeit ausgeschmückt haben, und dass diese Muscheln von Souakin kämen. Er fand die kleinen Porcellanen an den Kopfquasten der Dromedare im Fazoql ³⁾; wahrscheinlich dieselben weissen Muscheln, welche Burckhard ⁴⁾ an dem Kamelgeschirr der Weiber der Hadendoas sah. Die Adharebs ⁵⁾, Kaufleute von Saouakin bringen die Muscheln ihres Meeres bis nach Kurdofan, von wo der Waarenzug nach Darfour geht. Sie führen auch indische und arabische Artikel, und beleben besonders den berühmten Markt von Chendy. Rüppell fand die Cypraeen oder Porcellanmuscheln unter den Namen Saegul auf dem Markte zu Entchetqab, in dem abyssinischen Berglande Simen, zum Kinderputz bestimmt, aber damals nicht sehr in der Mode ⁶⁾; bei den christlichen Abyssinierinnen zu Halai in der Provinz Akakokasai sah derselbe Reisende die Cypraeen als beliebten Bestandtheil von Ringen und Armspangen ⁷⁾.

Rüppell nennt nur Cypraeen schlechtweg, so dass nicht ersichtlich ist, ob hier die *cypraea moneta* gemeint ist, dagegen bezeichnet sie Caillaud mit *monnaie de Guinée*, also ganz unzweideutig.

Uebrigens waren Muscheln, wie Makrizi von einem seiner Zeitgenossen erfuhr, und diess als eine auffallende Sache bezeichnet, für deren Bestätigung er die Glaubwürdigkeit seines Berichterstatters verbürgt, im 14. Jahrhundert in Saïde im Curs,

1) Reisen in das Innere von Süd-Afrika XIII. Bertuch Biblioth. 2. Hälfte der 1. Centurie 32 Bd. p. 324.

2) Voyage à Méroé, au fleuve blanc, au delà de Fazoql dans le midi de Sennar, à Syouah et dans cinq autres Oasis, fait dans les années 1819, 1820, 1821 et 1822. T. II. p. 289.

3) T. III. 64.

4) Reise in Nubien 593.

5) Nach Burckhard's Reisen in Nubien 605 „Hadherebe“ statt Hadhareme.

6) Reise in Abyssinien II. 25.

7) I. 311.

und zwar für Gegenstände von geringem Werth; er nennt sie *coudhas* (Muscheln), welche in Aegypten den Namen *wada* tragen ¹⁾. Es sind diess ohne Zweifel die *Woda*, welche Burckhard in den Zelten der Bewohner von Taka, als Bestandtheile von Verzierungen fand, sie sind weiss und kommen aus dem rothen Meer ²⁾. Wahrscheinlich kommt hiervon das *Wadaat* der Araber, welches zum Schmuck der Hundehalsbänder dient; Rumph ³⁾ meint, dass dasselbe aus kleinen *Kauris* bestehe. Klein ⁴⁾ sagt „*Wadaat Arabum. Inter venereas longas*“. Tychemsen ⁵⁾ meint, dass ein Schreibfehler statt *cauris*, *wada* gesetzt habe, allein Sylvestre de Sacy weist ⁶⁾ nach, dass die Vermuthung durch kein einziges Manuscript bestätigt werde, dass vielmehr ein ganz anderes und besonderes arabisches Wort, als das durch die Correctur Tychemsens entstandene, die *Kauris* bezeichne. — Offenbar finden wir uns hier wiederum auf dem Felde des alten Streites, welcher sich auf gleiche Weise, wie früher, lösen dürfte; nämlich statt *Kauris*, mit Rüppell und Klein, *Porcellane*, *Cypraeen*, *Veneraeen*, im Allgemeinen zu setzen, wodurch dann die *Kauris* keineswegs ausgeschlossen sind.

Die dem Meere zu Souakin eigenen Muscheln, welche einen Handelsartikel der dortigen Kaufleute für das Innere Afrika's bilden, sind das von Burckhard ⁷⁾ erwähnte *Dhofer*, nämlich die Schalen eines, im rothen Meere sich findenden, Thieres, welche in Stückchen zerschnitten und als Räucherwerk gebraucht werden, da sie, wenn man sie über das Feuer hält, einen angenehmen Geruch geben; auch werden sie wie Perlen geschnitten, kommen sodann nach Hedjaz und Aegypten, wo sie sehr geschätzt und von vornehmen Frauenzimmern als Halsbänder getragen werden. Sie gelangen von Souakin aus nach Djidda. Die erwähnte *Tigerporcellane* ist an der Küste von Mozambik so häufig,

1) Sylvestre de Sacy *Chrestomathie arabe* I. 251.

2) *Reisen in Nubien* 545.

3) *Amboinische Raritäten-Kammer* 96.

4) *Martini* I. 407.

5) *Almakrizi historia monetae arabicae* p. 130.

6) *Chrestomathie arabe*. I. 253.

7) *Reisen in Nubien* 436.

dass sie von Klein „de Mozambiekse Kliphooorn“ genannt wurde, ebenso oft kommt sie in Madagascar vor, sie wird aber auch in allen Theilen des rothen Meeres gefunden, wesshalb sie Jussieu ¹⁾ *Erythraea punctata* nennt. Auch die auf den Maldiven in Masse fallenden kleinen Eselchen, *cypraea asellus* Linn., finden sich im rothen Meere, sie heissen daher bei Jussieu *Erythraea minor variegata et fasciata*. Auch die *erythraea varia ad hiatum punctata*, die Pockenporcellane, schwarze Masern, *cypraea caurica* Linn., welche am häufigsten in den ostindischen Gewässern vorkommt, gehört hierher.

Aus allem diesem geht hervor, dass vorzüglich die Kauris und sonstige Porcellanen, auf dem Handelsweg der Kaufleute von Souakin, die östlichen Theile von Afrika erreichen. Geld sind sie im östlichen Afrika nur an ihren Ursprungsorten selbst. — Die Adharebs von Souakin dringen aber direct bis nach Kurdofan; dann gehen ihre Waaren nach Darfur. Von hier aus kennt man weitere grössere westliche Handelsbeziehungen nicht, allein man findet die Kauris wiederum in Bornu, und zwar ebenfalls bloß als Schmuck, und es hat Clapperton ein Itinerarium von Malam Mohamed aus Masina, und Hadji Omar, der eben aus Mecca nach Soccatu zurückgekehrt war, über die ganze Strecke von da bis nach Souakin erhalten, so dass dadurch der volle Beweis der Verbindung der Centralstaaten Afrika's mit Arabien hergestellt ist. Er bezahlte für diese Mittheilung 20,000 Kauris ²⁾.

Wenden wir uns nun zu dem weiteren Hauptfundort der Kauris, an der Westküste Afrikas, so lehren uns die ältesten Reisen, dass, als die Europäer an der Küste von Loanda ankamen, sie die, dort einheimischen Kauris als Geld fanden, und dass dieses Geld sich über den grössten Theil des Königreiches Congo verbreitet hatte ³⁾. Nach neuereu Reisenden dient dieses Muschelgeld an der Küste von Accra in dem Herrschaftskreise der Ashantees zu Dagwumba, Inda, Gaman, in dem Königreiche

1) Martini I. 331.

2) Clapperton. Tagebuch der zweiten Reise in das Innere von Afrika, 311, 339 und 431.

3) Ed. Lopez, übersetzt durch Cassiodorus, Beschreibung des Königreichs Congo, vom Jahr 1578, Fol. 8. u. f.

Kong, in Bambarra zu Sego, Sansanding, in Tombuctu, in Nyffé, zu Kulfa oder Kulfie, im Sudan, jetzt und schon zu Makrizi's Zeit ¹⁾ zu Soccatu, Kaschna, Kano; in Mandingo gelten noch Kauris neben dem dortigen Salzgeld, in Bambarra aber beginnt ihr ausschliesslicher Curs, so dass Mungo Park ²⁾ in Marrabu genöthiget war, 20,000 Kauris einzuwechseln.

So ist es also der Lauf des Nigers, welchem von seinem Eintritt in Bambarra an das Muschelgeld in das Herz von Afrika folgt, bis es in Bornu seine Grenze findet, und es ist merkwürdig, dass der neueste Reisende, welcher sich der Erforschung des Inneren von Afrika widmet, Dr. Barth, eben diesen Strom, durch seine Verbindung mit dem, in das mittelafrikanische Königreich Adamavo führenden Tschadda, für die Bahn des gedeihlichen Eindringens erklärt.

Wie kamen aber die Bewohner Congos auf den Gedanken, Kauris als Geld zu verwenden?

Höchst wahrscheinlich, wie die Bewohner Mozambiks, durch den Sklavenhandel, der hier wie dort blüht. Es hat aber Bowdich in den Ashantees ausgewanderte Aethiopier erblickt, und Marsden fand, nachdem er die Sprache von Mozambik durch einen Sklaven jenes Landes gelernt hatte, durch das Wörterbuch der Congosprache, das Tuckey herausgegeben hat ³⁾, dass viele Wurzeln beider Sprachen gemeinsam seyen, so zwar, dass dadurch die genaueste Verwandtschaft der Völkerstämme auf der Ost- und Westküste von Afrika erwiesen sey; diese Wurzeln treffen auch mit den Worten von Loango und Angola zusammen, ferner mit der Sprache der Camba an der Westküste, und der Mandingo, nur weniger vollständig. Diese Verwandtschaft ist nach Marsden so gross, dass höchst wahrscheinlich alle diese Völker sich gegenseitig verstehen werden. Dass die beiden Völkerzweige von Ost- und Westafrika gegenwärtig als ganz verschiedene Völker anzusehen sind, ist nicht zu bezweifeln, aber die Uebereinstimmung

1) Burkhard, und Ritters Afrika S. 1039.

2) The Journal of a mission to the interior of Africa in the year 1805, p. 144.

3) Vocabulary of the Malemba and Embomma Language Ap. I. der Narrative of an Expedition to explore the River Zaire. 1816.

der Wörter, welche die einfachsten Vorstellungen in dieser Sprache bezeichnen, beweisen dem scharfsinnigen britischen Forscher, dass diejenigen Nationen, von welchen sie gesprochen werden, einst in einer Urzeit von einem gemeinsamen Stamme sich abzweigten ¹⁾. Es ist ferner merkwürdig, dass die Gesichtseinschnitte oder Tätowirungen, welche die Landsmannschaften zu bezeichnen pflegen, an den Slaven von Mozambik dieselben sind, wie in Congo und an der Guineaküste. Mit dieser bedeutsamen Thatsache in Verbindung stehen aber die Nachrichten über frühere directe Handelswege von Mozambik nach Congo. Dos Sanctos ²⁾ sah in Sofala Kunstarbeiten der Portugiesen, welche von der Angolaküste quer durch Afrika von den Kaffern von Abutua nach Manica gebracht waren, woselbst sie wiederum von den Portugiesen eingehandelt wurden. Diess stimmt mit der Aussage eines portugiesischen Slavenhändlers, welcher, wie Barrow ³⁾ erzählt, angab, dass noch damals von Mozambik und Sofala eine directe Verbindung, durch den afrikanischen Continent hindurch, mit den Colonieen in Congo, Loango und Bengola unterhalten wurde. Dapper ⁴⁾ gibt einen Handelsweg der Portugiesen von Congo durch das Land der Anziko und der Nimiemaier an, und Campbell ⁵⁾ bestätigt denselben. Die neueste Zeit endlich brachte uns die Kunde, dassdrei maurische Kaufleute den Weg von Mozambik nach Angola zurückgelegt hatten und damals gerade auf dem Rückwege begriffen waren ⁶⁾. So ist es allerdings auch auffallend, dass nun auch die Kauris als gemeinschaftliches Geld an diesen, so weit von einander entfernten Küsten auftreten und man dürfte versucht seyn, diese Thatsache als weiteren Beleg der Verwandtschaft dieser Stämme anzunehmen; ja es für ganz möglich halten, dass die Bewohner von Congo durch eine, der so häufigen, Völkerströmungen der afrikanischen Stämme, einst aus dem

1) Ritter, Erdkunde. Afrika. 2. Aufl. 292.

2) Aethiopia orientalis in Purchas Pilgr. II. Fol. 1548; Ritter 142.

3) Account of travels into the Interior of South Africa 1804. II. p. 118.

4) Afrika, S. 634.

5) Political survey of Great Britain II. u. bei Ritter, Afrika 366.

6) Bulletin de la société de géograph. Octob. 1852. Ausland 1852, N. 301.

weit entlegenen Osten von Mozambik durch den Continent herübergerissen wurden, und hier mit freudigem Erstaunen die so beliebten heimathlichen Muscheln vorgefunden haben.

Obgleich Marco Polo schon die Kauris kannte, so waren es doch erst die, Jahrhunderte später an der Küste von Guinea im Curs getroffenen Muscheln, welche die Aufmerksamkeit der Europäer auf sich zogen, und ihnen den Namen der mohrischen Münze, der Münze von Guinea, der Conchomünze verschafften. Die Portugiesen hatten sie hier gefunden, ehe sie Mozambik, ehe sie Indien berührten. Aber erst die Betheiligung an dem Sclavenhandel konnte ihre Bedeutsamkeit fühlbar machen; denn nur durch diesen entstand ein, von der Küste tief in das Innere des afrikanischen Festlandes eindringender, Verkehr, welcher im Sudan den uralten Hauptsitz erreichte; dort, wohin die verschiedenen Stämme ihre Opfer schleppen, hatten die Kauris immer eifrige Bewunderer getroffen, denn als Schmuck hatten diese Muscheln auf die Schwarzen allgemeine Anziehungskraft geübt, und so war hier, als allgemein gewünschtes Tauschmittel, das Muschelgeld entstanden, sobald nur eine gehörige Anzahl Kauris auf den Märkten eingetroffen war. Hierfür sorgten nun die Europäer in grossem Stil.

Ehe die Portugiesen nach Guinea gekommen waren, hatten sie schon den afrikanischen Sclavenhandel eröffnet; sie hatten Araber von der neuentdeckten Küste Afrikas fortgeschleppt, für welche Neger zur Auswechslung angeboten und angenommen wurden; man setzt das Betreten dieser schmachvollen Bahn durch die Europäer auf das Jahr 1442. Als sich daher in Guinea die unmittelbare Berührung der Portugiesen mit der schwarzen Bevölkerung ergeben hatte, als sie nach Indien gekommen waren, und überall schwarze Sclaven gefunden hatten, als sie auf der Küste von Mozambik zu Anfang des 16ten Jahrhunderts, die Schwarzen ebenfalls heimisch, und einen blühenden Sclavenhandel in den Händen der Araber getroffen, und als sie sich hier festgesetzt hatten, musste ihre Aufmerksamkeit auf den Schwarzenhandel lebhaft gesteigert werden. Aber ein Ereigniss trat ein, welches für die schwarze Bevölkerung furchtbar entscheidend wurde. In den Bergwerken von Domingo erlagen die Indianer

in Masse der ihnen auferlegten Anstrengung; man fand sie zu schwächlich, und hatte die Ausdauer der Schwarzen kennen gelernt, denn von den portugiesischen Besitzungen in Afrika waren schon 1503 die ersten Sklaven nach den spanischen Colonieen in Amerika gebracht worden; da erlaubte Carl V. 1517, mit auf die Bitte des grossen Indianerfreundes Las-Casas, dass Neger-sklaven regelmässig aus den portugiesischen Niederlassungen von Guinea übergeführt werden durften ¹⁾. Das Monopol gieng durch Kauf an die Genueser über. Die Speculation gerieth nur zu gut, ganz Westindien, mit den amerikanischen Continenten, griffen gierig nach der neuen Hülfe und es entstand eine neue Slaverei unter christlichen Herren, von welcher die rohesten Barbaren aller Zeiten kein Beispiel aufzuweisen haben. Das christliche Europa riss sich um den gräulichen Lohn des Menschenhandels auf Leben und Tod.

Es musste daher auch das Tauschmittel scharf in das Auge fassen, welches ihn schon lange belebt hatte.

Schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts hatte Francisco de Almeyda ein Fort auf den maldivischen Inseln errichtet, und sich so die Verfügung über die Kaurischätze des Tausendinselreiches gesichert, doch ohne, wie es scheint, einen grossen Werth hierauf zu legen; was auch dadurch begreiflich wird, dass die Portugiesen in Congo, wie Mozambik, dieselben Muscheln hatten; immerhin entwickelte sich aber hier das Bild eines lebhaften Begehrs nach diesem Gute vor ihren Augen.

Schon ein Jahrhundert lang, seit der Gründung des Reiches des Grossmoguls, war Bengalen, mit seinen herrlichen Strömen und seiner üppig wuchernden Küste, der Sitz eines wichtigen Handels geworden, und es ist wohl in diese Zeit die lebhaftere Einfuhr der Kauris in dieses Land zu setzen, welche noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts ein Gegenstand lebhafter Speculation der Briten nach Besitzergreifung des Landes wurde. Sie folgten hierin dem Beispiele der klugen Holländer, die schon ein halbes Jahrhundert früher einen guten Zug zu machen gewusst hatten.

1) Robertson, History of America, Book III.

Rumph, der zu Ende des 17. Jahrhunderts auf den Maldiven war, erzählt, dass er öfters 30—40 Schiffe mit diesen Muscheln, und nach allen Gegenden von Indien bestimmt, befrachtet gesehen habe ¹⁾. Wenige Jahre später waren die Holländer unter diesen Schiffern. Bonani ²⁾ berichtet hierüber: „has (cochleas) mercatores, Olandi ad partes Americae deferunt, ibique cum aliis mercibus commutant. Etenim nunciatum fuit publicis paginis per Europam dispersis, cum Anno 1707 classis Hollandica tredecim navium, quas onerarias vocant, ex Batavia Indica in Europam rederet, deferri inter pretiosas merces hujus generis conchas, pondus 192,951 librarum aequantes, ut eas in ora novae Guineae cum aliis mercibus pecuniae loco mercatores commutarent.“

So sehen wir die maldivischen Kauris von den Holländern über drei Welttheile mit einer einzigen Hauptoperation verbreitet; der Vortheil zeigte sich sehr bedeutend. Ganz gleich verfahren später die Engländer, indem sie die Concentrirung der Kauris in Bengalen begünstigten, und von diesem grossen Depot aus, so lange sie sich bei dem Schladenhandel betheiligten, das Muschelgeld vorzüglich nach Guinea brachten.

Ihre jährliche Ausfuhr aus Bengalen betrug, nach Rennell ³⁾, an 100 Tonnen Kauris, welche über Guinea in den Sudan giengen. Es ist augenfällig, dass von diesem Zeitpuncte an, die Lebhaftigkeit des Verkehrs mit diesem Muschelgelde ungemein gehoben werden musste. Auch noch jetzt bringen die Engländer viele derselben nach dem blühenden Königreiche der Guineaküste, Dahome, dem Sparta Africas. Ritter ⁴⁾ hält für wahrscheinlich, dass diese Kauris ihren Zug von der Guineaküste über das Hochland durch Aschanti, Dagwumba, nach Tombuctu, und von da in den Osten und Westen vom Sudan genommen hätten. Dafür spricht allerdings der grosse Markt zu Cumassie, der Hauptstadt der Aschanti, woselbst Bowdich zwar die Kauris nicht als Münze, wohl aber als Besatz der Hutbänder der Hauptleute fand, und wo ein solcher Zusammenfluss von Schladen stattfindet, dass diese

1) Martini I. 407.

2) Museum Kircherianum auctum p. 463. No. 233.

3) Ritter, Afrika 1040.

4) 1039.

fast werthlos sind. Sie kommen hauptsächlich aus den, Aschanti unterworfenen, Staaten. Der Einfluss des Herrschers von Aschanti erstreckt sich aber bis zum Niger; der Handel sogar bis nach Fezzan. 9 Hauptstrassen führen von Cumassie nach allen Weltgegenden, und Bowdich fand hier Krieger aus Kaschna. Ein grosser Handelszug nach Houssa zum Niger geht durch das Reich Dagwumba über die Hauptstadt, welche berühmte Märkte hat, und von den, fast nur aus Mohammedanern bestehenden, Kaufleuten besonders vorgezogen wird. Gerade gegen Norden führt die Tombuctustrasse über das Konggebirge an den Niger; sie ist weniger vom Handel belebt; indessen liefert sie die meisten Sklaven nach Cumassie. So natürlich und einfach nun auch Ritters Annahme des Weges der Verbreitung der Kauris ist, so kann man sich doch nicht mit derselben begnügen, wenn man die von Dr. Barth mitgetheilte Thatsache, dass sie auch am Senegal und am Gambia cursiren, erwägt und vorzüglich den Cours des Muschelgeldes in den verschiedenen Ländern zu Rathe zieht; denn obgleich derselbe nicht auf einen vollkommen richtigen gemeinschaftlichen Werthmesser zurückzuführen ist, so dürfte er mit einiger Umsicht dennoch brauchbare Verhältnisszahlen liefern. Das Silber wird uns auch hier am Besten dienen können; freilich mit Beachtung desselben als Waare, obgleich, wie wir finden werden, die im Silberwerthe, in diesen Gegenden eintretenden, Schwankungen von untergeordnetem Einflusse sind.

Für 1 engl. shilling zu 12 pence Sterling, gesetzmässig
= 0,31746 Conv. Thaler = 10 preuss. Silber Groschen,

hat man Stücke Kauris erhalten:

Auf den Maldiven nach Pyrad ¹⁾ — Anfang des 17. Jahrhunderts — 12,000 = 1	
Larine = 5—800 Basarucos; 3 Basarucos =	
2 portug. Reys	7590—12,144.
Nach dem jetzigen Werthe der Larins =	
0,26662 Thaler	14,288.
In Bengalen, nach Ritter ²⁾	2400.

1) Sammlung der besten Reisebeschreibungen 13. Band. 414 und 394.

2) Afrika, 1040.

In Calcutta, nach Mac-Culloch ¹⁾), 2560 = 1 Current-Rupie = 2 shilling	1280.
und mit Berechnung von 20 ⁰ / ₁₀₀ Einfuhrzoll nach Calcutta geliefert	1536.
Im Yün-nan, nach Marco-Polo, 13. Jahrhundert	71.
Daselbst, nach Klaproth ²⁾) — heut zu Tage — 1 Sa oder 80 Stück, ⁶ / ₁₀₀₀ einer chinesischen Unze Silber, im Werth von 6 shilling 8 pence	1975.
In Soccatu, um 1805 erbaute Hauptstadt der Felatahs in Houssa, nach Clapperton ³⁾) — im Jahr 1825 — 500 Kauris = 6 pence	1000.
In der Handelsstadt Aghades, im Reiche Ahir oder Asben, 16 ⁰ 27' nördl. Breite und 25 ⁰ 10' östl. Länge von Ferro, nach Dr. Barths Mittheilung, etwa 1000 Kauris 1 fl.	558 ⁴⁾).
In Kulfu oder Kulfie, Hauptstadt von Nyffé, nach Clapperton ⁵⁾), 3000—5000 Kauris für 2 Dollars, oder spanische oder mexikanische Piaster; Marktpreis-Aequivalent	339—565.
In Kano in Houssa, nach Clapperton ⁶⁾), im Jahr 1824; 3000 Kauris für 1½ Dollars; Markt- preis-Aequivalent	452.

1) Handbuch für Kaufleute II. 57.

2) Journal asiatique 1834. XIII. p. 155.

3) Tagebuch der 2. Reise in das Innere von Afrika, Neue Bibliothek der Reisebeschreibungen 55. Band p. 302.

4) Sie erscheinen hier mehr als Ausnahme, und wie Dr. Barth bemerkt, nicht wie in den Gegenden des Niger, am Senegal, Gambia, an der Guineaküste. Gewöhnlich ist hier reiner Tauschhandel. Indessen treten als Geldsurrogate Baumwollenstreifen auf, vorzüglich aber der Ghussub, eine Art Hirse. Der Miethkal = 10 Säcken ist die Einheit. 2½ Miethkal = 1 österr. Marien-Theresienthaler, der hier Cours hat. In Bagirmi dient für kleinere Gegenstände ein Kattunlappen, 2 Ellen lang und 3" breit, farda; für grosse Gegenstände ein grobes Hemd, für die grössten ein feines Hemd = 3—4 grobe. Auf dem Weg von Tripoli nach Murzück findet man Seidenstränge an der Stelle des Geldes.

5) 2, 193.

6) 1. Tagebuch, neue Bibliothek, 43. Band, S. 559.

Daselbst, nach Clapperton ¹⁾ — im Jahr 1825 —
3000 Kauris für 1 Dollar, im Wechselgeschäft 678.

Heut zu Tage, zu Dahome, nach der Mittheilung eines, in Afrika lebenden, europäischen Kaufmanns an Prof. Hanssen, in Säcken von 10 Cabeza, 1 Cabeza = 50 Tocco ²⁾, 1 Tocco = 40 Kauri, an der Küste, und 38 im Innern, z. B. im Rechnungswesen des Königes. Höchstens 2400, wenigstens 1600 Kauris für 1 Dollar, und, was dasselbe ist, 1 Akie = 60 Tocco für $\frac{1}{16}$ Unze Goldstaub ³⁾ 542—362.

1) 2. Tagebuch, S. 240.

2) Ohne Zweifel toque, Engl. strings.

3) Hinsichtlich des heutigen Kaurihandels gibt derselbe Correspondent noch folgende Auskunft: „An der Westküste von Afrika, Dahome u. s. w. circuliren 2 Sorten von Kauris, eine weisse, und eine mehr bläuliche; erstere ist, weil haltbarer, mehr geschätzt; doch haben beide gleichen Preis; mehr im Innern soll man die bläulichen halbwegs als unächt ansehen, nimmt sie aber doch an, wenn auch ungeru. Die Differenz in der Grösse der einzelnen Kauris übt auf ihre Geltung keinen Einfluss; die kleineren werden aber lieber genommen (auch zum Schmucke), weil sie gleich viel gelten, dabei weniger Transportkosten verursachen. Die Europäer kaufen und verkaufen sie nur nach dem Gewichte, wobei der Preis sehr verschieden ist, je nach der Grösse der Kauris; man greift probeweise einige Hände voll aus jedem Sack heraus und bestimmt darnach; je grösser die Kauris sind, desto schlechter werden sie natürlich per Centner bezahlt. Das Bedürfniss der starken Zufuhr erklärt sich hauptsächlich aus der Sitte wohlhabender Neger, Massen von Kauris zu vergraben, was auch eben so mit den Piastern geschieht. Im innern Verkehr, und für denselben, werden die Kauris einzeln gezählt (sehr beschwerlich bei einer so geringfügigen Scheidemünze); man lässt diess viel durch Neger in verschlossenen Stuben thun. Der Rayon der Kauris an der Westküste scheint ziemlich begrenzt zu seyn; in Aschanti circuliren sie schon nicht mehr; an der Goldküste, nicht mehr westlich von Anamaboe, südlich in den portugiesischen Niederlassungen und den dortigen Hinterländern.“

Die in dieser, von Prof. Hanssen uns freundlich zugewendeten, Belehrung erwähnten bläulichen Muscheln, sind wohl die früher genannten blauen Schlangenköpfchen. Der Referent aus Afrika fasst das Schwanken der Preise so auf, als ob der Preis der Kauris ein ganz constanter sey, und nur die Dollars, je nachdem sie reichlicher oder knapper vorhanden, höher oder niedriger bezahlt würden. Unsere Uebersicht der Kauripreise beseitiget diese Ansicht gründlich, da ein Unterschied im Werthe des Dollars von 75⁰/₁₀₀ auf den

Nach Forbes ¹⁾ , in Dahome — 1851 — bis 2600 für 1 Dollar	568.
In Dagwumba und Accra, nach Bowdich ²⁾ , — im Jahr 1817 — 5 Schnuren = 200 Kauris = 1 Toko, 8 Tokos = 1 Ackie, 16 Ackies = 1 Unze Gold = 96 Franken	319.
In der dänischen Colonie Christiansburg und Friedensburg, in Aquapim, vor Abschaffung des Slavenhandels, nach Isert ³⁾ — 1784 — 20 Kauri = 1 Tabo = 1 dänischen Schilling	825.
Auf dem Caravanenweg der Mandingoneger, von Sego bis zur Westküste, nach Caillé ⁴⁾	278.
In Kaschna und Sego nach Beaufoy ⁵⁾	250.
In Westindien nach Voigt ⁶⁾	46.

Somit wären die Kauris dreimal wohlfeiler im innersten Sudan als an der Küste von Oberguinea; ja sie treten hier am theuersten in Ost-Afrika auf, mit Ausnahme der Märkte von Kaschna und Sego.

Dieses Verhältniss ist aber offenbar neuerer Zeit angehörig. Früher, als die Strecke von Cap Coast bis Accra noch das grosse

westafrikanischen Kaurimärkten nicht angenommen werden kann, und zudem Clapperton in seinem 1. Tagebuch, S. 545, ausdrücklich sagt, dass ein stehendes Verhältniss zwischen Dollars und Muschelgeld in Kano stattfindet; dass die Weibertücher, die Azane, auf dem Markte zu Kulfu 3—5000 Kauris oder 2 Dollars kosten, so dass also der veränderliche Werth der Kauris hier dem unveränderlichen des Dollars gegenübersteht; indem der feste Silberpreis von 2 Dollars für dieselbe Waare gilt, welche die veränderliche Kaurisumme fordert.

Man kann nicht dagegen anführen, dass Clapperton im Jahr 1825 von seinem Wechsler nur 1500 Kauris, statt der üblichen 3000, für ein Dollar erhielt; es war diess eine unverschämte, seine Noth ausbeutende, Prellerei.

1) Dahomey and the Dahomans.

2) Mission der englisch afrikanischen Colonie von Cape-Coast-Castle nach Aschantee, Neue Bibliothek d. w. R. 21. Band, 438 und 72.

3) Neue Reise nach Guinea 125.

4) Voyage à Timboctou II. 68.

5) Rennell, bei Ritter, Afrika 1039.

6) Lehrbuch der Zoologie, 3. Band 445, ohne Angabe der Quelle.

Emporium der Goldküste war, als Annamaboe den grössten Sklavenmarkt besass, als unaufhörlich 20—30 Segel der europäischen Nationen da vor Anker lagen, waren auch die Kauris massenhaft hier, und wie wir aus unserer Uebersicht der Preise von Christianburg und Accra sehen, fast auf der Hälfte ihres jetzigen Werthes. Damals mögen diese Kauris den Weg, welchen Ritter vorzeichnet, befolgt haben. Aber der Negerhandel hatte längst vorher auch noch andere höchst wichtige Richtungen, welche sich alle im Sudan concentrirten; es ist daher nicht anders zu erwarten, als dass die Kauris nicht nur einen dieser Wege einschlugen, sondern, dass sie von dem Hauptlandeplatz der, aus Indien kommenden, Schiffe excentrisch alle Ausläufer dieser Richtungen erreichten, um sodann wiederum auf allen diesen mercantilen Operationslinien im Herzen des Handels zusammenzutreffen. In der That erfahren wir, dass die Engländer ihre Kauris an Handelsleute aller Gegenden verkauften; wir hören von Caillé ¹⁾, dass die Einwohner von Oberbambarra ihre Kauris von den europäischen Kaufleuten der Westküste Afrikas, und den Mauern an der Küste des mittelländischen Meeres erhalten; man findet sie in Menge in Fez. Wenn man sich aber nach diesem grossen Mittelpunkte umsieht, so entdeckt man ihn in dem berühmten Tombuctu. In diese, 1213 erbaute, Stadt ²⁾ zogen, allein von Marokko, Anfangs des 18. Jahrhunderts, jährlich Caravanen, oft von 16—20,000 Kamelen, nachdem die Stadt in Abhängigkeit von Marokko gekommen war. Zahlreiche Züge kommen aus dem Süden von Aschanti, aus dem Westen vom Gambia und Senegal, aus dem Norden von Tripoli und dem Fezzan, aus dem Osten vom Innern des Sudans und Bornu; Tombuctu wird daher auch die meisten, die wohlfeilsten Kauris haben; man behauptet auch, dass dem so sey, und kann diess aus Soccatu schliessen, welches, in unserer Uebersicht, die höchste Kaurizahl für 1 shilling in Afrika zeigt.

Der Weg der Verbreitung der einheimischen Congo-Kauris, welche den indischen die Bahn brachen, wäre nun noch zu be-

1) II, 78.

2) Joannis Leonis Africani totius Africae descriptio.

sprechen. Die Anhänger der neueren Hypothese — nunmehr durch Dr. Barth fast ausser Zweifel gestellt — nach welcher der Niger, an dessen Ufer die Kauris ihren Hauptverkehr haben, in dem Busen von Guinea ausmündet, und der Congo oder Zaïre, nach Mungo-Park und Maxwell, oder der Rio del Rey und der Rio Formoso, oder Benin Strom, nach Reichard ist, werden vielleicht so die Muscheln in das Innere dringen lassen, ja rückwärts in diesem Vorkommen der Kauris eine neue Stütze ihre Ansicht finden. Sichere Anhaltspuncte geben uns aber die zugänglichen Wege, welche von Congo gegen den Niger führen, und über welche Bowdich ¹⁾, sich an Reichard auf eine merkwürdige Weise anschliessend, Auskunft ertheilt hat. Es ist der Oguawai, welcher nach dem Cap Lopez cultivirtere Negerländer durchströmt, und welcher für die Kauris die Aufmerksamkeit beansprucht; indem er ihnen den nordöstlichen Zug nach dem Niger anweist, während der Norden durch wilde, Menschen fressende, Horden abgesperrt ist. Diesen wichen sie wohl auch in nordwestlicher Richtung aus, indem sie am Lagos hinauf nach Dahome gelangten, woselbst sie auch jetzt noch Geld sind, und von da die Wanderung nach Norden und Westen antreten konnten.

Ob auch die Mozambik-Kauris, nach Ritters Frage ²⁾, auf directem Wege nach dem Sudan gelangt seyn können, darüber fehlte bis vor kurzem jeder Anhaltspunct der Beurtheilung. Allein jetzt erfahren wir durch Dr. Barth, dass ihm in Yola ein arabischer Scherif angeboten habe, ihn durch den Continent nach dem Nyassa-See und Mozambik zu führen; eine directe Verbindung ist dadurch bezeichnet. Hinsichtlich der Kauris aber besagen die neuesten Nachrichten desselben Reisenden, dass sie in Mittelafrika, also auf dem Ausläufer dieses Zuges nach dem Sudan, nicht vorkommen, und auch hier wiederum Stücke Baumwollenzeug als Geld dienen.

Wie diese Muscheln aber nach Europa kamen, und dass Ritters ³⁾ ausgesprochene Vermuthung, ihr Gebrauch möge früher

1) Sketch of Gaboon, Uebersetzung der Mission, 13. Cap.

2) 1039.

3) Asien III. 1155.

westwärts mit asiatischen Völkern sich bis nach Ungarn verbreitet haben, ohne Halt sey, ist nachgewiesen worden.

Fassen wir das Ergebniss vorstehender Betrachtung zusammen.

Das Muschelgeld ist nicht das älteste Geld, das Metallgeld ist älter als dasselbe; und namentlich ist diess für China nachgewiesen; indessen ist es das älteste Scheidegeld. Die hierzu verwendeten Muscheln haben stets dem Geschlechte der Porcellanen, oder Cypraeen angehört.

Dieses Geld ist, wie das Metallgeld, aus dem Schmuck entstanden.

Unter den Cypraeen machten sich die Kauris, *cypraea moneta*, eben wegen ihrer besonderen Dienlichkeit zur Verzierung, wegen ihrer Kleinheit, wegen ihrer wenigen, aber reichlich spendenden Fundorte, besonders beliebt.

Sie kamen nach China von den Liuku Inseln.

Von den Maldiven verbreiteten sie sich über die Westküste von Vorderindien bis an den Indus, und von hier östlich durch ganz Vorderindien; nördlich nach Arabien, durch die Araber aber bis nach Bornu.

Die Kauris auf der Küste von Mozambik fanden ihren Weg quer durch Afrika an die Küste von Congo; hier trafen sie mit den Kauris von Loando zusammen. Diese stiegen nordöstlich am Oguawai hinauf gegen den Niger, sie erreichten ihn nordwestlich, am Lagos hinauf, durch Dahome, und verbreiteten sich westlich über Oberguinea.

Bornu bildet die Scheide der Kauriströmungen von Ost und West; bis hierher ist diese Muschel ostwärts nur Schmuck, westwärts Geld; denn sie ist hauptsächlich Sklavengeld, und hier beginnt der Hauptschauplatz des Menschenhandels. Die Portugiesen hatten in Niederguinea den ersten Fundort der Kauris betreten, sie fanden hier Kauris und Sklavenhandel, sie fanden das gleiche Schauspiel in Mozambik, sie sahen die grossartige Ausbeutung dieses Geldmittels auf den Maldiven, und fanden dessen Concentrirung in Bengalen, welches seit der Herrschaft der Grossmoguls zum Brennpuncte des indischen Handels geworden war. Der Sklavenhandel wurde von den Europäern begonnen, er wurde

nach Westindien gerichtet. Massen von maldivischen Kauris wurden erstmals von den Holländern auf die Küste von Guinea, und selbst nach Europa geworfen, sie wurden von den Sklavenhändlern aller Gegenden ergriffen, und nach allen Zugängen Afrikas verführt, um durch sie nach allen Richtungen nach dem Sudan zu strömen, und sich dort wiederum zu begegnen.

.

Studien über württembergische Agrarverhältnisse.

Von Helferich.

Des zweiten Artikels letzte Hälfte.

Gegenstand der Untersuchung in diesem Abschnitt ist die Frage: lässt sich ein Agrarsystem bei uns einrichten, welches die Freiheit des Einzelnen in der Verfügung über sein Eigenthum aufrecht erhält und doch zugleich vor dem Missbrauch dieser Freiheit zu sichern und die übeln Folgen dieses Missbrauchs, wo sie vorhanden sind, allmählich zu beseitigen vermag?

Diese Frage wurde am Schluss des vorigen Abschnitts unter Hinweisung auf das Beispiel Englands vorläufig bejaht, und wir haben nun die Aufgabe, diejenigen Seiten der englischen Gesetzgebung und des englischen Lebens, welche für die Agrarverhältnisse von besonderer Bedeutung sind, zu betrachten und zu untersuchen, ob und wie weit dieselben bei uns anwendbar, und welche Wirkungen von ihrer Einführung in unser Leben zu erwarten sind.

Zwei Punkte sind es in der Gesetzgebung Grossbritanniens, welche hier zunächst in Betracht kommen, erstlich das englische Intestaterbrecht bei Vererbung von Immobilien und zweitens die Einrichtung der englischen Erbgüter oder Fideicommisses. Wir beginnen mit den letzteren.

System der englischen Erbgüter.

Die Güter, um welche es sich hier handelt, werden in England *estates tail* oder kürzer *entails* ¹⁾ genannt. Sie werden

1) Ueber die Einrichtung der englischen *entails* ist zunächst der Com-

aber, weil dort jeder Grundbesitz, auch der thatsächlich auf unbeschränktem Eigenthum beruhende (*fee simple*), rechtlich noch immer als unter der Lehenshoheit der Krone stehend gedacht wird, auch mit den Worten *fee tail* oder *fee in tail* bezeichnet. Eben deshalb werden sie in unsern deutschen Uebersetzungen und Bearbeitungen englischer juristischer Werke „Erblehen“ genannt, aber, wie es scheint, mit Unrecht, weil Erblehen bei uns ein ganz bestimmter lehensrechtlicher Begriff ist, während der Lehenscharakter des englischen *fee simple* und des *fee tail* jetzt, nach Aufhebung beinahe aller lehensherrlicher Befugnisse der Krone, eigentlich nur mehr auf einer Rechtsfiktion beruht, und, wie es scheint, nur als Ausdruck der loyalen Achtung vor dem Königthum in der Rechtssprache sich erhält ¹⁾).

Das Institut der Erbgüter ist bekanntlich uralte in England; es hat aber im Laufe der Zeit mannigfache bedeutende Veränderungen erfahren, weniger durch positives Eingreifen der Gesetzgebung, als durch die Entwicklung des Lebens selbst und durch die Wirksamkeit der unter diesem Einfluss stehenden Gerichtshöfe.

mentar zu den Gesetzen von England von Stephen, Band 1, zu vergleichen, der auch die gesetzlichen Bestimmungen von 1833 und 1834 enthält. Eine besondere Schrift darüber ist von M'ulloch 1848 erschienen unter dem Titel: a treatise on the succession to property vacant by death. Diese ist im Quarterly Review, vol. LXXXIII, p. 178 u. f. ausführlich und mit lehrreichen Zusätzen besprochen worden. Die deutsche Literatur hat bis jetzt wenig Notiz von diesem Institut genommen. Dankenswerth ist eine in politischem Interesse gemachte Hinweisung auf dasselbe im Preussischen politischen Wochenblatt, 1852. Nro. 10; dieselbe liegt der Darstellung zu Grunde, welche Schulze in seinen nationalökonomischen Bildern aus England, Jena 1852. S. 137—143, davon gegeben hat. Noch ist zu erwähnen die kleine Schrift von Solly: Grundsätze des englischen Rechts über Grundbesitz, Erbfolge und Güterrecht der Ehegatten, Berlin 1853, wo der sechste Abschnitt von den „Erblehen“ handelt. Sie giebt eine trotz ihrer Kürze sehr vollständige und dabei klare Darstellung des englischen Rechts in Betreff der bezeichneten Verhältnisse.

1) Diese Rechtsanschauung wird sogar noch in den Freistaaten von Nordamerika festgehalten, nur dass an die Stelle der Krone das souveraine Volk getreten ist. James Kent, commentaries on American law. 5. edit. III. p. 377.

Die englischen Rechtshistoriker erzählen uns, dass es schon bei den Angelsachsen Gewohnheit war, Grundbesitz auf einzelne Individuen und deren Nachkommenschaft unter bestimmten Bedingungen zu vererben, um denselben der Familie des Besitzers zu erhalten. Die Juristen aber hätten Mittel gefunden, die Bestimmungen des Erblassers zu umgehen und die Erbgutseigenschaft eines in solcher Weise vererbten Grundbesitzes aufzulösen. Deshalb sey hauptsächlich auf Antrieb des hohen Adels unter König Eduard I. im Jahr 1282 das Westminsterstatut *de donis conditionalibus* erlassen worden, welches jedem Grundbesitzer ganz unbedingt das Recht gab, Erbgutstiftungen auf ewige Zeiten zu machen. Wo nun eine solche Stiftung errichtet wurde, fand die Erbfolge fort und fort streng nach den Bestimmungen des Stifters statt, und kein Erbe hatte das Recht, ein zur Stiftung gehöriges Grundstück zu veräußern oder über seine Besitzdauer hinaus zu belasten. Dadurch wurde das Gut zu Gunsten der Familie gegen schädliche Willkührhandlungen des einzelnen Besitzers gesichert, zugleich aber auch, für jene Zeiten der wichtigste Punkt, gegen Zugriffe der Krone. Denn nun konnte auch der König, als Lehensherr, das Gut der Familie nicht entziehen, sondern dieses gelangte, wenn es der König wegen Felonie dem augenblicklichen Besitzer nahm, von Rechtswegen unmittelbar an den nach der Stiftung nächstberechtigten Erben in der Familie.

Eine solche Einrichtung konnte dem Interesse der Krone als dem Lehensherrn unmöglich entsprechen. Aber auch das Interesse der Familie und des Gutes selbst litt unter so strenger fideicommissarischer Gebundenheit; dieses, weil Gutsverbesserungen durch das Verbot, Schulden zu machen, die auch der Nachfolger im Erbe anerkennen musste, beträchtlich erschwert wurden; jenes, weil der Vater keine Gewalt hatte über den nach der Stiftung zum Nachfolger eingesetzten Sohn, wenn dieser in Ungehorsam, Nachlässigkeit oder Verschwendung verfiel.

Aus diesem Grunde suchte man nach einem Mittel, derartige ewige Stiftungen aufzuheben und den Besitz und Besitzer von der fideicommissarischen Fessel zu befreien, und fand dieses fast zwei Jahrhunderte später unter der Regierung des Königs Eduard IV. nicht in einer Aenderung des Statutes selbst; — denn dazu

würden die Lords, welche in demselben den wirksamsten Schutz für ihre Besitzthümer gegen die Krone erkannten, nie ihre Zustimmung gegeben haben, — sondern in einer neuen Praxis der Gerichte. Diese erkannten nämlich erstmals im Jahr 1473 ein Rechtsverfahren ¹⁾ als gültig an, welches zum Behuf der Auflösung einer Erbgutstiftung äusserst spitzfindig ausgedacht war; und indem nun dieses Urtheil die Norm für alle späteren Fälle bildete, wurde zuerst die rechtliche Möglichkeit begründet, ein fideicommissarisch für immer gebundenes Gut von seiner Fessel zu befreien und in unbeschränktes Eigenthum (*fee simple*) zu verwandeln. Etwas später, im Jahr 1541 durch Statut 32. Henry VIII. c. 36, griff dann auch die Gesetzgebung ein und setzte fest, dass auch auf dem Weg eines Vergleichsverfahrens (*fine*) Erbansprüche dritter Personen auf ein Besitzthum entfernt werden könnten, und die Gerichte wendeten dieses Gesetz auch auf die *entails* an, trotz dem, dass im Statut von 1285 ausdrücklich bestimmt worden war, dass auf dem Weg freiwillig von den Beteiligten abgeschlossener Vergleiche der Wille des ursprünglichen Stifters nicht sollte abgeändert werden können.

Noch mehrere andre gesetzliche Bestimmungen wurden unter

1) Diess Verfahren bestand in der gemeinrechtlichen Gewährleistungsklage, *common recovery*. Diese ist ausführlich beschrieben in Stephen's Commentar I, p. 239 und 539; eine kurze, aber sehr klare Darstellung enthält auch die kleine Schrift von Solly a. a. O. S. 42.

2) Ueber das Vergleichsverfahren vergl. Stephen a. a. O. p. 240 u. 530, Solly a. a. O. S. 40. Dieses Verfahren hatte keine so grosse Kraft, wie die Gewährleistungsklage; denn durch letztere wurden nicht nur die Erb- gutseigenschaft, sondern auch die Rechte der Anwärter (*remainder men*) aufgehoben, durch den Vergleich aber nur jene. Uebrigens beruhen beide Rechtsmittel eigentlich auf einer juristischen Unredlichkeit; denn Richter wie Partei wussten, dass die Sache nicht so sey, wie sie im Prozess dargestellt wurde. Aber man beruhigte sich allerseits mit dem der allgemeinen Ansicht gemäss guten Zweck, der damit erreicht wurde. An sich ist das nicht zu verwundern, dass diese beiden Prozessformen aufkamen. Bei dem formalistischen Wesen der englischen Jurisprudenz wusste man sich nicht anders zu helfen, um den Bedürfnissen des Lebens gerecht zu werden, und in dieser Nothwendigkeit fand der fromme Betrug, wie Blackstone das Verfahren ausdrücklich nennt, seine Rechtfertigung. Nur das ist zu verwundern, dass man dasselbe so lange beibehielt; denn erst 1833 wurde es abgeändert.

Heinrich VIII. und Elisabeth zu dem Zweck erlassen, die fideicommissarische Gebundenheit der *entails* abzuschwächen. Insbesondere wurde festgesetzt, dass wegen Hochverrath auch Erbgüter von der Krone eingezogen werden könnten, dass Verpachtungen von Erbgütern auch gegen den Nachfolger im Erbe ihre Kraft behielten, und dass zu frommen Zwecken gemachte Stiftungen aus einem Erbguftsbestand gültig seyen. ●

Sieht man von diesen letzten Veränderungen ab, so ist der Zustand des englischen Rechts in Betreff der Erbgutstiftungen während der langen Zeit vom fünfzehnten Jahrhundert bis in die neueste Zeit durch die beiden Momente charakterisirt, dass ganz allgemein für jeden Besitzer eines Freiguts das Recht bestand, eine fideicommissarische Stiftung zu machen, und dass es zwei Rechtsmittel gab, eine solche Stiftung wieder aufzulösen. Unter diesem Rechtszustand hatte das Volk die vollste Freiheit, das Institut der Erbgüter ganz nach seinen Bedürfnissen und Rechtsüberzeugungen zur Entwicklung zu bringen, und so bildete sich denn im Lauf der Zeit allmählich eine bestimmte Rechtsgewohnheit im Volke selbst aus, bis erst im Jahr 1833 durch die Akte 3 und 4 Wilhelm's IV. c. 74 die alte Gesetzgebung selbst abgeändert und mit der vorhandenen Uebung in Uebereinstimmung gebracht wurde ¹⁾.

1) Das Gesetz von 1833 hat keine Geltung in Schottland. Dort bestehen vielmehr noch ewige Fideicommissen. Nach einem Vorgang im Jahr 1648, dessen rechtliche Begründung 1662 zweifelhaft geworden war, wurden sie 1685 durch I. Jac. VII. c. 22 gesetzlich eingeführt. Seitdem sind bis 1846 2046 Stiftungsurkunden registrirt worden, und M' Culloch (a. a. O. S. 56) nimmt an, dass die Hälfte alles Grundeigenthums Erbgutseigenschaft habe. Gegen die gesetzliche Befugniss, Erbgüter von ewiger Dauer zu errichten, erhob sich neuerdings viel Widerspruch, und es kam desshalb im Jahr 1848 ein Vorschlag zur Abänderung des Gesetzes von 1685 in's Parlament. Ich kann aber jetzt nicht finden, ob der Antrag durchgieng. — Es ist von Interesse, zu sehen, was die Nordamerikaner mit dem Institut gemacht haben. Bis zur Revolution bestand dasselbe ganz so wie in England. Man konnte Erbgüter stiften und sie durch die *common recovery* und mittelst eines Vergleichs aufheben. Schon 1776 aber wurden die *entails* in Virginien aufgehoben und in *estates in fee simple* umgewandelt, ebenso in Newyork, North-Carolina, Tennessee, Kentucky, Georgia, New-Jersey. In South-Carolina und dem ehemals französischen Louisiana waren sie ganz unbekannt. In mehreren

Nach diesem Gesetz, das aber, wie gesagt, das Institut selbst im Wesentlichen nicht änderte, sondern nur die vorhandene Uebung zum Gesetz erhob, hat jeder Engländer die Befugniss, ein Grundstück einer oder mehreren lebenden Personen und darüber hinaus noch einer ungeborenen in der Weise zu vermachen, dass dieselben nur nach Inhalt der Stiftung (*settlement*) darüber verfügen können. Sobald jedoch der bei Errichtung des Erbguts eingesetzte noch ungeborene Erbe mit Vollendung des einundzwanzigsten Jahres volljährig geworden ist, kann von ihm allein, wenn er bereits im Besitz des Gutes sich befindet, oder von seinem Vorgänger mit seiner Beistimmung das Erbgut von seiner fideicommissarischen Gebundenheit befreit werden. Diess geschieht ebenso wie die Stiftung selbst durch eine einfache Erklärung vor dem Kanzleigerichtshof; das ältere Verfahren mit der Gewährleistungsklage oder dem Vergleich wurde aufgehoben. Bis zum Eintritt des eingesetzten ungeborenen Erben aber kann kein in den Besitz des Guts kommender Erbe dasselbe verkaufen oder über die Dauer seines eigenen Besitzes hinaus mit Schulden beschweren, und es ist diess selbst dann unmöglich, wenn alle zum Eintritt in's Gut berechtigten Personen übereinstimmen sollten. Im Uebrigen lässt das Gesetz dem Willen der Stifter selbst freien Spielraum. Die zahlreichen Artikel desselben enthalten ausser einigen Bestimmungen über die für jedes Erbgut einzusetzenden Stiftungspfleger (*protectors of the settlement*) nur formelle Anordnungen.

Nun muss man sich aber auch die Art und Weise vergegenwärtigen, wie das Gesetz im Leben selbst zur Anwendung kommt und wie schon vor Erlassung des Gesetzes die Erbgütereinrichtung thatsächlich bestand.

Es versteht sich, dass das Verfahren ein sehr verschiedenes ist je nach den Verhältnissen der Familie und des Guts. Die vorherrschende Uebung aber in den begreiflich immer die Regel bildenden Fällen, wo ein Besitzer direkte Nachkommen hat, ist

andern Staaten bestehen sie dagegen noch fort, wenn auch in gemilderter Form. Massachusetts (1835) und New-Hampshire (1837) haben im Wesentlichen das englische Gesetz von 1833 eingeführt. v. James Kent, *Commentaries on American law*. 5th edit. IV. p. 12 u. ff.

nach dem Zeugniß von Mac Culloch und des oben in der Note erwähnten Artikels im Quarterly Review folgende:

Ein Vater sey kraft der Stiftung seines Vorfahren im Besitz eines Erbguts, und sein Sohn sey der stiftungsmässige Erbe. Um die Zeit nun, wo dieser Sohn grossjährig geworden ist und sich häuslich niederlassen will, verständigt er sich mit demselben darüber, die Stiftung aufzuheben (*to bar the entail vested in the son*) und das Gut in ein freieigenes (*fee simple*) zu verwandeln. Diess geschieht aber nur, um mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse der Familie eine neue Stiftung zu machen. Durch diese wird nun der Vater der neue Stifter und behält das gleiche Recht, was er bis dahin hatte, nämlich den Genuss des Guts auf Lebensdauer (*tenancy for life*), der Sohn verliert die Anwartschaft auf das unbeschränkte Eigenthum am Gut und bekommt statt dessen die Anwartschaft auf ein Nutzniessungsrecht, dessen noch ungeborner Sohn dagegen wird im Voraus als künftiger Eigenthümer (*tenant in tail*) bestimmt. Ist dann der Vater gestorben, der Sohn in den Genuss eingetreten und dessen Sohn gleichfalls wieder volljährig geworden, so wird die Operation wiederholt, und so erneuert sich die Stiftung von Generation zu Generation. Bei jeder Erneuerung aber werden zu Gunsten der in die Familie eintretenden Frau des Sohnes ein Witthum und für die erwarteten jüngeren Kinder desselben Renten aus dem Gutsertrag festgesetzt, je nach dem Werth des Guts und dem Zubringen der Frau verschieden. So macht sich die Sache ganz von selbst innerhalb der Familie ohne weiteres Eingreifen der Behörde durch freien Vertrag zwischen Vater und Sohn. Die englischen Schriftsteller räumen ein, dass diese beiden, wenn sie über die neuen Bestimmungen der Stiftung verhandeln, manchmal hart an einander gerathen und einander schwere Lasten zuzuschieben suchen; in der Regel aber gehe es äusserst friedlich zu, und besonders werde mit ängstlicher Sorgfalt darauf gesehen, das Gut ja nicht zu stark zu belasten.

Dass die Erbgüterconstitution, so weit sie sich auf Grundbesitz erstreckt, vorzugsweise bei dem hohen Adel, der *nobility*, im Gebrauch ist, versteht sich von selbst, weil der meiste Grundbesitz sich in seiner Hand befindet; aber auch beim landwirth-

schaftlichen Mittelstand, der *gentry*, ist dieselbe ganz allgemein in Uebung. Und nicht nur der Grundbesitz kann in solcher Weise fideicommittirt werden; es ist diess überhaupt bei jedem Besitz erlaubt, sowohl bei Immobilien (*real property*), als bei dem beweglichen Eigenthum (*personal property*). Auch bei dem letztern, zum Beispiel bei gewerblichen oder Handelsgeschäften, sodann bei Staatsschuldkapitalien, kommen Erbgutstiftungen in grosser Ausdehnung vor. Nichts wäre desshalb irriger, als der Vorwurf, dass dieselben nach Gesetz oder Sitte ausschliesslich dem Stande der Aristokratie eigenthümlich seyen.

Ebenso wenig kann man der Einrichtung den Vorwurf machen, dass dadurch der Grundbesitz allzusehr immobil werde. Nach dem Gesetz ist es allerdings denkbar, dass ein Erbgut, bis es frei verfügbar wird, mehrere Generationen hindurch unverändert bestehe. Denn indem es verstattet, eine beliebige Anzahl von lebenden und einen ungeborenen Erben im Voraus einzusetzen, ist die Möglichkeit vorhanden, dass die fideicommissarische Gebundenheit sieben, acht, ja noch mehr Dezennien andauere. Aber nach der allgemeinen Uebung dauert diese nicht länger, als von der Zeit der häuslichen Niederlassung einer Person bis zur Heirathsperiode eines Gliedes der nächstfolgenden Generation, also wohl in den meisten Fällen nicht länger, als dreissig oder vierzig Jahre. Innerhalb dieser Frist wird das Gut einmal veräusserlich im Ganzen sowohl wie im Einzelnen. Nur machen die Besitzer von der Freiheit, ihr Gut zu veräussern oder zu zertrümmern, in der Regel keinen Gebrauch, und das Gesetz giebt ihnen das Recht, sich selbst und ihren nächsten Erben von Neuem davor zu bewahren.

Auch das Gut selbst befindet sich bei dieser Einrichtung ganz wohl ¹⁾. Denn trotz dem, dass es, wenn der Stifter nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, während einer Generation nur einmal möglich wird, eine Kapitalschuld auf das Gut selbst aufzunehmen, um etwa damit eine grosse Melioration auszuführen, fehlt es im Allgemeinen doch nicht an Mitteln zu Gutsverbes-

1) Was Adam Smith (inquiry II, 177. Basler Ausg.) über die schlechte Bewirthschaftung der Erbgüter in Schottland sagt, ist nach M' Culloch's Zeug-niss jetzt nicht mehr wahr.

serungen. Vieles nämlich thut der Pächter aus eigenen Mitteln, und da der jeweilige Besitzer an keine bestimmte Art der Verpachtung gebunden ist, so kann er leicht den Pachtvertrag so einrichten, dass dieser Verbesserungen vornehmen kann. Sodann ist jeder Besitzer befugt, ein Kapital auf seine Lebensdauer aufzunehmen und den Gläubiger, wenn er sonst nicht anders kann, etwa dadurch sicherzustellen, dass er sein Leben versichern und die Prämie auf die Gutseinkünfte radizieren lässt. Diess letztere Verfahren ist ausserordentlich häufig. Endlich darf man daran erinnern, dass in England die Regierung wohl selbst ihre Kassen aufthut, um den Grundbesitzern den theilweise mangelnden Hypothekarkredit zu ersetzen. Namentlich hat sie so vor einigen Jahren (1846) zum Behufe der schnelleren Einführung der Drainirung jedem Grundbesitzer verstattet, von der Staatskasse Geld zu entlehnen gegen eine Annuität von $6\frac{1}{2}$ Procent, durch welche in zweiundzwanzig Jahren die Schuld verzinst und getilgt wird, und es sind auf diesem Wege Millionen zur Verbesserung der Kultur verwendet worden. Ueberhaupt aber ist die grosse Leichtigkeit, Schulden zu machen, wie wir dieselbe hier zu Lande haben, immer ein zweischneidiges Schwert. Einerseits ein vortreffliches Mittel zur Hebung der Kultur, zur Auseinandersetzung sonst unlösbarer Familienverhältnisse ist sie andererseits unendlich oft Ursache des Ruins der Besitzer und damit am Ende auch der Kultur selbst. Wie viel hat dieselbe namentlich bei uns geschadet, weil sie den Grundbesitzern die Mittel gab, den Preis des Bodens unvernünftig zu steigern, und weil sie das Kapital zu Anlagen auf Grund und Boden hindrängte zu einer Zeit, wo nach der Lage der ökonomischen Zustände es weit besser gewesen wäre, demselben die Richtung zu gewerblichen Anlagen zu geben!

Endlich darf man auch behaupten, dass die Familienverhältnisse sich bei dieser Einrichtung im Allgemeinen vortrefflich befinden. Man würde sehr irren, wenn man glaubte, es werde Alles dem Gutserben zufallen, und die Wittve und die jüngeren Kinder, — falls nämlich gerade der Aelteste das Gut bekommt, was durchaus nicht nothwendig ist, da vielmehr ein Vater, wenn nicht die Stiftung ausdrücklich den ältesten Sohn als Erben ein-

gesetzt hat, in der Wahl des Gutserben vollkommen freie Hand hat, — in der Erbtheilung beträchtlich verkürzt. Im Gegentheil, es wird für diese in der Regel sehr gut gesorgt, theils dadurch, dass im Voraus schon bei der Erneuerung der Stiftung für die jüngeren Kinder und die Wittve Gutsrenten festgesetzt werden, theils dadurch, dass jeder Besitzer es sich eifrigst angelegen seyn lässt, während seiner Lebenszeit so viel zurückzulegen, dass er seinen übrigen Kindern, welche das Gut nicht erhalten, eine genügende Summe hinterlassen kann. Was das Erste betrifft, so wird freilich, wie schon oben gesagt, eine Ueberlastung des Guts in der Regel sorgfältig vermieden. Doch wird nicht darüber geklagt, dass die Wittve und jüngeren Kinder zu wenig erhielten; im Gegentheil, man hört neuerdings die Besorgniss äussern, dass die alte gute Uebung, das Gut und den künftigen Besitzer zu schonen, etwas ausser Acht gelassen werde. Das zweite anlangend, so haben die Lebensversicherungskassen die Erreichung dieses Zwecks in neuerer Zeit beträchtlich erleichtert, und es ist bekannt, wie stark dieselben in England gerade von solchen Personen benützt werden, deren Verhältnisse es nöthig oder wünschenswerth machen, dass ihr Geschäftsvermögen im Erbgang nicht zersplittert werde.

Das ist überhaupt, wirthschaftlich genommen, der grosse Vortheil einer solchen Institution, dass dabei die Familien die Richtung erhalten zur grössten Ordnung, Besonnenheit und Sparsamkeit. Schon die Errichtung eines Erbguts ist ein Ziel, welches zu erreichen Vielen auch das schwerste Opfer an eigenem Lebensgenuss nicht zu schwer scheint. Noch viel stärker aber ist das Streben bei dem Besitzer des Guts, alle seine Kinder so zu versorgen, dass die Familie im Ganzen sich auf der Stufe socialer Ehre erhalte, welche den Verhältnissen des Erbguts entspricht.

Alles zusammengenommen, der Unbefangene wird zugeben müssen, dass diese englischen Fideicommissse eine wahrhaft bewunderungswerthe Institution sind. So vollkommen ist hier das Interesse der Familie mit dem des einzelnen Glieds derselben, das Interesse der Gesammtheit mit dem der einzelnen Familie, das der Freiheit und Beweglichkeit des Grundeigenthums mit dem der conservativen Ordnung und Stabilität in Einklang gebracht.

Und das Alles ist nicht etwa durch ein Gesetz so gemacht worden. Jahrhunderte lang gab das Gesetz und die Gerichtspraxis eigentlich Nichts als das ganz allgemeine Recht, ein Erbgut zu stiften und ein gestiftetes wieder zu befreien. Alles Uebrige, der ganze in socialer Beziehung schöne Inhalt der Institution ist durch das Leben selbst gebildet worden, ist unmittelbar aus dem Volke herausgewachsen.

So ist es denn auch erklärlich, dass die englischen Schriftsteller trotz ihrer verschiedenen politischen Ansichten, natürlich mit Ausnahme der entschiedensten Freihändler, im Lobe der Institution übereinstimmen. Von conservativer Seite versteht sich das eigentlich von selbst; aber auch liberale Schriftsteller, wie Mac Culloch, sprechen sich bestimmt für ihre Erhaltung aus. Ihre Wünsche zur Veränderung und Verbesserung derselben betreffen vergleichsweise untergeordnete Punkte, und zielen nicht darauf ab, die bestehende Ordnung abzuschwächen, sondern sie vielmehr zu befestigen. Namentlich wird den Grundbesitzern empfohlen, für die Kapitalschulden und Renten, die sie übernehmen, die Form von Annuitäten zu wählen, und ausserdem wird eine gesetzliche Regelung der Befugnisse eines Erbgutbesitzers in Bezug auf Verpachtungen, Verkäufe und Austauschungen von Guttheilen gewünscht, damit eine Rechtsordnung für den Fall bestehe, wenn der Stifter selbst darüber nichts bestimmt haben sollte, und damit nicht die Besitzer, wie es jetzt geschieht, in jedem einzelnen Fall, um eine solche Veränderung zu bewirken, den theuern Weg einer Parlamentsakte einschlagen müssen.

Die Frage ist nun: lässt sich das Beispiel der englischen *entails* auf unsre deutschen, zunächst württembergischen Verhältnisse zu dem Zweck der Erhaltung, beziehungsweise Neubildung eines tüchtigen Bauernstandes anwenden? Ausdrücklich beschränke ich diese Frage auf den Bauernstand; denn für den nicht bäuerlichen Grundbesitz bedarf man keiner besondern gesetzlichen Fürsorge. Die Standesherrn und Ritterschaft haben ohnehin schon das Institut der Fideicommisses und Stammgüter in grosser Ausdehnung und haben überdiess bei uns das Privilegium, ihre Verhältnisse in dieser Beziehung nach ihrem Belieben ordnen zu können. Den nicht zu diesen beiden Klassen des Adels und

nicht zum Bauernstand zählenden Grundbesitzern steht wenigstens das Institut der gemeinrechtlichen Fideicommissse zu Gebote, und die im ersten Theil dieser Studien angegebenen Gründe, warum die Bauern, die das gleiche Recht haben, davon keine Anwendung machen, sind bei Personen dieser Klasse nicht vorhanden, oder wenigstens nicht besonders zu berücksichtigen. Der Bauernstand dagegen bedarf der Unterstützung von Seite der Gesetzgebung, um solide Grundbesitzzustände auf die Dauer zu erhalten; denn erfahrungsmässig benützt er die in der vorhandenen Gesetzgebung liegenden Befugnisse zur Befestigung seines Besitzes nicht, und hat andererseits doch nicht die Kraft, den Verleitungen und gesetzlichen Veranlassungen zur Auflösung guter Besitzzustände einen ausreichenden Widerstand entgegenzusetzen. Also nur darum handelt es sich, dem Bauernstand eine ihm zusagende gesetzliche Einrichtung zu bieten, nicht den übrigen Grundbesitzern.

Der Gedanke, auf dem Wege von fideicommissarischen Einrichtungen einen Ersatz für die in der neuesten Zeit mit der Aufhebung der alten bäuerlichen Institutionen verschwundenen Garantien zu gewinnen, ist nicht neu. Abgesehen von den verwandten Bestrebungen, welche in Preussen neuerdings besonders für die Provinz Westphalen aufgetaucht sind, ist gerade im Süden unsers Vaterlandes ein sehr merkwürdiger Versuch dieser Art gemacht worden, der für uns um so mehr Interesse bietet, als er in einem nach Volksart, Lebensanschauungen und Rechtsentwicklung uns vielfach verwandten Lande stattfand. Wir meinen von der bayrischen Regierung im Jahr 1851 den Ständen vorgelegten Gesetzentwurf über die Errichtung landwirthschaftlicher Erbgüter.

Nach diesem Entwurf sollte jeder Grundeigenthümer, der über das Seinige frei verfügen kann, und dessen Grundbesitz mit einem Steuersimplum von mindestens drei Gulden belegt, also nach dem Regierungsanschlag jetzt beiläufig 3600 fl. werth ist, berechtigt seyn, vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirks- (Land- oder Stadt-) Gerichts, ein Erbgut zu stiften. Ein solches sollte dann nur mit Einwilligung aller Anerben der zur Succession nächstberechtigten Klasse, zuerst der successionsfähigen Descendenten,

sodann, wenn diese fehlen, der vollblütigen Geschwister und deren Kinder, drittens der Halbgewister und ihrer Kinder, im Ganzen oder theilweise verpfändet oder veräußert werden können; doch sollte das Gericht bei für's Gut vortheilhaften Verpfändungen und Veräußerungen von Gutstheilen die Zustimmung der Anerben im Fall ihres Widerspruchs ersetzen können. Die Auflösung sollte erfolgen durch gerichtlichen Zwangsverkauf des Erbguts, durch Minderung desselben unter das Minimum, durch Widerruf des ersten Stifters, so lange noch kein Anerbe durch Vertrag oder Uebergabe ein Recht auf das Gut bekommen hat, durch Uebereinkunft eines Besitzers mit den Anerben der nächstberechtigten Successionsklasse, endlich wenn keine gesetzlichen Anerben vorhanden seyen. Der Besitzer sollte das Recht haben, unter den nächstberechtigten Anerben seinen Nachfolger zu wählen. Hätte er keine Bestimmung getroffen, so sollte innerhalb jeder Klasse der Nichtansässige dem Ansässigen, sodann der männliche Anerbe dem weiblichen, der Landwirth dem Nichtlandwirth, endlich der Aeltere dem Jüngeren vorangehen. Wären mehrere Descendenten da, so sollte Einer das Gut, die Andern einen Pflichttheil, beziehungsweise eine Abfindung bekommen, die im Ganzen ein Zehnthheil des reinen Erbgutswerthes betragen sollte. Die entfernteren Verwandten hätten keinen Anspruch auf eine Abfindung; ihnen, sowie fremden Personen sollte nicht einmal aus dem Erbgut etwas legirt werden dürfen. Die Abfindungen sollten auf dem Gute stehen bleiben und mit 2 Proc. verzinst werden bis zur Ansässigmachung der Descendenten oder bis ein besonderes Bedürfniss derselben nach Erkenntniss des zuständigen Gerichts die frühere Auszahlung nöthig machen würde. Der Erbguteigenthümer sollte ferner verpflichtet seyn, seinen Vorgängern sowie den Wittwen und den minderjährigen und erwerbsunfähigen Söhnen und Töchtern seiner Vorgänger, wenn sie sonst nicht genug Vermögen oder Einkommen hätten, die nöthige Alimentation zu geben; doch sollte dieselbe den sechsten Theil des Gutsertrags nicht übersteigen. Ebenso wäre er verpflichtet, seinen Kindern, wenn sie sich vor der Erbtheilung verheirathen oder ansässig machen, eine nöthigenfalls durch Richterspruch festzustellende Ausstattung zu geben, deren Betrag übrigens

bei der Erbtheilung eingeworfen werden müsste. Wären Söhne oder Töchter eines früheren Eigenthümers lebenslänglich alimentirt worden, so sollte ihr Pflichttheil, beziehungsweise Abfindung, dem Erbgutseigenthümer zufallen.

Diess sind im Wesentlichen die Bestimmungen des bayrischen Entwurfes über bäuerliche Erbgüter. Sein Schicksal war, dass die Kammer der Reichsräthe ihn mit wenigen Modificationen annahm, die Kammer der Abgeordneten dagegen mit 73 gegen 49 Stimmen verwarf. Aus der Discussion im Ausschuss und in der Kammer selbst erhellt, dass ein Theil der verwerfenden Stimmen in der Kammer der Abgeordneten aus der principiellen Abneigung gegen jede Beschränkung der Freiheit der Niederlassung und des Verkehrs mit Grund und Boden hervorgieng, ein anderer Theil der Kammer nicht am Princip selbst, sondern nur an der Art, wie es im Gesetzentwurf mit und ohne die Modificationen des Ausschusses zur Abstimmung vorgelegt wurde, Anstoss nahm.

Mit den Ansichten der ersteren Art war offenbar nicht zu rechten. Wer einmal den, wie ich meine, falschen Glauben an das Volk hat, dass es von der Freiheit im Verkehr mit Grund und Boden keinen übertriebenen, schädlichen Gebrauch machen werde, oder wer der Ueberzeugung lebt, dass auch da, wo ein schädlicher Gebrauch davon gemacht wird, der Verkehr selbst den Schaden wieder gut mache ohne vorübergehenden oder dauernden grossen Nachtheil für die gesellschaftliche und politische Verfassung des Volks, oder endlich, wer zwar Nachtheile für möglich und wahrscheinlich ansieht, aber das Princip der Freiheit unter allen Umständen behaupten will nach dem Grundsatz jener Franzosen im Convent von 1792, die bei der Discussion über die Emancipation der Neger auch die Colonieen den Grundsätzen zu opfern verlangten, — allen diesen Ansichten gegenüber sind nach alter Erfahrung Gründe wirkungslos und Constatirung der Meinungen durch die Abstimmung der einzige Zweck und das einzige Ziel der Verhandlung.

Der andere Theil der verwerfenden Stimmen hatte, wie gesagt, nichts gegen bäuerliche Fideicommissse an sich einzuwenden, sondern nur gegen den Gesetzentwurf, wie er vorgelegt war, mit

und ohne die vorgeschlagenen Modificationen des Ausschusses. Man warf diesem als Fehler vor, dass er nur ein Minimum, kein Maximum einer Erbgutstiftung aufstelle, dass das Minimum so gar niedrig gegriffen sey und auf dem Weg der Verpfändung noch tiefer herabgedrückt werden könne, dass die landrechtlichen Pflichttheilsberechtigungen verletzt werden, dass das Gesetz dem Manne, der einmal ein Erbgut besitze, vollkommen die Hände binde und seine Sachen mehr durch das Landgericht ordnen lasse, als durch seine eigenen Entschliessungen. Treffliche Worte hat in dieser letzten Beziehung der Abgeordnete Professor von Hermann gesprochen, indem er die Bestimmungen des Entwurfs mit dem Gesetz und der Praxis der englischen Erbgüter verglich und die grossen Gefahren hervorhob, welche für die Erbgutsfamilien dadurch entstünden, dass sie des sittlichen Einflusses der Selbstbestimmung und der Selbstverantwortlichkeit der Gutsbesitzer in Anordnung ihrer Verhältnisse durch's Gesetz beraubt wurden, indem der Landrichter, nicht sie selbst allein, über Alimentation und Ausstattung derjenigen Familienglieder entscheiden solle, welche das Gut nicht erhalten könnten.

Ein Punkt und, wie es scheint, gerade der allerwichtigste war nicht Gegenstand der Discussion, nämlich die Frage, ob wohl der Entwurf, falls er zum Gesetz erhoben würde, auch praktische Wirksamkeit im Leben erhalten werde, ob die Bauern, von deren freiem Willen es am Ende doch abhängen würde, ein Erbgut zu machen, sich dazu verstehen würden.

Würde diese Frage für Württemberg aufgeworfen, so glaube ich nicht, dass man irre gehen würde, wenn man dieselbe verneinte; und auch für Bayern möchte sie schwerlich bejaht werden dürfen.

Bei dieser Ansicht gehe ich von der Thatsache aus, dass der Bauer sich in seiner Freiheit, nach Belieben zu verkaufen, zu vertheilen und Schulden zu machen, nicht gerne beschränken lässt. Es ist möglich, dass er seine Verhältnisse gerade so ordnen würde, wie der Entwurf es vorschreibt, wenn er freie Hand behielte; er würde vielleicht auch nicht viel dagegen einwenden, wenn die Sache einmal gesetzlich so bestünde, gleichviel, woher die Beschränkung gekommen wäre; aber dass er freiwillig, wenn

man ihm die Frage vorlegt, ob er sich und seine Nachkommen für alle Ewigkeit binden solle, — denn so stünde die Sache nach dem Entwurf, — sich einer solchen Beschränkung unterwirft, scheint nach aller Erfahrung im höchsten Grade unwahrscheinlich. Um auf solch einen Antrag einzugehen, ist unser Bauer, und nicht bloss der durch die moderne Freiheitsbewegung bereits gänzlich von seinen alten Anschauungen losgerissene, zum ackerbautreibenden Staatsbürger gewordene, sondern auch derjenige, der noch mehr von der alten Bauernart bewahrt hat, von der modernen Bildung schon zu viel ergriffen, oder er ist dazu noch nicht genug gebildet. Wäre er das letztere, so liesse es sich denken, dass er zwar nicht gerade nach Maassgabe des Entwurfs, aber sonst in ähnlicher Weise sich und seine Nachkommen beschränkte; denn die gesteigerte Bildung sieht nicht bloss auf den gegenwärtigen Augenblick, sondern lehrt auch die Zukunft in's Auge fassen. Wäre er überhaupt noch nicht ergriffen von dem Freiheitsgeist der Neuzeit, stünde er noch fest und unerschüttert in seinen alten von der Väterzeit ererbten Anschauungen, so wäre es gleichfalls denkbar, dass er den grossen Schritt thäte und zum Amt gieng, um sich und seine Nachkommen durch eine einfache Erklärung für immer bei der alten Art zu fesseln. So aber, wie unser Bauer gegenwärtig ist, hat er die Süssigkeit der Freiheit, nach Belieben verkaufen und Schulden machen zu können, geschmeckt, und weiss entweder noch gar nichts von den Gefahren, die für ihn und seine Familie damit verbunden sind, oder er traut sich die Kraft zu, sie zu vermeiden. Auf keinen Fall wird er sich entschliessen, die Vermeidung dieser Gefahr um einen Preis zu erkaufen, der mit dem gänzlichen Verlust seiner und seiner Nachkommen Selbstständigkeit in Anordnung ihrer Vermögensverhältnisse verbunden wäre.

Wenn in Betreff Bayerns, wofür der Entwurf bestimmt war, ein zweifelvollerer Ausdruck gebraucht wurde, als für Württemberg, so hat dies seinen Grund darin, dass sich dort in einzelnen südlichen und östlichen Gegenden die alte bäuerliche Sitte und Lebensanschauung wohl stärker und reiner erhalten hat, als es bei uns der Fall ist. Ohne Zweifel war es auch die Absicht der Regierung, sich dieser Sitte in den einzelnen Bestimmungen

des Gesetzes möglichst genau anzuschliessen und es beruhte die Hoffnung, dass der Entwurf Wirksamkeit im Leben gewinnen werde, eben auf der Uebereinstimmung seiner Bestimmungen mit der bäuerlichen Sitte. Desshalb soll hier nicht unbedingt gelehrt werden, dass eine auf den freien Entschluss der Einzelnen gegründete Fideicommissseinrichtung nach Art des Entwurfs durch zusammenwirkende Empfehlungen der Behörden und landwirthschaftlichen Vereine zur Annahme in grösserem Umfang hätte gebracht werden können. Unter allen Umständen aber wäre es auch dort ein Versuch gewesen, der ebenso leicht vollkommen wirkungslos bleiben, als einen grösseren oder geringeren Erfolg gewinnen konnte; denn ein Anderes ist es, eine Sitte befolgen, bei der man auch die Freiheit hat, sie nicht anzuwenden, ein Anderes, diese Sitte für immer zur festen Regel machen. Volends für unser Land wäre keine Aussicht vorhanden, dass eine derartige Einrichtung freiwillig von den Bauern angenommen würde. Um sich von der Richtigkeit dieses Urtheils zu überzeugen, erinnere man sich nur der in dem ersten Artikel mitgetheilten Thatsache, dass bei uns schon nach der bestehenden Gesetzgebung die Möglichkeit vorhanden war, durch Errichtung eines Fideicommisses die alte bäuerliche Sitte zur festen Regel zu machen, und dass trotzdem auch nicht ein einziger Fall bekannt ist, in welchem ein solcher Versuch gemacht worden wäre.

Weit eher, glaube ich, liesse sich ein günstiger praktischer Erfolg dann erwarten, wenn das Gesetz die fideicommissarische Fesselung der Besitzungen nicht so weit ausdehnte, als in dem Entwurf geschehen ist, wenn vielmehr nach dem Beispiel der englischen Gesetzgebung die Befugniss des Fideicommittenten, das Gut zu fesseln, auf eine mässige Zahl von Generationen beschränkt, und ihm und der Familie freie Hand bei der Festsetzung der Abfindungen, Ausstattungs-, Alimentations- und Witthumsgelder gelassen würde.

Man fürchte nicht, dass dadurch der Hauptzweck des Gesetzes, nämlich die Erhaltung grösserer und mittlerer bäuerlicher Besitzungen weniger sicher erreicht würde, als bei strengerer Gebundenheit. Entschliesst sich einmal ein Grundbesitzer, sein Gut so weit zu fesseln, dass es unzerstückelt und unverpfändet

auf die dritte Generation, die des Fideicommittenten selbst eingeschlossen, gelangt, so ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass dasselbe noch weiterhin durch abermalige Fideicommittirung entweder von Seite des nächsten Erben in Verbindung mit dem darauffolgenden oder von diesem allein, wenn er das Gut zur freien Verfügung erhält, gebunden werde; denn dann lässt sich erwarten, dass der Sinn für die ungefährdete Erhaltung des Guts in der Familie bereits so viel Festigkeit gewonnen haben werde, dass auch von dem später einmal eintretenden Recht der freien Verfügung durch einen Eigenthümer kein Missbrauch werde gemacht werden.

Und ebenso wenig scheint die Furcht begründet, als könnte die Befugniss in Festsetzung der Abfindungen und anderweitiger Lasten entweder zu einer allzustarken Beschwerung der Besitzungen und des Gutserben oder zu einer verwerflichen Härte gegen die übrigen Familienglieder missbraucht werden. Denn auch hier fände gerade wie in der geschilderten englischen Einrichtung eine solche Vertheilung des Interesses unter den verschiedenen Beteiligten statt, dass man fest darauf rechnen könnte, auch ohne Dazwischenkunft des Bezirksgerichts werde die Sorge fürs Gut und das gedeihliche Bestehen des nächstfolgenden Gutserben eben so wenig ausser Augen gesetzt werden, wie für die übrigen Kinder und Erben.

Auch in Beziehung auf die Grösse der fideicommissarisch zu bindenden Güter würde eine gesetzliche Bestimmung füglich entbehrt werden können. Dass man bei einem Gute, welches nur drei Gulden Grundsteuersimplum zahlt, also beiläufig 3600 fl. werth ist, keine grossen Abfindungen übernehmen kann, wie es von der Opposition in der Kammer gegen das Gesetz eingewendet wurde, um daraus die Nothwendigkeit eines grösseren Minimums zu beweisen, ist ganz richtig; ebenso gewiss jedoch, dass es schon bis jetzt Güter gab, die geschlossen von einer Generation auf die andere vererbt wurden und die auch nicht grösser waren, bei denen also auch ähnliche Verhältnisse in Betreff der Abfindungen bestanden. Aber warum will man nicht auch hierin den freien Entschluss walten lassen? Man sollte doch denken, dass, wenn das Gesetz den Bauer über die viel schwerere

Frage entscheiden lässt, ob er sein Gut binden will, es noch viel leichter ihm das zur Beurtheilung überlassen kann, ob sein Gut zu einer solchen Bindung gross genug ist. Und noch viel weniger scheint eine Bestimmung über das Maximum nothwendig zu seyn, über welches hinaus kein Fideicommiss errichtet werden dürfte. Denn selbst vorausgesetzt, dass eine gesetzliche Vorsorge gegen allzugrosse Grundbesitzungen überhaupt für politisch nothwendig anerkannt werden sollte, so erscheint eine Furcht, dass solche entstehen, was den nichtadeligen Grundbesitz anlangt, jetzt ganz nichtig, und dem hohen Adel ist für seinen Besitz ohnehin durch Art. 14 der Bundesakte das freie Recht der fideicommissarischen Verfügung garantirt worden; auf diesen Theil der Grundbesitzer könnte also ein Maximum gar nicht angewendet werden.

Wenn es nun aber auch wahrscheinlich ist, dass ein dem englischen nachgebildetes Gesetz eher Eingang bei unsern Bauern finden werde, als ein dem bayrischen Entwurf ähnliches, so bekenne ich offen, dass mir auch so die Wahrscheinlichkeit nur als höchst gering erscheint. Der ganze Gedanke eines Fideicommisses ist eben gar zu sehr entfernt von den hergebrachten Ideen unseres Bauernstandes und alle Rechtsanschauungen unseres Volks, wie sie durch das bürgerliche Gesetz seit Jahrhunderten sich gebildet haben, stehen in gar zu grellem Widerspruch mit einer solchen Institution.

Offenbar nämlich hat die Idee der Fideicommisses die andere Idee der Bevorzugung eines Erben bei der Vererbung von Grundbesitz zur Voraussetzung ¹⁾. Sie findet hierin ihre Stütze und ihren Ausgangspunkt; sie ist genau genommen gar nichts als die Aeusserung des natürlichen Strebens, vom Standpunkt der ganzen Familie als eines sich forterbenden Ganzen aus die Vermögensverhältnisse ihres einen Repräsentanten zu sichern und zu ordnen. Wie soll nun aber der Gedanke an fideicommissarische Familiengüter unter unserm Volke aufkommen und Früchte bringen, so lange das Intestaterbrecht die gleiche Theilung auch des Grundbesitzes verlangt und überdies durch die Pflichttheils-

1) „*Entails are the natural consequences of the law of primogeniture*“ sagt Smith, inquiry II. 176.

berechtigungen der andern Erben die Befugniss, mittelst eines Testaments einen Erben zu bevorzugen, so stark beschränkt wird? Es ist wahr, dass trotz dieser Gesetze in einzelnen Gegenden die Idee einer Bevorzugung des Gutserben an der augenfälligen Nothwendigkeit ein Gut unvertheilt zu lassen sich erhalten hat. Aber mit wenigen Ausnahmen waren daran die Lebensverhältnisse schuld, welche die Theilbarkeit ausschlossen; ohne diesen Schutz ist der alte Gebrauch wohl hie und da stehen geblieben, hat sich aber immer mehr vermindert und abgeschwächt und es lässt sich nichts erwarten als allmähliches gänzlichliches Aufhören desselben. Das ist nicht zu verwundern, sondern im Gegentheil ganz natürlich. Was das Gesetz als Regel aufstellt, wird, wenn es auch dem Einzelnen das Recht lässt, seinen Willen an die Stelle der gesetzlichen Bestimmung zu setzen, am Ende immer auch praktisch werden, das Recht des Gesetzbuchs wird am Ende auch Recht des Volkes. Bei Stämmen, die einen hohen Grad von selbstständigem Wesen besitzen, mag es anders seyn; bei unserm Volk, das Alles in Allem genommen, wenig individuelles Selbstständigkeitsgefühl sich erhalten hat oder besitzt, das sich viel lieber vom Amt und Gesetz die Dinge machen lässt, als sie selbst zu machen unternimmt, ist es gewiss so. Wer daran zweifeln möchte, erinnere sich der bekannten Thatsache, dass der Bauer fast nie ein Testament macht, sondern das gesetzliche Erbrecht anstatt seines Willens wirken lässt. Wie kann man aber erwarten, dass der Bauer mit Beseitigung des gesetzlichen Erbrechts ein gleichviel wie gestaltetes Fideicommiss gründen, das heisst also, einen Entschluss fassen werde, der auf Generationen hinaus den Willen der Familie binden und dem seinigen unterwerfen soll, wenn er nicht einmal den Muth hat, durch ein Testament die ihm nächstliegenden Verhältnisse der Familie selbstständig zu bestimmen und zu ordnen?

Wer also die Ueberzeugung in sich trägt, dass das System der Freiheit der Einzelnen im Verkehr mit Grund und Boden aufrecht erhalten werden müsse, die aus der jetzigen Anwendung des Systems hervorgehenden Nachtheile eben dadurch beseitigt zu sehen wünscht, dass eine Gewohnheit in unserm Bauernstande Eingang finde und herrschend werde, die vorhandenen und neu

sich bildenden grösseren und mittleren Grundbesitzungen durch fideicommissarische Fesselung vor fernerer Zerstückelung zu sichern, der muss nothwendig noch einen Schritt weiter gehen. Er muss auch verlangen, dass das Gesetz das als Regel statuire, was man von den Grundbesitzern gethan zu sehen wünscht, damit sie sich nicht im Widerspruch wissen mit dem gesetzlichen Recht und damit für den Fall, dass der Einzelne keine Bestimmung unter Lebenden oder von Todeswegen getroffen hat, das gewünschte System von selbst, das heisst, von Rechtswegen Platz greife. Mit Einem Worte er muss eine Aenderung des Intestaterechts verlangen.

Dies führt uns zur zweiten Frage, deren Erörterung wir uns für den vorliegenden Schlussartikel vorgenommen haben, nämlich zur Betrachtung

des englischen Intestaterrechts.

In England ist bekanntlich das Recht unter Lebenden oder von Todeswegen über sein Eigenthum zu verfügen, eine vollkommen unbeschränktes ¹⁾. Irgend ein gesetzlicher Anspruch auf ein Erbe gegen den Willen des Erblassers besteht nicht; vielmehr kann ein Vater sein ganzes Vermögen einem seiner Kinder mit gänzlicher Hintansetzung der übrigen geben und er kann ebenso einen Fremden zum Erben machen mit Ausschluss aller seiner Familienangehörigen.

Von dieser Freiheit über sein Eigenthum zu verfügen wird nun auch allgemein Gebrauch gemacht, und es findet hier ein merkwürdiger Gegensatz zu der Sitte auf dem Continent statt. Während hier weitaus die meisten Menschen ohne Testament sterben, und den Willen des Gesetzes anstatt ihres eigenen wirken lassen, stirbt in England so zu sagen Niemand,

1) Die Freiheit zu testiren, wurde erst allmählich in England eingeführt; in Yorkshire, Wales und der City of London erst am Anfang des 18. Jahrhunderts. In Schottland bestehen noch heute Pflichttheilsberechtigungen in Betreff des beweglichen Vermögens. Hinterlässt ein Mann eine Wittve und Kinder, so kann er nur über ein Drittel, hinterlässt er nur eine Wittve oder Kinder, so kann er über die Hälfte seines beweglichen Nachlasses verfügen.

der überhaupt etwas besitzt, ohne ein Testament, sondern verfügt selbstständig über sein Eigenthum ¹⁾).

Für den Fall, dass eine Person über ihr Eigenthum nichts verfügt hat, gilt die Bestimmung des gemeinen Rechts, dass alles immobile Vermögen an den ältesten Sohn gelangt, das bewegliche Eigenthum dagegen nach Abzug eines Drittels für die Wittve unter sämtliche Kinder gleich getheilt ²⁾ wird. Von diesem

1) „*Indeed it is quite the exception, when a man permits the law to make his will for him*“ versichert der Verfasser des erwähnten Artikels im Quart. R. LXXXIII, 179. — Dem widerspricht nicht die Angabe Porter's, dass im Jahre 1841 nur 16,684 Testamente in England und Schottland zusammen Gegenstand der Besteuerung waren, während doch die Zahl der in diesem Jahr mit Tod abgegangenen Familienhäupter mindestens 75,000 war. Denn die Erbschaften von Grundeigenthum sind weder der *legacy* noch der *probate duty* unterworfen; ebenso sind Erbschaften bis zum Betrag von 20 *l.* steuerfrei. Besser erkennt man die Ausdehnung des Gebrauchs Testamente zu machen unter den Personen, welche ein irgend nennenswerthes Vermögen hinterlassen, aus dem Verhältniss der besteuerten Testamente zu den *letters of administration*, das von Porter für das Jahr 1838 angegeben wird. Die Zahl jener war in England 15,658 mit einem Kapital von über 43 Mill., in Schottland 1161 mit 2½ Mill., dieser 6242 mit 4½ Mill. in England, und 111 mit 300,000 *l.* in Schottland. (*letters of adm.* werden bei Intestaterbfällen gegeben). Das Zahlenverhältniss ist also nach den Fällen 8 zu 3, nach dem Betrag der Erbschaften 10 zu 1. — Aus Frankreich erfahren wir durch Mounier (a. a. O. I. S. 62 und 77), dass 1825 in Paris unter 7649 gerichtlichen Erbtheilungen nur 1081 Testamente sich fanden, und bei diesen hatte nur in 59 Fällen der Erblasser von seinem Recht der Verfügung über einen Theil seines Vermögens zu Gunsten eines seiner gesetzlichen Erben Gebrauch gemacht; in 88 Fällen geschah dies zu Gunsten von Fremden; in den übrigen fand keine Abweichung von der Intestaterbtheilung statt. Auf dem Lande kommen ohne Zweifel in Frankreich ebenso wie bei uns Testamente noch viel seltener vor; wo sich dort die altbäuerliche Untheilbarkeit der Güter erhalten hat, z. B. im Depart. Puy-de-Dôme, finden anticipirte Theilungen statt durch Uebergabe unter Lebenden.

2) So, dass auch der Erstgeborene noch seinen Theil vom mobilen Vermögen erhält. Dies ist englisches Recht. Dasselbe geht in der Begünstigung des Erstgeborenen sogar noch weiter, indem nach einer allmählich aufgekomenen Praxis Schulden, die auf dem unbeweglichen Eigenthum lasten, nicht mit diesem übernommen, sondern aus dem beweglichen bezahlt werden. Anders in Schottland. Hier erbt zwar auch *ab intestato* der Aelteste das Grundstück, hat aber die Schulden mitzuübernehmen und hat über-

Grundsatz des englischen Erbrechts besteht nur in einigen Orten die Ausnahme, dass *ab intestato* nicht der älteste, sondern der jüngste Sohn das unbewegliche Vermögen erbt und in einigen andern Distrikten, vorzüglich in der Grafschaft Kent, die weitere Ausnahme, dass nicht ein einziger Sohn erbt, sondern alle Söhne mit Ausschluss der Töchter sich ins unbewegliche Vermögen theilen, welche letztere Institution den Namen *gavelkind* ¹⁾ führt.

diess keinen Theil am beweglichen Vermögen, es sey denn, dass er ausdrücklich auf sein Vorrecht an das Grundeigenthum verzichtet. Ein bemerkenswerther Unterschied findet zwischen den beiden Nachbarländern noch darin statt, dass in Schottland das Betriebsinventar eines Pächters als *real property* gilt, in England als *personal property*, so dass also dort auch Pachtungen ebenso vererben wie Grundeigenthum. S. M' Cull. a treatise etc. p. 140. In Irland bestand von Alters her gleiche Erbtheilung und besteht unter den eigentlichen Irländern auch noch. Die eingewanderten Engländer haben für sich das englische Recht eingeführt. Eine sonderbare Eigenthümlichkeit bestand in der Grafschaft Waterford. Hier theilte der Vater seinen Besitz mit der zuerst heirathenden Tochter, dann den Rest mit der zweiten und so fort; die Söhne bekamen gar nichts. — Noch führe ich an, dass das englische gemeine Recht auch nach Nordamerika überging. Hier aber wurde das Vorrecht des Erstgeborenen auf den Grundbesitz aufgehoben und gleiche Theilung *ab intestato* eingeführt. Dies geschah zum Theil schon vor der Revolution z. B. 1683 in Pennsylvanien, wo die mosaische Erbtheilsordnung (Deut. 21, 17) eingeführt wurde, bis 1794 das Gleichheitsprincip die Oberhand gewann. In den meisten Staaten geschah es mit und gleich nach der Revolution. Für das Land westlich von Ohio wurde die gleiche Erbtheilung durch Congressakte vom 13. Juli 1787 festgesetzt. Nur in Tennessee besteht noch ein Vorzug zu Gunsten der männlichen Erben bei der Intestaterbfolge im Grundbesitz. v. Kent a. a. O. IV. 374. Dieser Schriftsteller verkennt nicht die Gefahr einer übermässigen Zersplitterung des Bodens, bemerkt aber mit Recht, dass für jetzt keine übeln Folgen aus der gleichen Erbtheilung hervorgehen, weil neue Ansiedelungen im Westen noch leicht seyen. Aber auch ohne dies scheint die Gefahr nicht so gross, so lange dort vollkommene Testirfreiheit, das wenn auch beschränkte Recht, Erbgüter zu machen, und keine Pflichttheilsberechtigungen bestehen; denn auch das schon hält die Familien aufrecht.

1) Sind keine Söhne vorhanden, so erben die Töchter zu gleichen Theilen und darin ist kein Unterschied zwischen dem *gavelkind* und dem gemeinen Recht. — Ausser der Grafschaft Kent und einigen Gütern in andern englischen Grafschaften haben auch die Kanalinseln das *Gavelkindrecht* und zwar nicht nur gesetzlich sondern thatsächlich. Diesem Umstand schreibt M' Culloch den armseligen Zustand zu, in welchem sich die dor-

Der Ursprung dieser Bestimmung des gemeinen Rechts ist von selbst einleuchtend. Es ist kein anderer als das Feudalwesen, das mit seinem Erbrechtsprinzip nicht nur in England wie ehemals auf dem Continent herrschend geworden ist, sondern auch gegen alle Versuche das römische Recht einzubringen sich in Kraft erhalten hat. Und man glaube nur nicht, dass der gesetzliche Vorzug des Erstgeborenen in der neuesten Zeit, wo das Lehenswesen thatsächlich aus dem Leben verschwunden ist, und nachdem die Idee der Gleichheit durch die verführerische Verbindung mit dem Princip der Freiheit auf dem Continent die alte Welt überwunden und auch in dem Geiste des britischen Volkes ihren Kultus gefunden hat, an Popularität verliere. Im Gegentheil, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Bevorzugung eines Erben zur Aufrechthaltung der Familien lebt so fest im Volke, dass auch in der Grafschaft Kent die Grundbesitzungen ganz allgemein mittelst testamentarischer Verfügung an Einen und zwar meistens an den Erstgeborenen vererbt werden.

Auch die Rechtsgelehrten und Politiker sprechen sich im Allgemeinen günstig über diesen Grundsatz des englischen Intestaterbrechts aus. Der wichtigste Punkt, der Anstoss findet, ist die in der Note erwähnte Rechtspraxis, wonach der Erbe des Grundbesitzes nicht auch die darauf haftenden Schulden zu übernehmen hat.

So irrig desshalb die Ansicht wäre, das dem Feudalismus entsprungene Princip des englischen Erbrechts erscheine jetzt, wo im Uebrigen das Lehensrecht den Forderungen des Zeitgeistes hat weichen müssen, dem Volke nicht mehr als zeitgemäss und erwarte demzufolge seine Abänderung auf dem Wege des Gesetzes, so falsch wäre andererseits die Vorstellung, das Volk lasse sich durch dieses Princip unbedingt leiten und es sey

tigen Grundbesitzer befinden trotz der grossen Steuerprivilegien, welche diese Inseln geniessen. Ehemals bestand dies Institut auch in Wales nur mit dem Unterschied, dass Töchter nie erben konnten. Heinrich VIII. führte dort das gemeine Recht ein. S. M' Culloch a. a. O. S. 23 und 30. — In Kent haben früher manche Grundbesitzer ihre Güter durchs Parlament dem gemeinen Rechte unterwerfen, das *gavelkind* aufheben lassen, z. B. unter Heinrich VIII. gleich 34 Grundbesitzer auf einmal; s. 31 Henry VIII. c. 3. In neuester Zeit habe ich keinen Fall der Art gefunden.

Regel, dass bei Vererbungen von unbeweglichem Vermögen der Erstgeborne oder überhaupt der von den Eltern eingesetzte Haupterbe Alles, die andern Kinder gar nichts erhalten. Im Gegentheil, was oben bei Erwähnung der *entails* von der Sorge der Eltern für die jüngeren Kinder gesagt wurde, hat ganz allgemeine Geltung. Allerdings ist der Wunsch, der Familie einen Repräsentanten zu geben, so stark, dass das künftige „Haupt der Familie“ regelmässig bedeutend bevorzugt wird. Aber dieser Wunsch ist immer und nothwendig mit dem andern gepaart, dass die übrigen Kinder nicht in eine Lage gerathen, welche ausser Verhältniss zu der des Repräsentanten der Familie wäre. Deshalb strengt sich Jeder aufs Aeusserste an, so viel zu erwerben, dass er für seine übrigen Kinder ebenfalls genügend sorgen kann, und wird auch der Erbtheil dieser so bestimmt, wie es nach den Verhältnissen der Familie möglich und für den von ihnen ergriffenen Lebensberuf passend ist. Das ist allgemeine Uebung, obwohl dabei nicht in Abrede gestellt wird, dass manchmal ganz extreme Fälle vorkommen, dass beispielsweise einmal ein Vater alle seine Angehörigen enterbt und sein ganzes Vermögen einem Fremden vermacht, oder auch, dass ein Kind nicht nur das unbewegliche, sondern auch das ganze bewegliche Vermögen mit Ausschluss aller Geschwister erhält.

Vergleicht man allgemein, ohne Rücksicht auf den Grundbesitz insbesondere, die Wirkungen der beiden Hauptgrundsätze des englischen Erbrechts, nämlich des Grundsatzes der vollkommenen Freiheit des Einzelnen zu testiren wie er will, ohne an die Anerkennung eines Pflichttheils gebunden zu seyn, und des Grundsatzes, dass *ab intestato* alles unbewegliche Eigenthum an einen Erben kommt, mit den Wirkungen unseres heutigen deutschen oder überhaupt eines auf der Grundlage des römischen stehenden Erbrechts, so wird man zu Gunsten jener folgende Sätze anerkennen müssen:

Indem das englische Erbrecht Jedem volle Freiheit zu testiren giebt und zugleich einen Grundsatz für den Fall, dass er nicht testirt hätte, aufstellt, der, wenn er auch principiell den Begriffen des Volks von Recht und Familienwohl entspricht, doch in seiner reinen und unbeschränkten Ausführung fast Nie-

manden ganz gefallen würde, legt es Jedem, so zu sagen, den Zwang auf, durch ein Testament die ökonomische Lage seiner Familie selbstständig zu ordnen. Es steigert aufs Höchste das Gefühl der Verantwortlichkeit für das Wohlergehen seiner Nachkommen und erfüllt, soviel an ihm ist, den Mann vom ersten Augenblick seiner selbstständigen Niederlassung an mit der ernstesten Sorge für die Zukunft seiner Angehörigen.

Damit hängt unmittelbar die zweite Wirkung zusammen, die in der Kräftigung der väterlichen Autorität in der Familie besteht. Kein Kind hat einen Anspruch auf irgend einen Theil des elterlichen Erbes. Der Vater kann sein Vermögen ganz oder zum grössten Theil geben, wem er will. Dieser vollkommenen Herrschaft des väterlichen Willens in Bezug auf seine Vermögensverhältnisse steht begreiflich eine ebenso entschiedene Autorität des Familienhaupts in den übrigen Lebensbeziehungen zur Seite, eine Eigenthümlichkeit des englischen Familienlebens, die sich dem continentalen Beobachter schon bei oberflächlicher Betrachtung in auffallender Weise zu erkennen giebt. Wir, die wir an unsere Lebensanschauungen gewöhnt sind, werden bei der moralischen Würdigung dieser Stellung des Vaters, der Eltern, zum Kind sehr geneigt seyn, zu urtheilen, es sey hier das Gefühl der liebevollen Anhänglichkeit dem der Furcht und des Interesses hintangesetzt. Ebenso wenig werden wir aber verkennen, dass hier eine Quelle der Ordnung und der Zucht liegt, die für das ganze sociale und politische Leben des Volks von der grössten, heilbringendsten Wirksamkeit ist. Die Eltern lernen befehlen und herrschen, die Kinder lernen gehorchen und eben desshalb auch befehlen. Es versteht sich von selbst, dass in der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern die angeborene Natur des Volks und der Persönlichkeiten immer die Hauptsache thut. So weit aber die Gesetzgebung auf den Charakter des Familienlebens einen bestimmenden Einfluss üben kann, wirkt sie, so gestaltet, mit Nothwendigkeit dahin, dass Jeder in seinem Kreise die ihm aus dem gegebenen Lebensverhältniss zustehende Autorität besser übe, die Pflicht des Gehorsams vollständig erfülle. Und würde diese Schule der Zucht und der Fähigkeit zu befehlen in England

nicht so bestehen, wie es der Fall ist, wäre dann wohl anzunehmen, dass dort das Gesetz die grosse mit Recht gerühmte Achtung genösse und dass sich das monarchische Princip der Verfassung trotz aller in den Ideen der Neuzeit liegenden auflösenden Kräfte so stark in seiner heilsamen Wirksamkeit erhielt?

Eine dritte Wirkung erkenne ich in der Steigerung des Erwerbstriebes und der Sparsamkeit in den Familien. Das Gesetz zwingt zwar Niemanden, dem Aeltesten oder überhaupt einem Kind mehr zu geben, als den andern; aber es legt es ihm nahe und die Sitte unterstützt das Gesetz. Will er nun dem Gesetz und der Sitte Genüge thun und zugleich sein natürliches Gefühl befriedigen, welches ihm aufliegt, auch den andern Kindern möglichst viel zu hinterlassen, so kann er das nur durch die grösste Anstrengung im Erwerben und die äusserste Sparsamkeit erreichen, und es ist nicht zu verkennen, dass beide wirthschaftliche Tugenden in England in ganz ausserordentlichem Umfang zu Hause sind. Es soll natürlich nicht gesagt werden, dass das englische Erbrechtsprincip allein diese Richtung hervorbringt. Der in Jedem lebende Wunsch, sich und seine Familie in der Gesellschaft hinaufzubringen, wirkt ebenso sehr dahin. Aber eine unterstützende Wirkung wird man dem Erbrechte gewiss zuschreiben dürfen. Es ist gerade wie oben von den Fideicommissen gesagt wurde, dass ihre ökonomische Rechtfertigung vorzüglich in der Erweckung und Steigerung des Spartriebs liege; denn das englische Intestaterbrecht giebt principiell eigentlich jedem immobilien Vermögen einen fideicommissarischen Charakter.

Diese Folge ist nicht ebenso mit unserem Erbrechtsprincip verbunden. Hier ist überhaupt nicht der Gedanke ans Ende, an die Versorgung der Seinigen Jedem so nahe gelegt. Man lebt leichter so hin und lässt die Dinge gehen wie sie wollen, und gar Mancher mag sich auch fragen, wozu er sich so anstrengen soll etwas zu ersparen, da ja doch seine möglichen Ersparnisse für den Einzelnen nicht viel ausmachen.

Endlich stärkt das englische Erbrecht das Gefühl für die Familie in ihrem Gegensatz zu der einzelnen Generation und dem einzelnen Gliede derselben. Diese Wirkung müssen wir aber in doppelter Beziehung als werthvoll anerkennen. Einmal

desshalb, weil der Einzelne gewöhnt wird, seinen Blick nicht an die augenblickliche Gegenwart zu fesseln, sondern darüber hinaus das Interesse der Zukunft ins Auge zu fassen. Sodann desshalb, weil Jeder stärker veranlasst wird, sein Thun und Lassen, seine ganze sociale Stellung im Licht der Ehre und des Wohlbefindens der Familie aufzufassen und zu lehren. Geht nun auch die Wirkung dieser Lebensanschauung mehr aufs Aeussere als aufs Innere des Menschen, und muss zugegeben werden, dass in einem solchen Verhältniss für Manchen eine drückende ihm selbst schädliche Fessel liegt; im Grossen und Ganzen wirkt diese Empfindung doch wohlthätig. Es bildet sich dadurch ein Halt, der von manchem Falschen abzieht, und zugleich ein Sporn für mancherlei Gutes.

Aber ganz besonders bedeutend ist die Wirkung des Primogeniturprincips in Bezug auf das Zusammenhalten landwirthschaftlicher Besitzungen. Muss man sie auch bei der unbeschränkten Testirfreiheit nicht ungetheilt lassen, so giebt doch das Gesetz die Veranlassung dazu und die Sitte, die dem Gesetz sein Leben erhält, wie sie selbst von ihm belebt wird, sorgt dafür, dass dieser Veranlassung Folge geleistet werde. Damit erhält aber der Grundbesitz in den socialen Lebensverhältnissen des Volks einen ganz besonderen Charakter. Er hört auf, ein blosses Stück Vermögen zu bilden, wie jedes andere auch ist, und wird Träger der Ehre und des Wohlstands der Familie, für das der Besitzer sorgt und sich abmüht, um es zu erhalten und emporzubringen. Man glaube nicht, dass diese Anschauungsweise nur eine Eigenthümlichkeit des eigentlich aristokratischen Theils des Volks seyn könne. Sie ist es ebenso bei dem kleinen und mittleren Bauer, so lange er nicht den Sinn für das väterliche Erbe ganz verloren und sich daran gewöhnt hat, den Grund und Boden gerade so zu betrachten wie irgend ein Stück Handelswaare.

Gegenüber von allen diesen unzweifelhaften Vorzügen des Primogeniturprincips bei Vererbung von Immobilien weiss ich nur einen einzigen Einwand, nämlich die angebliche Verletzung der natürlichen Gerechtigkeit durch die Bevorzugung eines Erben vor den andern und die daraus hervorgehende Gefahr für den Frieden der Familie.

Der Einwand hat einen doppelten Sinn. Es kann nämlich gesagt werden und wird gesagt, das Princip der Gleichheit sey, wie in andern Beziehungen des Lebens, so namentlich auch im Erbrecht eine Forderung des natürlichen Rechts, und man müsse deshalb, ganz abgesehen davon, was das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes im Leben selbst dazu sage, dasselbe schon um seiner selbst willen einführen, beziehungsweise festhalten. — Sodann kann der Einwand auch den Sinn haben, dass gesagt wird, im Volk lebe wirklich das Bewusstseyn von der Gerechtigkeit des Gleichheitsprincips und die Verletzung dieses Bewusstseyns bringe erfahrungsmässig Störungen in den Beziehungen der Familienglieder untereinander hervor.

Reale Bedeutung kann der Einwand nur in seiner letztern Fassung ansprechen, weil er sich auf eine angebliche Erfahrungsthatsache stützt. In der ersten Gestalt hat derselbe nicht mehr und nicht weniger Werth als überhaupt jeder abstrakte Gedanke, der entweder noch kein Leben im Bewusstseyn des Volkes gefasst oder dasselbe bereits wieder verloren hat, oder endlich überhaupt nicht im Stande ist, ein solches zu gewinnen.

Ist nun aber die angebliche Thatsache, dass das Volk das Princip der gleichen Erbtheilung als gerecht, das Gegentheil als ungerecht empfindet, wirklich in der Erfahrung begründet?

Die Antwort auf diese Frage kann, wie schon aus dem früher Gesagten erhellt, in der gegenwärtigen Zeit für den grössten Theil unseres Volkes und insbesondere unserer Bauern nur bejahend seyn. Nehmen wir einige wenige Striche im Süden und Nordosten des Landes aus, so herrscht die Empfindung von der natürlichen Berechtigung der gleichen Erbtheilung überall und auch dort, wo ungleiche Erbtheilungen bis jetzt bei den Bauern üblich waren, und wo die Familienglieder sich der Sitte fügten, kann sicher behauptet werden, dass die bisherige Rechtsanschauung an Boden verliert und dass die Sitte, wenn sie sich noch länger erhält, nicht auf einer Ueberzeugung von ihrer rechtlichen Begründung beruht, sondern vielmehr sich im Gegensatz zu den herrschenden Rechtsbegriffen durch die Kraft der Gewohnheit oder höchstens durch ein instinkartiges Gefühl von ihrer Nothwendigkeit forterhält.

Ich erkenne also den Widerspruch zwischen dem Princip der ungleichen Erbtheilungen und dem herrschenden Volksgefühl unumwunden an, und folgerichtig gebe ich auch das zu, dass die Anwendung dieses Principis im Leben mit Störungen des Familienfriedens verbunden seyn kann. Trotzdem aber leugne ich, dass der Einwand als solcher begründet ist. Denn bei dem Gedanken an eine Aenderung des Intestaterbrechts handelt es sich ja überhaupt nicht um irgend einen Zwang; Jeder behält seine Freiheit zu testiren. Nur die Unterstützung, die Weihe, welche das bestehende Intestaterbrecht den herrschenden Gleichheitsansichten gewährt, wird diesen entzogen und dafür den entgegengesetzten Anschauungen zu Theil, welche auch ihre natürliche Berechtigung haben, weil sie die Idee des Rechts und des Wohls der ganzen Familie dem einzelnen Gliede derselben gegenüber anerkennen, und welche, eben weil sie natürlich berechtigt sind, im Volke leben, wenn sie auch der herrschenden Ideenrichtung wegen in dem gegenwärtigen Augenblick von dem entgegengesetzten Gedanken zurückgedrängt sind. Wer also seinen Besitz unter seine Kinder gleich vertheilen will, der mag es immerhin thun. Er muss aber dann auch wirklich wollen und seinen Entschluss durch ein Testament aussprechen. Das Gesetz zwingt ihn, sich die Sache genau zu überlegen und dann zu handeln, es zwingt ihn damit zu einem gewissen Aufwand von Willenskraft und verhindert ihn, energielos hinzuleben. Noch mehr, das Gesetz legt ihm den Gedanken nahe, sein Gut nicht zu theilen und für die ganze Zukunft seiner Familie zu sorgen. Aber es hindert ihn nicht zu theilen, wenn er es einmal für gut hält.

So wenig ich deshalb glaube, dass der bezeichnete Einwand gegen die Vorzüglichkeit des Systems ungleicher Erbtheilungen bei Grundbesitzungen in Intestaterbfällen an sich begründete Geltung habe, so sehr ist doch andererseits zuzugeben, dass, wer heute einen Vorschlag zur Annahme dieses Systems anstatt des bei uns herrschenden ausspricht, sich damit in Gegensatz bringt mit dem bestehenden Rechtsgefühl, und dass er, wenn er nicht hoffen kann, dieses zu überwinden und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Aenderung zu begründen, auch keine Aussicht hat, seinen Vorschlag angenommen zu sehen.

Mit dieser Bemerkung treten wir in den letzten Abschnitt der uns vorliegenden Untersuchung, in welchem die Frage erörtert werden soll: welche Folgen würde eine Aenderung unsres Intestaterbrechts bei Grundstücken nach der Richtung des englischen hin bei uns haben, und ist es denkbar, eine solche Aenderung bei uns vorzunehmen?

Billig sehen wir uns auch hier, wie es oben bei dem Vorschlag einer neuen Bindung des bauerlichen Grundbesitzes geschehen ist, zunächst nach ähnlichen Vorschlägen um, welche in der neuern Geschichte vorkommen. Da finden wir denn allerdings nur einen, und dazu noch einen misslungenen Versuch, von dem gesetzlichen Boden der Gleichheit aus die Primogenitur von Neuem zu Ehren zu bringen, der aber nichts desto weniger als Beispiel höchst merkwürdig ist.

Wir meinen den Gesetzesvorschlag, welchen das französische Ministerium Villèle am 2. Febr. 1826 in die Kammern brachte. Allerdings handelte es sich hier nicht um die volle Einführung der Primogenitur in das französische Intestaterrecht nach der Art des englischen gemeinen Rechts, sondern nur um eine beschränkte Begünstigung des Erstgeborenen. Aber auch in dieser Ausdehnung sollte wenigstens das Princip zur Anerkennung gebracht werden.

Der Vorschlag des Ministeriums gieng dahin, durch ein neues Gesetz zu bestimmen, dass, wenn ein Grundbesitzer ohne Testament mit Tod abgehe, der Erstgeborene unter den direkten Descendenten den Theil des Vermögens, über welchen der *Code Napoléon* dem Erblasser freie Verfügungsgewalt zugesteht, — also ein Drittel, wo nicht mehr als zwei, ein Viertel, wo drei und mehr Kinder vorhanden sind, — vor den andern Erben voraus erhalten solle. Doch sollte diese Bestimmung nicht allgemein Platz greifen, sondern nur bei denjenigen Grundeigenthümern, deren Besitz mit 300 fr. Grundsteuer und mehr belegt, also durchschnittlich nicht unter 120 Hektaren (gleich c. 380 württ. oder 470 preuss. Morgen) gross wäre.

Wenn man eine solche Beschränkung des Primogeniturprincips auf Wenige und auf einen Theil des Vermögens Mässigung nennen will, und wenn eine solche Mässigung, die das

Princip fast bis zur Wirkungslosigkeit abschwächt, eine politische Tugend ist, so kann man nicht anders als dem Entwurf diese Tugend zuerkennen. Das Ministerium nahm auch diese Ehre für seinen Vorschlag in Anspruch, und wies noch besonders darauf hin, wie darin, dass man die mit 300 fr. besteuerten Besitzungen dem Gesetz unterwerfe, eine Bürgschaft für das constitutionelle System enthalten sey, weil eine Steuer von dieser Höhe das active Wahlrecht gebe, die Zahl der stimmberechtigten Grundbesitzer also durch das Gesetz vor weiterer Verminderung bewahrt werden könne.

Dennoch wurde der Entwurf schon von der Pairskammer, wo er zuerst eingebracht worden war, mit einer Mehrheit von 120 gegen 94 Stimmen verworfen, obgleich sich die Commission mit der geringen Modification, dass sie die 300 fr. Steuer ohne die *centimes additionels* verstanden wissen wollte, dafür erklärt hatte. Dafür erhielt denn auch diese Mehrheit den lautesten Beifall des Pariser Volks durch Vivatrufen, Illumination und Pétardengeknall wegen des erfochtenen „Sieges über die Aristokratie“.

Die Ursachen, welche dieses Resultat herbeiführten, waren rein politischer Natur. Man wollte durchaus keine Ungleichheit unter den Franzosen aufkommen lassen, weder der Erstgeborenen gegenüber von den jüngeren Erben, noch der grossen Grundbesitzer gegenüber von den kleineren. Die Agrarfrage selbst trat ganz in den Hintergrund. Nur ein einziger Redner, der Graf Molé, gieng ausführlich darauf ein und behauptete in derselben Weise, wie das seitdem regelmässig zu geschehen pflegt, dass die Neubildung grösserer Güter der durch den Erbgang und die Spekulation eintretenden Verminderung derselben das Gleichgewicht halte. Es half nichts, dass der Minister selbst mit Zahlen nachwies, dass von 1815 bis 1826 in sämtlichen höheren Steuerklassen die Contribuenten sich vermindert ¹⁾ hätten, und

1) Man kennt zwar in Frankreich die Zahl der Parzellen, aber nicht die Grösse der Grundbesitzungen. Diese lässt sich nur mittelst Combination annähernd ermitteln. — Die im Text erwähnte Mittheilung wies folgende Veränderung in der Zahl und Grösse der Steuerschuldigkeiten nach. Auf 363,560 Personen, der Mittelzahl von mehreren Departements, gab es Steuerschuldigkeiten:

nur in der niedrigsten Klasse (von unter 20 fr. Steuer) eine beträchtliche Vermehrung derselben eingetreten sey. Es half ihm auch nichts, dass er den Satz aussprach und mit gewichtigen Gründen vertheidigte, das Intestaterbrecht müsse das zur Geltung bringen, was das öffentliche Wohl erfordere, nicht das bestätigen, was die Sitte und das gewöhnliche Gefühl verlange. Der Eifer für die Idee der Gleichheit, die auch in der Pairskammer freilich mehr aus Koketterie mit der öffentlichen Meinung als aus Ueberzeugung ihre zahlreichen Vertreter hatte, siegte über alle entgegengesetzten Erwägungen.

Hätte das Ministerium, anstatt das Primogeniturprincip auf die Grundbesitzer von 300 fr. Steuer zu beschränken, was dem Vorschlag viel mehr den Charakter einer politischen Maassregel geben musste als einer im socialen und Agriculturinteresse ergriffenen, das Princip auf den Grundbesitz überhaupt ausgedehnt, und damit wenigstens den Vorwurf abgeschnitten, als wolle man auf diesem Wege im Interesse des monarchischen Principis eine neue Aristokratie bilden, nachdem die durch das Napoleonische Gesetz von 1808 erlaubten Majoratstiftungen einen so geringen Fortgang ¹⁾ genommen hatten, — es wäre aller Wahrscheinlichkeit nach doch nicht anders gegangen. Das Misstrauen gegen die Bourbonenregierung war einmal da, und war, vom Standpunkt der Verehrer der Charte gesehen, begründet. In Allem, was

	1815	1826
von unter 20 fr.	116,433	133,903
20—30 fr.	9616	8985
30—50 fr.	9243	7915
50—100 fr.	7519	6083
100—500 fr.	5625	4229
500—1000 fr.	578	411
über 1000 fr.	302	206
	<hr/> 149,316	<hr/> 161,732

1) Die ganze Rente der von 1808 bis 1826 gestifteten Majorate betrug etwas über $4\frac{1}{2}$ Mill. Davon bestand 1 Mill. aus Staatsschuldrenten und aus dem Ertrag von Bankaktien, etwas mehr als eine Million aus Renten von Staatsgütern, und nur der Rest von $2\frac{1}{10}$ Mill kam von Gütern, die mit dem Staat in keiner Verbindung standen. Ausserhalb der Pairie gab es 307 Majorate, wovon 165 aus der Napoleonischen Zeit.

von da her kam, sah man nichts als Hinterhalte und Feindschaft gegen die Charte und die Freiheit des Volks. Sodann hatten die Zustände der Landbevölkerung noch nicht die Trostlosigkeit und sociale Zerrissenheit erreicht, die seit der Februarrevolution und besonders in dem weitverzweigten Communistenaufbruch von 1850 an den Tag gekommen sind. Man konnte also damals noch mit mehr Beruhigung Opposition machen und dem radikalen Gelüste der Pariser huldigen, als es heutzutage möglich wäre, wenn es dort noch eine parlamentare Opposition gäbe oder geben könnte. Unter solchen Umständen konnte es nicht anders gehen, auch wenn man die Mässigung noch weiter getrieben, den Entwurf noch mehr nach dem Geschmack der öffentlichen Meinung zugerichtet hätte.

Der ungünstige Erfolg, den der Vorschlag, die Primogenitur in's Intestaterbrecht einzuführen, in Frankreich gehabt hat, kann indess keinen Grund abgeben, bei uns einen ähnlichen Vorschlag nicht zu machen. Der Umstand wenigstens käme einem solchen jetzt zu Gute, dass man sich über die Grösse des vorhandenen Uebels und über die Nothwendigkeit irgend einer, gleichviel nun welcher, helfenden Maassregel nicht mehr so leicht täuschen kann, als es früher der Fall war. Dass der ökonomische Zustand unsrer bäuerlichen Bevölkerung in dem Gebiete der Theilbarkeit ein weit ungünstigerer ist, als in dem Gebiet der Gebundenheit, dass er dort unter dem Einfluss der gegenwärtigen schlechten Jahre geradezu trostlos genannt werden muss, während es hier verhältnissmässig gut steht, darüber kann sich Niemand täuschen, der nicht absichtlich die Augen verschliesst, und dem entsprechend kann auch Niemand den Wunsch von sich fernhalten, dass ein Mittel zur Hülfe gefunden werden möchte. — Sodann scheint auch das einem Vorschlag zur Veränderung der bestehenden Gesetzgebung günstig, dass die öffentliche Meinung bei uns, wie es scheint, nicht mehr so stark unter dem Bann der abstrakten Freiheits- und Gleichheitstheorie steht, wie vor einigen Jahren. Das wenigstens scheinen wir in den Bewegungen der letzten Zeit einigermassen gelernt zu haben, dass man nicht mehr so leicht hin wie früher einen Gedanken bloss deshalb verwirft, weil er nicht liberal aussieht. Man beginnt doch die Dinge eindring-

licher zu prüfen und auf Zeit und Ort, auf Land und Leute einige Rücksicht zu nehmen, anstatt einen Vorschlag einfach mit einem politischen Parteiwort todtzuschlagen.

Ueberhaupt möchte ich die Behauptung wagen, dass mit Ausnahme derjenigen, welche auf das allgemeine Elend spekuliren und meinen, je schlechter es gehe, desto besser sey es, und derjenigen, die, an der Möglichkeit eines socialen Fortschritts verzweifelnd, jeden Versuch dazu verwerfen¹⁾, weil der „rollende Stein doch nicht aufzuhalten sey“, — dass mit Ausnahme dieser beiden Arten von politischen Pessimisten eigentlich jede Ansicht und Partei ein entschiedenes Interesse habe, dass etwas in der bezeichneten Richtung geschehe. Bei denen, welche nur in einer Wiederbelebung der alten Ständegliederung in der Gesellschaft und im Staat Heil finden, versteht sich dieses Interesse von selbst, und ebenso bei demjenigen Theil der Conservativen, der auf dem Standpunkt der Bürokratie steht; denn auch dieser muss erkennen, dass in einem Volke, wo die Grundlage der Gesellschaft, der Bauernstand, verarmt und verkommen ist, und man von oben her bei jeder kleinen Missernte nichts zu thun hat, als sich mit einem hungernden und die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdenden Proletariat herumzuschlagen, selbst das beste und wohlmeinendste Regieren am Ende keine erfreuliche Frucht bringen kann. Die Constitutionellen aber und derjenige Theil der Radikalen, der zwar mit seinen Wünschen noch über die constitutionelle Staatsform hinausgeht, mit jenen aber darin übereinstimmt, dass er den Staat auf das Princip der Selbstregierung im Volke gestellt sehen will, haben offenbar das gleiche Interesse; denn diese zwei Parteien können nur dann hoffen, dass ihr politisches Ideal sich mehr und mehr verwirkliche, wenn auch im Bauernstand eine zahlreiche Klasse von Besitzenden sich findet, die Zeit genug haben, öffentliche Geschäfte ohne unmittelbare Vergeltung zu besorgen, und denen ihre bürgerlich unabhängige Stellung die Möglichkeit giebt, auch politisch unabhängig zu seyn. Laut genug predigt ja die alte ebenso wie die neueste Geschichte, dass ein Volk, das in seinen untern Schichten öko-

1) Archiv f. polit. Oekonomie 1846. S. 293.

nomisch verkommen ist, keine andere politische Zukunft hat, als zwischen Socialrevolutionen und Despotismus hin und her geworfen zu werden und am Ende in diesem unterzugehen.

Darüber also, dass etwas geschehen müsse, wird heutzutage eine genügend starke Ueberzeugung im Volke und in den gesetzgebenden Körpern ebenso wie bei der Regierung wohl zu erwarten seyn. Desto mehr aber werden die Ansichten in Betreff des zu ergreifenden Mittels auseinandergehen. Hier werden principiell die Verehrer des Alten am liebsten für Erneuerung des bäuerlichen Unterthänigkeitsverhältnisses stimmen. Diejenigen, welche wahrhaft bürokratisch gesinnt sind, werden einer neuen polizeilichen Schliessung der Güter und noch lieber einem polizeilichen Minimum den Vorzug geben. Einer Einführung der Primogenitur in unser Intestaterbrecht werden von ihrem politischen Standpunkt aus nur diejenigen Conservativen zustimmen, welche unbedingt anerkennen, dass die Freiheit der Einzelnen Grundlage unsers socialen und politischen Leben seyn müsse, welche aber auf dieser Basis starke Garantien für das Princip der Autorität und socialen Ordnung begehren. Mit dieser Klasse von Conservativen können und sollten aber auch alle Liberalen übereinstimmen, welche die Nothwendigkeit einer helfenden Maassregel anerkennen und die Freiheit im Verkehr erhalten wissen wollen, und nur Diejenigen unter den sogenannten Liberalen werden widersprechen müssen, welche das Princip der Gleichheit noch über das der Freiheit stellen, welche lieber wollen, dass Alle unfrei, aber gleich, als dass Alle frei seyen, dem Princip der Gleichheit aber auch nur das Geringste vergeben werde.

Wie immer aber man sich auch die politischen Ansichten im Volke und an den verschiedenen Stellen im Staate gestaltet und vertheilt denken mag, als von vorn herein politisch hoffnungslos wird man, so hoffe ich, einen Vorschlag zur Einführung der Primogenitur in unser Intestaterbrecht nicht bezeichnen, und wäre er es jetzt noch, er könnte es, so lange der Gedanke politischer und ökonomischer Freiheit bei uns noch eine Stätte findet, und so lange nicht das Wunder geschieht, dass das Volk von selbst trotz der auflösenden und social herabdrückenden Wirkungen des bestehenden Systems sich zu strengeren und höheren

Lebensanschauungen heraufringt, unmöglich lange mehr bleiben. Freilich aber ist schon der Weg von der Anregung eines Gedankens bis zu einem förmlichen Antrag an der rechten Stelle ausserordentlich weit, und, wenn es endlich dazu gekommen ist, dann beginnen erst die wahren nicht unmittelbar in dem Gegensatz politischer Ansichten wurzelnden Schwierigkeiten: die Unfähigkeit der Meisten, sich von eingewurzeltten Anschauungen loszumachen, die Abneigung gegen durchgreifende Maassregeln überhaupt und eine Summe mehr berechtigter, gegen die ökonomische und sittliche Wirkung der Maassregel selbst gerichteter Bedenken.

Wenn wir nun versuchen, uns die Wirkung einer Abänderung des Intestaterbrechts im Sinne einer Begünstigung der Primogenitur ¹⁾ klar zu machen, so müssen wir auch hier, wie oben bei dem Minimum, diejenigen Gegenden, in denen bis jetzt im Wesentlichen Untheilbarkeit der bäuerlichen Besitzungen bestand, von denen unterscheiden, wo die Theilung der Erbschaft die Regel bildete.

Was jene Landestheile anlangt, so glaube ich nicht, dass die Einführung eines gesetzlichen Vorzugsrechtes des Erstgeborenen alsbald irgend Aenderungen im bisherigen Gang der Dinge veranlassen würde. Die Gewohnheit der Besitzer, das Gut schon bei Lebzeiten an ein Kind zu übergeben und damit die künftige Erbtheilung zu umgehen, würde hier aller Wahrscheinlichkeit nach im Ganzen unverändert fortbestehen. Nur wäre die auflösende Kraft, die in dem Widerspruch der bisherigen Uebung mit dem leitenden Gedanken unsres Erbrechts für diese Ordnung bestand, beseitigt. Indem die Bauern die alte Sitte befolgten, würden sie das beruhigende Bewusstseyn haben, dass, was sie thun, mit dem, was das Gesetz für's Beste hält, im Wesentlichen übereinstimme. Hier also wäre das erreicht, was man wünschen muss, nämlich Erhaltung des Bestehenden, Befestigung der guten altererbten bäuerlichen Ordnung.

1) Es versteht sich von selbst, dass das Gesetz ebenso, wie es dem Aeltesten Vorrrechte giebt, solche auch dem Jüngsten geben kann. Wo, wie im Schwarzwald, diese Sitte geblieben ist, wäre es ganz verständlich, sie gesetzlich festzuhalten.

Indessen darf man nicht erwarten, dass diese Sitte als solche sich mit der Lebensanschauung, aus der sie herauswächst, immer erhalten werde. Mit der Zunahme dessen, was man Civilisation nennt, wachsen nicht nur mancherlei Tugenden, Kenntnisse und der Sinn für besseren Genuss, sondern es bildet sich die Einzelpersönlichkeit egoistischer aus dem Gesammtleben der Familie und des Volks heraus und zerbröckelt allmählich das alte Gebäude der Familiensitte. Da ist nun aber gerade der Vortheil der vorgeschlagenen Institution, dass sie sich auch mit den entwickelteren Stufen des gesellschaftlichen Lebens zu verbinden weiss, ihnen nicht wie das System der Gütergeschlossenheit schroff entgegentritt, sondern mit ihnen verschmilzt, ohne doch ihre Wirksamkeit zu verlieren. Wo diese Entwicklung einmal eintritt, wird der Bauer auch die Trägheit und die Scheu überwinden, die ihn jetzt abhält, durch ein Testament selbstständig die Theilung der Erbschaft zu ordnen, und indem er den Bedürfnissen eines Jeden unter seinen Angehörigen möglichst gerecht zu werden sucht, wird er durch seine eigene Einsicht und die Idee des Gesetzes veranlasst, den Erben des Familiengutes so stellen, dass er darauf bestehen kann.

Auch das ist möglich, dass dann ein Grundbesitzer durch ein Fideicommiss oder Erbgutsstiftung das Familiengut vor künftiger Zersplitterung bewahrt. Wenigstens ist dann die rechtliche Unterlage zu einer solchen Gewohnheit vorhanden, während da, wo das Intestaterbrecht gleiche Theilung vorschreibt, keine Aussicht ist, dass Fideicommiss unter Bauern aufkommen.

So scheint sich die in Rede stehende Erbrechtsveränderung mit den Gewohnheiten und der Rechtsordnung der Distrikte mit Gebundenheit recht leicht in Verbindung zu setzen. Nicht so leicht wird diess dagegen in den Theilbarkeitsdistrikten der Fall seyn.

Was diese Gegenden betrifft, so müssen wir uns der oben erwähnten Thatsache erinnern, dass die Bauern auch hier nur sehr selten ein Testament machen, vielmehr ganz regelmässig den Willen des Gesetzes anstatt ihres eigenen wirken lassen.

Würde nun das Gesetz verändert, so ist es freilich wahrscheinlich, dass gleich Anfangs manche Grundbesitzer von ihrer

bisherigen Uebung abgehen und ein Testament machen. In der grossen Mehrzahl der Fälle aber glaube ich nicht, dass diess geschehen würde. Die Einen denken nicht daran, Andere fassen den Vorsatz es zu thun, kommen aber nicht dazu, wieder Andere scheuen die Mühe, weil sie es nicht anzufangen wissen, oder stossen sich auch gar an den geringen Auslagen. So würden gewiss anfänglich Viele unter die Wirkung des neuen Gesetzes fallen. Sobald aber einmal einige Fälle in einer Gemeinde vorgekommen wären, würde auch die Gewohnheit, Testamente zu machen, sich verbreiten, und da käme es nun darauf an, ob das jetzt herrschende Gleichheitsprincip Kraft genug hätte, sich trotz des Gesetzes zu erhalten, oder ob dieses jenes zu überwinden im Stande wäre.

Es ist unter allen Umständen eine gewagte Sache, die künftige Wirksamkeit einer neuen gesetzlichen Bestimmung vorauszusagen, und doppelt gewagt ist es dann, wenn man dafür, wie in diesem Fall, gar keinen historischen Vorgang als Anhaltspunkt zum Urtheil hat. So viel aber ist gewiss: wirkungslos könnte die Aenderung nicht bleiben. Würden auch Viele die bis jetzt gewohnte Theilung beibehalten; viele Andere, und zwar täglich mehr, würden doch sorgen, dass ihr Gut beisammen bleibe. Aber auch da, wo jenes geschähe, wäre es doch etwas Anderes wie bisher. Denn die Hauptwirksamkeit des Gesetzes ist nicht die unmittelbare, sondern die mittelbare, auf die Lebensanschauungen des Volks im Ganzen gerichtete. Wie ein scharfer Eckstein stellt sich dasselbe dem gewohnten Lebensgang der Einzelnen entgegen, und nöthigt zum Nachdenken, zur Besonnenheit, zur ernstesten Vorsicht. Es zwingt den Vater, nicht weichlich und schlaff die Dinge gehen zu lassen, sondern macht ihn verantwortlich für die Zukunft seiner Familie, steigert das Gefühl für seine Autorität und seine Pflicht. Darin, in der Aufnahme dieses neuen männlichen und kräftigen Gedankens in das geistige Leben unsres Volks, erkenne ich vor Allem die gute Wirkung und die wahrhaft heilende Kraft des Gesetzes für unsre bäuerlichen Zustände.

Das eben Gesagte gilt zunächst von der Wirksamkeit des Gesetzes in der Richtung auf Erhaltung vorhandener grösserer Besitzungen im Gebiet der Theilbarkeit. Es fragt sich aber, ob

es auch in der Richtung auf Neubildung von tüchtigen Bauerngütern wirken kann.

Auch diese Frage wird man bejahen müssen. — Schon unter den jetzt bestehenden Verhältnissen kommen immer Einzelne in der Gemeinde zu grösserem Besitz empor. Indem nun eine gesetzliche Veranlassung begründet wird, solche neu entstandene Güter zu erhalten, wirkt man schon im Ganzen auf Neubildung besserer Zustände. Aber noch mehr. Unter dem Einfluss einer gesetzlichen Bevorzugung des Erstgeborenen wird es auch dem Erben eines kleinen Besitzes weit häufiger als jetzt gelingen, sich zu einem grösseren Besitz emporzuarbeiten. Zunächst deshalb, weil diejenigen Kinder, welche keinen oder nur einen geringen Theil vom elterlichen Erbe erhalten, nicht künstlich in der Gemeinde festgehalten, sondern vielmehr veranlasst werden, eine anderweitige Unterkunft zu suchen, wodurch Raum entsteht für die Zurückbleibenden; sodann deshalb, weil dann auch der Erbe eines kleinen Besitzes, sogar eines Tagelöhneranwesens, — und gerade bei diesen kleinen und kleinsten Grundbesitzern würde voraussichtlich die neue Ordnung am gewissesten zur Wirksamkeit kommen, weil hier die Gewohnheit, kein Testament zu machen, am wenigsten verlassen werden würde, — häufig mit so viel Grund und Boden zu wirthschaften anfängt, dass er sich zu einem grösseren Besitz emporarbeiten kann. Aber auch in Beziehung auf die Neubildung besserer Zustände wirkt die Primogenitur weit weniger direkt als indirekt durch Hebung der Ansprüche an's Leben auf eine höhere Stufe.

So scheint die Wirksamkeit des in Rede stehenden Instituts nach beiden Seiten hin, sowohl in Beziehung auf seine erhaltende, als seine neubildende Kraft, eine günstige zu seyn.

Man wende nicht ein, unsre Landbevölkerung sey für solche Anschauungen nicht zugänglich; unsern Bauern gegenüber müsse man mit zwingenden Geboten kommen; solche seyen allein vermögend, diesen Stand zu retten und neu zu bilden; auf dem Weg der Einwirkung auf ihren freien Willen sey diess unmöglich.

Wäre unser Bauer noch allgemein, wie er in den bisherigen Lehensdistrikten ist, so könnte es fraglich werden, ob man nicht lieber auf dem Wege des Zwangs die bäuerlichen Zustände be-

festigen, die Gefahren, welche in der schrankenlosen Freiheit, wie sie dem modernen Wesen entspricht, für diesen Stand liegen, durch gesetzliche Nöthigung möglichst entfernt halten sollte. So aber ist es in dem grössten Theil des Landes nicht. Hier hat die Landbevölkerung mit dem Schulunterricht, mit der liberalen Gesetzgebung der letzten hundert und am meisten der letzten dreissig Jahre, und mit der ganzen neuesten Entwicklung des Staats und des Verkehrs die Ideen der modernen Bildung in sich aufgenommen. Der Verkehr mit Grund und Boden, das Recht, nach Belieben Schulden zu machen, das Recht der Niederlassung sind einmal im Wesentlichen frei, und diese Freiheit ist ein geistiges Eigenthum unserer Landbevölkerung geworden. So weit haben wir uns von den altbäuerlichen Zuständen schon entfernt, und hier ist ein einfaches Zurückgehen in der Gesetzgebung nicht mehr möglich, und wäre es möglich, das Alte wäre doch nicht mehr wieder heraufzubringen. Man nehme dem Volke seinen Schulunterricht wieder, und nicht das wird die Folge seyn, dass der gemeine Mann zu seiner alten Bildung zurückkehrt, ein gehorsamer Sohn der Kirche und der Geistlichkeit wird, und den alten Respekt vor der weltlichen Obrigkeit wieder gewinnt. Vielmehr wird er verlieren, was in dem Neuen Gutes liegt, und das gute Alte nicht wieder bekommen. Rohheit des Geistes und des Gefühls wird die Folge seyn ohne die naive Einfachheit der verflissenen Zeit. Und gerade so in Bezug auf den Verkehr. Man kann diesen von Neuem in Fesseln schlagen; aber den Sinn für die Solidität und Unbeweglichkeit des bäuerlichen Lebens wird man damit nicht wieder hervorbringen. — Die rechte Hülfe muss deshalb vorwärts, nicht rückwärts gesucht werden; das Mittel zur Erhaltung des Guten und Heilung des Schlechten muss mit der Freiheit des Verkehrs verträglich seyn, muss aus dieser Wurzel herauskommen, wenn etwas Dauerndes geschaffen werden soll. Von diesem Standpunkt aber weiss ich keine andere Hülfe, als das vorgeschlagene Mittel, und wird man auch kein anderes auffinden. Ich verkenne nicht, dass man damit ein neues Element in das bäuerliche Leben hineinbringt, das keineswegs ganz den Anschauungen und der Bildungsstufe entspricht, die den Bauer charakterisiren. Aber es scheint kein absolut fremdes, nicht

assimilirbares Element zu seyn, sondern gerade ein solches, durch welches das alte Wesen, so weit es erhaltbar ist, sich in's neue herüberretten lässt.

Desshalb wende man auch nicht das gegen den Vorschlag ein, dass er gerade an demselben Fehler leide, den man von conservativer Seite häufig mit vollstem Recht der liberalen Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte entgegenhält, dass er nämlich nicht auf den Boden des historisch Gegebenen sich stelle, sondern einseitig und ausschliesslich aus dem Gedankenkreis der rationalistischen Zweckmässigkeit entspringe, während doch gerade die Erfahrung der neuesten Zeit den Beweis liefere, dass nur solche Aenderungen gute Früchte bringen, welche sich an das Bestehende möglichst nahe anschliessen. Denn in den Gebieten mit Gebundenheit bewirkt der Vorschlag keine grosse Veränderung; er drückt vielmehr nur in anderer Weise den Gedanken aus, welchen das Volk bis jetzt in Bezug auf Erbfolge und Erbtheilung hatte. In den Gebieten mit Theilbarkeit dagegen ist die vorgeschlagene Aenderung, wenn auch nicht zu gross, doch allerdings sehr gross. Nur ist eben hier kein Boden zur natürlichen Entwicklung mehr vorhanden. Die Fortbildung des Gegebenen hiesse hier nichts anderes, als das Uebel verewigen und noch verschlimmern. Nicht die Schuld der gegenwärtigen Generation aber ist es, dass man alle historischen Halte aus dem bäuerlichen Leben genommen hat, so dass kein fester Punkt mehr da ist, auf den sich eine gesunde Reform stützen kann, und eine Besserung gar nicht möglich ist, als durch einen Neubau auf einer nicht vorhandenen, sondern willkürlich gewählten und in's bäuerliche Leben hineingebrachten Grundlage. Mag man deshalb auch anerkennen, dass der Vorschlag an rationalistischer Willkühr leide; ein Vorwurf ist daraus nicht zu machen, weil Alles, was hier geschehen kann, den gleichen Charakter tragen muss.

Wenn man aber den Gedanken einer Bevorzugung der Primogenitur im Intestaterbrecht zum Behuf der Herstellung einer neuen conservativen Rechtsordnung in unsrem Bauernstand als richtig und brauchbar anerkennt, so fragt es sich noch schliesslich, in welcher Gestalt man denselben verwirklichen sollte, ob in der Form, wie es in England geschieht, durch Einführung vollkom-

mener Testirfreiheit, Aufhebung aller Pflichttheilsberechtigungen und Aufstellung des Grundsatzes, dass der ganze Grundbesitz *ab intestato* an den ältesten männlichen Erbberechtigten gelange, oder in der gemässigten Gestalt, wonach die Pflichttheilsberechtigungen stehen bleiben, also auch die Testirfreiheit eine unvollkommene ist, und nur der Theil der Hinterlassenschaft, über welchen der Erblasser frei verfügen kann, *ab intestato* an den Gutserben kommen soll.

An und für sich scheint jener Gedanke den Vorzug zu verdienen, und jedenfalls sollte man seine Verwirklichung als Ziel der Gesetzgebung alsbald in's Auge fassen. Denn das gewollte Princip kommt darin klarer zu Tag, und es entspricht diese Form den allgemein sittlichen Zwecken des Gesetzes und den Bedürfnissen des bäuerlichen Besitzes vollständiger, als der andre Gedanke. Ersteres desshalb, weil dabei die Freiheit grösser ist, also auch das Gefühl der Selbstständigkeit und der Verantwortlichkeit bei den Einzelnen schärfer angezogen wird; letzteres, weil, wie das im ersten Artikel dieser Studien nachgewiesen wurde, wirklich die Fälle nicht selten sind, wo ein Gutserbe, auch wenn alle seine Miterben auf den Pflichttheil gesetzt werden, das Gut doch nicht zu halten vermag.

Dennoch möchte ich für jetzt die andre Form vorziehen, weil sie sich näher an das Bestehende anschliesst, und deshalb erwartet werden kann, nicht nur dass sie eher von der Gesetzgebung angenommen werde, sondern auch, dass das Volk sich leichter in sie hineinlebe, und dass sie um so sicherer zur gewollten Wirksamkeit gelange.

In Bezug auf den letzten Punkt findet die ausgesprochene Erwartung darin ihre Begründung, dass offenbar, je weniger man an der gewohnten Intestaterbtheilung ändert, um so geringer auch die Veranlassung für die Bauern ist, von ihrer Gewohnheit, kein Testament zu machen, gleich anfangs abzugehen. Je mehr man dagegen ändert, um so gewisser und schneller wird diese Sitte verlassen werden, und wenn auch das neue Intestaterbrecht am Ende durchdringt und zur Herrschaft gelangt, so ist es doch möglich, dass dann in der nächsten Zeit und noch länger fort die Gewohnheit der gleichen Erbtheilung um so fester beibehalten werde.

Dagegen möchte ich den andern Gedanken jenes französischen Gesetzentwurfs, nämlich die Beschränkung des neuen In-testaterbrechts auf grössere Güter, in keiner Weise zur Annahme empfehlen, und zwar nicht bloss desshalb, weil es in dem grösseren Theil des Landes so wenig grössere Güter giebt, die Wirksamkeit des neuen Principis also auf ein geringstes Maass beschränkt würde, sondern auch, und noch viel mehr desshalb, weil das Gesetz dadurch einen politisch-aristokratischen Charakter erhalte, den es nicht haben soll. Der Zweck des Gesetzes ist zunächst ein rein socialer, Stärkung des Sinnes für Zusammenhalten in den Familien, Mehrung der elterlichen Autorität und insbesondere die Begründung, beziehungsweise Wiederbelebung einer besseren Stellung des Grundbesitzes in den Anschauungen und im wirklichen Leben des Volks. Das Alles aber ist den kleinsten Grundbesitzern so nothwendig, als den mittleren und grösseren.

Ich wiederhole, dass der ganze Vorschlag auf dem Boden der Anerkennung der persönlichen Freiheit im Verkehr steht. Er geht von dem Princip aus, dass diese Freiheit gewahrt werden müsse, und stützt sich auf den Glauben, dass sie jetzt noch gewahrt werden könne. Ueber die Berechtigung jenes Principis und dieses Glaubens mehr als die eigene Ueberzeugung auszusprechen, wäre völlig nutzlos; denn alle Gründe, die sich dafür und dagegen auffinden lassen, haben nicht so viel Zwingendes, dass dem Einzelnen die freie That der Ergreifung einer bestimmten Anschauung und Stellung im Leben erspart werden könnte. Wer an diesem Grundsatz festhält, und zugleich die Ueberzeugung hat, dass unser Volk einer Hebung in seinen socialen Anschauungen bedürfe, dass insbesondere der Stand der Grundbesitzer dringend eine Hülfe nöthig habe, der wird dem Vorschlag zustimmen. Wer jenen Grundsatz verwirft, das bestehende System der schrankenlosen Freiheit aber für schädlich hält, der mag sich bemühen, auf dem Wege einer neuen Schliessung der vorhandenen grösseren Besitzungen oder auf dem Wege eines Minimums Hülfe zu schaffen. Nur derjenige hat eine Berechtigung jeden Vorschlag zurückzuweisen, der die Ueberzeugung hat, die Freiheit im Güterverkehr, wie sie besteht, sey unschädlich. Behält

die letztere Ansicht bei Regierung und Ständen noch lange die Oberhand, dann bleibt nichts übrig, als der Wunsch, es möge die Lehre der Geschichte sich bei uns nie bewahrheiten, dass die schrankenlose Freiheit, so missbraucht, wie es bei uns geschehen ist und noch geschieht, den Untergang des selbstständigen Bauernstandes zur unvermeidlichen Folge habe.

II. Vermischtes.

Das neue Männerzuchthaus in Bruchsal.

Vor etwa einem Jahrzehnt war das Interesse für Gefängnisreform und für eine durchgreifende Einführung des Pönitentiariums in den gebildeten Ländern Europa's wie in den Vereinigten Staaten ein sehr allgemeines. Wissenschaftlich ward diese wichtige sociale Frage von vielen sehr tüchtigen Männern und in den verschiedenen Ländern in eigens ihr gewidmeten Zeitschriften bearbeitet. In fast allen Ländern beschäftigten sich die Staatsmänner mit an die Kammern gerichteten Vorschlägen zur Umänderung der Strafgesetzgebung in Betreff der Erstehungsweise der Freiheitsstrafen, zur Erbauung neuer Gefängnisse nach dem Pönitentiariumsystem. Besonders hat die französische Regierung (unter mehreren Ministerien) trefflich ausgearbeitete Vorlagen geliefert, welche in den Kammern zu wiederholten Malen meisterhafte Ausschussberichte (namentlich von Tocqueville und Berenger) und sehr gründliche, ausführliche, vieles Licht verbreitende Verhandlungen hervorriefen. In Deutschland gebührt in dieser Beziehung der badischen Regierung der Vorrang. Klaren und im Allgemeinen consequent durchgeführten Aenderungen der Strafgesetzgebung ¹⁾ folgte der Beschluss eines nach dem Grundsatz der Einzelhaft zu errichtenden Männerzuchthauses. Diese Regierungsvorschläge wurden in einem erschöpfenden Ausschussberichte (von Welcker verfasst) der zweiten Kammer zur Annahme empfohlen und auch mit allen gegen drei Stimmen, in der ersten Kammer aber einstimmig angenommen. In andern Staaten Deutschlands gingen die nöthigen Vorarbeiten in einer erfreulichen Weise voran, in Preussen ward gebaut, wenn auch ein Princip nicht festgestellt war.

1) Die in vieler Beziehung die Wirksamkeit des neuen Pönentiarhauses aufhebenden oder doch schwächenden Strafschärfungen hat in überzeugender Weise neuerlichst Dr. Füesslin dargelegt in seinem Schriftchen: „Die Beziehungen des neuen grossh. badischen Strafgesetzes zum Pönitentiariumsystem, insbesondere die Bestimmung über die öffentlichen Arbeiten, die urtheilmässigen Strafschärfungen der Gefangenen, die Polizeiaufsicht der Entlassenen und die Nothwendigkeit der Schutzvereine“. Karlsruhe, bei Gutsch, 1853. 80. 36 kr.

Die politischen Erschütterungen des Jahres 1848 lenkten das öffentliche Interesse von der Frage der Gefängnisreform ab, und seit jener Zeit waren die Finanzen fast aller Staaten nicht in einer Verfassung, welche zu kostspieligen Neubauten aufgefordert hätte. Dadurch gerieth diese ganze Reformbewegung (welche übrigens zumal durch die Verhandlungen in der französischen Deputirtenkammer theoretisch oder wissenschaftlich zu einem gewissen Abschluss gediehen war), in ihrer praktischen Durchführung fast allerwärts vollkommen ins Stocken. Um so mehr Interesse dürfte es vielleicht heute bieten, über die bestgebaute und bestgeleitete Pönitentiaranstalt Deutschlands (oder vielmehr die, welche allein diesen Namen vollkommen verdient), über das bereits erwähnte Männerzuchthaus in Bruchsal Näheres zu erfahren, nachdem ihm zuerst noch in den ungeordneten Verhältnissen des badischen Revolutionsjahres und nun allmählig in normalen Verhältnissen die Musse etlicher Jahre gegeben war, sowohl in baulicher Beziehung als in Rücksicht auf die daselbst durchgeführte Behandlungsweise sich zu erproben. Diese Anstalt ist zufolge des Gesetzes vom 6. März 1845 dazu bestimmt, die zu Zuchthausstrafe verurtheilten männlichen Gefangenen aufzunehmen und zwar jeden in eine besondere Zelle und bei Tag und Nacht ausser Gemeinschaft mit andern Sträflingen. Die völlige Absonderung soll jedoch nicht länger als 6 Jahre dauern, wornach eine Mehrzahl derselben in gemeinschaftlichen Arbeitssälen beschäftigt würde. Zwei Monate völliger Absonderung gelten für drei Monate gewöhnlicher Strafzeit.

Der leider zu früh verstorbene Ministerialrath von Jagemann, der grösste Förderer der Gefängnisreform in Baden, hatte seinem Aufsatz: „Zur Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft“ (Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. N. F. Bd. 5) in einem Anhang bereits im Jahr 1848 eine freilich ganz kurze Beschreibung des Zellengefängnisses in Bruchsal sämmt den eingeführten Dienstvorschriften beigelegt. So eben aber hat der gegenwärtige Vorsteher und frühere Arzt dieser Anstalt, Dr. Füesslin, eine ausführliche Beschreibung derselben mit zahlreichen Rissen herausgegeben:

J. Füesslin, das neue Männer-Zuchthaus in Bruchsal nach dem System der Einzelhaft in seinen baulichen Einrichtungen und der Dienstordnung für das höhere und niedere Dienstpersonal. Gross-Folio mit 15 Tafeln. Karlsruhe, in Commission bei Friedrich Gutsch. fl. 7. 12 kr. rhein.

Diese Schrift verdient in vieler Beziehung eine allgemeinere Kenntnissnahme. Wir wollen derselben zunächst die wichtigsten Angaben über die baulichen Einrichtungen jenes Zellengefängnisses entnehmen.

Im Allgemeinen ist die Anstalt durch den Baumeister Hübsch dem bekannten Gefängnis Pentonville in London nachgebildet, doch weicht sie in manchen Punkten, namentlich in Bezug auf Wasserleitung, Abtritte, Schulen u. s. w. wesentlich davon ab.

Sämmtliche Beamtenwohnungen sind vor die Anstalt verlegt, die Gründe

dafür von Füesslin überzeugend dargelegt. Die Ringmauer, 18—25' hoch, bildet ein Achteck, von welchem 4 Seiten je 400' und 4 je 100' lang sind; sie umschliesst ungefähr 7 Morgen. Oben auf dieser Mauer halten 4 Schildwachen ihren Umgang. In den in den Winkeln der Mauer angebrachten Thürmen finden sich die Strafzellen. Durch einen bedeckten Gang gelangt man in das Krankenhaus, wo sich die Aufnahmszellen und 6 Zimmer für schwerkranke, vieler Pflege bedürftige Gefangene befinden. Die leichteren Kranken werden in ihren Zellen, diejenigen, welche Krankenpflege und Krankenkost verlangen, in den dazu besonders hergerichteten Zellen des vierten Flügels verpflegt. Besser wäre wohl ein getrenntes Krankenhaus für alle Kranke.

Die Centralhalle enthält im 1. Stock die Küche (welche besser im Souterrain läge), im 2. die Geschäftszimmer der Verwaltungsbeamten, von wo aus die Spazierhöfe und das Innere der Flügel übersehen werden können; im 3. die Zimmer der Geistlichen und Lehrer, die Bibliothek und die beiden Schulen (besondere Schulen haben sich als sehr zweckmässig erwiesen), im 4. Stock die Simultankirche mit 247 Stühlen für Sträflinge. Jeder Stuhl hat seinen besonderen Zugang; 6 Thüren führen in die Kirche. Die Vortheile der Kreuzform der Flügel schildert Füesslin gut. Die Flügel sind 200' lang, 45' hoch und 50' breit, haben Souterrains und drei Stockwerke. Die Gefangenen sind in den Flügeln je nach der Beschäftigung vertheilt. Die Souterrains enthalten eine Badezelle, dann etliche Säle, die als Magazine, oder als Einzelarbeitslokale (für Küfer, Holzsäger, Schmiede) oder späterhin als gemeinschaftliche Arbeitssäle benutzt werden. Zwischen diesen Sälen sind die Oefen (11 in jedem Flügel) angebracht. Steinerner Wendeltreppen finden sich zu jeder Seite der Flügel (etwas unübersichtlich). Am Anfang der Flügel zu jeder Seite und in jedem Stockwerk ist ein Wasserkrahn (im Vorbeigehn z. B. in den Spazierhof stellen die Gefangenen ihren Wasserkrug hier ab und nehmen ihn bei der Rückkehr gefüllt wieder mit in ihre Zelle). Jedes Stockwerk hat auf jeder Seite 1 Aufseher-, 17 Sträflings- und 1 Abtrittszelle, die ganze Anstalt 408 Gefangenen- und 24 Aufseherzellen. Die Zwischenwände der Zellen sind $1\frac{3}{4}'$ dick, zum Theil hohl und mit Sand ausgefüllt; die Zelle selbst 13' lang, 8' breit, 8' 7"—9' 7" hoch, also über 1000 Kubikfuss. Die Thür hat eine Klappe zur Verabreichung der Kost (welche nicht wie in Pentonville herzugehört, sondern von dem Aufseher in einem grossen Gefäss getragen und in das von dem Gefangenen durch die Klappe dargereichte Gefäss gegeben wird) Das Fenster, 6' 5" vom Boden entfernt, ist 3' 5" breit und 2' 3" hoch, die obere Abtheilung kann durch den Sträfling geöffnet werden; mattes Glas ist jetzt überall durch helles ersetzt. Eisernes Bettgestell mit Seegrasmaträze u. s. w., keine Hängematte; Tisch, Stuhl, sonstiges Geräthe. In der Mauer neben der Thür steht in jeder Zelle ein grosser gusseiserner Nachtopf, in welchen auch der Kehricht und das Waschwasser gegossen wird. Er wird durch eine nach dem Gang gehende Thür herausgenommen und Morgens und

Abends durch dazu bestimmte Leute (alte zuverlässige Gefangene, früher geschah es durch jeden Gefangenen selbst) entleert. Diese Entleerung findet in acht 20' tiefe und 12' breite Dunggruben statt, deren Reinigung sonst grosse Misstände mit sich führte. Jetzt wird die Flüssigkeit allmonatlich in zwei Nächten auf die eigenen Grundstücke der Anstalt gepumpt, und der feste Dung nur einmal jährlich entfernt. Besser wäre es, statt der Dunggruben Fässer auf Wagen stehend zu haben, welche täglich oder wöchentlich entfernt würden. Neuerlich wird alles Spül- und Waschwasser nicht mehr in die Abtrittsgruben gegossen.

Die 57 Einzel-Spazierhöfe zwischen den Flügeln fände Füsslin besser am Ende der Flügel angelegt, in welchem Fall der Raum zwischen den Flügeln dann zur Anlage einer Waschküche, Bäckerei, oder zur Beschäftigung von Schwächeren und Reconvalescenten im Freien hätte verwendet werden können. Von einem kleinen Erker am Ende des Flügels könnte die Ueberwachung beim Herabführen viel leichter geschehen.

Die Wasserleitung liefert von einem benachbarten Hügel sehr reichliches gutes Wasser. In jedem Flügel sind sechs Brunnen angebracht. Das Wasser geht in jedem Flügel in zwei grosse Behälter auf dem Speicher, von wo es zu den Abtritten geleitet wird. Die Wasserleitung ist sehr gelungen. Beleuchtung mit Gas (projektirt, aber wegen Nichtbetheiligung der Stadt noch nicht durchgeführt) steht in Aussicht. Die Heizung ist Luftheizung. Unter jedem Flügel, in den Souterrains, sind 6 grössere und 5 kleinere Oefen angebracht, von welchen die ersteren je 16 Zellen des zweiten und dritten Stockwerks, die letzteren je 4 Zellen des unteren erwärmen, damit bei dem beständigen Streben der warmen Luft nach oben die zu geringe Erwärmung der unteren und die zu starke Erwärmung der oberen Zellenreihen vermieden werde. Hiernach befinden sich unter jedem Flügel 11, unter allen also 44 Oefen. Dieselben bestehen aus einem eisernen viereckigen Kasten von 3' 3'' Länge, 2' 3'' Breite und 2' 2'' Höhe, als Feuerungslocal, dem darüber gewölbten sog. Mantel, und einem zwischen beiden befindlichen freien Raum, der Heizkammer, in welcher die Luft sich erwärmt. Ausserhalb der Flügel an den Grundmauern im Hofe beginnen für jeden Ofen zwei sog. Luftfänge, grössere und kleinere Oeffnungen, auf jeder Flügelseite eine. Die in der Heizkammer beginnenden, zwischen den Trennungsmauern der Zellen aufsteigenden Kanäle zur Zuleitung der erwärmten Luft für die Zellen münden 7' hoch vom Boden in letztere in der Nähe der Thüre, während in der entgegengesetzten Ecke in der Nähe des Fensters, unten am Boden, die Abzugskanäle für die verbrauchte Luft ihren Anfang nehmen, zwischen den Zellenwänden hinab zu den Oefen zurückkehren und sich unter den Rost derselben unter dem Feuerungslocale einmünden. Die Luftfänge können an ihrer Einmündung in die Oefen durch eiserne Klappen und an ihrem Anfang ausserhalb der Flügel durch starke hölzerne Deckel geschlossen und dadurch das Einströmen der atmosphärischen Luft in die Heizkammer geregelt werden. An den Oefen, am Anfange der aus der Heiz-

kammer abgehenden Kanäle sind ebenfalls eiserne Klappen angebracht, welche durch aussen am Ofen hervorstehende Zeiger, neben welchen die Zellennummer angeschrieben ist, mehr oder weniger geöffnet oder geschlossen werden können. An der Oeffnung dieses Kanals in der Zelle befindet sich ein Schieber von Sturzblech, wodurch der Sträfling selbst das Zuströmen der Wärme vermindern kann. Hinter demselben, so wie auch am Anfang der Abzugsöffnung für die verbrauchte Luft ist ein Drahtgitter zur Sicherung des Kanals gegen Beschädigungen. Dr. Füesslin geht sodann zu einer kurzen Darstellung der Verschiedenheit der Luftheizung von der Ofen-, Dampf- und Heisswasser-Heizung über. Er führt aus, wie in dem Männerzuchthause in Bruchsal die leider noch so häufig gefundenen Mängel einer Luftheizung beseitigt sind. Diese hier vermiedenen Mängel sind, dass die aus den Zellen abgeführte Luft nicht unter den Rost zur Unterhaltung des Feuers, sondern wieder in die Heizkammer geführt wird; dass die Zahl der Oefen oder die Grösse der Heizkammer zu gering ist, wodurch der Ofen fast immer glühend erhalten werden muss, so dass die Luft allerdings zu trocken und die Erwärmung unregelmässig wird; dass der Zutritt der warmen Luft in die Zelle am Fussboden, der Austritt der Luft an der Decke sich befindet; dass die Klappen an den Luftfängen fehlen, wodurch bei Wind Unordnung in der Heizung entsteht; dass die Klappen an den Zuleitungskanälen der warmen Luft fehlen, oder die Schieber in der Zelle, oder dass die Fenster nicht geöffnet werden können. Der Vorzug dieser Klappen und Schieber ist ein höchst wesentlicher, indem dadurch für jeden einzelnen Gefangenen eine seinem besonderen Bedürfniss entsprechende Wärme in den verschiedenen Zellen erzielt werden, unbesetzte Zellen ungeheizt bleiben können u. s. w. Der Verfasser führt ferner die Meinungsäusserung von Liebig und Pettenkofer gegen die angebliche Austrocknung und chemische Zersetzung der Luft bei der Luftheizung an und erwähnt sodann den sehr geringen Krankenstand und die wenigen Todesfälle in der Anstalt. Die Ventilation findet im Winter natürlich durch die erwähnte Heizung statt, im Sommer durch Oeffnen des Fensters. Zu erwähnen ist noch, dass jeder Gefangene verpflichtet ist, wenn er in die Schule oder Kirche oder den Spazierhof geht, zuvor den oberen Theil seines Fensters zu öffnen, durch welchen also dreimal täglich, jedesmal $\frac{1}{2}$ — 1 Stunde lang direkt die frische Luft in die Zelle eintritt. Dr. Füesslin schliesst mit folgenden Worten: Der reinen Zellenluft schreiben wir die geringe Zahl der bei uns vorkommenden Skropheln und die entschiedene baldige Besserung der damit oft in hohem Grade behafteten, aus gemeinschaftlichen Anstalten zu uns versetzten Sträflingen zu; dem raschen und beständigen Luftwechsel das schnelle Verschwinden jedes in der Zelle sich entwickelnden unangenehmen Geruches oder Staubes; der guten Ventilation den nicht vorherrschenden Geruch verschiedener sonst die Luft verunreinigender Arbeits-, Roh- und Hilfsstoffe, z. B. Schlichte in der Weberei, Leder, Pech in der Schusterei u. s. w., und wir müssen wiederholen, dass nach fünfjähriger Er-

fahrung sich die Ventilation unserer Zellen als eine vorzügliche und zweckmässige erprobt hat.

Die neue Hausordnung weicht von der früheren in nichts Wesentlichem ab, ausser dass jetzt nur ein Vorsteher vorhanden, dass statt des früheren zweiten Vorstehers ein Verwalter sich findet, dem vorzugsweise der Arbeitsbetrieb u. dgl. übertragen, und dass dem (ersten) Vorsteher ein bestimmteres Eingreifen in alle Fächer zugewiesen ist.

So weit das Werk Füesslin's, das, wenn wir ihm einen Vorwurf machen sollen, allerdings den für seine Verbreitung nicht unwesentlichen verdient, dass es allzu luxuriös hergestellt ist. Das lebhaftes Interesse, welches den Vorsteher der Anstalt beseelt, scheint den Verfasser zu der Liebhaberei hingerissen zu haben, nicht nur eine getreue und gut verständliche, sondern auch künstlerisch vollendete Darstellung seiner Anstalt zu liefern.

Dr. Füesslin stellt eine Berichterstattung über die Ergebnisse der Anstalt in allen Beziehungen während der letzten Jahre in Aussicht. Wir wollen jedoch derselben, zumal da es unbestimmt ist, wann sie erscheinen wird, vorgreifen und mit wenigen Worten die ausgezeichneten Resultate, welche diese Anstalt seit ihrem kurzen Bestehen erzielt hat, nach eigener Anschauung und Ueberzeugung wenigstens kurz hier andeuten, — wäre es auch nur, um alle Freunde einer zweckentsprechenden Behandlung der Gefangenen aufzufordern, wenn die Gelegenheit dazu sich ihnen bieten sollte, ja nicht zu versäumen, durch eigenen Augenschein sich zu überzeugen, wie viel in einem nach richtigen Grundsätzen erbauten Hause, mit verständiger Strenge und ernster Handhabung der Hauszucht durch tüchtige Beamte geleistet werden kann. Die Behandlung der Gefangenen von Seiten der höheren und der niederen Beamten ist eine würdige, sehr strenge und doch menschliche. Die erzielten Besserungen sind höchst erfreulich; mit wenigen Worten lässt sich jedoch darüber nichts sagen, wir müssen über diesen Punkt die ausführlicheren Mittheilungen des Vorstehers abwarten. In hohem Grade spricht für die Anstalt, dass sehr viele der Entlassenen, selbst wenn sie in ferne Welttheile ausgewandert sind, mit den Beamten, namentlich den Geistlichen, noch fortwährend in lebhaftem Briefwechsel stehen. In keiner Strafanstalt Europa's haben wir grössere Fortschritte, in nur sehr wenigen gleich grosse Fortschritte im Schulunterricht gesehen. Die Gefangenen haben dreimal wöchentlich eine Stunde Religions- und Singunterricht und dreimal wöchentlich eine Stunde eigentlichen Schulunterricht: Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, alles zusammengenommen also täglich eine Stunde. Wir haben die gesammelten Prüfungsarbeiten von mehr als 50 Gefangenen (nachdem sie 1—2 Jahre in der Anstalt gewesen) von Anfang bis zu Ende durchgesehen, und fanden durchgehends, dass die Gefangenen eine gute Handschrift, einige bis zu meisterhafter Vollendung schrieben, und diess sogar bei etlichen, die noch 1 $\frac{1}{2}$ Jahre zuvor Holzhauer im Schwarzwald gewesen waren; dass sehr viele einen recht guten Stil sich angeeignet hatten und in sehr guter Weise ihre Gedanken wieder zu geben wussten; als Probe für Rechnen und

Zeichnen führen wir an, dass früher ziemlich ungebildete Männer, welche hier die Schreinerei erlernten, nach 1 — 2 Jahren recht gut zu berechnen wussten, wie viel ein Holzblock, den sie zu einer cannelirten Säule umgearbeitet, an Gewicht verloren, dass sie diese und ähnliche Zeichnungen recht gut ausführten. Der Unterricht ist dabei ein rein praktischer, den zukünftigen Erwerb des zu Entlassenden im Auge haltend. Die Fortschritte der Gefangenen im industriellen Unterricht sind gleichfalls sehr zufrieden stellend. Dank der Tüchtigkeit des Verwalters, der zunächst dem Arbeitsbetrieb vorsteht, hat sich der reine tägliche Arbeitsertrag, wenn man alle Gefangenen, die Kranken, Arbeitsunfähigen, so wie die Sonn- und Feiertage einrechnet, auf 12 Kreuzer für den Kopf, und wenn man nur die wirklichen Arbeitstage rechnet, auf 18 $\frac{1}{2}$ Kreuzer für den Kopf und den Tag allmählig gehoben.

Der Gesundheitszustand ist gleichfalls sehr befriedigend, im verflossenen Jahre sind 3 Gefangene gestorben.

Schliesslich sprechen sich auch fast alle Gefangene, nachdem sie längere Zeit der Einzelhaft unterworfen sind, unbedingt für diese Haftweise aus. Ihr Urtheil ist um so gewichtiger, als die meisten von ihnen schon längere Zeit zuvor, oft viele Jahre in den Zucht- und Correctionshäusern von Freiburg und Mannheim unter gemeinsamer Haft zugebracht haben.

Hat die Anstalt auch ferner sich gleich tüchtiger Beamten zu erfreuen (leider wird der eine der trefflichen Geistlichen nächstens ausscheiden), wird die Hauszucht mit gleicher Festigkeit und gleichem Verständniss ihres Zweckes gehandhabt, so werden sich sicherlich so günstige Ergebnisse in einer längeren Reihe von Jahren herausstellen, dass der Augenschein viele Gegner des Systems, das in diesem der grossh. badischen Regierung zu grossem Ruhme gereichenden Anstalt durchgeführt ist, zu ihm bekehren muss.

Frankfurt a. M.

Dr. Georg Varrentrapp.

III. Staatswissenschaftliche Bücherschau ¹⁾.

I. Encyclopädische Werke.

Helwing, E., Jahresbericht über die staatswissenschaftliche und camera-
listische Literatur des J. 1853, mit Einschluss der Statistik und der
techn. Cameral-Wissenschaften, namentlich der Landwirthschaftslehre,
Forst- und Jagd-Wissenschaft, Bergbaulehre, Technologie und Handels-
Wissenschaft. 8. VIII, 87 S. Berlin, Mittler u. Sohn. 1854. ($\frac{2}{3}$ Thlr.)
[Abdruck aus den Mittheilungen des statist. Bureau's in Berlin.]

II. Philosophisches Staatsrecht.

- Riehl, W. H.*, Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen
Social-Politik. 1. Bd. A. u. d. T.: Land und Leute. 8. XII, 329 S.
2. Bd. A. u. d. T.: Die bürgerliche Gesellschaft. 2. neu überarb. Aufl.
8. VIII, 384 S. Stuttgart, Cotta. 1854. (à 1 Thlr. 18 Ngr.; 2 fl. 42 kr. rh.)
- Comte, Aug.*, Système de politique positive, ou traité de sociologie, in-
stituant la religion de l'humanité. Tome 3, contenant la dynamique
sociale ou le traité général du progrès humain. (Philosophie de l'histoire.)
8. 42 $\frac{1}{2}$ f. Paris, Carilian-Goeury et Victor Dalmont. (6 fr.)
- Aulard, Alph.*, Examen des principes de la morale sociale. 12. 6 $\frac{1}{2}$ f.
Paris, Hachette.
- Maistre, J. de*, Essai sur le principe générateur des constitutions poli-
tiques et des autres institutions humaines. 8. 7 f. Lyon, Pélagaud;
Paris, Poussielgue. (1 fr.)
- Soria de Crispan, Marquis Diego*, Philosophie du droit public suivi
d'un traité de droit constitutionnel; traduit de l'italien. 3e édition. Tome 1.
8. 276 p. Bruxelles. (1 Thlr.)
- Mercier, Ed.*, De l'influence du bien-être matériel sur la moralité des
peuples modernes. 8. 12 $\frac{1}{2}$ f. Paris, Jules Renouard. 1854. (3 fr.)
-

¹⁾ Wo den Titeln der Werke keine Jahrszahl beigefügt ist, tragen sie noch die Jahrszahl 1853.

III. Positives Staatsrecht.

Preussen.

- Die auf Grund der Verfassungsurkunde erlassenen u. nach deren Berathung od. Genehmigung Seitens der Kammern verkündeten Gesetze für den preuss. Staat. 4. Jahrg. 12. VII, 236 S. Arnsberg, Ritter. ($\frac{1}{5}$ Thlr.)
- Wolzogen, Alfr. v.*, Preussens Staatsverwaltung mit Rücksicht auf seine Verfassung. 8. VI, 115 S. Berlin, Barthol. 1854. ($\frac{2}{5}$ Thlr.)
- Rönne, Ludw. v.*, Die Verfassung und Verwaltung des preussischen Staates u. s. w. 7. Theil. 3. Abth.: Die Landeskulturgesetzgebung, hrsg. von A. Lette u. L. v. Rönne. 8. 1. Bd. S. 177—400. u. 2. Bd. S. 193—1032. Berlin, Veit & Comp. 1854. (4 Thlr.; I, 1. 2. II, 1. 2.: 6 Thlr.) — 9. Thl.: Die Staats-Einnahmen aus Domainen u. Regalien. 1. Abth. A. u. d. T.: Das Domainen-, Forst- und Jagd-Wesen d. preuss. Staates. 8. XXVIII, 1062 S. mit 5 Tab. Berlin, Veit & Comp. 1854. (4 Thlr.)
- Krieg, E. V.*, Das Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weines und der Tabaksblätter vom 8. Febr. 1819, nebst den hierauf bezügl. Verordnungen u. Bestimmungen. 8. VIII, 196 S. mit 2 Tab. in 4. Wesel, A. Bagel. ($\frac{1}{2}$ Thlr.)
- Messerschmidt, G.*, Die Verwaltung des Militär-Haushalts in Preussen. 8. VI, 149 S. Berlin, Grobe. (24 Sgr.) C. B. 1854. Nr. 2.
- Gaede, Dan.*, Die gutsherrlich-bäuerlichen Besitzverhältnisse in Neu-Vorpommern u. Rügen. 8. VIII, 140 S. Berlin, Hertz. (20 Sgr.) C. B. 1854. Nr. 7.
- Gräser, A. H.*, Die Steuernatur des Geschosses, oder: urkundl. Beweis, dass die unter dem Namen des Geschosses in Thüringen u. anderwärts noch vorkommende Abgabe auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850 unentgeltlich in Wegfall kommen muss. Ein rechtsgeschichtl. Beitrag in Beziehung auf das gutsherrlich-bäuerl. Verhältniss in Deutschland. 8. VIII, 322 S. Eisleben, Reichardt. ($\frac{1}{2}$ Thlr.)

Hannover. Oldenburg.

- Die neue Organisation der Verwaltung u. Justiz im Landdrosteibezirke Hildesheim. 8. 32 S. Hildesheim, Gerstenberg. (5 Ngr.)
- Neue königl. Hannoversche Zollgesetzgebung für Handel- und Gewerbtreibende. 1. Heft. 8. 56 S. Celle, Schulze. 1854. ($\frac{1}{4}$ Thlr.)
- Commissions-Entwurf einer Deichordnung für das Herzogthum Oldenburg. Nebst: Begründung desselben. 8. VIII, 143 u. VII, 110 S. Oldenburg, Stalling. ($\frac{2}{5}$ Thlr.)

Königr. Sachsen. Sachsen-Weimar. Reuss.

- Entwurf zu einer Lokal-Armenordnung für volk- und gewerbreiche Dörfer des Königr. Sachsen. 8. 20 S. Neusalza, Borndrück. 1854. ($\frac{1}{2}$ Ngr.)
- Zur Domainenfrage im Grossherzogth. Sachsen-Weimar. 8. 31 S. Weida, Huth. 1854. ($\frac{1}{4}$ Thlr.)

Revidirte Gemeindeordnung für das Grossherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach vom 18. Jan. 1854. 8. 36 S. Weimar, Böhlau. (3 Ngr.)

Der Landtag im Fürstenthum Reuss j. L. und die Rittergutsbesitzer. Eine Rechtfertigungsschrift, geschrieben von einem Rittergutsbesitzer im Nov. 1853. 8. 24 S. Altenburg, Pierer. (6 Ngr.)

Bayern. Baden.

Fortgesetzte Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königr. Bayern bestehenden Verordnungen von 1835 bis 1852, aus amtl. Quellen bearb. von *Fr. v. Strauss*. 9. Bd. der neuen Folge. 15. Allgemeine Staats- und Landespolizei. Als Fortsetzung der Döllinger'schen Sammlung 29. Bd. 4. 800 S. München, Franz. (4 Thlr. 2 $\frac{1}{2}$ Ngr.)

Das Gewerbsgesetz vom J. 1825. Die Vollzugsinstruction vom 17. Decbr. 1853 und Auszug aus andern noch geltenden k. Verordnungen u. s. w. über das Gewerbswesen im Königr. Bayern diesseits des Rheins. 8. XVIII, 136 S. München, Franz. 1854. (8 Ngr.; 24 kr. rh.) Dass. 3. Aufl. 8. 191 S. Ansbach, Gummi. 1854. (12 $\frac{1}{2}$ Ngr.; 36 kr. rh.)

Rettig, Fr., Der badische Bürgermeister. Eine prakt. Anleitung u. s. w. 3. Aufl. 8. XVI, 358 S. mit 4 Tab. in 4. in Fol. Heidelberg, Groos. 1852. (1 $\frac{1}{4}$ Thlr.)

Die badischen Gemeindegesetze sammt den dazu gehörigen Verordnungen u. Ministerial-Verfügungen; mit geschichtl. u. erläuternden Bemerkungen. Aus amtlichen Quellen von *Fr. Fröhlich*. 8. 560 S. Heidelberg, Groos. 1854. (2 $\frac{1}{4}$ Thlr.; 3 fl. 48 kr. rh.)

Sammlung von Gesetzen u. Verordnungen über das katholische Kirchenwesen im Grossherzogth. Baden, als Fortsetzung des kathol. Kirchenwesens. Hrsg. von *Fr. Utz*. 1. Heft. 8. 73 S. Heidelberg, Groos. 1854. (1/2 Thlr.)

Holland. Belgien.

Bosch Kemper, J. de, Handleiding tot de kennis van het Nederlandsche Staatsregt en Staatsbestuur. 2. afl. 12. Amsterdam, J. Muller. (1 fl. 90 c.)

Wet tot regeling van het Toezigt op de onderscheidene Kerkgenootschappen. 8. Sneek, van Druten en Bleeker. (5 c.) — Dass. 8. Hoorn, P. J. Persijn. (10 c.)

Nispen tot Pannerden, C. J. van, Het regt van vereeniging. 8. Leijden, Jac. Hazenberg. (1 fl. 90 c.)

Gruwé, A., Code de police. 8. XVI, 451 p. Anvers, impr. de L. Schotmans; Bruxelles. (2 Thlr. 25 Ngr.)

Lois sur les droits de succession, l'expropriation forcée et l'institution d'une caisse de crédit foncier; accompagnées de tous les documents officiels etc. 8. 728 p. Bruxelles. (2 Thlr. 7 $\frac{1}{2}$ Ngr.)

Legislation sur les concessions de péages en Belgique, précédée d'une introduction. 18. 64 p. Bruxelles. (12 Ngr.)

Frankreich.

Boyard, N. J. B., Des libertés garanties par les institutions de 1789 à Zeitschr. für Staatsw. 1854. 1s Heft.

- 1830, dans leur rapport avec la constitution de 1852. Tome Ier. 8. 34 f. Paris, Roret. (6 fr.)
- Vauvilliers, E.*, Manuel de droit administratif. 12. 12 f. Paris, Cotillon. 1854. (3 fr. 50 c.) — *Pradier-Fodéré, P.*, Précis de droit administratif. 2^e édition revue. 12. 13²/₃ f. Paris, Moquet. 1854. (3 fr.)
- Barrau, Th. II.*, Législation de l'instruction publique etc. N. éd, représentant l'état complet de la législation au 1^{er} août 1853. 8. 35 f. Paris, Hachette. (7 fr. 50 c.)
- Manuel de la gendarmerie, ou recueil des lois, etc., par *H. Rouillard*. 12. 23¹/₂ f. Paris, Léautey, rue Saint Guillaume, 21. (3 fr.)
- Manuel de l'employé de l'octroi, contenant etc. Tome 2. et dernier. 8. 34³/₄ f. Paris, Bonnet, rue Saint-Antoine, 62. (1 & 2: 15 fr.)
- La Roque, Louis de*, Code des pensions civiles. Histoire, législation et jurisprudence. 1790--1853. 18. 7¹/₃ f. Paris, Marescq et Dujardin. 1854. (2 fr. 50 c.) — Commentaire de la loi du 9 juin 1853 sur les pensions civiles; suivi des principaux arrêts du conseil d'état etc. 8. 3¹/₂ f. Paris, auteur, rue de l'Échiquier, 53. 1854.
- Nourrigat*, De l'expropriation pour cause d'utilité publique, considérée sous le point de vue de l'intérêt des expropriés. 4. 4¹/₂ f. Paris, auteur, place du Parvis-Nôtre-Dame, 22.
- Lacan, A. et Pautmier, Ch.*, Traité de la législation et de la jurisprudence des théâtres. 2 vols. 8. 63¹/₂ f. Paris, Durand. (12 fr.)

IV. Völkerrecht.

- Grotii*, de jure belli et pacis libri tres; with abridged translation by Will. *Whewell*. 3 vols. 8. 1500 p. London. (42 sh.) — Die Uebersetzung allein: 525 p. (14 sh.)
- Traité publics de la R. maison de Savoie depuis la paix de Château Cambésis jusqu' à nos jours. Vol. VII. 4. 790 S. Turin, Gibellini. (4 Thlr.; cpl. in 7 Thln. 28 Thlr.)
- Santarem, Visc. de*, Quadro elementar das relações politicas de Portugal etc. Tome IX. 8. 27 f. Paris, Aillaud.
- Ortolan, Th.*, Règles internationales et diplomatie de la mer. 2. édition. 2 Tomes. 8. 60 f. Paris, Plon. (15 fr.)
- Moreuil*, Manuel des agents consulaires français et étrangers. Édition considérablement augmentée. 8. 37 f. Paris, Videcoq fils aîné. (8 fr.) — *Bussy, Th. Roland de*, Dictionnaire des consulats de France. 16. 8 f. Alger, Bastide; Paris, Challamel, 1854 (5 fr.) — *König, B. W.*, Preussens Consular-Reglement nach seiner heutigen Anwendung. 8. XV, 388 S. mit Flaggen-Abbildungen. Berlin, Decker. 1854. (2¹/₄ Thlr.) *Brem. Hand. Bl., Nr. 121. Beil.*

- Geuns, S. J. van**, Proeve eener geschiedenis van de toelating en vestiging van vreemdelingen in Nederland tot het jaar 1795. 8. Schoonhoven, S. E. van Nooten. (2 fl. 90 c.)
- Evertsen de Jonge**, Verhandeling over de regten van Schrijvers en Kunstenaars op hunne werken voornamelijk uit het oogpunt van het Internationale Regt. 8. Utrecht, Kemink en Zoon. (3 fl. 80 c.) — [*Ballot, Ch.*] Consultation. Droits des auteurs étrangers en France en matière de propriété littéraire et artistique. 4. 5 f. Paris, impr. de Grimaux. 1854.
- Das Commissions-Urtheil in Untersuchungssachen wegen des im Jahr 1848 auf Fehmarn wider den damal. Capitainlieutenant, jetzigen Commandeur-Capitain der kgl. Marine, Baron v. Dirckinck-Holmfeldt verübten Attentats. 8. 57 S. Flensburg; Leipzig, Brauns. (6 Ngr.)

V. Politik.

Theorie und allg. Fragen.

- Hildreth, R.**, Theory of politics: an inquiry into the foundations of governments and the cause and progress of political revolutions. *Ath., Nov.*, p. 1354.
- Cushing, Luther S.**, The rules of proceeding and debate in deliberative assemblies. Boston. *Ed. Rev.*, Jan. 1854, p. 244.
- Weissenhorst, O. v.**, Der moralpolitische Antagonismus unserer Zeit. 1. Thl. 8. XII, 127 S. Zürich, Schulthess. 1854. (21 Ngr.; 1 fl. 12 kr. rhein.)
- Aymard, Sylv.**, La politicomanie, ou coup d'oeil critique sur la folie révolutionnaire qui a régné en Europe depuis 1789 jusqu' au 2. déc. 1851. 8. 18¹/₂ f. 2. édition. Grenoble; Paris, Granier.
- Gouget, L'abbé**, Essai sur les conditions de l'éducation envisagée au point de vue social. 8. 9¹/₄ f. Salins, Billet.

Kirche und Staat.

- Donoso-Cortés, Marquis v. Valdegamas**, Versuch über den Katholicismus, den Liberalismus und Socialismus. Nach dem Franz. von C. B. Reiching. 8. IV, 226 S. Tübingen, Laupp. 1854. (21 Ngr.)
- Boniface, Jos.**, De l'indépendance nationale au point de vue catholique, lettre à M. J. Malou. 12. 36 p. Bruxelles. (6 Ngr.)
- Pedéxert, J.**, De la liberté illimitée de l'enseignement dans l'église. Lettre a M. Athan. Coquerel. 8. 3³/₄ f. Paris, Grassart. — *Hofstede de Groot, P.*, Het Onderwijs, een voorwerp van de aanhoudende zorg der natie. 8. Zwolle, Erven J. J. Tijl. (25 c.)
- Stahl, Fr. Jul.**, Die katholischen Widerlegungen. Eine Begleitungsschrift zur 4. Aufl. meiner Vorträge über den Protestantismus als polit. Princip.

8. III, 72 S. Berlin, W. Schultze. 1854. ($\frac{1}{3}$ Thlr.) — *Reinkens, J. H.*, Die Flucht des F. J. Stahl vor dem Principien-Kampfe. Anerkannt und gewürdigt. 8. 32 S. Breslau, Aderholz. 1854. ($\frac{1}{6}$ Thlr.)
- Grandpierre, J. H.*, Le protestantisme dans la société, ou la foi protestante justifiée du reproche de favoriser les tendances anti-sociales. Sermon. 2^e tirage, revu et corrigé. 8. 2 $\frac{1}{2}$ f. Paris, Grassart.
- Zu dem Bischofsstreit in Baden. I. 8. 24 S. Braunschweig, Schwetschke. (3 Ngr.) — Leichtfassliche Darstellung der katholisch-kirchlichen Streitigkeiten in Baden 1853. 8. VI, 33 S. Karlsruhe, Braun. (2 Ngr.) — Ist noch eine Versöhnung mit der römischen Kirche möglich? Zugleich ein Blick auf die Ansprüche der oberrh. Bischöfe. Von einem Freunde geschichtl. Wahrheit. 8. 40 S. Stuttgart, Sonnwald. 1854. ($\frac{1}{6}$ Thlr.) — Neueste Actenstücke aus der oberrheinischen Kirchenprovinz. Drei Hirtenbriefe des Erzbischofs von Freiburg und der Bischöfe von Mainz und Limburg über den Conflict zwischen Kirche und Staat. 8. III, 42 S. Mainz, Wirth Sohn. (3 $\frac{1}{2}$ Ngr., 12 kr. rh.) — Das Recht der Kirche im badischen Kirchenstreit, insbesondere die Rechtmässigkeit der von dem Erzbischof Hermann von Freiburg ausgesprochenen Excommunicationen. [Mit dem zwischen dem Erzbischof und dem Oberkirchenrath in diesem Betreff geführten Schriftenwechsel.] 8. 63 S. Mainz, Kirchheim. (4 Ngr.; 12 kr. rh.) — *Hirscher, Joh. Bapt.*, Zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenstreit. 8. 31 S. Freiburg im Br., Herder. 1854. (2 Ngr.; 6 kr. rh.)
- Handelingen van de Regering en de Staten-Generaal over de Grondwetsbepalingen nopens de Godsdienst; de verhouding tusschen Kerk en Staat, de organisatie der Kerkgenootschappen soowel die der Hervormde, als meer bijzonder die der R. K. Kerk. en het Staatstoezicht op de Kerkgenootschappen. 1. afl. 8. Schiedam, Roelants. (75 c.) — 1837 en 1853. Zelfstandigheid der kerk of alvermogen van den Staat? 8. Utrecht, Kemink en Zoon. (50 c.) — De worsteling van het Protestantismus tegen de herstelling der Hierarchie in Nederland. (uit de Morgenster). 8. Arnhem, G. W. van der Wiel. (60 c.) — Het Protestantisme in Nederland (uit de Nieuwe Utrechtsche Courant.) 8. Utrecht, Kemink en Zoon. (50 c.) — Broeders, waakt! Eene roepstem aan onze Landgenooten, by de wederinvoering der Roomsch-Kerkelijke Hiërarchie in Nederland, door *Sincerus*. 8. Amsterdam, Peypers en Lintvelt. (60 c.) — Bedenkt wat gij doet; of het verzet tegen het herstel van Rome's Hierarchie in Nederland getoetst aan het regt der Grondwet en aan het gebod der liefde. 8. Tiel, Gebr. Campagne. (35 c.) — De Briefwisseling tusschen het Hof van Rome en het Nederlandsche Gouvernement, over de wederinvoering der Bischoppelijke Hierarchie in ons Vaderland. 8. Amsterdam, Peypers en Lintvelt. (25 c.) — De Zaak der R. K. Hierarchie en de vestiging der Bischoppen in Nederland onpartijdig beoordeeld. 8. Deventer, A. ter Gunne. (25 c.) — *Ablaing van Giessen-*

burg, R. C. d', Tweetal Beschouwingen betreffende de wederinvoering der Bishoppelijke Hierarchie in Nederland. 8. Utrecht, N. de Zwaan. (25 c.) — *Thijm, J. A. Alberdingk*, De katholieke Kerkregeling in ons Vaderland. 8. Amsterdam, C. L. van Langenhuisen. (20 c.) — *Sonjee, H. J.*, Nieuwe Inlichtingen en opmerkingen over de erkenning der Oud-Bishoppelijke Klereszij onder de oude Staats-kerk en later. 8. Amsterdam, C. L. van Langenhuisen. (20 c.) — Een woord van eenen zoogenaamden Jansenist over de woorden Monster en Pest in de Apostolische Breve van Z. H. Paus Pius IX. van 4. April 1853. 8. Utrecht, J. A. van Woestenberg. (15 c.)

Robiano, Alois de, Décadence et dangers du jésuitisme moderne, ou de son influence funeste sur l'éducation, l'épiscopat et la royauté; nouv. édition. 8. XX., 222 p. Bruxelles. (23 Ngr.) — Contradictions historiques du R. P. Augustin Theiner, prêtre de l'Oratoire, au sujet de la compagnie de Jésus. 18. 258 p. Bruxelles. (15 Ngr.) — Supplément. 18. 72 p. Bruxelles. (6 Ngr.)

Socialismus.

Marlo, Karl, (Prof. Winkelblech), Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie. 2 Bd.: Allgemeine Grundsätze der Oekonomie. 3. Heft. 8. S. 193—288. Kassel, Appel (1/2 Thlr.; I, 1—12. II, 1—3.: 7 Thlr. 27 1/2 Ngr.)

Varenes, George, La charte des travailleurs, ou nouvelles propositions économiques et gouvernementales touchant le paupérisme. 8. 28 3/4 f. Paris, Guillaumin, rue Richelieu, 14. 1854. (7 fr. 50 c.)

Saggio intorno al socialismo e alle dottrine e tendenze socialistiche. 8. XVI, 958 p. Torino, Tipografia Zecchi e Bona. 1851. (7 fl.)

Slavenfrage.

Leeds anti-slavery tracts, complete. 8. London. (2 sh.)

Carey, H. C., The slave trade, domestic and foreign. Sampson Low, Son, and Co. *Ec.*, Nr. 523. p. 998.

Politische Zeitfragen in einzelnen Ländern.

Orientalische Frage.

Crowe, Eyre Evans, The Greek and the Turk; or powers and prospects in the Levant. 8. London. *Ed. Rev.*, Oct. p. 378. — *Gilson, A.*, The Czar and the Sultan, their private lives and public actions. London, Vizetelly. *Ath.*, Nov. p. 1311. — *Phillimore, R.*, Russia and Turkey: armed intervention on the ground of religion considered as a question of international law: with appendix of documents. *Ath.*, Nov. p. 1354. — How to settle the turkish question: an answer to Mr. Cobden. — The Cossack and the Turk. By *A. J. Joyce*. — The Cross and Crescent; or, religious view of the eastern question. —

- The drying up of the Euphrates; or, the downfall of Turkey prophetically considered. By *Ailon*. *Ath.*, ebd. — *Coningsby*, The present crisis; or, the russo-turkish war and its consequences to England and the world. London, Routledge and Comp. *Ath.*, Dec. p. 1588. — *Butler*, S. P., Causes of the turkish invasion of Europe. London, Bell. *Ath.*, ebd. — *Gill*, L. H., The eastern question an english question. London, Hughes. *Ath.*, ebd. — *Moseley*, J., Russia in the right. London, Clarke and Comp. *Ath.*, ebd. — *Veritas*, The partition of Turkey an indispensable feature of the present political crisis. London, Chapman and Hall. *Ath.*, ebd. — Speculations of the eastern question. By a soldier. London, Stanford 1854. *Ath.*, Jan., p. 114. — Another note on the turkish question. Not by the authority, but by the author. London, Saunders and Otley. 1854. *Ath.*, ebd.
- Michon*, J. M., Solution nouvelle de la question des Lieux Saints. Paris. 1852. *Qu. Rev.*, Sept., p. 432. — *Ubicini*, A., La question d'Orient devant l'Europe. Documents officiels etc. 18. 8¹/₂ f. Paris, Dentu. 1854. (3 fr.) *Qu. Rev.*, Dec., p. 260. — *Ladimir*, Jules, Les Russes et les Turcs. 8. 13¹/₄ f. plus 1 carte. Paris, Ruel aîné. 1854. (3 fr.) — *Girardin*, Émile de, Solutions de la question d'Orient. 3^e édition. 8. 13¹/₂ f. Paris, Librairie nouvelle. 1854. (2 fr.) — Deutsch von Jul. Würzburger. 16. 111 S. Stuttgart, Frankh. 1854. (1/3 Thlr. 30 kr. rh.) — La Russie et l'équilibre européen; par un homme d'état. 8. 10¹/₂ f. Paris, Ledoyen. 1854. (1 fr. 50 c.) — La Turquie et la Russie en 1854; par M. . . . X. . . . 8. 3 f. Paris, Ledoyen. 1854. — *Vaillant*, J. A., Turquie et Russie, en réponse à la lettre d'un anonyme. 8. 3 f. Paris, impr. de Guyot, 1854.
- Die osteuropäische Gefahr. Vom Verf. der „Westeuropäischen Grenzen.“ 8. VIII, 104 S. Trier, Lintz. 1854. (12 Ngr.; 45 kr. rh.) — Ein allgemeiner Krieg dem festen Vereine Preussens, Oestreichs und des übrigen Deutschlands gegenüber eine Unmöglichkeit. Mit Actenstücken. 8. 21 S. Leipzig, Rimmelman. 1854. (1/6 Thlr.)
- Deutschland und deutsche Staaten.
- Zimmermann*, Gust., Das wahre Rechtsverhältniss der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu einander, zu Deutschland und zu Dänemark. 8. X, 457 S. Hannover, Rümpler. 1854. (2 Thlr.)
- Harkort*, Fr., Bemerkungen über den Nutzen der Schiedsgerichte. Nebst Statuten des Schiedsgerichts in Wetter. 8. 15 S. Hagen, Butz. (2¹/₂ Ngr.)
- Preussen an der Nordsee. Eine Tagesfrage. Nebst einer Karte vom Jader Meerbusen. 8. 38 S. Oldenburg, Gerh. Stalling. 1854. (5 Ngr.) *Brem. Hand. Bl.*, Nr. 122. Beil.
- Bohnstedt*, Ed., Straf-Verfahren und Disciplinar-Verfahren. [Auszug

als Denkschrift.] 8. IV, 128 S. Frankfurt a. M.; Stuttgart, Göpel. ($\frac{1}{3}$ Thlr.; 36 kr. rh.)

Pfeifer, Karl, Die Nachteile der Regierungs-Einmischung in den Verkehr, nachgewiesen an der Verfügung der württemb. Regierung vom 31. August 1853, betreffend die Renten- und Lebens-Versicherungs-Banken und die Hagel- und Vieh-Versicherungs-Anstalten. 8. 39 S. Cannstatt; Stuttgart, Göpel. ($\frac{1}{6}$ Thlr.; 18 kr. rh.)

England.

Stapleton, Aug. G., Suggestions for a conservative and popular reform in the commons house of parliament. London. *Ed. Rev.*, Oct., p. 566. — Parliamentary reform; the educational franchise. London. *Ebdas.* — **Pickering, P. A.**, Remarks on treating, and other matters relating to the election of members of parliament. London. 1852. *Ebdas.* — **Dod, Charles R.**, Election facts from 1832 to 1853, etc. Second edition. London, Whittaker and Co. *Ec.*, Nr. 509. p. 600. — **Elliot, G. F. S.**, Thoughts en the subject of bribery and corruption at elections. London. *Ed. Rev.*, Oct., p. 566. *Ath.*, Nov., p. 1384. — **Wilmot, John Eardley**, Is bribery without a remedy? A letter to Lord John Russel on bribery and treating at elections. *Ed. Rev.*, *ebdas.* — *Ath.*, *ebdas.* — **Watson, Rigby**, A short and sure way of preventing bribery at elections. *Ayr. Ed. Rev.*, *ebdas.*

Napier, Ch. J., Defects, civil and military, of the indian government. Edited by **W. F. P. Napier**. Charles Westerton. *Ec.*, Nr. 530, p. 1193., 2d edition. 8. 450 p. London. 1854. (7 sh. 6 d.) — **Cotton, A. T.**, Public works in India; with suggestions for their extension and improvement. 8. 379 p. London. 1854. (7 sh.) — Verslag der Debatten in het Engelsche Parlement, over de Regeringsvoorstellen ter wijziging van het Britsch Indisch Charter. 8. Zalt Bommel, J. Noman en Zoon. (3 fl. 90 c.)

Salvador, Gabr., De l'agitation pour la défense nationale en Angleterre. Examen critique des principaux documents publiées sur cette question. 8. 22 $\frac{1}{8}$ f. Paris, Corréard, rue Christine 1. (7 fr. 50 c.)

Frankreich. Belgien. Portugal.

Raison, Eug., Du peuple et des partis. Suite de l'ouvrage intitulé: Moyens de rendre le peuple français le plus grand du monde etc. 8. 4 $\frac{1}{2}$ f. Toulouse, impr. de Bonnal. (1 fr.)

Maistre, J. de, Considérations sur la France. Nouvelle édition. 8. 14 $\frac{1}{2}$ f. Lyon, Pélagaud; Paris, Mme veuve Poussielgue-Rusand. (1 fr. 50 c.)

Bertin, A., Des chemins vicinaux; de la centralisation du service vicinal; de l'organisation et de l'association des communes par circonscriptions et par groupes; des cantonniers et de l'outillage mobile, pour la confection et l'entretien des chemins. 8. 7 $\frac{1}{2}$ f. Paris, Dusacq. (1 fr.)

- Barault Rouillon*, Questions générales sur le recrutement de l'armée, faisant suite aux essais sur l'organisation de la force publique. 8. 5¹/₄ f. Paris, Corréard.
- Affaire dite des correspondances étrangères. Première consultation sur l'inviolabilité du secret des lettres. 2^e édition. 8. 2 f. Paris, impr. de Brière.
- Landmann, L'abbé*, Colonisation de l'Algérie par les enfants trouvés. 8. 2 f. Paris, J. Lecoffre.
- Dollfus, Jean*, Plus de prohibition sur les filés de coton. Exposé des avantages d'une réforme douanière en France pour les articles de coton. 8. 5¹/₂ f. Paris, Capelle, rue Soufflot, 16. — Idem. 9³/₄ f.
- Procès dit des correspondants des journaux étrangers. Plaidoiries complètes de MM. Odilon Barrot, etc. 8. 229 p. Bruxelles. (18 Ngr.)
- Die portugiesische Legitimitätsfrage. 8. VI, 17 S. Köln, Bachem. 1854. (4 Ngr.)

VI. Polizeiwissenschaft.

Gesundheitspolizei.

- Congrès général d'hygiène de Bruxelles. 8. VII, 443 p. avec 18 pl. Bruxelles. (2 Thlr. 15 Ngr.)
- Brautt, Clém.*, La médecine des pauvres en France. 8. 6¹/₂ f. Paris, Parent-Desbarres. (2 fr. 50 c.)

Theurungspolizei.

- Meerten, L. A. van*, Over eenige voedingsmiddelen voor den mensch, bij schaarsheid of gebrek. 8. Delft, W. N. C. Roldanus. (60 c.)
- Thibault, Louis*, Régulateur général et perpétuel donnant le prix du pain des boulangers de France. In-plano. 1 f. Paris, Goin. (2 fr.) — —, Tarif régulateur et perpétuel pour le commerce des blés et farines, fixant le prix du pain dans l'intérêt de toutes les classes. 8. 2. f. Paris, Augustin Goin. 1854. (1 fr. 50 c.)
- Gosset*, Mémoire sur le commerce, les opérations en blés et farines, la boulangerie, ce qu'ils sont, ce qu'ils peuvent et doivent être. 4. 5¹/₂ f. Paris, auteur, faubourg Poissonnière, 8.

Sorge für den Landbau, die Fischzucht.

- Brehme, Ludw.*, Der Wegweiser zu einer möglich zweckmässigen und vortheilhaften Zusammenlegung [Separation] der Grundstücke in einer Flur. 16. 20 S. Weimar, Böhlau. 1854. (2¹/₂ Ngr.)
- Lourmel, de*, Mise en valeur des landes de Bretagne par le défrichement et par l'ensemencement en bois. 8. 2¹/₂ f. Paris, impr. de Guiraudet. — *Vrau, Jules*, Note sur la culture en Bretagne et son perfectionnement au moyen de la tangué. 4. 3¹/₂ f. Fougères, impr. de Jume-lais. (25 c.)

Remy, J., Guide du pisciculteur. 18. 3 $\frac{1}{3}$ f. Paris, Goin. 1854. (1 fr. 50 c.) — **Bolot et Bertot**, Pisciculture. Rapport sur les faits constatés depuis le 7 mars 1853. 8. 1 $\frac{1}{2}$ f. Besançon, impr. d'Outhenin-Chalandre. — **Commarmond**, De la pisciculture de la truite. 8. 4 f. Lyon, Dumoulin.

Creditanstalten. Versicherungswesen. Lotterie.

Nettement, F., Du crédit dans les sociétés modernes. 8. 2 f. Paris, imprimeurs-unis. (50 c.) — **Almeida e Albuquerque, Franc. Paulo d'**, Estudo sobre a instituição do credito predial em França. 12. 5 $\frac{1}{2}$ f. Paris, impr. de Remquet. 1854. — **Ziegler, Fr. W.**, Die Fabriken-Credit-Gesellschaft für Deutschland. 8. 42 S. Brandenburg, Müller. 1854. (1 $\frac{1}{3}$ Thlr.) — **Pinner, J.**, De Statuten en het Reglement der Credietvereening te Amsterdam toegelicht. 8. Amsterdam, Schooneveld en Zoon. (50 c.)

Courcelle-Seneuil, J. B., Traité théorique et pratique des opérations de banque etc. 2^e éd. Paris, Guillaumin. *Ec.*, Nr. 539. p. 1445.

Jerrold, W. Blanchard, The threads of a storm-sail. A little book on the benefits of assurance. London, Birkbecke life office. *Ath.*, Apr., p. 496. — **John Francis**, Annals, anecdotes, and legends of life assurance. London, Longman and Co. *Ec.*, N. 513. p. 710. — **Rademacher, R. Fr.**, Nachlese zur Beleuchtung der allgemeinen Lebens-Versicherungsanstalt für das Königr. Hannover. 8. 32 S. Hamburg, Meissner u. Schirges. (1 $\frac{1}{6}$ Thlr.) — **Feldt, J. F.**, Ueber die Kreis-schullehrer-Wittwenkassen des Frankfurter Regierungsbezirks. 12. 31 S. Crossen, Range in Comm. (1 $\frac{1}{6}$ Thlr.)

Petitti di Roreto, C. J., Del giuoco del lotto considerato ne' suoi effetti morali, politici ed economici. Opera postuma, preceduta da una notizia della vita e degli studj dell' autore, del P. L. Mancini. Torino, stamperia reale. *J. d. Éc.*, 1854., Nr. 1. p. 141.

Sorge für die arbeitenden Classen, ihre Bildung, Wohnung u. s. w.

Simon, C. G., Étude historique et morale sur le compagnonnage et sur quelques autres associations d'ouvriers. 8. 11 f. Paris, Capelle, rue Sufflot, 16. (2 fr. 50 c.) — **Booth, Henry**, Master and man. *Ath.*, Nov., p. 1354.

Dawes, R., Schools and other similar institutions for the industrial classes. Groombridge. *Ath.*, Nov., p. 1348. — **Kilgour, A.**, Mechanics' institutes: what they are, and how they may be made, educationally and politically, more useful. London, Smith and Elder. *Ath.*, Nov. p. 1348.

Stranger's homes; or the model lodging-houses of London etc. Saunders and Stanford, Charing cross. *Ec.*, Nr. 527. p. 1109 — [**d'Orsigny**,] Mémoire à l'empereur sur les cités ouvrières. 4. 1 $\frac{1}{2}$ f. Paris, impr. lith. de Rivel.

Armenwesen.

Wahrnehmungen und Gedanken, das Wirken der Rettungshäuser für die ver-

- wahrloste Jugend betreffend. 8. 28 S. Nürnberg, Recknagel. 1854. (4 Ngr.) — *Döhner, G. F.*, Die Nothwendigkeit zu errichtender Rettungshäuser für verwahrloste arme Kinder im Zwickauer Kreisdirectionsbezirke. 8. 56 S. Zwickau, Verlagshandlung des Volkschriften-Vereins. (7 $\frac{1}{2}$ Ngr.)
- Beleuchtung der Schrift: Ueber die Reorganisation der städtischen Armenverwaltung. Als Mscr. 4. 36 S. Berlin, Hertz. 1852. (5 Ngr.)
- Fayard, E.*, Rapport sur l'admission des filles-mères à l'hospice de la Charité, et sur l'amélioration de l'oeuvre des enfants. 8. 5 $\frac{3}{4}$ f. Lyon, impr. de Chanoine.
- Sicherheitspolizei. Strafanstalten.*
- Rautlin Delaroy, Ed. de*, Des moyens de contenir les classes dangereuses. 8. 10 $\frac{1}{4}$ f. Paris, impr. de Chaix. 1854.
- Commission chargée de la révision de la législation organique des dépôts de mendicité. Rapport à M. le ministre de la justice. 8. 61 p. Bruxelles. (12 Ngr.)
- Marquet de Vasselot, L. A. A.*, Éthnographie des prisons. 8. 11 $\frac{1}{2}$ f. Paris, Boutarel, Ed. Garnot. (3 fr.)
- Pietra Santa, Prosper de*, Mazas. Études sur l'emprisonnement cellulaire. 8. 2 f. Paris, Victor Masson. — *Vidal, Léon*, Note sur l'emprisonnement cellulaire et sur les causes qui ont fait renoncer, à son application exclusive en France, suivie de la bibliographie des prisons. 8. 3 f. Paris, Ledoyen, Palais-Royal. (2 fr.) — *Lepelletier de la Sarthe, Alm.*, Système pénitentiaire. Le bagne, la prison cellulaire, la déportation. 8. 36 f. Mans, Monnoyer; Paris, Plon frères.
- Maconochie*, Penal discipline. — *Antrobus, E. E.*, The prison and the school. *Ath., Dec.*, p. 1449.

VII. Nationalökonomie.

- Dictionnaire de l'économie politique; sous la direction de *M. Ch. Coquelin*. 2 vols. 8. 119 f. (Beendigt.) Paris, Guillaumin, rue Richelieu, 14. (50 fr.)
- Malthus, T. R.*, Definitions in political economy etc. A new edition. With preface etc.; by *John Casenove*. 8. 150 p. London. (3 sh. 6 d.) *Ec.*, Nr. 335. p. 1334.
- Tellegen, B. D. H.*, Beginsel en der Volkshuishoudkunde. 8. Groningen, J. B. Wolters. (50 c.)
- Doabteday, Thom.*, True law of population shown to be connected with the food of the people. 3^d ed. 8. 466 p. London, Smith, Elder and Co. 1854. (10 s.) *Ec.*, Nr. 540. p. 1473.
- Wolkoff, Mathieu*, Opuscules sur la rente foncière. 8. 10 f. Paris, Guillaumin. 1854. (5 fr.)

Stephen, George, The principles of commerce and commercial law. London, J. Crockford. *Ec.*, Nr. 528. p. 1166.

VIII. Finanzwissenschaft.

Audiffret, Marquis d', Système financier de la France. 2^e édition, revue et considérablement augmentée. 2 volumes. 8. 60¼ f. Paris, Guillaumin. 1854. (15 fr.)

Desabes, De la contribution foncière en France. 2^e éd. 4. 6½ f. plus 2 tabl. Tours, impr. de Placé.

Willich's income tax tables. 4th edition. (1853—1860.) 8. London. (2 sh.)

IX. Statistik.

Allgemeines.

Quetelet, Ad., Théorie des probabilités. 12. 104 p. (Encycl. popul. nr. 96.) Bruxelles, A. Jamar. (12 Ngr.) — *Mertz, Karl*, Die Wahrscheinlichkeitsrechnung u. s. w. 8. VI, 37 S. Frankfurt a. M., Bechhold. 1854. (¼ Thlr.)

Statistik von Ländern und Landesteilen.

Staatshandbücher.

Staatshandbuch für das Königr. Sachsen. 1854. Hrsg. vom Ministerium des Innern. 8. XII, 414 S. Leipzig, Fr. Fleischer. (⅓ Thlr.) — Staats- u. Adresshandbuch der freien Stadt Frankfurt. 1854. 1. Thl.: Staatshandbuch. 116. Jahrg. 8. XII, 179 S. Frankfurt a. M., Völcker. 1854. (⅔ Thlr.)

Deutschland.

Tabellen und amtliche Nachrichten über den preussischen Staat für das Jahr 1849. Hrsg. von dem k. statistischen Bureau in Berlin. Fol. IV, 666 S. Berlin, Hayn. (5⅔ Thlr.) *Brem. Hand. Bl.*, Nr. 120.

Berghaus, Heinr., Geographisch-historisch-statistisches Landbuch der Provinz Brandenburg. 4. 1. Bd. S. 1—160. Brandenburg, Müller. (½ Thlr.)

Württembergische Jahrbücher. Hersg. von dem kgl. statistisch-topograph. Bureau. Jahrg. 1852. 2 Hefte. 8. VII, 448 S. mit 6 lithochrom. Karten. Stuttgart, J. B. Müller. (à 27 Ngr.)

Weber, J. Ed., Altona, nicht Hamburg-Altona. Zur Würdigung der kommerziellen Selbstständigkeit und Bedeutung Altonas, neben Hamburg. Als Mscr. gedruckt. 1854. *Brem. Hand. Bl.*, Nr. 119. *Beil.*

Belgien.

Heuschling, X., Résumé de la statistique générale de la Belgique,

- publiée par le département de l'intérieur pour la période décennale de 1841 à 1850. 1 vol. 8. 281 p. (Extrait du tome V. du Bulletin de la commission centrale de statistique.) Bruxelles. 1854. (1 Thlr. 5 Ngr.)
Bren. Hand. Bl., Nr. 118.
- Exposé de la situation administrative des neuf provinces de la Belgique. (Sessions des conseils provinciaux. Exercice 1853.) 9 vols. 8.
- Podesta, George*, Essai sur la Campine Anversoise. 8. 105 p. Anvers, impr. de L. J. de Cort.; Bruxelles. (23 Ngr.)
- Norwegen. Spanien. Portugal.
- Karstens, Wald.*, Alphabetisch geordnetes topographisch-statistisches Handbuch des Königr. Norwegen. Aus den neuesten officiellen Quellen u. s. w. 8. 104 S. Lübeck, Boldemann. 1854. (24 Ngr.)
- Forrester, J. J.*, The Oliveira prize essay on Portugal; with the evidence regarding that country taken before a committee of the house of commons in May 1852. 8. 300 p. London. 1854. (10 s. 6 d.)
- Russland.
- Léouzon, Le Duc, L.*, La Russie contemporaine. 16. 13 $\frac{1}{3}$ f. Paris, Hachette. (3 fr.) *Ath. franç.*, 1854, Nr. 2. p. 43. — —, Études sur la Russie et le nord de l'Europe. Récits et souvenirs. 12. 19 $\frac{5}{6}$ f. Paris, Amyot. (3 fr. 50 c.)
- Tengoborski, L. de*, Études sur les forces productives de la Russie. Tome 3. 8. 20 $\frac{3}{4}$ f. Paris, Renouard. (6 fr.)
- Dijkema, H.*, Rusland geschetst zoo als het is naar eigen aanschouwing. [Auch unter dem Titel:] Handboek voor de kennis van Rusland. 8. Groningen, K. de Waard. (3 fl. 90 c.)
- Brooks, Shirley*, The Russians of the south. London, Longman and Comp. 1854. *Ath.*, Jan., p. 114.
- Oliphant, Laur.*, The russian shores of the black sea in the autumn of 1852 etc. London, Blackwood. *Ath.*, Nov., p. 1311.
- Türkei.
- Ungewitter, F. H.*, Die Türkei. 8. VI, 320 S. Erlangen, Palm u. Enke. 1854. (1 $\frac{1}{3}$ Thlr.; 2 fl. 20 kr. rh.)
- Michelsen, Edw., H.*, The ottoman empire and its resources, with statistical tables etc. London, Simpkin, Marshall and Comp. *Ath.*, Nov., p. 1480. *Ed. Rev.*, Jan. 1854. p. 283. *Ec.*, Nr. 538. p. 1416.
- Bouvet, F.*, Turkey, past and present. Translated by *James Hutton*. London, Clarke and Comp. *Ath.*, Nov., p. 1311.
- The danubian principalities. — By a british resident. 3^d edition. 2 vols. 8. 857 p. London. 1854. (28 sh.)
- Jankovitch et Grouitch.* Les slaves du sud. 8. 158 p. Paris, A. Franck. *Ath. franç.*, 1854, Nr. 1. p. 4.
- Sketches of the hungarian emigration into Turkey. By a Honved. London, Chapman and Hall. *Ath.*, Nov., p. 1311.

Martineg, J. de, Aperçu historique et statistique de la marine ottomane. 8. 2¹/₄ f. Montluçon, Aupetit.

Amerika.

Fisher, Rich. Swainson, A new and complete statistical gazetteer of the United States of America. 8. 760 p. Newyork. (1 L. 1 sh.)

De Bow, J. D. B., The industrial resources etc. of the southern and western states. 3 vols. *Ath., Dec.*, p. 1449.

Colonie icarienne. Situation dans l'Iowa, au 15. oct. 1853. 16. ¹/₄ f. Paris, auteur, rue Baillet, 3. (15 c.) — Colonie icarienne. Réforme icarienne. 21. nov. 1853. 16. 1 f. Paris, *ibid.* 1854. (25 c.)

Kerst, S. G., Die Plata-Staaten u. die Wichtigkeit der Provinz Otuquis u. des Rio Bermejo seit der Annahme des Princips der freien Schifffahrt auf den Zuflüssen des Rio de la Plaja. Mit 1 Karte in Fol. 8. III, 139 S. Berlin, Veit u. Comp. 1854. (³/₄ Thlr.)

Indien. China. Japan.

Mackay, Alex., Western India. Edited by **J. Robertson**. With a preface by **T. Basley**. 8. 440 p. with maps. London, Cooke. 1854. (12 sh.) *Ath., Dec.*, p. 1479.

Sicé, F. E., Annuaire des établissements français de l'Inde pour l'année 1853. 4^e année. 8. 11¹/₂ f. Pondichéry, impr. du gouvernement.

Kesson, John, The cross and the dragon, or the fortunes of christianity in China. London. 1854. *Qu. Rev., Dec.*, p. 171.

Fraissinet, Ed, Le Japon. 2 vols. 12. 43¹/₃ f. Paris, Arthus-Bertrand. 1854. (9 fr.)

Australien.

Westgarth, W., Victoria; late Australia Felix. 8. 504 p. Edinburgh, Oliver and Boyd; London, Simpkin and Comp. (12 sh.) *Ath., Nov.*, p. 1377; *Ec.*, Nr. 537. p. 1387.

Auckland: the capital of New Zealand and the country adjacent etc. With a map. London, Smith, Elder and Comp. *Ec.*, Nr. 544. p. 94.

Statistik einzelner Theile des Staats- oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Ländern.

Bevölkerung.

The registrar-generals twelfth annual report of births, deaths, and marriages in England. 8. London. 1854. (5 sh.)

Boussemart, Alph., Tableau récapitulatif des registres de l'état civil de toutes les communes du département du Nord; précédé d'un mémoire sur la tenue des dits registres avant 1792; par M. **Le Gluy**. 8. 7 f. Lille, impr. de Lefebvre-Ducrocq.

Horn, J. H., Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien. Mit vergleichender Erforschung der entsprechenden Verhältnisse in anderen Staaten. 1. Bd. 8. VIII, 331 S. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1854. (2¹/₂ Thlr.) *Brem. Hand. Bl.*, Nr. 123. *Beil.*

- Loir, J. N.**, De l'état civil des nouveaux nés. Nécessité de constater les naissances à domicile. 8. 29½ f. Paris, Cotillon, rue des Grès, 16. (9 fr.)
- [**W. Farr**], Report on the mortality of cholera in England 1848–49. 8. London, Clowes and sons for Her. Maj. Stationery office. 1852. — The laws of Cholera. Reprinted from the Times. London, Charles Knight, Fleet street. *Ec.*, Nr. 1538, p. 1417.

Wirtschaftl. Verhältnisse im Allgemeinen; Landbau insbesondere.

- Reden, Fr. W. v.**, Erwerbs- und Verkehrs-Statistik des Königreichs Preussen. In vergleichender Darstellung. (In Abthl.) 1. 2. Abthl. 8. X. u. S. 1—1588. Darmstadt, Jonghaus. (Cplt. 9 Thlr. 10 Sgr.) C. B., Nr. 3.
- Lengerke, Alex. v.**, Beiträge zur Kenntniss der Landwirthschaft in den k. preuss. Staaten. 5. Bd. A. u. d. T.: Landwirthschaftliche Skizzen von Rheinpreussen. 8. XI, 238 S. Berlin, Wiegandt und Grieben. (1¼ Thlr.)
- Passy, H.**, Des systèmes de culture en France et de leur influence sur l'économie sociale. 2^e édition, revue et beaucoup augmentée. 18. 16⅙ f. Paris, Guillaumin. (2 fr. 50 c.)
- Chatelet, C.**, Statistique agricole et industrielle du canton de la Guillotière, comparée, sous les rapports agricoles, à la statistique de France. 8. 3 f. plus 3 tableaux. Lyon, impr. de Bajat.
- Tisserant, Eug.**, De la production chevaline en France et de l'intervention de l'état. 8. 8¾ f. Lyon, impr. de Barret.
- Rouvellat de Cussac, J. B.**, Mémoire sur la situation des paysannes dans le département de l'Aveyron et dans celui du Tarn en janv. 1853, et les moyens pour l'améliorer. 8. 2¾ f. Albi, autographie de Corbière.

Industrie. Handel. Münz- und Creditwesen.

- Die bayrischen Gewerbevereine in den J. 1848—1853, Statistische Uebersicht (v. **K. Brater**). 8. X, 70 S. Nördlingen, Beck. 1854. (⅓ Thlr.)
- The industry of all nations. Nos. 1 to 12. New-York, G. Putnam and Co. *Ec.*, Nr. 536. p. 1357.
- Salvador, Ed.**, Les forces productives de la France. Le libre échange et le système protecteur, 8. 10¾ f. Paris, Amyot. 1854.
- Direction générale des douanes et des contributions indirectes. Tableau des marchandises dénommées au tarif général des douanes de France, indiquant les droits dont elles sont passibles aux termes des lois, ordonnances et décrets en vigueur; publié par l'administration. 4. 15 f. (2 fr. 50 c.) — Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères, pendant l'année 1852. 8. 89½ f. Paris, impr. impériale. (Août 1853.) — Tableau général des mouve-

ments du cabotage pendant l'année 1854. 4. 34¹/₂ f. Paris, impr. impériale. (Sept. 1853.)

Lavello, J., Manuel commercial, ou recueil de notes et renseignements sur le commerce général des huiles, graines oléagineuses, céréales et denrées coloniales etc. 8. Marseille [Paris, Guillaumin]. (17 fr.) *J. des Ec., Août, p. 307.*

Frey, Xav., Münzbuch, oder Abbildung der cursirenden Geldsorten u. s. w. Text. 2. ganz umgeänd. u. stark verm. Ausg. 7 Lfg. 8. S. 577—640. mit eingedr. Holzschn. Bern, Blom. (12¹/₂ Ngr; 1—7: 4¹/₆ Thlr.)

Hausmaan et A. Baudouin, Annuaire des institutions de crédit financier, commercial et industriel de la France et des principales places de l'Europe. Statuts fondamentaux des banques, comptoirs d'es-compte. 1. et 2. livr. 8. 15 f. Paris, F. Didot. (1 fr. 50 c.)

Postwesen. Flusschiffahrt.

Das Postwesen unserer Zeit. Hrsg. von **F. W. Heidemann** und **G. F. Hüttner**. 1. Heft. 8. S. 1—80. Leipzig, Geibel. 1854. (12 Ngr.)

Meidinger, H., Die deutschen Ströme in ihren Verkehrs- und Handels-Verhältnissen mit statistischen Uebersichten. 3 Abth.: Die Elbe und ihre schiffbaren Nebenflüsse und Kanäle, 8. VIII, 256 S. mit 2 Karten in Fol. Leipzig, Fr. Fleischer. 1854. (à 1 Thlr.)

Finanzen.

Conquet, P., Annuaire de l'administration des contributions indirectes Année 1853. Situation au 1^{er} juillet. 8. 23 f. Paris, bureau du Moniteur administratif (2 fr. 50 c.)

Compte général des recettes et dépenses de la ville de Paris pour l'exercice 1852, clos le 31 mars 1855. 4. 40 f., plus des tableaux. Paris, impr. de Vinchon.

Renoul, J. C., Octroi et consommation de la ville de Nantes. 12. 12¹/₃ f. Nantes, Guéraud.

Irrenheilwesen.

Knabe, I. H., Die Westphälische Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg. 8. 90 S. Arnsberg, Grote. 1852. (10 Ngr.) — Illenau, die grossherzogl. badische Heil- und Pflegeanstalt. Statut. Hausordnung. Mit 1 Plan. 2. Ausgabe. 8. XII, 261 S. Heidelberg, C. F. Winter. (22 Ngr.) — Die neue Irrenheilanstalt für das Herzogth. Oldenburg. 8. 46 S. mit 1 Taf. Oldenburg, Stalling 1852. (10 Ngr.)

Selmer, H., Den jydsk Helbredelsesanstalt for Sindssvage. 8. 30 S. Kjöbenhavn, Reitzel. (48 Sk.)

Deboutteville et Mérielle, Rapport sur la visite des asiles d'aliénés de la Grande-Bretagne, présenté à M. Ernest Leroy, préfet de la Seine-Inférieure. 8. 7¹/₄ f. plus 6 pl. Rouen, impr. de Péron. — **Lunier**, Recherches statistiques sur les aliénés du département des Deux-Sèvres. 8. 2 f. Niort, impr. de Favre.

Rapport de la commission supérieure d'inspection des établissements d'aliénés, instituée par arrêté royal du 18 nov. 1851. 8. 74 p. avec tableaux. Bruxelles.

X. Geschichte des Staats und der Gesellschaft.

Allgemeine und besondere Geschichte von Ländern und Landestheilen.
Deutschland.

Maurer, G. L. v., Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung und der öffentlichen Gewalt. 8. XIV, 338 S. München, Kaiser. 1854. (2²/₅ Thlr.)

Arnold, With., Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluss an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms. 1. Bd. 8. XI, 444 S. Hamburg und Gotha, Fr. u. A. Perthes. 1854. (2²/₅ Thlr.)

Cazalès, E. de, Études historiques et politiques sur l'Allemagne contemporaine. 12. 19 f. Paris, Sagnier et Bray.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Verordnung vom 13. Nov. 1852 einberufenen Kammern. Erste Kammer 2 Bde. und zweite Kammer 3 Bde. 4. LXXVIII, 2723 S. Berlin, Decker. (9¹/₂ Thlr.)

Duve, v., Mittheilungen zur näheren Kunde des Wichtigsten der Staatsgeschichte und Zustände der Bewohner des Herzogthums Lauenburg. 1. Lief. 8. S. 1—90. Ratzeburg, Linsen. 1852. (11¹/₄ Ngr.) — **Staroste**, Tagebuch über die Ereignisse in der Pfalz und Baden im Jahre 1849. Bd. II. 8. 290 S. Potsdam, Riegel. (2 Bde: 4 Thlr.) C. B. Nr. 2.

Gersdorf, E. G., Zur Territorialgeschichte des Herzogthums Altenburg. Ein Sendschreiben bei Gelegenheit der Domänenfrage. 8. 47 S. Leipzig, Hirschfeld. (6 Ngr.)

Schweiz.

Hottinger, J. J., Neuenburg in seinen geschichtlichen und Rechtsverhältnissen zu der Schweiz und zu Preussen. (Aus dem 9. Bde. des Archives für Schweiz. Geschichte abgedruckt.) 8. 84 S. Zürich, Höhr (10 Ngr.) C. B., Nr. 50.

England.

May, Thom., The history of the long parliament which began Nov. 3, 1640: with a short and necessary view of some precedent years. New edition. 498 p. Oxford, university press. 1854. (6 sh. 6 d.)

The British Cabinet en 1853. London, Nelson. *Ath.*, Aug. p. 957, 988, 1011; *Sept.* 1034, 1061, 1122; *Oct.* 1190. —

Frankreich.

Berroyer, A., Démoralisation de la France monarchique vers la fin du 18^e siècle; mécomptes, déceptions, impostures, recueillis pour servir

d'éclaircissements à la histoire du gouvernement représentatif. 1^{re} partie. 18. 16²/₉ f. Grenoble, impr. de Prudhomme.

Vaulabelle, Achille de, Chute de l'empire. Histoire des deux restaurations jusqu'à la chute de Charles X. Tome 7. 8. 36¹/₂ f. Paris, Perrotin. 1854. (5 fr.)

Rittiez, F., Histoire de la restauration ou précis des règnes de Louis XVIII et Charles X. Tome I. 8. 25³/₄ Bog. Paris, Schlesinger. (5 fr.)

Procès-verbaux des séances du sénat. Année 1853. (Du 15. févr. au 7 juin.) 3 vols. 8. 130 f. Paris, impr. de Henri et Charles Noblet. — Procès-verbaux des séances du corps législatif. Session de 1853. Tomes 1 à 5. (Du 15 févr. au 28 mai 1853.) 8. 198¹/₄ f. — Plus tome 6, contenant les pièces in 4^o sur les finances. 4. 41¹/₂ f. Paris, impr. de Henri et Charles Noblet. — Compte rendu des séances du corps législatif. Session 1853. Tome unique. (Du 15 févr. au 28 mai 1853.) 8. 31³/₄ f. Paris, impr. de Henry et Ch. Noblet.

Italien. Spanien.

Mémoires et correspondance politique et militaire du roi Joseph. Publiés, annotés et mis en ordre par *A. du Cassé*. Tome I. II. 8. 23 et 28¹/₄ f. Paris, Perrotin. (12 fr.) *Ath.*, Oct. p. 1251. — *Qu. Rev.*, Dec. p. 212.

Vimercati, César, Histoire de l'Italie en 1848—49. 2^e éd. précédée d'une préface, par Charles *Hertz*. 8. 36¹/₂ f. Paris impr. de Blondeau. 1854. (15 fr.)

Balleydier, Alph., Histoire de la révolution de Rome. 4^e éd. 2 vols. 8. 50¹/₂ f. Paris, comptoir des imprimeurs-unis. 1854. (12 fr.)

Tregain, E. de, Histoire du royaume des Deux-Siciles. 8. 38¹/₂ f. Paris, Amyot. 1854. (6 fr.)

Orense, J. M., Histoire du parti libéral en Espagne; traduction de Louis *Avril*. 8. 24 p. Bruxelles. (5 Ngr.)

Spanien seit dem Sturze Espartero's bis auf die Gegenwart [1843—1853]. Nebst einer Uebersicht der politischen Entwicklung Spaniens seit 1808. 8. IV, 315 S. Leipzig, Weidmann'sche Buchh. (1 Thlr. 15 Ngr.)

Polen. Ungarn. Griechenland. Türkei.

Sobolewski, J. W., Polen en Hongarije voor en gedurende den vrijheidsoorlog in 1849, in geschiedkundige schetsen. 12. Utrecht, D. Post Uiterweer. (2 fl. 20 c.)

Tricoupi, Spiridon, *Ἱστορία τῆς ἑλληνικῆς ἑπαναστάσεως*. *Ath.*, Oct., p. 1151. Lectures on the history of the Turks in its relation to christianity. By the author of „Loss and Gain.“ London, Dolmann. 1854. *Ath.*, Jan., p. 114.

Indien.

Capper, John, The three presidencies of India: a history of the rise and progress of the british indian possessions from the earliest records to the present time etc. Ingram, Cooke and Co. *Ec.*, Nr. 527 p. 1110.

Zeitschr. für Staatsw. 1854 1^o Heft.

Campbell, Thom., Political incidents of the first burmese war. London, Bentley. *Ath.*, Apr. p. 474.

Amerika.

Pickett, A. J., History of Alabama. 3. ed. 2 vols. 8. Charlestown; *Ath. franç.* 1854, Nr. 1 p. 11.

St. John Fancourt, Ch., The history of Yucatan, from its discovery to the close of the seventeenth century. London, Murray. 1854. *Ath.*, Jan., p. 109.

Ardouin, B., Études sur l'histoire d'Haïti, suivies de la vie du général J. M. Borgella. Tome 3. 4. 8. 35 et 31 $\frac{1}{2}$ f. Paris, Dezobry et E. Magdeleine. (12 f.) — *Saint-Rémy* (des Cayes, Haïti), Pétion et Haïti. Étude monographique et historique. Tomes I et II. 12. 23 $\frac{1}{6}$ f. Paris, auteur, rue Saint-Jacques, 67. 1854.

Geschichte einzelner Gebiete und Erscheinungen des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Staaten.

Verfassung.

Filon, A., Histoire de la démocratie athénienne. 8. Paris, A. Durand. 1854. *Ath. franç.*, Nr. 3. p. 50.

Lacombe, Francis, Histoire de la monarchie en Europe depuis son origine jusqu'à nos jours. Tome 2. 8. 32 $\frac{1}{2}$ f. Paris, Amyot. (6 fr. 50 c.)

Creasy, E. S., The rise and progress of the english constitution. 8. 346 p. London. (9 sh. 6 d.)

Landbau, Industrie und Handel. Münzwesen.

Daroste de la Chavanne, C., Histoire des classes agricoles en France depuis saint Louis jusqu'à Louis XVI. 8. 21 $\frac{3}{4}$ f. Paris, Guillaumin. 1854. (5 fr.)

Cayla, J. M., Histoire des arts et métiers et des corporations ouvrières de la ville de Paris. 8. 9 $\frac{1}{2}$ f. Lagny, impr. de Vialat.

Clément, Pierre, Histoire du système protecteur en France depuis le ministère de Colbert jusqu'à la révolution de 1848. Suivie de pièces, mémoires et documents justificatifs. 8. 23 $\frac{3}{4}$ f. Paris, Guillaumin. 1854. (6 fr.)

Richelot, Henry, Histoire de la réforme commerciale en Angleterre, avec des annexes étendues sur la législation de douane et de navigation dans le même pays. Tome I. *Ath.*, Dec., p. 1449.

Prentice, Archib., History of the anti-corn law league. vol. 2. London, W. and F. G. Cash. 1854. *Ec.*, Nr. 542. p. 41.

Humphreys, H. Noel, The coinage of the british empire, from the earliest period to the present time; with a chapter on the proposed system of decimal coinage. 4. London, Cooke. (21 s.) *Ath.*, Dec., p. 1509. — *Ec.*, Nr. 538. p. 1416.

Münzsammlung, enth. die wichtigsten seit dem westphälischen Frieden bis zum J. 1800 geprägten Gold- und Silbermünzen sämtlicher Länder u.

Städte; von *Ferd. Fliesbach*. 57—60. Lfg. (Schluss.) 8. X, 30 S. mit 8 Taf. in Congrevedr. Leipzig, Schäfer. ($\frac{1}{6}$ Thlr.)

Andre Gebiete und Erscheinungen.

Soyer, A., The Pantropeon; or, history of food and its preparation from the earliest ages of the world. Simpkin, Marshall and Comp. *Ath.*, Oct., p. 1152.

Croker, John Wilson, History of the guillotine. *Ec.*, Nr. 534. p. 1304.

Hatin, Eug., Histoire du journal en France. 1631—1853. 2^e édit. augmentée de plus du double. 16. 10 $\frac{1}{4}$ f. Paris, Jannet. (1 fr.)

Julius, G., Die Jesuiten. Geschichte der Gesellschaft Jesu. Fortgesetzt u. beendet von *E. Th. Jäkel*. 28. Heft. 16. 2. Bd. S. 949—1012. Leipzig, Meissner's Separ.-Cto. ($\frac{1}{6}$ Thlr.)

Seling, C. A., Geschichte des Adels von seinem Entstehen bis zum heutigen Zeitpunkte. 16. 232 S. Wien, Seidel. ($\frac{2}{3}$ Thlr.)

Cormette, H. de, Histoire et statistique des ordres de chevalerie de l'Europe. 4. 10 $\frac{1}{2}$ f. Paris, impr. de Lahure.

Politische und sociale Persönlichkeiten. Mémoires.

Varnhagen von Ense, K. A., Leben des Generals Grafen Bülow von Dennewitz. 8. 462 S. Berlin, G. Reimer. (2 Thlr.) *C. B.*, 1874, Nr. 7

Hamilton, Auth., Memoires des Grafen Grammont. Der englische Hof unter Karl II. 8. XVI, 331 S. Leipzig, Costenoble. (1 Thlr. 10 Ngr.) — 16. XVI, 351 S. (1 Thlr.) — *Burke, Peter*, The public and domestic life of Edmund Burke. London, Ingram, Cooke and Comp. *Ath.*, Dec., p. 1447, 1512. — *Ec.*, Nr. 527. p. 1110. — *Forsyth, William*, History of the captivity of Napoleon at St. Helena; from the letters and journals of Sir *Hudson Lowe*. III Vols. XII, 495; IV, 490; VI, 529 p. 8. London, Murray. (50 sh.) — Deutscher Auszug v *Jul. Seybt*. 8. 1. Bd. VI, 395 S. u. 2. Bd. S. 1—160. Leipzig, Amelang's Verl. 1854. (à Lfg. $\frac{1}{4}$ Thlr.) — *Grey, Earl de*, Characteristics of the Duke of Wellington apart from his military talents. 2^d edition. 8. 232 p. London. (5 sh.) — The speeches of the Duke of Wellington in parliament. Collected and arranged by the late Col. *Gurwood*. 2 vols. London, Murray. 1854. *Ath.*, Jan., p. 45.

Treskow, A. v., Sir Thomas Fowell Buxton, Bart. Nach den „Memoirs of Sir Th. Fowell Buxton, Bart., edited by his son, Ch. Buxton.“ 8. XII, 410 S. Berlin, Schneider u. Comp. (1 Thl. 20 Sgr.) *C. B.*, 1854, Nr. 3. — Speeches of the right hon. T. B. Macaulay. Corrected by himself. 8. 544 p. London, Longman and Comp. 1854. (12 sh.) *Ath.*, Dec., p. 1511. — The right hon. Benjamin Disraeli: a literary and political biography. Addressed to the new generation. 8. 650 p. London, Bentley. 1854. (15 sh.) *Ath.*, Dec., p. 1584.

Montalembert, Conte de, Juan Donoso Cortès, marquis de Valdegamas. 8. 2 $\frac{3}{4}$ f. Paris, Douniol.

- Select speeches of Kossuth. Condensed and abridged by *Francis W. Newman*. London, Trübner and Comp. *Ath., Oct., p.* 1250.
- Webster, Grace*, Memoirs of Charles Webster; with an account of Alex. Webster. 12. 380 p. Edinburgh. (5 sh.)
-

XI. Vermischten Inhalts.

- Görres, Jos. v.*, Gesammelte Schriften. Hrsg. von Marie Görres. 1. Abth. A. u. d. T.: Politische Schriften. 1. Bd. 8. XXIV, 474 S. München, litt.-artist. Anstalt in Comm. 1854. (1 Thlr. 12 Ngr.; 2 fl. 20 kr. rh.)
- Duval, Ac.*, Opinions politiques, philosophiques et morales. 2 vols. 8. 52³/₄ f. Paris, Ladrangé, Ledoyen, Palais-Royal. 1854. (12 fr.)
- Channing, W. E.*, Oeuvres sociales, traduites de l'anglais, précédées d'un essai sur la vie et les doctrines de Channing et d'une introduction; par M. *Éd. Laboulaye*. 18. 10²/₃ f. Paris, Mme veuve Comon. (3 fr. 50 c.)
- Cathoun, John C.*, The works. 3 vols. 8. 1728 p. New-York. 1854. (2 L. 2 sh.)
-

XII. Zeitschriften.

- Austria*. Zeitung für Handel und Gewerbe, öffentliche Bauten u. Verkehrsmittel. Red.: *Gust. Höfken*. Jahrg. 1854. 300 Nrn. Fol. Wien, Gerold. (6²/₃ Thlr.)
- Bremer Handelsblatt* in Verbindung mit *O. Hübners* Nachrichten u. Mittheilungen aus der Staats- u. Volkswirtschaft u. dessen Versicherungszeitung. (3.) Jahrg. 1854. 52 Nrn. à 1—2 B. Mit Beilagen. 4. Leipzig, Hübner. (Halbjährlich 2 Thlr.)
- Hansa*. Organ für deutsche Auswanderung, Colonisation und überseeischen Verkehr. 3. Jahrg. 1854. 104 Nrn. Fol. Hamburg, Kittler. (3 Thlr. 6 Ngr.)
- Ministerial-Blatt* für die gesammte innere Verwaltung in den kgl. preuss. Staaten. Hrsg. im Bureau des Ministeriums des Innern. 15. Jahrg. 1854. 12—15 Nrn. à 1—3 B. 4. Berlin, Geelhaar. 1854. (3 Thlr.)
-

Die von der Redactions-gesellschaft angenommenen Beiträge werden seit eingetretener Verschmelzung des *Archivs für politische Oeconomie* und *Polizeiwissenschaft* mit der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft bis auf Weiteres, sofern sie nicht über vier Druckbogen eines Heftes füllen, mit zwei Louisd'or (22 fl. — Rthlr. 12. 15 Ngr.) für den Druckbogen honorirt; was über den vierten Bogen hinausreicht, wird als auf kein Honorar mehr Anspruch machend betrachtet. Die Auszahlung erfolgt je nach Vollendung des Heftes.

Die für unsere Zeitschrift bestimmten Beiträge wolle man stets mit directer Post, nicht durch Buchhändlerbeischluss, einsenden.

Der Preis jedes Bandes von 40—48 Bogen bleibt wie früher für den Jahrgang Rthlr. 4. 20 Ngr. — fl. 8 rhein.

Tübingen, 1854.

H. Laupp'sche Buchhandlung.

— Laupp & Siebeck. —

U e b e r s i c h t

vom Inhalte des VI. bis IX. Bandes der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Im sechsten Bande.

Die nationale Kriegerbildung und ihre Förderung auf Universitäten. Von Volz.

Die Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819. Von R. Mohl.

Keime des Völkerrechts bei wilden und halbwilden Stämmen. Von Fallati.

Die alt-württembergische Gewerbe-Verfassung in den letzten drei Jahrhunderten. Von Schüz.

Die Staatschre oder Souveränität als Princip des praktischen europäischen Völkerrechts. Von Pütter.

Die Einheit im deutschen Münzwesen. Von Helferich.

Die Literatur des schweizerischen Staats rechts. Von R. Mohl.

Ueber die Anforderungen des Staats an

die Hinterlassenschaften seiner Bürger; mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte des Steuerwesens in Deutschland. Von Stichling.

Der Staatsdienst und der Stand der Staatsdiener in Kleinstaaten. Von Sarwey.

Die verschiedenen Methoden der rationalen Gewerbebesteuerung. Von Hoffmann.

Ueber das Collegium illustre zu Tübingen, oder den staatswissenschaftlichen Unterricht in Württemberg besonders im 16. u. 17. Jahrhundert. Von Schüz.

Entwürfe zu einem deutschen Flussschiff-fahrts Gesetze und zu einem Reichsgesetze über die Aufhebung der Flusszölle und die Ausgleichung für dieselbe, nebst Motiven. Aus den Acten des Reichshandelsministeriums der prov. Centralgewalt hg. von Fallati.

Stand der administrativen Statistik in Deutschland im Jahre 1848—49. Von Fallati.

Im siebenten Bande.

Gesellschafts- Wissenschaften und Staats-
Wissenschaften. Von R. Möhl.

Gewerbliche Arbeiten im Ober-Elsass im
Spätsommer 1850. Von Volz.

Die Fabrikbevölkerung des Ober-Elsasses
im Jahr 1850. Geschildert von Volz.

Schilderungen berühmter Staatsgelehrter.
Von R. Möhl.

I. Johann Stephan Pütter.

II. Johann Ludwig Krüger.

Die gegenwärtige Aufgabe der Rechts-
philosophie nach den Bedürfnissen des Lebens
und der Wissenschaft. Drei Artikel. Von
Warnkönig.

Denkwürdigkeiten des Völkerrechts im
dänischen Kriege 1848—1850. Von Wurm.

Ueber die ästhetischen Ursachen der Armuth
und ihre Heilmittel. Von Schüz.

Das schweizerische Gewerwesen. Von
Oberhäuser.

Ueber die Geschlossenheit des Grundbesitzes.
Mit besonderer Rücksicht auf Hannover. Von
Seelig.

Die Mangelhaftigkeit der gegenwärtigen
Staatsausgaben-Etats in Beziehung auf die
Darstellung der Grösse des Staatsaufwands.
Von Hoffmann.

Ueber das Bedürfniss und die Einrichtung
einer Lehranstalt für Weinbau. Mit besonderer
Rücksicht auf Württemberg. Von Görz.

Grossbritannien und Deutschland auf der
Industrie-Ausstellung zu London im Jahre 1851.
Von Volz.

I. Grossbritanniens Colonial Schätze.

Gewerbliche und wirtschaftliche Arbeiter-
verbände in Frankreich. Von Fallati.

Im achten Bande.

Das Staatsschuldenwesen der Kleinstaaten.
Zur Begründung einer Systemsänderung im
Gegensatz gegen das herrschende Makler-
und Börsensystem. Von Sarwey.

Die Zölle vom Colonialzucker und die
Rübensteuer im Zollverein. Von Helferich.

Grossbritannien und Deutschland auf der
Industrie-Ausstellung zu London im Jahr 1851.
Von Volz.

II. Britische Arbeit.

III. Deutschland zu Grossbritannien.

Die zur Beibringung des staatswissen-
schaftlichen Stoffes bestimmten Jahresschriften.
Von R. Möhl.

Niccolo Machiavelli als volkswirtschaft-
licher Schriftsteller. Von Kries.

Zur Statistik des Flächenraums und der
Volkszählung von Britisch-Indien. Von Fallati.

Johann Heinrich von Thünen und sein Ge-
setz über die Theilung des Produkts unter die
Arbeiter und Kapitalisten. Von Helferich.

Das Blockaderecht im dänischen Kriege
1848—50. Von Wurm.

Die angemessenste Besteuerung des Taback-
genusses. Mit besonderer Rücksicht auf das
südwestliche Deutschland. Von Hoffmann.

Soll der Zollverein wirklich zerrissen
werden? Eine Frage aus Preussen. Beant-
wortet von Kries.

Ueber die Concurrenz der Privaten, der
Gemeinden und des Staats bei der Armen-
versorgung. Von Schüz.

Bemerkungen über die Mängel der Ge-
schäftsformen in den preussischen Kammern;
insbesondere über die Stellung und Thätigkeit
der Kommissionen. Von Kries.

Die Einrichtung der administrativen Sta-
tistik in Norwegen. Von Fallati.

Im neunten Bande.

Betrachtungen über Armenpflege und Hei-
math recht. Mit besonderer Beziehung auf
den preussischen Staat. Von Kries.

Erster Artikel.

Zweiter Artikel.

Ueber die Verpflichtung restaurirter Re-
gierungen aus den Handlungen einer Zwischen-
herrschaft. Mit besonderer Rücksicht auf die
an den Bestand des königreichs Westphalen
sich knüpfenden Rechtsfragen. Von Zacha-
riä.

Die staatswissenschaftliche Theorie der
Griechen vor Aristoteles und Platon und ihr
Verhältniss zu dem Leben der Gesellschaft.
Von Stein.

Studien über württembergische Agrarver-
hältnisse. Von Helferich.

Erster Artikel.

Zweiten Artikels erste Hälfte.

Die volkswirtschaftlichen Zustände des
Königreichs Hannover in Hinblick auf den
Anschluss desselben an den Zollverein. Von
Hanssen.

Revision der völkerrechtlichen Lehre vom
Asyle. Von Möhl.

Ueber Begriff und Wesen der Polizei. Von
Rau.

Nekrolog von Dr. Carl Wilhelm Friedrich
Görz. Von Hoffmann.

Arbeiterverhältnisse in Böhmen. Von Ma-
kowiezka.

Die amtliche Statistik und das statistische
Büreau im Königreich Sachsen, mit einem
Blick auf die statistische Commission in Brüssel.
Von Engel.

Der statistische Congress in Brüssel. Von
Fallati.